

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Senat von Berlin
SenIAS – III PL 1.1 –
9028 – 2904

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage zur Kenntnisnahme

über den Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention

Der Senat legt beiliegende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme
vor:

Berlin, den 20. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach

.....

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales



„Berlin Inklusiv“

Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Koordination:

Focal Point, Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales

Telefon: (030) 9028 2904 Telefax: (030) 30 9028 2063

E-Mail: Julia.Wuertz@SenIAS.berlin.de

Redaktionsschluss: Januar 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Homepage: <https://www.berlin.de/sen/ias/>

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.....	1
Grußwort der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales	2
Grußwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.....	3
Präambel.....	1
1. Einleitung	3
1.1 Bedeutung der UN-BRK und Zielsetzung des Berliner Maßnahmenplans.....	3
1.2 Grundsätze bei der Entstehung des Berliner Maßnahmenplans.....	4
1.3 Aufbau des Maßnahmenplans	9
1.4 Umsetzung und Überwachung des Maßnahmenplans	11
2. Teilhabepolitische Handlungsfelder	13
2.1. Handlungsfeld: Bildung	13
2.1.1 Teilbereich: Schule.....	13
2.1.2 Teilbereich: Lebenslanges Lernen.....	24
2.2. Handlungsfeld: Jugend und Familie	27
2.3. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung.....	31
2.3.1 Teilbereich: Ausbildung und Berufliche Bildung	31
2.3.2 Teilbereich: Ausbildung und Beschäftigung im Öffentlichen Dienst.....	37
2.3.2.1 Unterthema: Ausbildung im Öffentlichen Dienst.....	37
2.3.2.2 Unterthema: Beschäftigung im Öffentlichen Dienst.....	39
2.3.3 Teilbereich: Beschäftigung von erwerbsfähigen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	41
2.3.4 Teilbereich: Beschäftigung von vollqualifizierenden Personen und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt	47
2.4. Handlungsfeld: Wirtschaft	49
2.4.1 Teilbereich: Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB).....	49
2.4.2 Teilbereich: Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR).....	53
2.4.3 Teilbereich: Tourismus	62
2.5. Handlungsfeld: Mobilität.....	69
2.5.1 Teilbereich: Mobilitätskonzept und Mobilitätsgesetz	69
2.5.2 Teilbereich: Öffentlicher Nahverkehr.....	72
2.5.3 Teilbereich: Bahn- und Fernverkehr	80
2.5.5 Teilbereich: Öffentlicher Raum	82
2.6. Handlungsfeld: Sport und Freizeit.....	84
2.6.1 Teilbereich: Special Olympics Wetsommerspiele (SOWG) in Berlin.....	84

2.6.2 Teilbereich: Sportstätten.....	87
2.6.3 Teilbereich: Olympia- und Bundesstützpunkte: Paralympischer Leistungssport....	90
2.6.4 Teilbereich: Partizipation und Teilhabe im Sport.....	92
2.7. Handlungsfeld: Politische Partizipation und Teilhabe	95
2.7.1 Teilbereich: Inklusive Wahlen	95
2.7.2 Teilbereich: Zugang zu Information und Kommunikation	98
2.7.3 Teilbereich: Notruf und Warnung der Bevölkerung	101
2.7.3.1 Unterthema: Notruf	101
2.7.3.2 Unterthema: Warnung der Bevölkerung.....	103
2.8. Handlungsfeld: Kultur und Freizeit	105
2.8.1 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion der Senatsverwaltung für Kultur und Europa	105
2.8.2 Teilbereich: Denkmalschutz.....	109
2.8.3 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion von Kultureinrichtungen.....	111
2.8.4 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion in der Förderung von Kunstschaffenden, freien Gruppen und Projekten.....	114
2.8.5 Teilbereich: Öffentliche Bauangelegenheiten.....	117
2.9. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum	119
2.9.1 Teilbereich: Privater Wohnungsbau	119
2.9.2 Teilbereich: Wohnraumförderung	121
2.9.4 Teilbereich: Barrierefreie Kommunikation	123
2.9.3 Teilbereich: Öffentliches Bauen	125
2.10. Handlungsfeld: Rehabilitation und Teilhabe	129
2.10.1 Teilbereich: Betreutes Wohnen und Wohnteilhabegesetz.....	129
2.10.2 Teilbereich: Gewaltschutz.....	131
2.10.3 Teilbereich: Sozialraum, Stadtteilzentren und Integriertes Sozialprogramm.....	133
2.10.4 Teilbereich: Teilhabe und Eingliederungshilfe.....	138
2.10.5 Teilbereich: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	143
2.11. Handlungsfeld: Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	147
2.11.1 Teilbereich: Krankenhäuser	147
2.11.2 Teilbereich: Arztpraxen.....	149
2.11.3 Teilbereich: Medizinische Rehabilitation	154
2.11.4 Teilbereich: Psychiatrisches Hilfesystem	156
2.11.5 Teilbereich: Pflege.....	161
2.11.6 Teilbereich: Frauen und Mädchen mit Behinderungen.....	165
2.11.7 Teilbereich: Gewaltschutz.....	168
2.12. Handlungsfeld: Justiz, Verbraucherschutz und Anti-diskriminierung.....	173

2.12.1 Teilbereich: Verbraucherschutz	173
2.12.2 Teilbereich: Diskriminierungsschutz und Inklusion.....	176
2.12.3 Teilbereich: Zugang zu Recht und Justiz	181
2.12.4 Teilbereich: Gewaltschutz.....	190
2.13. Handlungsfeld: Wissenschaft, Forschung und Rundfunk	192
2.13.1 Teilbereich: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	192
2.13.2 Teilbereich: Hochschulen	194
3. Umsetzung der UN-BRK – Einschätzung der Monitoring-Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte	199
4. Ausblick Focal Point: Vom Berliner Maßnahmenplan zu Berlin inklusiv	201
Anhang	203
Abkürzungsverzeichnis.....	203
Artikelüberblick UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	205

Grußwort des Regierenden Bürgermeisters von Berlin

Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Das erscheint uns heute oft als Selbstverständlichkeit. Aber ist das auch selbstverständlich für viele Menschen mit Behinderungen? Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland wurde 2009 die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte für alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in Deutschland verbindlich. Inklusion ist seitdem endlich ein Menschenrecht.

Ich bin davon überzeugt, dass wir eine inklusive Gesellschaft nicht allein durch den Abbau von Barrieren und Hindernissen in unserer Stadt erreichen. Es braucht auch eine Veränderung der Perspektive: Nicht die Defizite unserer Mitmenschen sollten im Vordergrund stehen, sondern ihre Potenziale. Inklusion bedeutet für mich nicht nur, dass Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen leben, lernen, wohnen und arbeiten können. Sie bedeutet auch, dass wir gemeinsam Veränderungen bewirken und unsere Stadt zu einem noch besseren Ort für alle machen. Das ist ein zentrales Anliegen für das Zusammenleben in Berlin.

Mit dem Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 beschreiten wir neue Wege zur Umsetzung der UN-BRK und zu mehr Inklusion in unserer Stadt. Die Landesregierung knüpft dabei an die zehn behindertenpolitischen Leitlinien im Land Berlin an und hat sich nach einem umfassenden Beteiligungs- und Prüfverfahren auf zahlreiche konkrete Vorhaben für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen geeinigt. In den nächsten Jahren müssen diese umgesetzt, konkretisiert und evaluiert werden. Wir beobachten diesen Prozess genau. Der Berliner Maßnahmenplan ist für uns dabei Orientierungsrahmen und Selbstverpflichtung zugleich.

Die inklusive Gesellschaft muss für uns alle zu einer Selbstverständlichkeit werden – aber wir sind noch nicht am Ziel angelangt und brauchen Verbündete, um es zu erreichen. Lassen Sie uns gemeinsam weiter daran arbeiten, dass jeder Mensch mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben in unserer Stadt teilhaben kann.



Michael Müller
Regierender Bürgermeister von Berlin



Grußwort der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden 183 Maßnahmen präsentiert das Land Berlin sein Programm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und bekennt sich damit gleichzeitig zu dem hohen Stellenwert, den eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer urbanen Gesellschaft Schritt für Schritt erreichen soll.

Besonders freut es mich, dass dieses Programm mit der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen entstanden ist. Denn Partizipation in gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist ein Kernelement der UN-Behindertenrechtskonvention und die Grundlage für Selbstbestimmung und Autonomie für Menschen mit Behinderungen.

Die Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern sind ein Weg hin zu einem neuen Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen und damit einem Bewusstseinswandel in der gesamten Gesellschaft. Im Fokus stehen nun nicht mehr Defizite von Menschen mit Behinderungen, sondern – wie bei jeder anderen Bürgerin und bei jedem anderen Bürger auch – ihre Potentiale und Talente, wodurch sie endlich als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft angesehen werden. Denn der Abbau von Barrieren – ob baulich, medial oder digital – wird zwangsläufig zu mehr Präsenz von Menschen mit Behinderungen im Alltag führen und damit zu einem Abbau der Barrieren und Vorurteilen in den Köpfen der restlichen Bevölkerung.

Inklusion und Bewusstseinsbildung sind also gesamtgesellschaftliche Angelegenheit – dies bedeutet eine Aufgabe und damit Arbeit für uns alle - aber das Schöne daran ist auch: Jede Bürgerin und jeder Bürger kann aktiv mitwirken und damit schrittweise zu mehr Vielfalt in unserer Stadt beitragen. Der Maßnahmenplan des Landes Berlins soll hierfür eine Grundlage bilden, aber auch Anreize für neue Ideen geben.

Ich wünsche mir, dass diese Impulse mutig von allen Bürgerinnen und Bürgern aufgenommen werden und wir zusammen in eine inklusivere Zukunft blicken können.



Elke Breitenbach

Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Grußwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Liebe Leserin und lieber Leser,

der Berliner Maßnahmenplan „Berlin inklusiv“ hat das Ziel, die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Regel UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genannt, umzusetzen und dient der Fortschreibung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat, die „volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4 Absatz 1 Satz 1 UN-BRK).

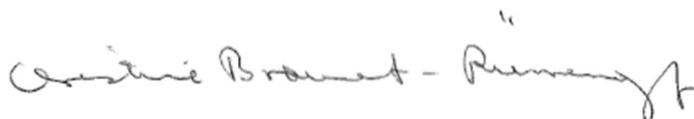
Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion. Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist die menschenrechtlich begründete Forderung nach der vollen und gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen für alle Menschen mit Behinderungen. Sie geht von der Besonderheit und den Bedürfnissen jeder einzelnen Person aus und meint die barrierefreie Anpassung der Umgebung an den Menschen.

Damit verpflichtet die UN-BRK zur aktiven Anpassung und Auslegung der Gesetzgebung und der Strukturen in Verwaltung und öffentlichem Leben unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessensvertretungen, um jeden einzelnen Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichwertigen Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen

Diese Verpflichtung gilt auch für die Länder und Kommunen sowie für alle öffentlichen Sozialleistungsträger unabhängig von einer möglichen Selbstverwaltung, denn weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Länder haben im Ratifizierungsprozess Vorbehalte erklärt.

In den nächsten fünf Jahren besteht das Ziel in einer gemeinsamen Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans mit seinen konkreten Umsetzungsschritten und Querschnittszielen für alle Lebensbereiche hin zu einer inklusiven Stadt. Eine wichtige Säule stellt hierbei sowohl die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen dar, als auch die ressortübergreifende Zusammenarbeit in der Verwaltung und weiterer wichtiger Akteure, um tragfähige Lösungen auch für aktuelle Herausforderungen zu entwickeln.

Wenn uns dies gelingt, sind wir mit der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer gleichberechtigten und gesellschaftlichen Teilhabe 2025 ein ganzes Stück weit vorangekommen.



Christine Braunert-Rümenapf

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen



Präambel

Mehr als 600.000 Menschen mit festgestellten Behinderungen leben in Berlin. Ein großer Teil davon hat noch immer mit alltäglichen Hürden und eingeschränkten Teilhabechancen in der Gesellschaft zu kämpfen und werden erst dadurch behindert. In einem urbanen Zusammenleben ist diese Thematik für alle Einwohnerinnen und Einwohner – mit oder ohne Behinderungen - im Alltag fortwährend präsent. Betroffen sind nicht ausschließlich Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, sondern alle Bürgerinnen und Bürger als Teil der Gesellschaft. Nicht selten kann auch eigene Betroffenheit im Alter, durch Unfall oder auftretenden Krankheit mit physischen oder psychischen Einschränkungen erworben werden. Es liegt in unserer Hand, ein Miteinander zu schaffen, bei dem nicht nur eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ermöglicht wird, sondern auch deren einzigartiges Potential erkannt und als wertvoller Beitrag in der Gemeinschaft genutzt werden kann.

Ziel des Berliner Maßnahmenplans 2020-2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist deshalb der Umbau Berlins zu einer inklusiven Stadt. Die UN-Behindertenrechtskonvention, auf der der Plan basiert, hat ein völlig neues Verständnis von Behinderung geschaffen, welches Vorbild und Orientierung für die Umsetzung der vorliegenden Grundsätze für eine inklusive Gesellschaft darstellt. Denn „Behinderungen“ entstehen nicht allein aus den körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen eines Menschen, sondern aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Für die UN-Behindertenrechtskonvention ist die Behinderung in erster Linie ein gesellschaftliches Konstrukt: „man ist nicht behindert, man wird behindert“. Menschen mit Behinderungen treffen im Alltag auf zahlreiche Barrieren, die es gilt im Rahmen

dieses Plans abzubauen, so dass eine vollumfängliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft möglich ist. Ausgehend von einem grundlegenden Bewusstseinswandel, gehört hierzu auch das Bestreben, Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich abzuschaffen und auf ein universelles Design zu setzen, dass von Beginn an alle Arten menschlichen Lebens mitdenkt und die Gewährleistung der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen einschließt.

Folglich stehen in Berlin auch die Aussagen des Koalitionsvertrages sowie die Richtlinien der Regierungspolitik im Lichte des menschenrechtlichen Ansatzes der UN-Behindertenrechtskonvention. In der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 wurde die inklusive Gesellschaft als Leitidee der Politik festgeschrieben. Die Regierung legte somit in ihren Richtlinien eine Stärkung und Weiterentwicklung der inklusiven Gesellschaft fest.

Ein wichtiges Kernelement der UN-BRK ist die Gewährleistung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung von Maßnahmen, die sie betreffen. Der Senat legte größten Wert darauf, ein ressortübergreifendes Konzept zur Umsetzung der UN-BRK nicht nur für, sondern auch mit Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Mitgedacht wurden dabei immer Querschnittsziele; angefangen bei der Bewusstseinsbildung, die die Implementierung von konkreten Maßnahmen in der Gesellschaft überhaupt erst möglich machen bis hin zur Datenerhebung und Berichterstattung als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung. In 13 verschiedenen Handlungsfeldern wurde ein umfassender Plan für jeden Bereich unserer Stadt erarbeitet, die sich jeweils nach selbst verpflichtenden strategischen Zielen in direkter Ableitung aus der UN-BRK orientieren.

Der Senat anerkennt die hohe Priorität der Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans, nicht nur aus einer völkerrechtlichen

Verpflichtung der UN-BRK heraus, sondern auch als Chance auf einen Paradigmenwechsel für ein inklusives Zusammenleben in unserer Stadt. Er wird sich für eine Bewusstseins-schaffung im Land Berlin auf allen Ebenen einsetzen und dafür Sorge tragen, dass die in diesem Aktionsplan formulierten Maßnahmen im Zeitraum von 2020-2025 zur Anwendung gelangen.

1. Einleitung

1.1 Bedeutung der UN-BRK und Zielsetzung des Berliner Maßnahmenplans

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist die Grundlage für den vorliegenden Maßnahmenplan. Alle enthaltenen Maßnahmen und Ziele gehen unmittelbar auf Regelungen in der UN-BRK zurück. Nach einer Erarbeitungszeit von 5 Jahren wurde sie 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und am 26. März 2009 in Deutschland ratifiziert. Seitdem ist ihre Umsetzung für Deutschland verpflichtend. Unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einigten sich Bund und Länder darauf, die Konvention in Form von Aktionsplänen umzusetzen.

Im Fokus der UN-BRK stehen Menschen mit Behinderungen – und damit eine Bevölkerungsgruppe, für die eine hohe Gefahr besteht, von Missbrauch oder Diskriminierung betroffen zu sein. Wesentliches Anliegen der UN-BRK ist deshalb die Gewährleistung grundlegender Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es wird der Ansatz verfolgt, dass Menschen mit Behinderungen nicht medizinisch-defizitär betrachtet werden, sondern ihre Wahrnehmung in Wechselwirkung mit ihrer Umwelt erfolgt. Durch diesen menschenrechtlichen Ansatz entsteht ein völlig neues Verständnis von Behinderung. Physische, psychische oder intellektuelle Beeinträchtigungen von Menschen entstehen danach aus einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die aus gesellschaftlichen Strukturen erfolgen. Ziel der UN-BRK ist es deshalb auch Sondersysteme soweit wie möglich abzuschaffen und anstelle eines Fürsorgeprinzips auf die Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung und Autonomie zu bauen. Die UN-BRK würdigt den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft und anerkennt sie als Teil der menschlichen

Vielfalt, die es wertzuschätzen gilt und deren gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation sicherzustellen ist.

Die Vertragsstaaten der UN-BRK ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte der Konvention zu achten, zu schützen und deren Umsetzung zu gewährleisten. Aus dieser Sichtweise erwächst die Notwendigkeit der Vertragsstaaten, sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für ein universelles Design einzusetzen. Konkret bedeutet dies, dass Produkte, Programme und Dienstleistungen so gestaltet werden sollen, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend und ohne eine Spezifizierung genutzt werden können (Art. 2 UN-BRK). Dazu kommt die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen in den Vertragsstaaten zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung (Art. 5, Abs. 3 UN-BRK). Gleichsam bedeutend ist das als allgemeine Leitlinie in der Präambel der UN-BRK verankerte Prinzip des Disability Mainstreaming. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sollen danach als fester Bestandteil von einschlägigen Strukturen fortwährend in den Vertragsstaaten mitgedacht werden.

Grundlage des vorliegenden Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK des Landes Berlins waren neben der Konvention selbst, zudem die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur UN-BRK von 2015. Diese waren das Ergebnis der Prüfung des ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland, in dem das Land den Status der Umsetzung der UN-BRK darlegen musste. Der UN-Fachausschuss sprach nach eingehender Überprüfung des Staatenberichts Empfehlungen für die Zukunft aus, insbesondere in Bereichen, in denen die Umsetzung noch nicht den Standards der UN-BRK genüge.

Um alle Anforderungen der UN-BRK und der abschließenden Bemerkungen zu den Empfehlungen des UN-Fachausschusses umfassend umzusetzen, wurde der

Maßnahmenplan des Landes Berlin in 13 teilhabepolitische Handlungsfelder unterteilt. Sie bilden einzelne Lebensbereiche ab, in denen die UN-BRK umgesetzt werden soll und befinden sich gleichzeitig in Verantwortung bestimmter zuständiger Ressorts der Berliner Verwaltung. Ausgehend vom Ist-Zustand der Umsetzung der UN-BRK in den einzelnen Handlungsfeldern wurden Defizite analysiert und Handlungsbedarfe sowie Zielstellungen herausgearbeitet. Diese wurden anschließend im Rahmen eines partizipativen Prozesses weiterbearbeitet.

1.2 Grundsätze bei der Entstehung des Berliner Maßnahmenplans

A) Historie des Maßnahmenplans in Berlin und Leitlinien bei dessen Erarbeitung und Umsetzung

Bereits vor der Ratifizierung der UN-BRK waren dem Land Berlin die Belange von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Anliegen. Seit 1995 ist in der Verfassung von Berlin in Folge der Grundgesetzweiterung ein Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben. Als erstes Bundesland erließ das Land Berlin 1999 mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) ein eigenständiges Gesetz, dass die Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zum Gegenstand hat.

Um die Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen, erfolgte unmittelbar nach deren Inkrafttreten im Jahr 2009 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, angebunden an die für die für allgemeine Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung und mit der Unterstützung der Expertise der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den einzelnen Senatsverwaltungen. Zwei Jahre später wurden die 10 Behindertenpolitischen

Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK vom Senat beschlossen. Im Jahr 2015 erfolgte die Konkretisierung dieser Leitlinien. Sie enthalten eine detaillierte Ausgestaltung der rechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK speziell auf das Land Berlin ausgerichtet. Bis 2020 gewährleisteten sie für das Land Berlin die schrittweise Umsetzung der UN-BRK in eigener Verantwortung der zuständigen Senatsressorts.

Ab 2013 prüfte zusätzlich das Projekt „Monitoring-Stelle-Berlin“, angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte, ausgewählte Rechtsgebiete, um gesetzgeberischen Änderungsbedarf aufgrund der Vorgaben der UN-BRK herauszufinden und für ein Artikelgesetz aufzuarbeiten. Die Ergebnisse wurden mit den zuständigen Senatsverwaltungen erörtert, die sich zudem einer Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung ihrer Gesetze und Vorschriften an die UN-BRK verschrieben haben.

Im Hinblick auf das Auslaufen der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien im Jahr 2020 wurde im März 2018 in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe die Erstellung eines Berliner Maßnahmenplans 2020 - 2025 zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Es handelt sich hierbei um die Weiterentwicklung der Leitlinien. Im Unterschied zu den 10 Behindertenpolitischen Leitlinien umfasst der Maßnahmenplan dabei konkrete Aktionen, die in direkter Ableitung an die UN-BRK bis 2025 in verschiedenen Handlungsfeldern der Berliner Verwaltungsressorts umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen wurden von den jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung entwickelt und 13 Handlungsfeldern zugeordnet. Die Handlungsfelder der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien wurden dabei um die sich aus der Koalitionsvereinbarung ergebenden Handlungsfelder ergänzt.

Der Auftrag zum Berliner Maßnahmenplan ergab sich aus dem Koalitionsvertrag in Verbindung mit den Richtlinien der

Regierungspolitik. Der bei der für die allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Senatsverwaltung angesiedelte „Focal Point“ übernahm die Koordinierung des Projekts. Als staatliche Anlaufstelle im Land Berlin ist er für den Steuerungsprozess der Umsetzung der UN-BRK zuständig. Bei der Erarbeitung des Berliner Maßnahmenplans arbeitete er eng mit den in den einzelnen Senatsverwaltungen eingerichteten Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK und der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK zusammen.

Zur Sicherstellung der frühzeitigen Einbeziehung der Interessen von Menschen mit Behinderungen wurden die Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern durch Vorschläge der Mitglieder der AGs Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Senatsverwaltungen ergänzt. Neben den Vertretungen aus der Verwaltung bestehen diese AGs aus ausgewählten Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sowie der / dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Als Expertinnen und Experten in eigener Sache konnten sich die Menschen mit Behinderungen wirksam bei der Erstellung des Aktionsplans einbringen. Der Anspruch eines partizipativen Prozesses bei der Erarbeitung des Maßnahmenplans konnte auf diese Weise gewährleistet werden. Abgeleitet wird dieses Partizipationsgebot aus Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 der UN-BRK. Als Kernelement der Konvention garantiert es das Recht von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

Begleitet und überwacht wurde die Erstellung des Aktionsplans durch die beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete „Monitoring-Stelle Berlin“, die

als unabhängige Institution einen kritischen Blick auf den Umsetzungsprozess warf.

Im September 2019 wurde zusammen mit den Vertretungen der Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK der jeweiligen Senatsverwaltungen in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK ein erster und im Dezember 2019 ein zweiter Arbeitsentwurf vorgestellt. Im Jahr 2020 konnte der Berliner Maßnahmenplan dann mit den beteiligten Senatsverwaltungen finalisiert werden, um ihn anschließend dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

B) Disability Mainstreaming und Querschnittsziele zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Prinzip des *Disability Mainstreamings* ist eine Anlehnung an den Begriff des Gender Mainstreamings und fordert, dass das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als zentraler Bestandteil bei allen staatlichen Maßnahmen und Entscheidungen miteinbezogen werden soll. Dieser Gedanke folgt aus der UN-BRK (Art. 4 Abs. 1c; Präambel Buchstabe f). Wichtig für eine konsequente Umsetzung des Disability Mainstreamings ist dessen Beachtung auf allen staatlichen Ebenen sowie eine frühzeitige Einbindung von Betroffenen. Voraussetzung ist hierfür eine generelle Erhöhung der Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, um deren Belange ausreichend zu erkennen und darauf eingehen zu können.¹

Eine Ausprägung des Disability Mainstreamings sind auch die Querschnittsziele, die bei der Erarbeitung des Berliner Maßnahmenplans Beachtung fanden. Die Querschnittsziele beinhalten grundlegende und übergreifende Aspekte, die nicht ausschließlich ein Handlungsfeld betreffen, sondern deren Berücksichtigung in allen Bereichen unabdingbar für die Umsetzung der UN-BRK ist und welche

¹ Vgl. Grüber, Katrin; Ackermann, Stefanie; Spörke, Michael: Disability Mainstreaming in Berlin – Das Thema Behinderung geht alle an. Projekt Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft. Berlin 2011, S. 11.

folglich durchgehend mitgedacht werden müssen.

Folgende *Querschnittsziele* fanden bei der Erarbeitung der Maßnahmen durch die zuständigen Ressorts Beachtung. Sie sollten als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen des Maßnahmenplans mitbedacht werden:

Bewusstseinsbildung

Die Förderung eines größeren gesellschaftlichen Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen ist Kernelement und Ausgangspunkt bei der Stärkung von deren Rechten. Deshalb fordert Art. 8 UN-BRK die Anerkennung für Fähigkeiten und Beiträge von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Vorurteile in allen Bereichen abzubauen. Die positive Wahrnehmung für die speziellen Talente von Menschen mit Behinderungen, aber auch deren Vielfalt in Bezug auf andere Zugehörigkeiten im Sinne der Intersektionalität kann unter anderem durch Kampagnen, Darstellungen in den Medien, Schulungsprogramme und Veröffentlichungen erreicht werden.

Barrierefreiheit

Aufgrund der oftmals physischen Einschränkung von Menschen mit Behinderungen ist das Thema Barrierefreiheit von erheblicher Bedeutung für die Erarbeitung des Maßnahmenplans. Ein gleichberechtigter Zugang zu Transportmitteln und Gebäuden ist entscheidend dafür, ob Menschen mit Behinderungen praktisch Teilhabe erleben. Barrierefreiheit kann aber aus der Perspektive anderer Beeinträchtigungsformen neben dem Kriterium der Zugänglichkeit auch die Aspekte Auffindbarkeit und Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe bedeuten. Deshalb betrifft die Barrierefreiheit auch Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme sowie Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen (Art. 9 UN-BRK).

Partizipation

Das Partizipationsgebot folgt aus Art. 4 Absatz 3 und Art. 33 Absatz 3 der UN-BRK. Es garantiert Menschen mit Behinderungen eine wirksame Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen. Die Einbindung geschieht durch Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten und in ihrem Sinne handeln. Die Partizipation soll möglichst frühzeitig durchgeführt werden und die Beteiligungsverfahren verständlich und zugänglich ausgestaltet sein. Relevant wird dies besonders in allen Bereichen der Regierungsarbeit, also bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Programmen und politischen Konzepten, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt beeinflussen².

Vulnerable Personengruppen

Einige Teile der Bevölkerung haben – zusätzlich zu ihrer physischen oder psychischen Beeinträchtigung – aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe ein erhöhtes Risiko Mehrfachdiskriminierungen zu erleiden. Hierzu gehören zum Beispiel Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen und einer Einwanderungsgeschichte und solche, die von Rassismus betroffen sind, sowie lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche (LSBTI) Menschen. Um die Gleichwertigkeit aller individuellen Merkmale inklusive persönlicher behinderungsbedingter Einschränkungen zu realisieren und für die entsprechenden gesellschaftlichen Voraussetzungen zu sensibilisieren, braucht es einen wesentlich heterogeneren Begriff der Gruppe von Menschen mit Behinderungen und ein Verständnis von Intersektionalität. Eine reine Fokussierung auf das Hauptmerkmal Behinderung, entspricht hier oft nicht der Realität.³ Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausführung der nachgeordneten

² Vgl. Datz, Alina; Palleit, Dr. Leander: Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin 2019, S. 1 ff..

³ Dies entspricht dem Intersektionalitätsansatz, der sich mit Diskriminierungen beschäftigt, die vorliegen, wenn eine Person aufgrund verschiedener zusammenwirkender Persönlichkeitsmerkmale

Maßnahmen besonders darauf zu achten, dass die Personengruppen mit der Gefahr einer Mehrfachdiskriminierung im Hinblick ihrer Autonomie gestärkt wird.

Datenerhebung und Berichterstattung

Basis für die Entwicklung von Maßnahmen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen einfacher machen sollen, ist die Kenntnis von Defiziten im jeweiligen Bereich. Ohne eine ausreichende Datengrundlage, ist es fast unmöglich passgenaue Maßnahmen auszuarbeiten. Die UN-BRK verpflichtet deshalb in Art. 31 alle Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen politische Konzepte zur Durchführung der Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Neben diesen generell zu beachtenden Querschnittszielen gibt es *berlinspezifische Besonderheiten*, die zukünftig als Querschnittsthemen in einer Vielzahl der Maßnahmen gestärkt werden sollen.

Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen

Eine Besonderheit in Berlin sind die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen (AG MmB) in allen Senatsverwaltungen. Der Aufbau eigenständiger Arbeitsgemeinschaften in den jeweiligen Ressorts, an denen auch die Betroffenen selbst beteiligt sind, ist schon lange Teil der Berliner Regierungspolitik. Mit der Neuauflage des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) wird nun erstmals auch eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen.

Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen bestehen aus ausgewählten Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, Vertretungen der Verwaltung, der / dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie einer Vertretung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Sie werden von Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur

Umsetzung der UN-BRK in den jeweiligen Ressorts koordiniert. Diese AGs gewährleisten für Menschen mit Behinderungen eine frühzeitige Partizipation in sie betreffende Angelegenheiten der Senatsverwaltungen.

Zukünftig sollen die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen weiter gestärkt werden. Hierzu soll geprüft werden, welche Aspekte aus der Praxis bereits nachweislich zur Stärkung und engeren Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen beigetragen haben, um diese im Rahmen einer konsensualen Abstimmung aller AG-Mitglieder als allgemeingültige Regelungen für alle Arbeitsgruppen zu etablieren. Bis 2025 sollen die AGs in allen Senatsverwaltungen aktiv sein und mindestens zweimal im Jahr tagen. Eine wichtige Koordinierungsaufgabe bei übergeordneten Aufgaben der AGs übernimmt der in der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angesiedelte Focal Point.

Barrierefreiheit in Bestandsbauten der Träger öffentlicher Belange

Eine weitere Berliner Besonderheit, die als Querschnittsthema zukünftig ressortübergreifend eine Rolle spielen soll, ist die Durchführung einer Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit in Bestandsbauten der Träger öffentlicher Belange. Hierfür setzt die Neuauflage des Landesgleichberechtigungsgesetzes die rechtliche Grundlage. Noch nicht alle Bestandsbauten erfüllen derzeit die Anforderungen an die Barrierefreiheit. In einem ersten Schritt sollen deshalb durch eine Bestandsaufnahme Defizite ermittelt werden.

Teilhabebericht Berlin

Eine gute Behindertenpolitik setzt eine breite und fundierte Datenbasis voraus. Zur Verbesserung der Datenlage von Menschen mit Behinderungen wird es zukünftig in Berlin einen Teilhabebericht über die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen geben. Dieser ersetzt die allgemeinen Behindertenberichte und

diskriminiert beziehungsweise von Mehrfachdiskriminierung betroffen ist. Dabei gilt das Erkenntnisinteresse des Intersektionalitätsansatzes der Dynamik, welche sich durch das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen ergeben (vgl. Wikipedia – die freie Enzyklopädie: <https://de.wikipedia.org/wiki/Intersektionalit%C3%A4t>, letzter Aufruf 15.06.2020).

orientiert sich an einer Indikatoren gestützten Vorgehensweise nach Vorbild des Teilhabeberichts der Bundesregierung⁴.

Im Berliner Teilhabebericht unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus alle 4 Jahre über die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 11 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen in Berlin (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG). Die Koordinierung des Teilhabeberichtes Berlin wird zukünftig der Focal Point übernehmen.

C) Strategische Ziele der einzelnen Handlungsfelder

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen wurden den jeweiligen Handlungsfeldern strategische Ziele zugeführt. Diese gilt es bei der Umsetzung des Maßnahmenplans zu beachten. Sie umfassen übergreifend die jeweiligen Maßnahmen eines Handlungsfeldes und beziehen sich strategisch auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Die strategischen Ziele der jeweiligen Handlungsfelder stellen sich wie folgt dar:

Handlungsfeld 1: Bildung

Ziel ist es, durch ein inklusives Bildungssystem und angepasste Unterstützungsmaßnahmen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Bildung zu erlangen, um ihre Fähigkeiten und Begabungen zur vollen Entfaltung bringen zu können.

Handlungsfeld 2: Jugend und Familie

Ziel ist es, Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen zu verbessern. Es wird angestrebt, Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu ermöglichen und Unterstützungssysteme für Familien mit behinderten Kindern auszubauen.

Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung
Ziel ist es, einen offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt zu schaffen, der es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich durch einen frei gewählten Arbeitsplatz ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Handlungsfeld 4: Wirtschaft

Ziel ist es, wirtschaftliche Bedingungen dergestalt zu schaffen, sodass Menschen mit Behinderungen ein voller Zugang zum wirtschaftlichen Leben ermöglicht wird. Im Bereich Tourismus bedeutet dies beispielsweise die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems für mehr Transparenz und Orientierung sowie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Qualifizierungen entlang der gesamten Servicekette.

Handlungsfeld 5: Mobilität

Ziel ist es, Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr, dem Bahn- und Fernverkehr und sonstigen Transportmitteln zu gewährleisten, um eine möglichst uneingeschränkte Mobilität zu erreichen.

Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Freizeit- und Sportaktivitäten durch barrierefreien Zugang zu Sport- und Erholungsstätten zu ermöglichen und gleichzeitig spezifische Qualifizierungs- und Beratungsmodule zu fördern.

Handlungsfeld 7: Politische Partizipation und Teilhabe

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte durch inklusive Wahlen – sowohl das aktive

⁴ Vgl. Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Rostock 2016.

als auch das passive Wahlrecht betreffend
- zu ermöglichen.

Handlungsfeld 8: Kultur und Freizeit

Ziel ist es, die Teilhabe von Kunst- und Kulturschaffenden mit Behinderungen als auch von Menschen mit Behinderungen als Rezipientinnen und Rezipienten von Kultur zu stärken.

Handlungsfeld 9: Wohnen und Sozialraum

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstständige und spontane Lebensführung durch die vermehrte Schaffung von barrierefreiem und bezahlbaren Wohnraum zu sichern.

Handlungsfeld 10: Rehabilitation und Teilhabe

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Soziale Leistungen werden personenzentriert und sozialräumlich erbracht.

Handlungsfeld 11: Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang gilt es Barrieren gleichermaßen für Krankenhäuser, Arztpraxen, die außerklinischen Beratungs- und Unterstützungsangebote und im Bereich der Pflege abzubauen und Versorgungsangebote für Menschen mit Behinderungen quantitativ und qualitativ zu verbessern. Ziel ist es auch, der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen entgegenzuwirken und sie vor Gewalt zu schützen.

Handlungsfeld 12: Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu verschaffen. Im Fokus

stehen dabei die Themen Barrierefreiheit für Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben sowie die Bewusstseinsbildung. Maßnahmen der Antidiskriminierung zielen auf die Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes sowie auf den Ausbau von barrierefreien Beratungsangeboten und Orten für bestimmte Zielgruppen unter Beachtung der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen. Maßnahmen des Verbraucherschutzes sollen insbesondere den Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sicherstellen.

Handlungsfeld 13: Wissenschaft, Forschung und Rundfunk

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten der Wissenschaft und Forschung sowie des Rundfunks zu gewährleisten.

Als übergreifende und herausgehobene Aktivität sollen als strategisches Ziel noch die Special Olympics Weltspiele Berlin 2023 genannt werden, die im Handlungsfeld 6 „Sport und Freizeit“ verortet sind.

Aufgrund der herausragenden Potentiale zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung sind die Special Olympics Weltspiele Berlin 2023 als eine weitere berlinspezifische Besonderheit zu nennen. Diese Potenziale gilt es durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der Berliner Senatsverwaltungen und daraus resultierenden Einzelmaßnahmen aus diversen Fachgebieten zu stärken. Die Weltspiele sind als weltweit größte inklusive Sportveranstaltung der ideale Multiplikator für die Entwicklung nachhaltiger Teilhabestrukturen und somit Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der UN-BRK.

1.3 Aufbau des Maßnahmenplans

Die Einleitung umfasst einen grundlegenden Überblick über die

Zielsetzung, die Inhalte und die Einordnung des Berliner Maßnahmenplans. So wird gleich zu Anfang der Zusammenhang des Berliner Maßnahmenplans mit der UN Behindertenrechtskonvention und wichtige Grundsätze bei der Entstehung des Maßnahmenplans erläutert. Außerdem wird auf seinen Aufbau, die Umsetzung und Überwachung eingegangen.

Der Berliner Maßnahmenplan ist in insgesamt 13 Handlungsfelder untergliedert. Sie decken einzelne Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ab, denen sich konkrete Maßnahmen zuordnen lassen:

- Handlungsfeld 1: Bildung
- Handlungsfeld 2: Jugend und Familie
- Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung
- Handlungsfeld 4: Wirtschaft
- Handlungsfeld 5: Mobilität
- Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit
- Handlungsfeld 7: Politische Partizipation und Teilhabe
- Handlungsfeld 8: Kultur und Freizeit
- Handlungsfeld 9: Wohnen und Sozialraum
- Handlungsfeld 10: Rehabilitation und Teilhabe
- Handlungsfeld 11: Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Handlungsfeld 12: Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Handlungsfeld 13: Wissenschaft, Forschung und Rundfunk

Jedes Handlungsfeld umfasst eine übergreifende strategische Zielsetzung. Die meisten Handlungsfelder sind nochmal unterteilt in Teilbereiche, denen sich verschiedene Maßnahmen zuordnen lassen. Nach der folgenden Struktur sind die jeweiligen Handlungsfelder bzw. ihre Teilbereiche gegliedert:

1. Darstellung der Ist-Situation

Zuerst wird auf den aktuellen Stand der Umsetzung eines Handlungsfeldes bzw. Teilbereiches eingegangen. Die

Darstellung der Ist-Situation umfasst wichtige Analysen, Zahlen und Fakten über das bisher Erreichte. Es werden aktuelle und zukünftige Herausforderungen formuliert, die es mit den konkreten Maßnahmen anzugehen gilt. Da es sich hier um den ersten Berliner Maßnahmenplan handelt, konnte keine Gegenüberstellung mit einem vergleichbaren Status Quo erfolgen. Zukünftig wäre dies ein wichtiger Schritt, um das Erreichte messbar darzustellen.

2. Ziele im Kontext der UN-BRK

Auf Basis der dargestellten Ist-Situation werden anschließend im Kontext der UN-BRK handlungspolitische Grundsatzziele abgeleitet. Diese spiegeln die Schwerpunktsetzung und Prioritätensetzung im jeweiligen Handlungsfeld bzw. im jeweiligen Teilbereich wider.

3. Geplante Maßnahmen

In Tabellenform werden die Maßnahmen gelistet, mit denen die aufgestellten Grundsatzziele umgesetzt und den diagnostizierten Herausforderungen begegnet werden soll. Die Maßnahmen sollten klar darlegen, inwiefern sie zur Umsetzung eines bestimmten Rechts der UN-BRK beitragen. Alle Maßnahmen werden von daher den betreffenden Artikeln aus der UN-BRK zugeordnet. Sie werden mit ihren Zielen bis 2025 und den entsprechenden Teilzielen dargestellt. Zusätzlich werden konkrete Zuständigkeiten benannt und die Laufzeit angegeben. Der Plan umfasst auch Aussagen über die Finanzierung der Maßnahmen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Erstellungsphase des Plans im ersten Halbjahr 2020 konnten Angaben zur Finanzierung jedoch nur bedingt erfolgen. Bei vielen Maßnahmen wurde sich mit der Aussage beholfen, dass die Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erfolgt.

Mit dieser Form der Darstellung soll eine klare menschenrechtliche Basierung hergestellt und die Abrechenbarkeit zur

Umsetzung der UN-BRK verbessert werden.

1.4 Umsetzung und Überwachung des Maßnahmenplans

A) Rolle der staatlichen Koordinierungsstelle (Focal Point), der / dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Monitoring-Stelle Berlin

Eine Gewähr für die korrekte und vollständige Durchführung des Maßnahmenplans wird durch eine umfassende Überwachung des Umsetzungsprozesses sichergestellt. In Art. 33 UN-BRK ist hierfür ein Kontrollmechanismus verankert worden, der einen Dreiklang darstellt, bestehend aus einer staatlichen, einer zivilgesellschaftlichen und einer vom Staat unabhängigen Stelle. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Kontrollinstanzen ermöglicht eine effektive, aber auch kritische Begleitung der Umsetzung des Maßnahmenplans.

Der „Focal Point des Landes Berlin“ nimmt dabei die Rolle eines staatlichen Koordinierungsmechanismus ein. Angesiedelt bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung koordiniert und steuert der Focal Point die Entwicklung und Umsetzung des Maßnahmenplans und steht der Zivilgesellschaft als Ansprechpartner in allen Belangen des Plans zur Verfügung. Ein ständiger Austausch existiert mit den in allen Senatsverwaltungen Berlins bestehenden sogenannten Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK, die für die Umsetzung der Maßnahmen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit verantwortlich sind.

Die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen übernehmen die Rolle der Zivilgesellschaft im Rahmen des Überwachungsprozesses

(Art. 33, Abs. 3 UN-BRK). Als wichtige Anlaufstelle für die Zivilgesellschaft in Berlin gilt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Über die Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderungen nehmen Vertreterinnen und Vertreter unter anderem des Landesbeirates an der Erstellung und Evaluation des Berliner Maßnahmenplans teil.

Eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft nimmt die Landesbeauftragte / der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wahr. Durch die Kontroll- und Wächterfunktion ist sie / er fachlich unabhängig und wirkt darauf hin, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen nachkommt, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen.

Art. 33 Abs. 2 UN-BRK verlangt zudem, dass die Vertragsstaaten einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention einrichten. Auf Bundesebene übernimmt das Deutsche Institut für Menschenrechte die Funktion der sogenannten „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine nationale Menschenrechtsorganisation, die nach den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 akkreditiert ist⁵ und sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzt sowie die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im In- und Ausland informiert. In diesem Kontext finanziert das Land Berlin das Projekt der „Monitoring-Stelle Berlin“ im Rahmen einer Zuwendung.

B) Berichtspflichten und Aktualisierung des Berliner Maßnahmenplans

Um eine Kontinuität sowie eine dynamische Weiterentwicklung des Berliner Maßnahmenplans zu gewährleisten, wird unter der Koordinierung des Focal Point nach

⁵ Vgl. Anlage der Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, U.N. Doc.A/Res/48/134.

etwa der Hälfte der Laufzeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Plans angefertigt. Die Ressortübergreifende AG zur Umsetzung der UN-BRK mit Vertretungen der in den jeweiligen Senatsverwaltungen angesiedelten Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK entscheidet im Jahr 2021 über den genauen Zeitpunkt und das Format der Evaluierung des Plans.

Parallel dazu wird es auch möglich sein, neu entwickelte Maßnahmen in den noch laufenden Maßnahmenplan aufzunehmen. Der Umsetzungsprozess des Maßnahmenplans soll sich offen gestalten und sich an die jeweils aktuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpassen können. Der geplante Zwischenbericht wird somit auch die Aufnahme aktueller Maßnahmen beinhalten. Die Evaluierung und Aktualisierung der Maßnahmen soll wie bei Erstellung des Maßnahmenplans durch die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Senatsverwaltungen begleitet werden.

Nach Ende der 5-jährigen Laufzeit im Jahr 2025 wird – koordiniert vom Focal Point – ein Endbericht angefertigt. Dieser spiegelt den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Plans wider und soll anschließend mit den betroffenen Akteuren aus der Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik diskutiert werden.

2. Teilhabepolitische Handlungsfelder

2.1. Handlungsfeld: Bildung

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, durch ein inklusives Bildungssystem und angepasste Unterstützungsmaßnahmen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Bildung zu erlangen, um ihre Fähigkeiten und Begabungen zur vollen Entfaltung bringen zu können.

2.1.1 Teilbereich: Schule

A) Ist Situation

Der Senat hatte bereits im Jahre 2011 ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in Berlin vorgelegt, in dem eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt waren, die der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK dienen sollten und gleichzeitig eine Weiterentwicklung des schon bestehenden integrativen in ein inklusives Schulsystem darstellten. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion wie auch im Diskurs mit den von den betroffenen Schülerinnen und Schülern vertretenden Verbänden wurde deutlich, dass die Akzeptanz für dieses Konzept nur sehr gering war. Hauptkritikpunkte waren die mangelhafte Partizipation der Verbände bei der Entwicklung des Konzepts sowie die unbedingte Kostenneutralität der Maßnahmen. Nicht kritisiert wurden die im Gesamtkonzept benannten Ziele.

Im Mai 2012 wurde von der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ eingesetzt, der den Auftrag hatte, der Senatorin Vorschläge zur konkreten Umsetzung der im Gesamtkonzept benannten Ziele zu machen. Im Februar 2013 legte der Beirat seine 20 Empfehlungen vor, die fortan die

Grundlage für die Entwicklung von Konzepten im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK darstellten. Auf der Basis eines im Jahr 2014 beschlossenen Eckpunktepapiers wurden in der Folgezeit folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ✓ Implementierung inklusionspädagogischer Inhalte in alle Phasen der Lehrkräftebildung
- ✓ Integration der Rahmenlehrpläne für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in den allgemeinen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10
- ✓ Einrichtung eines Fachbereichs Inklusionspädagogik an den gemeinsam mit den Schulpsychologischen Beratungszentren neugegründeten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sowie deren personeller Aufbau bis zum Jahr 2018 sowie die haushälterische Absicherung der Arbeit der SIBUZ
- ✓ Organisation und Finanzierung von umfassenden Qualifizierungsmaßnahmen für sämtliche in Schule arbeitenden pädagogischen Kräfte
- ✓ Profilierung von zunächst sechs allgemeinbildenden Schulen als Inklusive Schwerpunktschulen zum Schuljahr 2016/17 sowie jeweils weiterer fünf Schulen zu den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 und von drei Schulen zum Schuljahr 2019/20 einschließlich der Bereitstellung von zusätzlichem Personal
- ✓ Rechtliche Absicherung der Inklusionen Schwerpunktschulen als besondere Profilierung allgemeinbildender Schulen durch Einfügung des § 37a in die Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2019
- ✓ Absicherung des Rechtes auf den Besuch einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- durch die Änderung von § 36 Schulgesetz
- ✓ Änderungen in der Diagnostik und Beratung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ab Schuljahr 2017/18
 - ✓ Sukzessive Einführung einer verlässlichen Grundausstattung (personelle Ressource) für die sonderpädagogische Förderung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ab Schuljahr 2017/18 auf der Basis des vom Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ entwickelten Modells
 - ✓ Festschreibung von Möglichkeiten der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen, Vorliegen von Behinderungen, Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben sowie bei Schwierigkeiten im Rechnen im Schulgesetz sowie den Verordnungen der unterschiedlichen Schulstufen sowie Schularten sowie der unterschiedlichen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen und Oberstufenzentren
 - ✓ Erarbeitung eines Papiers zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen emotionalem, sozialem und psychosozialem Förderbedarf durch Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen und mit unterschiedlichen Professionen
 - ✓ Sicherung der Betreuung und Pflege sowie im Einzelfall der Therapie im Ganztagsschulbereich unter Einbeziehung aller tätigen Träger
 - ✓ Anpassung der VERA-Tests⁶ für die Klassenstufen 3 und 8 für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Hören und Kommunikation, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung durch das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) und im Rahmen von Länderkooperationen
 - ✓ Bereitstellung von Mitteln (2014 und 2015: jeweils 1 Mill. EUR, 2016 und 2017: jeweils 1,75 Mio. EUR, 2018: 6 Mio. EUR, 2019: 4,5 Mio. EUR) zur Schaffung von baulicher Barrierefreiheit vorrangig an den Inklusiven Schwerpunktschulen durch die Schulträger unter Beachtung der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Bauordnung Berlin § 50)
 - ✓ Schaffung von Strukturen in den berufsbildenden Schulen zur Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung (Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion sowie Beratungslehrkräfte an allen berufsbildenden Schulen, Zumessung von personellen Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung, Aufbau eines Netzwerks inklusiver berufsbildender Schulen, Verstetigung des Unterrichtsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Bildungsgang BQL-FL⁷
 - ✓ Implementierung des Schulversuchs zur Neuordnung der Berufsvorbereitung mit Anteilen inklusiver Anschlussplanung
 - ✓ Einrichtung der Jugendberufsagentur (JBA) in allen Bezirken mit Beratungszugängen zu allen Qualifikationsangeboten aller Rechtskreise der Jugendberufsagentur

⁶ VERA: Verbindliche Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 3 und 8.

⁷ BQL-FL: Berufsqualifizierende Lehrgänge, sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen, gem. §§ 29 und 30 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung.

(Agenturen für Arbeit, Jobcenter/eG, Jugendämter, Sozialämter, Schulen)

- ✓ Aufbau inklusiver Strukturen der Jugendberufsagentur sowie Festlegung der Schnittstelle zwischen Berufsberatung und Reha-Beratung
- ✓ Beginnende Sensibilisierung der Beratungsteams für Berufs- und Studienorientierung an den Schulen der Sekundarstufen für inklusive Anschlussplanung.

Die Konzeptentwicklung und der Umsetzungsprozess der o.g. Maßnahmen wurden und werden jeweils dem Fachbeirat Inklusion – dem auch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen angehören – vorgestellt, dort beraten und ggf. mit Änderungsvorschlägen versehen. Der Fachbeirat Inklusion wurde in der Nachfolge des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ im Jahr 2013 eingerichtet. Seine Arbeit endete mit dem Ende der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Juni 2017. Zur 18. Wahlperiode wurde von der Senatorin für Bildung, Jugend und Familie dieser Fachbeirat neu berufen. Er hat im Einvernehmen mit der / dem Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Aufgaben einer auf Dauer angelegten Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen im Bereich Bildung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie übernommen.

In Berlin ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen stetig gestiegen. Die Gesamtförderquote (Schülerinnen und Schüler in Förderschulen und in allgemeinen Schulen) stieg dabei nur moderat von 6,5 % (2008/09) auf 7,8 % (2018/19) bezogen auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 13. Im Schuljahr 2018/19 waren etwas mehr als 70 % dieser

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, während weniger als 30 % sich in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt befanden. Im Schuljahr 2011/12 war das Verhältnis noch 48,6 % zu 51,4 %. Damit wird deutlich, dass sich einerseits bereits kurz nach der Ratifizierung der UN-BRK ein großer Anteil von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen befand und sich dieser Trend in den Folgejahren stetig fortgesetzt hat.

Damit kommt das Land Berlin der Forderung nach einer zunehmenden Ermöglichung von Teilhabe an Bildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in allgemeinen Schulen nach. In gleichem Maße wurden den Schulen – gemäß den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften über die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen bzw. der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Internaten – zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Weiterentwicklung des weitgehend integrativen Berliner Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem bleibt Ziel bei der Umsetzung der UN-BRK. Dieses Ziel wird durch Veränderungen in den Kulturen, Strukturen und Praktiken in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen angestrebt. Dadurch soll die bereits bestehende Attraktivität dieser Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. ihren Erziehungsberechtigten weiter erhöht werden. Ob dies gelingt, wird sich daran zeigen, ob sich der Trend der letzten zehn Jahre, einer konstanten Steigerung des Anteils von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den

allgemeinen Schulen im Verhältnis zu ihrem Anteil in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt aufrechterhalten lässt. Ein weiteres Indiz wird sein, ob die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem Schulabschluss steigt und ob die Qualität der Schulabschlüsse sich ebenfalls nach oben entwickelt.

Die Kennzeichen einer inklusiven Schule sind:

- Alle Pädagoginnen und Pädagogen fühlen sich für alle Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die im Bereich der Schule leben bzw. diese besuchen.
- Die inklusive Schule nutzt die Herausforderungen der Vielfalt in ihren Lerngruppen als Chance für das Lernen aller. Sie schafft gemeinsame Lernarrangements für die Teilhabe am Lernen.

Die inklusive Schule orientiert sich u. a. an den folgenden Werten:

- Wertschätzung der Vielfältigkeit
- Gleichwertigkeit trotz Verschiedenheit
- Recht auf Bildung ohne Aussonderung
- Gemeinschaft als sozialer Lehr- und Lern-raum
- Teilhabe aller am gemeinsamen Lernen
- Vertrauen in die Potentiale der Schülerinnen und Schüler
- Nachhaltigkeit der Entwicklung

Die Schulinspektion der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie evaluiert im Rahmen ihrer im Abstand von fünf Jahren stattfindenden Inspektionen, wie weit die einzelnen Schulen auf dem Weg zur inklusiven Pädagogik bereits sind. Sie hat dafür an den o. g. Kennzeichen und Werten orientierte Indikatoren entwickelt, die mit jeder neuen Inspektionsrunde

überprüft und an die Entwicklung bzw. an die Zielvorgaben – auch dieses Maßnahmenplans – angepasst werden.

Mit den in der unter C) aufgeführten Maßnahmen unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die notwendigen Veränderungsprozesse in den Schulen und setzt damit die Artikel 24 und Artikel 27 der UN-BRK um.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Schule						
1	Fortsetzung des Fachbeirats Inklusion Art. 4 Abs. 3 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 7 (Kinder mit Behinderungen), Art. 24 (Bildung) UN-BRK	Der Fachbeirat Inklusion setzt seine Arbeit fort.	Der Fachbeirat tagt vier Mal pro Jahr und verändert sich in der Struktur seiner Zusammensetzung (siehe auch Pkt. 1.2) nicht.	SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	I Weiterentwicklung öffentlicher Schulen zu inklusiven Schulen Art. 24 Abs. 2 (Bildung) UN-BRK	Im Schuljahr 2025/26 beträgt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf/mit Behinderungen, die in einer öffentlichen Regelschule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet werden, mindestens 75 %.		SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Einrichtung von Inklusiven Schwerpunktschulen gem. § 37a Schulgesetz Art. 24 Abs. 2 UN-BRK (Bildung)	Im Jahr 2023 sind insgesamt 36 inklusive Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Autismus“ eingerichtet, in denen in der Mehrzahl Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen sein werden. Die Wahl einer wohnortnahen Regelschule wird damit nicht ausgeschlossen.	Je Schuljahr steigt die Zahl der Inklusiven Schwerpunktschulen um 5 bis 8 Schulen. Die Möglichkeit der Durchführung einer Evaluation der Inklusiven Schwerpunktschulen ist im Jahr 2023 geprüft.	SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2023	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie sonstige Fachkräfte in den Berliner öffentlichen Schulen im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems Art. 24 Abs. 1 und 2 UN-BRK (Bildung)	Die begonnene Fortbildungsoffensive für die Pädagoginnen und Pädagogen sowie sonstigen Fachkräfte in den Berliner öffentlichen Schulen wurde im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems fortgesetzt. Im Jahr 2025 sind die nebenstehenden Teilziele durch die SenBJF erreicht.	Die Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklusion und seine Nutzung für die Schulentwicklung ist erfolgt. Alle Schulentwicklungsberaterinnen und –berater sind im Hinblick auf die	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

		<p>Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) trägt im Rahmen seiner Aufgaben zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems bei und bezieht dabei auch Expertinnen und Experten der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) und aus den Betroffenenverbänden ein. Das LISUM erreicht dabei bis 2025 die nebenstehenden Teilziele.</p>	<p>Unterstützung von Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung) und der schulischen Fortbildungsplanung qualifiziert.</p> <p>Für die Pädagoginnen und Pädagogen haben Fortbildungen im Bereich der Unterrichtsentwicklung stattgefunden. Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der inklusionspädagogischen Kompetenz der Pädagoginnen und Pädagogen haben stattgefunden.</p> <p>Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher zu Facherzieherinnen und –erzieher für Integration haben in bedarfsgerechter Größenordnung stattgefunden.</p> <p>Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer im Hinblick auf ihre Aufgaben in der inklusiven Schule haben bedarfsgerecht stattgefunden.</p> <p>Personen, die im Rahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe an Schulen eingesetzt werden, sind im Hinblick auf ihre Aufgaben in der inklusiven Schule fortgebildet worden.</p> <p>Je Schuljahr haben mindestens zwei Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonderpädagogischen Kompetenz von Lehrkräften in den verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten stattgefunden.</p> <p>Es sind Weiterbildungsmaßnahmen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ durchgeführt worden.</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Im Rahmen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ haben Fortbildungen und Fachtagungen für Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher zum Thema Inklusion stattgefunden.</p> <p>Für die Mitarbeitenden an den berufsbildenden Schulen sind Fortbildungen und Fachtage zur Umsetzung inklusiver Ziele durchgeführt worden.</p> <p>Die Entwicklung der inklusiven Schule wird bei</p> <ul style="list-style-type: none"> o der Führungskräftequalifizierung; o der Qualifizierung der Schulberaterinnen und –berater; o der Qualifizierung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion an berufsbildenden Schulen; o bei der Erstellung von Handreichungen, Fachbriefen u. s. w. <p>berücksichtigt.</p> <p>Fachtagungen zum Thema Inklusion sind durchgeführt worden.</p> <p>Es sind Coachingangebote für Führungskräfte gemacht worden.</p> <p>Supervisionsgruppen für Führungskräfte sind begleitet worden.</p>			
5	Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) als starke Partner der Schulen, der	Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) werden als starke Partner der Schulen, der Pädagoginnen	<p>Die personelle Ausstattung der SIBUZ ist gesichert.</p> <p>Die Qualifizierung und Betreuung von Personal mit inklusionspädagogischen</p>	SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

	Pädagoginnen und Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Art. 24 Abs. 1 und 2 (Bildung)	und Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten bei der Entwicklung der Inklusiven Schule wahrgenommen. Sie nehmen unter Berücksichtigung des Qualitäts- und Handlungsrahmens ihre Aufgaben der schülerzentrierten und systembezogenen Beratung und Unterstützung sowie des Aufbaus von Kooperationen und Netzwerken wahr.	Aufgaben an allen berufsbildenden Schulen ist gesichert. Die Schulen sind bei der Entwicklung von schulinternen Beratungsteams und dem Erstellen eines schulischen Beratungskonzeptes auf Wunsch unterstützt worden.			
6	Versorgung von Schülerinnen und Schüler mit einem erheblichen emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf. Art. 24 Abs. 1 und 2 UN-BRK (Bildung).	Auf der Basis eines Konzepts zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen, das auf einem von Expertinnen und Experten in diesem Bereich entwickelten Papiers beruht, werden in Kooperation mit der Jugendhilfe bestehende Maßnahmen ausgebaut und neue Maßnahmen entwickelt, die dazu beitragen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die (teilweise) nicht am Regelunterricht teilnehmen, reduziert wird.	Die pädagogische Kompetenz der Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf ist gestärkt durch <ul style="list-style-type: none"> o die Einrichtung von Beratungsteams der SIBUZ für die Schulen; o die Verstärkung von Supervision, Intervention, Coaching und kollegiale Fallberatung; o die verstärkte Partizipation der Schülerinnen und Schüler (z. B. durch die Methode „Klassenrat“); o spezielle Fortbildungsangebote; o den weiteren Ausbau von Jugendsozialarbeit in Schule. <p>Ein Netzwerk von Expertinnen und Experten für Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf ist eingerichtet und wird fortlaufend begleitet.</p> <p>Es bestehen mehr und neue Möglichkeiten zur Bildung von temporären Lerngruppen im schulischen Kontext.</p>	SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
7	Anpassung der Verwaltungsvorschrift 7/2011 (Maßnahmen der ergänzenden	Die noch geltende Verwaltungsvorschrift 7/2011 (Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe) ist an die veränderten	Mitte 2021 liegt eine geänderte Verwaltungsvorschrift vor, die nebenstehende Aspekte sowie die	SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2021	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

	Pflege und Hilfe) an die veränderten Anforderungen in der inklusiven Schule Art. 24 Abs. 2c) UN-BRK (Bildung).	Anforderungen in der inklusiven Schule angepasst. Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe stellen sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler mit einem erheblichen Pflege- und Unterstützungsbedarf uneingeschränkt an allen schulischen Angeboten teilhaben können.	veränderten Bedingungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) berücksichtigt.			
8	Schaffung von baulicher Barrierefreiheit in Schulen und schulischen Einrichtungen Art. 24 (Bildung) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2a) (Zugänglichkeit) UN-BRK	Der Anteil der Schulen, die eine bauliche Barrierefreiheit aufweisen, ist gestiegen.	Die Mehrzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen ist baulich barrierefrei. Alle Schulen, bei denen umfassende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind nach Fertigstellung so weit als möglich baulich barrierefrei. Sämtliche neue Schulgebäude sind baulich barrierefrei.	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. den Bezirken	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
9	Digitalisierung der Schulen für besondere und sonderpädagogische Fördermaßnahmen Art. 24 UN-BRK (Bildung)	Die Schulen nutzen verstärkt die Chancen der Digitalisierung zur Durchführung von Fördermaßnahmen.		SenBJF, Fachressort Bildung	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
10	Neuordnung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen in freier Trägerschaft Art. 24 UN-BRK (Bildung)	Die Neuordnung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung bei Schulen in freier Trägerschaft ist erfolgt.		SenBJF, Fachressort Bildung	bis 2021	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
11	Inklusive Beratung zur Berufswegeplanung in der Sekundarstufe I aller Schulen auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Die inklusive Beratung zur Berufswegeplanung in der Sekundarstufe I aller Schulen ist im Rahmen des Landeskonzepts zur Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt.	Den allgemeinbildenden Schulen stehen Schulberaterinnen und -berater für die Weiterentwicklung der schulinternen Konzepte zur Berufs- und Studienorientierung zur Verfügung. Die schulischen Berufs- und Studienorientierungsteams verfügen über ausreichende Kenntnisse zu spezifischen Beratungsangeboten und zu inklusiven Wegen in die Arbeitswelt.	SenBJF, Fachressort Bildung, i. V. m. - Regional- direktion Berlin- Brandenburg - der Bundesagentur für Arbeit, - SenIAS, SenGPG, LAGeSo	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

12	<p>Bildungsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit anerkannter Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf</p> <p>Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK.</p>	<p>Die Zahl der Übergänge in eine Ausbildung oder eine Beschäftigung im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) für Schülerinnen und Schüler mit anerkannter Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf steigt gegenüber den Daten im Jahr 2018 um 5 %.</p>		<p>SenBJF, Fachressort Bildung</p>	<p>bis 2025</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p> <p>Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds</p>
13	<p>Erprobung eines Konzepts zum Übergang von Menschen mit einer geistigen Behinderung in eine Ausbildung außerhalb der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK</p>	<p>Im Rahmen eines Schulversuchs wird ein Konzept zur beruflichen Qualifizierung/Berufsausbildung im Berufsfeld Agrarwirtschaft für Menschen mit einer geistigen Behinderung erprobt.</p>		<p>SenBJF, Fachressort Bildung</p>	<p>bis 2022</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>
14	<p>Rechtskreisübergreifende Beratung für Personen bis zum Alter von 25 Jahren an den Standorten der Jugendberufsagenturen (JBA)</p> <p>Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK</p>	<p>Eine rechtskreisübergreifende Beratung für Personen bis zum Alter von 25 Jahren an den Standorten der Jugendberufsagenturen ist sichergestellt.</p>	<p>Die Angebote inklusiver Qualifizierungsmöglichkeiten sind von allen Akteuren der JBA und allgemeiner Beratung sowie der allgemeine Zugang zu den Beratungsmöglichkeiten rechtskreisübergreifend aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die Zuweisungs- und Beratungsprozesse sind im Handbuch der Mindeststandards der JBA und in den Prozesshandbüchern der JBA-Standorte vereinbart formuliert.</p> <p>Regelmäßige Sitzungen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg haben mit dem Ziel der Implementierung der Reha-Beratung an den Standorten der JBA stattgefunden.</p> <p>Beratungssuchende werden zu inklusiven Wegen an allen Standorten der Jugendberufsagentur rechtskreisübergreifend beraten. Baulich barrierefreie Zugänge sind an allen Standorten ermöglicht.</p>	<p>SenBJF, Fachressort Bildung, i. V. m. Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, SenIAS, SenGPG, LAGeSo</p>	<p>bis 2025</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>

			Die Schnittstellen zwischen den neuen Regelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der JBA sind beschrieben.			
--	--	--	--	--	--	--

2.1.2 Teilbereich: Lebenslanges Lernen

A) Ist-Situation

Rechtlich ist im § 123, Absatz 2, Satz 3 des Berliner Schulgesetzes auf die Volkshochschulen bezogen folgendes festgelegt: „Für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht das Regelangebot in Anspruch nehmen können, sind ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten.“

Die Berichterstattung bezieht sich hier auf die Berliner Volkshochschulen und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Die (inklusive) Erwachsenenbildung hat unterschiedliche Zugänge zum Thema und ist im Moment dabei, sich stärker zu institutionalisieren.

Volkshochschulen

Sensibilisierung, Netzwerken und Angebote entwickeln: Projekt „ERW-IN“
Das Projekt „ERW-IN“- Berliner Erwachsenenbildung inklusiv ist maßgeblich, auch für die weitere Arbeit in den Berliner Volkshochschulen. Von 2014 bis 2016 ist das Projekt mit Mitteln der „Aktion Mensch“ sowie Eigenmitteln der Lebenshilfe gGmbH gefördert worden. Die VHS Berlin und die Lebenshilfe Bildung gGmbH setzten das Projekt gemeinsam um, das nach Ablauf der Projektförderung nun in Teilen weiterläuft. 10 von 12 Berliner Volkshochschulen waren und sind daran beteiligt, im Projektzeitraum wurden 3.000 Menschen mit und ohne Behinderungen erreicht.

Neben einer Bedarfserhebung zeichneten vielfältige Netzwerkaktivitäten sowie die konkrete Formulierung von Angeboten der Erwachsenenbildung für Menschen mit und ohne Behinderungen das Projekt aus. Die im Projekt gemachten Erfahrungen werden in den Alltag der Berliner Volkshochschulen vermittelt, teilweise verankert und weiterbearbeitet – in Zukunft u.a. im

Rahmen der u. g. Geschäftsstelle für Integration, Inklusion und Diversität.

Spezifisches Informationsangebot
Aus dem Projekt „ERW-IN“ entstand ein eigenes, volkshochschulübergreifendes Programmheft, mit dem Titel „Leichter Lernen“. Dieses fasst das Angebot der teilnehmenden Volkshochschulen zusammen, ist in leichter Sprache verfasst und wird weiter herausgegeben. Im Rahmen des Online-Portals der Berliner Volkshochschulen können unter dem Stichwort „VHS inklusiv“ entsprechende Angebote recherchiert werden.

Struktur schaffend: Geschäftsstelle Integration, Inklusion und Diversität
Die Berliner Volkshochschulen verfügen mit der Geschäftsstelle Integration, Inklusion und Diversität nun über eine Anlaufstelle, die sich per sé stärker dem Thema der inklusiven Erwachsenenbildung widmen wird. Die Schaffung von Strukturen gilt als wichtiger Baustein zur institutionellen Verankerung einer Erwachsenenbildung für die Menschen mit Behinderungen.

Fortbildung für Kursleitende
Auch die Mitarbeitenden der Volkshochschule haben die Aufgabe, ihre Kurse didaktisch für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Auf der Ebene der Senatsverwaltung werden Fortbildungen für Kursleitende mit dem Titel „Inklusive Didaktik in der Erwachsenenbildung“ angeboten, die die Mitarbeitenden dementsprechend qualifizieren.

Berliner Landeszentrale für politische Bildung

Im Selbstverständnis der Berliner Landeszentrale für politische Bildung heißt es, „die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz aller Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt“ sei als wesentlicher Aspekt und als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen.

Barrierefreiheit

Der Zugang zur Berliner Landeszentrale für politische Bildung wurde rollstuhlgerecht umgebaut. Das Konzept der Barrierefreiheit wird auch in Zugänge zu den Inhalten und zur Verfügung Stellung von medial aufbereiteten Angeboten weiterbearbeitet.

Kommunikation/Didaktik

Die Ansprache von Menschen mit geringer Schriftsprachkompetenz ist ein weiteres Anliegen der Landeszentrale. Sie hat schon einige Publikationen in leichter und einfacher Sprache veröffentlicht oder zur Abgabe an die Berliner Bevölkerung angekauft, u. a. von Sigrid Falkenstein`s Buch "*Annas Spuren*".

Auch einzelne Debattenbeiträge werden in einfacher Sprache publiziert und Sonderpublikationen wie zu den Wahlen der letzten Jahre veröffentlicht.

Eine angestellte Referentin (Sonderpädagogin) betreut Projekte der inklusiven politischen Bildung.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist ein Abbau aller Barrieren, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Erwachsenenbildung zu gewährleisten. In den kommenden Jahren geht es darum, die Sensibilisierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Erwachsenenbildung zu vertiefen, die Kompetenz der freien und festen Mitarbeitenden zur inklusiven Arbeit mit der Ziel- bzw.- Bedarfsgruppe zu steigern und die Partizipationsangebote zu erhöhen, um noch stärker mit der Bedarfsgruppe ein adäquates Angebot zu erarbeiten.

Um das zu erreichen, bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen, die ineinandergreifen. Hierzu gehört eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Programmheft in leichter Sprache), aber auch der Auf- und Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur – wie die

Geschäftsstelle für Integration, Inklusion und Diversität im Rahmen des Servicezentrums der Berliner Volkshochschulen

Mit Bezug auf die UN-BRK Artikel 24 (Bildung), stehen die Artikel 8 Absatz 2 b), d) (Bewusstseinsbildung) und Artikel 9 Absatz 2 g) (Zugänglichkeit) im Vordergrund der inklusiven Erwachsenenbildung. Maßnahmen, die die Umsetzung dieser Artikel der UN-BRK betreffen, werden im Folgenden aufgeführt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Lebenslanges Lernen						
1	Verankerung einer inklusiven Erwachsenenbildung zur Förderung der Bewusstseinsbildung, Zugänglichkeit sowie bedingt auch der Habilitation und Rehabilitation Art. 24 Abs. 5 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2 (Bewusstseinsbildung), Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK	Eine inklusive Erwachsenenbildung ist selbstverständlich und leistet Bewusstseinsbildung, Zugänglichkeit sowie bedingt auch Habilitation und Rehabilitation im Sinne der UN-BRK. Im Jahr 2025 sind die nebenstehenden Teilziele durch die SenBJF und Ihre Kooperationspartner erreicht.	Die Geschäftsstelle für Integration, Inklusion und Diversität ist wesentlicher Bestandteil des Servicezentrums der Berliner Volkshochschulen (VHS). Umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der inklusionspädagogischen Kompetenz der Pädagoginnen und Pädagogen haben stattgefunden Volkshochschulen und ihre Kooperationspartner sind mit dem Thema inklusiver Erwachsenenbildung vertraut und verfügen über ein noch breiteres Angebot für Menschen mit und ohne Behinderungen.	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Volkshochschulen und Servicezentrum	bis 2025	Personalmittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt / Servicezentrum VHS
2	Information zu Angeboten der inklusiven Erwachsenenbildung Art. 9 Abs. 2g) (Zugänglichkeit i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Die Aufbereitung und Verbreitung eines spezifischen Kursangebots ist Standard	Weiterführung des Informationsangebotes für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen. Ein eigenes, volkshochschulübergreifendes Programmheft mit dem Titel „Leichter Lernen“ fasst das Angebot der teilnehmenden Volkshochschulen zusammen. Im Rahmen des online-Portals der Berliner Volkshochschulen können unter dem Stichwort „vhs inklusiv“ entsprechende Angebote recherchiert werden.	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Volkshochschulen und der Landeszentrale für Politische Bildung	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.2. Handlungsfeld: Jugend und Familie

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen zu verbessern. Es wird angestrebt, Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu ermöglichen und Unterstützungssysteme für Familien mit behinderten Kindern auszubauen.

A) Ist-Situation

Die Rechte von Kinder und Jugendlichen und ihren Eltern sind bezogen auf Teilhabe oder der Vertretung ihrer Interessen in den rechtlichen Regelungen sowohl auf der Ebene des Bundesrechts als auch des Landesrechts immanent enthalten und teilweise sogar schon herausgehoben festgelegt. Im Bundesrecht ist unter Beachtung der Vorrang-/Nachrang-Regelung nach § 10 SGB VIII die „diskriminierungsfreie“ Einbeziehung aller Kinder in die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe geboten. Damit schließt die allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe alle Kinder und Jugendlichen, das heißt auch die mit Behinderungen in die Zur-Verfügung-Stellung von Regelangeboten ein (vgl. § 1 SGB VIII). Ausgehend von dieser Grundvoraussetzung sind im Landesrecht in Berlin weitere und auch spezifische Regelungen enthalten. Beispielhaft ist das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (vgl. § 25 Abs. 6, § 35, § 38 und § 53 AG KJHG) ebenso wie das Kindertagesförderungsgesetz (vgl. § 6 KitaFöG) zu nennen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt allen Ressorts vor, die Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens umzusetzen. Das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt, dass alle

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jeden und jeder Heranwachsenden offenstehen. Zudem legen §§ 1 und 2 SGB VIII das Jugendamt als Fachbehörde für alle Kinder und Jugendlichen fest. § 10 Abs. 4 SGB VIII weist drauf hin, dass Leistungen des SGB VIII den Leistungen nach SGB IX vorgehen. Dieses impliziert, dass innerhalb der Bedarfsprüfung immer beide Rechtskreise bedacht werden müssen, und geprüft werden muss, ob die erforderliche und notwendige Hilfe geleistet werden kann. Deutlicher wird dieses Erfordernis in § 35a Abs. 4, wo explizit hervorgehoben wird, dass bei gleichzeitigem Bedarf von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung (HzE) „...Dienste und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken“.

Der Anspruch der Inklusion prägt die Leistungssysteme in einer Weise, dass insbesondere die Leistungsangebotsstruktur nach SGB VIII und SGB IX bedarfs- und adressatengerecht einheitlich zu betrachten ist. Aus den dargestellten Gründen wurde und wird eine Reform der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – die sog. „Inklusive Lösung“ – auf Bundesebene angestrebt.

Berlin ist eine familienfreundliche Metropole für „Alle“ mit einem großen Angebot zur Förderung und Unterstützung von Familien. Die Träger der Familienförderung (Familienbildung, Familienberatung sowie der Familienfreizeit und Familienerholung) beteiligen Familien aktiv an der Programmgestaltung. Außerdem stimmen sie ihre inhaltlichen Schwerpunkte untereinander ab. Sie arbeiten mit den unterschiedlichsten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Aufgabenkreise zusammen. So können Erwachsene mit Erziehungsverantwortung frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Das beginnt bei werdenden Müttern und Vätern, die in die Angebote der Familienförderung bereits einbezogen werden. Um die

unterschiedlichen familialen Zielgruppen anzusprechen und zu erreichen, sind Merkmale wie Niedrigschwelligkeit, Sozialraumorientierung, interkulturelle Öffnung, Partizipation unverzichtbarer Teil der Arbeit.

Ein besonderes Merkmal der Familienerholung ist es, Familienmitgliedern fernab des Alltags gemeinsame Zeit zu ermöglichen, sie zu entlasten, deren eigene Ressourcen zu stärken, Kompetenzen (weiter) zu entwickeln sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Familienerholung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Elternkompetenz und für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen.

Familien mit Angehörigen mit Behinderungen benötigen angesichts ihrer besonderen Belastungssituation Regenerationszeiten, um die an sie gestellten Anforderungen des Alltags dauerhaft meistern zu können. Urlaubs- und Erholungszeiten sind deshalb in ihrer Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und im Hinblick auf die psychosoziale Gesundheit von Familien nicht zu unterschätzen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Das Land Berlin setzt sich dafür ein, den Weg zu einer inklusiven Lösung für alle Kinder und Jugendlichen zu bereiten. Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird diese Entwicklung durch Anpassungen von Verfahren und Strukturen verstärkt.

Die Unterstützungssysteme für Kinder- und Jugendliche und Familien werden besser vernetzt und ausgebaut. Dies erfolgt im Bereich der Jugendarbeit mit der inklusiven Umsetzung des Jugendfördergesetzes.

Familien mit Angehörigen mit Behinderungen sollen inklusiv an den Angeboten der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie teilhaben. Dazu müssen sie um diese Angebote wissen und sich dort willkommen fühlen. Informationen über Angebote sollen barrierefrei

bereitgestellt werden. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen Behinderung als eine Dimension der Vielfalt von Familien, an die sie ihre Angebote richten, mitdenken. Die im Kontext von Behinderungen besonders wichtige Familienerholung soll in ihren Rahmenbedingungen so verändert werden, dass Familien mit Angehörigen mit Behinderung leichter teilnehmen können.

Aufgegriffen werden durch die Maßnahmen insbesondere die Vorgaben aus der UN-BRK Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 21 (Zugang zu Informationen), Artikel 23 Absatz 2 (Achtung der Wohnung und der Familie), Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) sowie Artikel 31 (Statistik und Datensammlung). Im Bereich der Ziele und Maßnahmen werden zunächst nur ausgewählte, aber dafür übergreifende und gesamtstädtisch herausgehobene Vorhaben benannt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Jugend und Familie						
1	<p>Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen</p> <p>Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) i. V. m. Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) und 9 (Zugänglichkeit) sowie Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK</p>	<p>Inklusive Umsetzung des Jugendfördergesetz in Berlin</p>	<p>Bestandserhebung der räumlichen Situation der Angebote der Jugendarbeit (Jugendfreizeiteinrichtungen) ist erfolgt.</p> <p>Es besteht eine hieraus abgeleitete Maßnahmenplanung zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs.</p> <p>Bestandserhebung und Bewertung der träger- und einrichtungsbezogenen Konzepte und ihrer Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit ist erfolgt.</p> <p>Aus dem letzten Punkt werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung bestehender träger- und einrichtungsbezogener Konzepte abgeleitet, um die Inklusion in den Angeboten voranzutreiben.</p> <p>Anmeldung der Mittel im Landeshaushalt und Beginn der Umsetzung der Maßnahmen.</p>	<p>SenBJF i. V. m. den Bezirken</p>	<p>2020 bis 2022</p> <p>2022 bis 2025</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>
2	<p>Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Bereich Jugend und Familie</p> <p>Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) i. V. m. Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 5 (Gleichberechtigung und</p>	<p>Umsetzung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe durch die Einrichtung des Teilhabefachdienstes Jugend</p>	<p>Die Struktur des neuen „Teilhabefachdienstes Jugend“ in den bezirklichen Jugendämtern ist implementiert.</p> <p>Die mit der Umsetzung des BTHG erfolgte Neustruktur ist bezogen auf</p>	<p>SenBJF i. V. m. den Bezirken</p>	<p>bis 2020</p> <p>bis 2021</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>

	Nichtdiskriminierung) und Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK		Verfahren, Schnittstellen und Übergänge evaluiert worden. Sich aus der Evaluation ergebene Änderungs- und Konkretisierungsbedarfe für die Strukturen und Verfahren im Bereich des „Teilhafachdienstes Jugend“ sind umgesetzt.		bis 2022	
3	Die Stärkung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und/oder Eltern mit Behinderungen an geförderten Maßnahmen der Familienförderung, insbesondere durch die Familienzentren und in der Familienerholung Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Zugang zu Informationen), Art. 23 Abs. 2 (Achtung der Familie) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Der Zugang von Familienmitgliedern mit Behinderungen zu Angeboten der Familienerholung ist sichergestellt. Die inklusiven Angebote sind qualitativ verbessert und quantitativ ausgeweitet.	Pro Jahr 8 Projekte in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschaffung von pädagogischen Basismaterial, das von allen Kindern einer heterogenen Gruppe genutzt werden kann. ○ Konzeptionelle Einbindung der Nutzung dieses Materials. ○ Gezielte Ausrichtung auf Familien mit Kindern mit Behinderung. Alle Träger der Familienerholung weisen auf die Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen hin. Die Bereitstellung und sukzessive Ausweitung inklusiver Angebote wurde erreicht.	SenBJF, Fachressort Familie, Grundsatz Arbeitsgruppe VB 1 „Grundsatzangelegenheiten Familienpolitik“	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.3. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, einen offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt zu schaffen, der es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich durch einen frei gewählten Arbeitsplatz ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

2.3.1 Teilbereich: Ausbildung und Berufliche Bildung

A) Ist-Situation

Menschen mit Behinderungen haben in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ebenso wie Menschen ohne Behinderung die grundrechtlich garantierte Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die frei gewählt oder angenommen wird (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz). Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz).

Daher gelten das Arbeitsrecht, das Arbeitsschutzrecht und auch das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz) unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung. Menschen mit Behinderungen sind im Erwerbsleben vor Benachteiligungen wegen ihrer Behinderung geschützt (§ 1 i. V. m. § 7 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz). Dieser Schutz gilt schon bei der Stellenausschreibung und der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern.

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung sieht in der Gestaltung eines inklusiven Arbeitsmarktes und eines inklusiven Ausbildungsmarktes zentrale Handlungsfelder für die Teilhabe und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen. Deshalb werden derzeit aktuelle Maßnahmen und Projekte auf den Prüfstand gestellt, wie es gelingen kann,

den inklusiven Gedanken so zu verankern, dass eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gelingt. Gemäß dem fach- und gesellschaftspolitischen Auftrag sollen neue Fördermaßnahmen von Beginn an konventionskonform gestaltet werden, sodass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen partizipieren können.

Unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung braucht es einen Aufwuchs an individuell, den Stärken von Menschen mit Behinderungen orientierten Arbeitsplätzen, die eine nachhaltige Beschäftigung in Unternehmen ermöglichen. Für die Neuschaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen und die notwendige Beratung werden durch die Ausgleichsabgabe öffentliche Mittel bereitgestellt. Menschen mit Behinderungen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf sollen zukünftig ihr Wunsch- und Wahlrecht anwenden können, und selbst entscheiden, ob sie in geschützten Werkstätten für behinderte Menschen oder unterstützt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten wollen.

Nur wer gut informiert ist und Chancen und Möglichkeiten kennt, kann sinnvolle Entscheidungen treffen. Die Bildungsberatung nach dem Berliner Modell soll sicherstellen, dass alle Interessierten (mit und ohne Behinderungen) unabhängig von ihrer Lebenssituation eine qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf erhalten. Daher sind die Berliner Beratungsstellen für alle zugänglich und wohnortnah erreichbar, aufgrund der öffentlichen Finanzierung kostenfrei und trägerneutral – das heißt unabhängig von den Anbietern der Weiterbildung, auch ohne Terminvereinbarung nutzbar sowie vertraulich unter Berücksichtigung von persönlichen Interessen, Lebensumständen und Zielen.

Die „Berliner Beratung zu Bildung und Beruf“ informiert und berät zu allen bildungs- und berufsrelevanten Fragen und unterstützt Interessierte dabei, eigene

Ziele zu bestimmen sowie berufs- oder bildungsbezogene Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Die sieben beteiligten Bildungsberatungsstellen bieten umfassende Informationen und Orientierung insbesondere zu den Themen: Weiterbildung, Ausbildung und Studium, Berufliche Neu- oder Umorientierung, Jobsuche und Beschäftigung, Wiedereinstieg oder Rückkehr in den Beruf, Nachqualifizierung, Betriebliche Qualifizierung, Aufstiegsfortbildung und Sprachkurse, Vermittlung an eine Fachberatung oder andere Einrichtungen.

Derzeit verfügen vier von sieben der vom Land geförderten Bildungsberatungseinrichtungen über das Alpha-Siegel (LernLaden Neukölln, LernLaden Pankow, Jobassistenz Friedrichshain-Kreuzberg und Jobassistenz Spandau). Drei weitere Beratungsstellen befinden sich derzeit im Zertifizierungsprozess für das Alphasiegel. Das Qualitätssiegel signalisiert: Diese Einrichtung ist auf Menschen eingestellt, die nicht gut lesen und schreiben können. Jeder achte Erwachsene in Deutschland kann nicht ausreichend lesen und schreiben. Viele Betroffene scheuen sich, Behörden oder Beratungseinrichtungen zu besuchen. Hier setzt das Alpha-Siegel an. Einrichtungen, die das Siegel tragen, sind auch für Menschen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten gut zugänglich, beispielsweise, indem Piktogramme den Weg weisen. Informationen etwa auf der Webseite oder in Broschüren sind auch mit geringer Lesekompetenz verständlich. Die vier Beratungseinrichtungen sind entweder aktiver Teil der jeweils bezirklichen Alfabündnisse oder setzen sich gezielt dafür ein. Darüber hinaus bestehen vielschichtige Kooperationen zu weiteren bezirklichen Partnern im Bereich Alphabetisierung und dem Grundbildungszentrum Berlin.

Der LernLaden Neukölln bietet zusätzlich seit 2016 Vor-Ort-Beratung von Menschen mit Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf an. Mitarbeitende dieser Einrichtung begleiten die zukünftigen

Lernenden zu Einrichtungen und Anbietern der Alphabetisierung und Grundbildung. Perspektivisch werden in diesem Bereich die anderen Beratungseinrichtungen ihr Angebot noch ausbauen.

In der Beratungsstelle kontinuum sind bereits seit mehreren Jahren Beratungen zum Thema „Bildung und Beruf“ sowie Bildungsprämienberatungen mit Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetschung möglich. Ziel ist auch die Durchführung von Beratungen von gehörlosen oder schwerhörigen Menschen. Hierzu kooperiert die Beratungsstelle mit dem Studiengang „Gebärdensprache“ der Humboldt Universität Berlin (Fachbereich Rehabilitationswissenschaften). Die Studierenden des Jahrgangs sind zu Übungszwecken einmal jährlich mit ihren gehörlosen Dozierenden bei kontinuum, wo Beratungsgespräche zum Thema Bildung und berufliche Orientierung simuliert und durch die Studierenden in Gebärdensprache übersetzt werden. In der Beratungseinrichtung ist eine Liste von Gebärdendolmetschenden verfügbar, sodass – mit entsprechendem Vorlauf – bei Bedarf ein Termin mit Gebärdensprachdolmetschung vereinbart werden kann.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Unter Beachtung des Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze) und Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-BRK sollen die Zielformulierungen der Maßnahmen zur Realisierung der Vereinbarungen des Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Artikel 24 Absatz 4 und 5 (Bildung) und i. V. m. Artikel 8 Absatz 2 d (Bewusstseinsbildung) UN-BRK verbessert werden. Deswegen werden alle Berliner Bildungsberatungseinrichtungen nach 2021 mit dem Alpha-Siegel ausgestattet und entsprechend auf Menschen eingestellt sein, die nicht gut lesen und schreiben können. Kooperationen zu weiteren bezirklichen Partnern

insbesondere im Bereich Alphabetisierung und dem Grundbildungszentrum Berlin sind soweit aufgebaut und werden regelmäßig für einen Informationsaustausch genutzt.

Zur Durchführung von Beratungen von gehörlosen oder schwerhörigen Menschen soll es bei angekündigtem Bedarf ein ausreichendes Angebot für Gebärdensprachdolmetschung entsprechend Artikel 9 UN-BRK geben, um gehörlosen oder schwerhörigen Menschen die volle Teilhabe an Information und Kommunikation zu ermöglichen. Ziel ist es, Zugangshindernisse und -barrieren aufgrund der Behinderung weitgehend abzuschaffen. Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sollen zum Angebot der Beratungsstellen gehören.

Bei der betrieblichen Förderung von Ausbildungsleistungen von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung dahingehend dabei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stärker zu motivieren, Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in Anspruch zu nehmen. Die von der Senatsverwaltung für Arbeit finanzierte und im Rahmen des Aktionsprogramms Handwerk eingerichtete Inklusionsberatung berät, unterstützt und begleitet Betriebe individuell bei der Anbahnung von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen. Der Runde Tisch Inklusion dient als Netzwerk und Informationsformat mit Partnern der Wirtschaft, Gewerkschaften und Verwaltung.

Artikel 6 Absatz 1 der UN-BRK beschreibt die Mehrfach-Diskriminierung, denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgesetzt sind bzw. die eine gleichberechtigte Teilnahme indirekt verhindern. Nach Artikel 3 Buchstabe g der UN-BRK zählt die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu den Grundsätzen des Übereinkommens. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen aufgrund des

Geschlechts, sollen in allen Lebensbereichen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention bekämpft werden. Durch eine „Studie bzw. Untersuchung von Mädchen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf“ soll die Umsetzung der UN-BRK in verschiedenen Teilaspekten untersucht werden. Es sollte zudem geprüft werden, wie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 zur 3. Option im Hinblick auf die Geschlechtseinträge „Keine Angaben“ und „Divers“ Rechnung getragen werden kann.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Ausbildung und Berufliche Bildung						
1	Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsbildung Alpha-Siegel Art 27 Abs. 1d) (Arbeit u. Beschäftigung) UN-BRK	Beratungseinrichtungen des Netzwerks „Beratung zu Bildung und Beruf“ verfügen über das Alpha-Siegel.	Derzeit haben vier von sieben der vom Land geförderten Bildungsberatungseinrichtungen das Alpha-Siegel: Infothek beruflicher Wiedereinstieg, kontinuum und LernLaden Ostkreuz. 2021 sind alle Beratungseinrichtungen mit dem Alpha-Siegel ausgestattet.	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	bis 2021	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Ausbau der Vor-Ort-Beratung von Menschen mit Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 9 Abs. 2f) (Zugänglichkeit), Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Der Ausbau der Vor-Ort-Beratung von Menschen mit Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf erfolgt in allen Beratungseinrichtungen des Netzwerks „Beratung zu Bildung und Beruf“ (Infothek beruflicher Wiedereinstieg, kontinuum und LernLaden Ostkreuz, LernLaden Pankow, Jobassistenz Spandau und Friedrichshain-Kreuzberg sowie LernLaden Neukölln).	Die individuellen Kennzahlen der Beratungseinrichtungen werden im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings nachgehalten. Ein Monitoringsystem für Beratungsleistungen ist für alle Beratungseinrichtungen aufgebaut.	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	2020 bis 2025	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Qualitätszirkel zum Thema Inklusion in den Beratungseinrichtungen Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 24 Abs. 4 u. 5 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Eine regelmäßige Sensibilisierung zur Alphabetisierung erfolgt für das gesamte Personal der Beratungseinrichtungen.	Mit den Beratungseinrichtungen werden jeweils einmal pro Jahr Qualitätszirkel zum Thema Alphabetisierung, Grundbildung und Inklusion durch die beauftragte Koordinierungsstelle Qualität (k.o.s) durchgeführt, um die Qualität der Beratung auf einem hohen Niveau zu halten.	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	2020 bis 2025	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Sensibilisierung und Schulung des Personals in den Beratungseinrichtungen Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24	Eine regelmäßige Sensibilisierung zur Gebärdensprachdolmetschung erfolgt für das Personal der Beratungseinrichtungen.	An den einmal im Jahr von kontinuum durchgeführten Beratungssimulationen mit Gebärdensprachdolmetschung nehmen jeweils eine Beraterin bzw. ein Berater der anderen	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	bis 2025	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen

	Abs.4 u. 5 (Bildung) i. V. m. Art 9 Abs. 2c) und Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK		Beratungseinrichtungen teil und hospitieren.			
5	Inklusive Ausgestaltung des Programms Berufsvorbereitung und Berufsorientierung (BvBO) Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Die Inklusionsfähigkeit des Programms Berufsvorbereitung und Berufsorientierung (BvBO) ist weitgehend hergestellt. Soweit umsetzbar erfolgen durchgängige berufsorientierende Begleitungen auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelsystem von Klasse 7 bis 10. Diagnostik von Neigungen und Talenten der Schülerin bzw. des Schülers und Wissensvermittlung zur Arbeitswelt.	Teilnehmende Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sind in der Lage, einen zu ihren festgestellten und erprobten Neigungen und Talenten passenden Berufswunsch zu formulieren. Erhöhung der Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben über eine Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Kennenlernen von Anforderungen der Arbeitswelt durch Praktika.	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	bis 2021	Landesmittel
6	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Berufswahl durch die Berufsorientierung Kompakt (BO Kompakt) Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Die umfassende und nachhaltige Förderung der Berufswahlkompetenz der einzelnen Förderschülerin bzw. des einzelnen Förderschülers erfolgt durch eine durchgängige berufsorientierende Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Klasse 7 bis 10. Die Chancen zur inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben werden über eine duale Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Kennenlernen von Anforderungen der Arbeitswelt durch Praktika erhöht.	Teilnehmende Förderschülerinnen bzw. Förderschüler sind nach Abschluss des „BO kompakt“ in der Lage, einen zu ihren festgestellten und erprobten Neigungen und Talenten passenden Berufswunsch zu formulieren. Diagnostik von Neigungen und Talente der Schülerin bzw. des Schülers und Wissensvermittlung zur Arbeitswelt.	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	bis 2021	Landesmittel

7	<p>Betriebliche Förderung von Ausbildungsleistungen von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen</p> <p>Art 27 Abs. 1h), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK</p>	<p>Durch die Richtlinienförderung sind zusätzlich Betriebe gewonnen worden, Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt über eine Ausbildung zu gewähren.</p> <p>Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist.</p>	<p>Das Förderprogramm wird durch Betriebe in Anspruch genommen.</p> <p>Allen Berliner Betrieben ist die Richtlinienförderung bekannt und Betriebe nutzen das Förderinstrument, um auch Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf auszubilden.</p>	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	bis 2021	Landesmittel
8	<p>Studie/Evaluation zu Doppeldiskriminierungen von Mädchen mit Behinderungen im Übergang Schule Beruf „Barrieren im Kopf – nein Danke“ Begleitung von Mädchen mit Behinderungen im Übergang Schule/ Beruf.</p> <p>Art 27 i. V. m. Art 6 (Frauen mit Behinderungen) und Art. 3g) (Allgemeine Grundsätze) UN-BRK</p>	<p>Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von doppelter Diskriminierung durch Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Übersetzung auf Makroebene. Es werden Erkenntnisse bzgl. der Situation und dem Bedingungsgefüge von und für Mädchen mit Behinderung beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt vorliegen, die helfen, Unterstützungsleistungen den tatsächlichen Bedarfen anzupassen.</p>	<p>Stand der Entwicklung zur Projekthalbzeit: Ergebnisse der Potenzialentwicklung der Untersuchungsgruppe seit Projektbeginn, Ergebnisse zur Schulkooperation und den Praktikumsbetrieben.</p>	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	2020 bis 2022	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt
9	<p>Unternehmensbezogene Beratung und betriebliche Begleitung durch die Inklusionsberatungsstelle bei der Handwerkskammer Berlin</p> <p>Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 27 Abs.1b), d), e), h), i), j) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK</p>	<p>Individuelle Begleitung der Handwerksbetriebe bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen. Hilfestellungen bei Fragen des „personal recruitings und matching“, der Ausbildungs- und Praktikamöglichkeiten, sowie Begleitung bei der Fördermittelbeantragung. Regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung des Infoportals „inklusion4you“ zu Inklusion im Handwerk.</p>	<p>Mindestens 30 Beratungsfälle pro Jahr. Das Infoportal „inklusion4you“ ist aktuell.</p>	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung	2020 bis 2022	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt.
10	<p>Budget für Ausbildung zur Integration von Menschen mit Behinderungen auf den ersten Arbeitsmarkt</p> <p>Art 27 Abs. 1d), h), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK</p>	<p>Das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) ist seit 1.1.2020 Leistungstatbestand im Rahmen der gesetzlichen Teilhabe am Arbeitsleben. Der Senat wird Maßnahmen zur Beratung und Förderung der Inanspruchnahme, die zu einer Erhöhung der Ausbildungen auf dem ersten Arbeitsmarkt führen, unterstützen.</p>	<p>Das Förderinstrumentarium wird von Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen genutzt (ab 2021 ca. 5 Anträge pro Jahr), um mehr junge Menschen mit Behinderungen auszubilden.</p>	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung i. V. m. Reha-Träger	Bis 2025	Zuständiger Reha-Träger

2.3.2 Teilbereich: Ausbildung und Beschäftigung im Öffentlichen Dienst

2.3.2.1 Unterthema: Ausbildung im Öffentlichen Dienst

A) Ist-Situation

Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 11 der Verfassung von Berlin unterliegen Menschen mit Behinderungen dem besonderen Schutz (Benachteiligungsverbot). Mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz wurde in Berlin das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot auf Landesebene umgesetzt. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Ausbildung ist wesentliches Anliegen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin ist die Anzahl der Auszubildenden mit Behinderungen noch sehr gering. Im Jahr 2019 wiesen von rund 9.735 Auszubildenden (inklusive Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern) 97 und damit rd. 1 % ein solches Merkmal auf (Quelle: Personalbestandsbericht der Personalstatistikstelle von 2019). Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die Angabe einer Behinderung freiwillig erfolgt. Zudem ist in der oben genannten Zahl durch die Berücksichtigung der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter auch der Vollzugsbereiche (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) ein erheblicher Teil von Ausbildungsberufen enthalten, deren Wahrnehmung bei bestimmten Arten von beispielsweise körperlichen Einschränkungen nicht möglich ist. Betrachtet man lediglich die Auszubildenden ohne die Beamtenausbildung, ist der Anteil signifikant höher. Von 3.378 Auszubildenden haben hier insgesamt 65 eine Schwerbehinderung angegeben, dies entspricht einem Anteil von rund 1,9 %.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Im Land Berlin sollen Auszubildende mit Behinderungen in deutlich höherer Zahl als bisher in eine Ausbildung im Landesdienst gebracht und dort mit ausreichender Unterstützung betreut werden. Die Chancen für eine Beschäftigung im Landesdienst werden so verbessert und dienen dem übergeordneten Ziel einer beruflichen Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, wie in Artikel 27 UN-BRK festgeschrieben.

Der Senat beabsichtigt daher, die Anzahl der Auszubildenden mit Behinderungen zu erhöhen und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu zählen u. a. eine barrierefreie Zugänglichkeit in den ausbildenden Dienststellen zu schaffen (sofern noch nicht vorhanden) sowie eine jeweilige technische Ausstattung (Hard- und Software) bereitzustellen. Diese Ziele sind auch in der am 08.02.2019 in Kraft getretenen landesweiten „Rahmendienstvereinbarung Ausbildung“ festgeschrieben. Neben der Erklärung in der Präambel, dass eine Erhöhung der Anzahl schwerbehinderter Auszubildender angestrebt wird, ist erstmalig festgehalten, dass zur Umsetzung der angestrebten Erhöhung – insbesondere von Auszubildenden mit erhöhtem Förderbedarf bzw. Nachteilsausgleichen – den Ausbildungs- und Dienstbehörden Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen. Hiermit sollen sie fachgerechtes Personal zur Organisation und Durchführung einer inklusiven Ausbildung einsetzen können. Dies entspricht Artikel 24, Absatz 4 und 5 (Bildung) i. V. m. Artikel 27 Absatz 1i (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Ausbildung im öffentlichen Dienst						
1	Schaffung zusätzlicher Praktikums- und Ausbildungsplätze im unmittelbaren Landesdienst a) Art. 27 Abs. 1d), g), i), j) (Arbeit und Beschäftigung) und Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) mit Art. 24 Abs. 2c), 4 und 5 (Bildung) UN-BRK b) Art. 24 Abs. 4 (Bildung) UN-BRK c) Art. 24 Abs. 4 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	2025 ist der Anteil von Auszubildenden mit Behinderung deutlich erhöht – orientiert an der allgemeinen Beschäftigungspflichtquote.	Notwendige Ressourcen (Arbeitsplatzausstattung) sind sichergestellt – bei der Einrichtung wird auf die Anpassung an die jeweilige Behinderung geachtet und notwendige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Notwendige personelle Ressourcen (qualifiziertes Ausbildungspersonal) sind sichergestellt. Das Ausbildungspersonals ist geschult.	Senatsverwaltung für Finanzen i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Allgemeine Titel
2	Erhöhung des Anteils junger Menschen mit Behinderungen in einer Ausbildung oder in einem dualen Studium in der Berliner Steuerverwaltung Art. 27 Abs.1a), d), g), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	2025 ist der Anteil von Auszubildenden/Studierenden mit Behinderung in der Steuerverwaltung gestiegen.	Gezielte Ansprache junger Menschen mit Behinderungen ist erfolgt. Barrierefreie Auswahlverfahren finden statt – Durchführung von Einzeltests mit Hilfsmitteln je nach Art und Umfang der Behinderung (z. B. Lupe für den PC-Bildschirm bei Sehbehinderung), Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude in denen Tests und Auswahlinterviews durchgeführt werden.	SenFin, Fachressort Steuern	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Allgemeine Titel
3	Unterstützung während der Ausbildung, des Studiums, der Arbeit durch angemessene Vorkehrungen Art. 24 Abs. 2c) (Bildung) i. V. m. Art. 27 Abs. 1i) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	Angemessene Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen sind geschaffen.	Hilfestellung innerhalb der Ausbildung bzw. des dualen Studiums werden gewährleistet, z. B. Gewährung von Nachteilsausgleich (mehr Zeit) in Prüfungen. Attraktive Arbeitsplatzausstattung – Anpassung der Einrichtung an die jeweilige Behinderung und zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln.	SenFin, Fachressort Steuern	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Allgemeine Titel

2.3.2.2 Unterthema: Beschäftigung im Öffentlichen Dienst

A) Ist-Situation

Im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin beträgt der Anteil von Beschäftigten mit Schwerbehinderung derzeit 7,1 Prozent (Stand 2019) und ist damit bundesweit am höchsten (Quelle: Personalbestandsbericht der Personalstatistikstelle von 2019). Gemäß Zusammenfassung der Arbeitgeber für das Anzeigeverfahren 2019 auf Grundlage des § 163 Absatz 2 SGB IX beträgt die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Landes Berlin derzeit 7,48 % (Stand: 2019). Vom Anzeigeverfahren nach § 163 Absatz 2 SGB IX sind neben dem unmittelbaren Landesdienst z. B. auch die LHO-Betriebe erfasst. Die Beschäftigungspflichtquote von 5 % gemäß SGB IX wird damit erfüllt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Das Land Berlin ist als Arbeitgeber bestrebt, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen weiterhin zu fördern und unterstützt dies durch vielfältige Maßnahmen. Z. B. durch die bevorzugte Einstellung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung, mit entsprechenden Hinweisen in den Stellenausschreibungen sowie durch individuell notwendige Hilfen am Arbeitsplatz. Um die Eingliederung und Förderung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Ausbildung noch stärker zu fördern und den Anforderungen aus der UN BRK, dem SGB IX, dem AGG, dem LGBG und den 10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin noch besser gerecht zu werden, wird die Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung derzeit überarbeitet.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Beschäftigung im Öffentlichen Dienst						
1	Neueinstellungen von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten im unmittelbaren Landesdienst Art. 27 Abs. 1g) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	2025 wünscht das Land Berlin über eine valide Datenbasis zu verfügen, die die Anzahl der von extern neu im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlins eingestellten Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten erfasst und die zur Ermittlung eines ggf. bestehenden weiteren Handlungsbedarfes geeignet ist	Prüfung der Einführung eines jährlichen Controllings bezüglich der Anzahl der von extern neu im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlins eingestellten Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten.	SenFin i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen – Allgemeine Titel
2	Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 9 Abs. 1a) (Zugänglichkeit) UN-BRK	Barrierefreiheit im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften des Landes Berlin durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH wird grundsätzlich berücksichtigt.	Das Gebäudescreening der von der BIM GmbH verwalteten Liegenschaften wurde ergänzt um die Aspekte Barrierefreiheit und Ausstattung der Dienstgebäude sowohl im Hinblick auf Einschränkungen der Mobilität als auch Einschränkungen der Sinne.	SenFin i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen – Allgemeine Titel
3	Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes Berlin Art. 27 Abs. 1g) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 4 und 5 (Bildung) und Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK	Die Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes Berlin sind sensibilisiert in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen im alltäglichen beruflichen Umgang als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Kunden sowie als Bewerberinnen und Bewerber.	Inhouse-Schulungen (Multiplikatoren-Veranstaltungen) zur Sensibilisierung beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen wurden über die Verwaltungsakademie Berlin bzw. deren Dozentinnen und Dozenten durchgeführt: 1. für alle Führungskräfte des Landesverwaltungsamtes Berlin. 2. für die Ausbilderinnen und Ausbilder des Amtes.	Landesverwaltungsamt Berlin	2020 / 2021	Inhouse-Schulungen aus dem Jahreskontingent bei der Verwaltungsakademie Berlin bzw. Finanzierung im Rahmen verfügbarer Ressourcen – Allgemeine Titel

2.3.3 Teilbereich: Beschäftigung von erwerbsfähigen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

A) Ist-Situation

Bundesweite Angaben zur Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen liegen aktuell für das Jahr 2017 vor:⁸ In diesem Jahr gab es laut Mikrozensus 3,1 Millionen schwerbehinderte Menschen im Alter von 15 bis unter 65 Jahre. Ihre Erwerbsquote⁹ betrug 49 Prozent. Die Erwerbsquote schwerbehinderter Menschen hat sich in den letzten Jahren zwar erhöht (2005: 41,6 Prozent). Sie bleibt aber weiterhin deutlich geringer als die Erwerbsquote der Bevölkerung insgesamt (2017: 78,2 Prozent). 46,9 Prozent der schwerbehinderten Menschen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren waren 2017erwerbstätig (Erwerbstätigenquote¹⁰). Die Erwerbstätigenquote der Bevölkerung insgesamt war 2017 mit 75,2 Prozent deutlich höher.

Mit zunehmendem Alter sinkt sowohl die Erwerbsquote als auch die Erwerbstätigenquote schwerbehinderter Menschen und bleibt deutlich unter der der Bevölkerung insgesamt. Während von den 25- bis unter 50-Jährigen schwerbehinderten Menschen 60,8 Prozent erwerbstätig waren (Bevölkerung insgesamt: 83,9 Prozent), waren es bei den 60- bis unter 65-Jährigen nur noch 29,4 Prozent (Bevölkerung insgesamt: 58,4 Prozent).

Die Erwerbs- und auch die Erwerbstätigenquoten sind dabei bei fast allen Altersgruppen bei den Männern etwas höher als bei den Frauen. Nur bei den 15- bis unter 25-Jährigen hatten die schwerbehinderten Frauen eine etwas höhere Quote als die schwerbehinderten Männer. Daten zu Menschen mit dem

Geschlechtsmerkmal „Divers“ liegen noch nicht vor.

Die Erwerbslosenquote schwerbehinderter Menschen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2017 betrug 4,2 Prozent (Bevölkerung insgesamt: 3,8 Prozent).

Die Situation in Berlin dürfte grundsätzlich vergleichbar sein: So lebten Ende 2017 in Berlin ca. 144.000 schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre). Von diesen waren 2017 ca. 62.000 Menschen in beschäftigungspflichtigen Betrieben in Berlin beschäftigt. Bei den privaten Arbeitgebern lag die Beschäftigungsquote 2017 bei 3,7 Prozent, bei den öffentlichen Arbeitgebern hingegen bei 8,2 Prozent (gesetzliche Vorgabe: 5 %). Circa 7.300 schwerbehinderte Menschen (Stand 2015, aktuellere Zahlen liegen nicht vor) waren hingegen bei nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätze) beschäftigt. Bei einer Beschäftigungsanzahl von ca. 70.000 schwerbehinderten Menschen im Land Berlin ergibt sich im Verhältnis zur Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter eine Erwerbstätigenquote, die knapp unter 50 Prozent liegt, was dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Sowohl Rehabilitationsträger, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit, als auch das Integrationsamt sind Leistungsträger, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen erbringen. Für Leistungen an erwerbsfähige, schwerbehinderte Menschen kommt in Zuständigkeit des Landes Berlin dem Integrationsamt eine wesentliche Bedeutung zu.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Unterstützung vom Landesamt für

⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit.: Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Situation schwerbehinderter Menschen. Juli 2019.

⁹ Die Erwerbsquote setzt die Zahl der Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus Erwerbslose) ins Verhältnis zur Bevölkerung.

¹⁰ Die Erwerbstätigenquote setzt die Zahl der Erwerbstätigen ins Verhältnis zur Bevölkerung.

Gesundheit und Soziales (Integrationsamt) aus der Ausgleichsabgabe erhalten, um die Beschäftigung schwerbehinderte Menschen zu sichern bzw. erst zu ermöglichen. So haben im Jahr 2019 587 schwerbehinderte Menschen eine persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz erhalten, die vom Integrationsamt gefördert wurde, für 384 schwerbehinderte Menschen wurde ein Beschäftigungssicherungszuschuss an Arbeitgeber gezahlt und 1.088 schwerbehinderte Menschen wurden durch eine Kombination aus persönlicher Unterstützung und einem Beschäftigungssicherungszuschuss unterstützt.

Leistungen zur Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen aus der Ausgleichsabgabe haben 2019 insgesamt 56 Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (Integrationsamt) erhalten.

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Behinderung eine Arbeitsassistenz bei der Arbeitsausführung benötigen, werden die hierfür erforderlichen Mittel vom Landesamt für Gesundheit und Soziales aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 wurden hierfür 284 Anträge bewilligt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Schwerbehindertenvertretungen werden über die Angelegenheiten, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen betreffen, vom Integrationsamt durch Schulungen und Informationsveranstaltungen unterrichtet. Im Jahre 2019 wurden 613 Personen geschult; es waren 41 Veranstaltungen über insgesamt 59 Tage.

Integrationsfachdienste unterstützen schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben. In Berlin gibt es gegenwärtig sechs Integrationsfachdienste. Ihre Hauptaufgabe ist die Vorbereitung, Einarbeitung, Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen insbesondere im Auftrag des Integrationsamtes.

Inklusionsbetriebe bieten schwerbehinderten Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen oder von Behinderung bedrohten psychisch kranken Menschen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. In Berlin gab es im Jahr 2019 37 Inklusionsbetriebe mit 677 schwerbehinderten Beschäftigten, davon gehörten 676 Beschäftigte der Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX an.

Im April 2020 waren ca. 8.100 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet – davon ca. 6.050 im Rechtskreis SGB II, also langzeitarbeitslos.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Nach Artikel 27 der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Von daher ist es vordringliches Ziel des Senats, dass mehr Menschen mit Behinderungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können, insbesondere die Erwerbstätigenquote (s.o.) schwerbehinderter Menschen soll sukzessive erhöht werden. Mit den folgenden Maßnahmen möchte das Land Berlin dieser Zielsetzung näherkommen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Beschäftigung von erwerbsfähigen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt						
1	Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zur Förderung des Zugangs zu Informationen Art. 27 Abs. 1 d), h) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	Erwerbstätige Personen werden in steuerlichen Angelegenheiten unterstützt.	Die Zugänglichkeit der Steuerbescheide in barrierefreier Form Brailleschrift (Blindenschrift) hat Bestand. Die Möglichkeit zur Stellung eines Gebärdensprachdolmetschers hat Bestand. Eine Anfrage innerhalb der Berliner Finanzämter, ob Dienstkräfte die Gebärdensprache beherrschen, hat stattgefunden.	SenFin, Fachressort Steuern	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Befristetes regionales Arbeitsmarktprogramm gem. § 16 SchwbAV i. V. m. § 187 Abs. 3 SGB IX Art. 27 Abs. 1e), h), k) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	In Zusammenarbeit mit der BA wird die Einstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen a) die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 155 Abs.1 SGB IX) b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich	Abschluss der Verwaltungsvereinbarung Öffentlichkeitskampagne für das Sonderprogramm Programmumsetzung	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo, RD BB	Bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.	Ausgleichs- abgabe

		<p>gefördert.</p> <p>Durch diese Maßnahme sollen bis zum Ablauf des Programms 250 schwerbehinderte Menschen, die im Arbeitsleben besonders betroffen sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.</p>				
3	<p>Finanzielle Förderung von Inklusionsfirmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe</p> <p>Art. 27 Abs. 1e), j), k) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK</p>	<p>Verstärkte Förderung von Inklusionsfirmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch Erhöhung des besonderen Aufwands und Erhöhung der Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen an die Arbeitgeber sowie Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</p> <p>Die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in Inklusionsbetriebe in Berlin steigt von Jahr zu Jahr (Basis 2019).</p>		<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)</p>	<p>Bis 2025</p>	<p>Ausgleichs- abgabe</p>
4	<p>Umsetzung der gemeinsamen Erklärung „Gute Arbeit in Inklusionsbetrieben“</p> <p>Art. 27 Abs. 1c), f) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 und 2 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK</p>	<p>Die Anzahl der Inklusionsbetriebe mit Tarifbindung steigt jährlich (Basis 2019).</p> <p>Kontinuierlich im Verhältnis zu 2019. Beschäftigtenvertretungen sollen möglichst in allen Inklusionsbetrieben etabliert werden.</p> <p>Die Arbeitsbedingungen – einschließlich barrierefreie Gestaltung der Arbeitsumwelt - verbessert sich stetig.</p> <p>Die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse mit schwerbehinderten Menschen sinkt stetig von Jahr zu Jahr.</p> <p>Förderung von Ausbildung und Qualifizierung von schwerbehinderten Menschen.</p> <p>Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für erwerbsgeminderte Personen (Im Rahmen des Budgets für Arbeit und Ausbildung).</p>	<p>Jährlicher Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und den Sachstand über die Erreichung der Ziele der gemeinsamen Erklärung.</p> <p>Beschäftigungen im Rahmen des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung in Inklusionsbetrieben</p>	<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo</p>	<p>Bis 2025</p>	<p>Ausgleichs- abgabe</p>

5	<p>Verstärkte Unterstützung von schwerbehinderten Beschäftigten in Inklusionsbetrieben mit einer zusätzlichen seelischen Behinderung</p> <p>Art. 27 Abs. 1e), i), k) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK</p>	<p>Sicherung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in Inklusionsbetrieben, bei denen eine seelische Behinderung als Funktionseinschränkung im Feststellungsbescheid genannt ist.</p>	<p>Forschungsvorhaben wird beauftragt, mit dem Ziel, welche Maßnahmen getroffen werden können, um den zusätzlichen Aufwand dieser Personengruppe auszugleichen.</p>	<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo</p>	<p>Bis 2025</p>	<p>Ausgleichsabgabe</p>
6	<p>Verbesserte Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen die eine personelle Unterstützung benötigen oder deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für Arbeitgeber verbunden ist.</p> <p>Art. 27 Abs. 1e), h), i) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung – „angemessene Vorkehrungen“) UN-BRK</p>	<p>Mit der Unterstützung werden die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen gesichert, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind – wie z. B. die schwerbehinderten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 alleine infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.</p>		<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo</p>	<p>Bis 2025</p>	<p>Ausgleichs- abgabe</p>
7	<p>Steigerung der Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen</p> <p>Art. 27 Abs. 1e), h), i), j), k) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK</p>	<p>Jährlich werden mindestens 50 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen</p>		<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo</p>	<p>Bis 2025</p>	<p>Ausgleichsabgabe</p>
8	<p>Ausschreibung der Leistung der Integrationsfachdienste durch das Integrationsamt</p>	<p>Vorhaltung einer bedarfsgerechten Struktur von Integrationsfachdiensten</p>		<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo</p>	<p>Bis 2025</p>	

	Art. 27 Abs. 1d), e) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK					
9	Sicherung und Erhöhung der selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben durch die Bereitstellung der notwendigen Leistungen für Arbeitsassistenz Art. 27 Abs. 1d), e), g), h) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK	Der Rechtsanspruch auf Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz als personenzentrierte Hilfe wird vom Integrationsamt vollumfänglich umgesetzt. Beratung und Information zu dieser Leistung wird verstärkt.		SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo	Bis 2025	Ausgleichsabgabe
10	Verbesserung des Informationsangebotes für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2a) iii) d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Leistungen zur Teilhabe, insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben, werden leistungsträgerübergreifend und lebenslagenorientiert im Internet zur Verfügung gestellt. Das Integrationsamt wird eine aufsuchende Beratung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anbieten. Das Integrationsamt erhöht die Anzahl der durchgeführten Schulungsmaßnahmen (Basis 2019).		SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo	Bis 2025	Ausgleichsabgabe

2.3.4 Teilbereich: Beschäftigung von voll-erwerbsgeminderten Personen und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt

A) Ist-Situation

Eine Teilhabe am Arbeitsleben war voll-erwerbsgeminderten Personen in der Vergangenheit i. d. R. nur in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) möglich. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) steht diesem Personenkreis nunmehr auch eine Beschäftigung bei einem sogenannten anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen eines Budgets für Arbeit offen. Während die WfbM oder die anderen Leistungsanbieter den Zugang von voll-erwerbsgeminderten Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch ausgelagerte Arbeitsplätze oder ausgelagerte Arbeitsgruppen bzw. sonstige übergangsbegleitende Maßnahmen öffnen, stellt das neue Angebot des Budgets für Arbeit grundsätzlich auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Im Rahmen des Budgets für Arbeit schließen private und öffentliche Arbeitgeber mit dem anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderungen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag (ohne Arbeitslosenversicherung) mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung ab. Dadurch erhalten voll-erwerbsgeminderte Personen die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt oder zumindest einen Großteil davon, durch eigenes Einkommen zu bestreiten.

Ende 2018 waren im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der 17 Berliner WfbM knapp 1.050 Menschen tätig, im Arbeitsbereich der WfbM ca. 7.800 Menschen, von letzteren ca. 570 auf Außenarbeitsplätzen.

Zum 31.12.2019 gab es in Berlin eine Vereinbarung mit einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. 9 Personen waren im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX beschäftigt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Nach Artikel 27 der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Von daher ist es vordringliches Ziel des Senats in Berlin, dass mehr Menschen mit Behinderungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können. Bei den voll-erwerbsgeminderten Personen soll sich die Anzahl der im Rahmen eines Budgets für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätigen Personen signifikant – im Verhältnis zu den o. g. Zahlen für 2019 – erhöhen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Beschäftigung von vollwerbsgeminderten Personen und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt						
1	Budget für Arbeit, Verbesserung der Rahmenbedingungen Art. 27 (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK	Jährlich soll sich die Zahl der Personen in Berlin, die eine Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit ausüben um ca. 5 erhöhen.	Erstellung eines Rundschreibens zum Budget für Arbeit sowie regelmäßige Fortschreibung dieses Rundschreibens unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Träger der Eingliederungshilfe	2022 - 2025	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Träger der Eingliederungshilfe
2	Modellprojekt „Beschäftigungsimpulse für Menschen mit Behinderungen durch Nutzung des Budgets für Arbeit (BfA)“ Art 27 (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK	Jährlich soll sich die Zahl der Personen in Berlin, die eine Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit ausüben, um ca.5 erhöhen.	Qualifizierung und Vermittlung der leistungsberechtigten Personen in ein Budget für Arbeit. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über das Budget für Arbeit informieren und entsprechende Arbeitsplätze akquirieren. Zusammenführung der leistungsberechtigten Personen mit den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.	SenIAS, Fachressort Arbeit i. V. m. Träger der Eingliederungshilfe	2018 - 2021	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt

2.4. Handlungsfeld: Wirtschaft

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, wirtschaftliche Bedingungen dergestalt zu schaffen, sodass Menschen mit Behinderungen ein voller Zugang zum wirtschaftlichen Leben ermöglicht wird. Im Bereich Tourismus bedeutet dies beispielsweise die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems für mehr Transparenz und Orientierung sowie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Qualifizierungen entlang der gesamten Servicekette.

2.4.1 Teilbereich: Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB)

A) Ist-Situation

Per 31.12.2019 beschäftigten die Berliner Wasserbetriebe 4.511 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 262 Auszubildende und dual Studierende. Davon hatten 401 Beschäftigte eine nachgewiesene Schwerbehinderung oder Gleichstellung¹¹. Darunter sind acht Auszubildende oder dual Studierende. Das entspricht einer Schwerbehindertenquote von 8,9 %. Die Schwerbehindertenquote beträgt seit 2013 immer rd. 8 % und liegt damit konstant über dem Bundesdurchschnitt von ca. 5 %. Das Unternehmen setzt sich seit Jahren für das Thema Chancengleichheit und Inklusion ein. Vor diesem Hintergrund sind die Wasserbetriebe bereits seit 2009 Unterzeichner der Charta der Vielfalt und arbeiten strikt unter Einhaltung des SGB IX. Das Unternehmen hat zudem im Jahr 2017 eine umfassende Diversity-Strategie verabschiedet, welche Vielfalt und Chancengleichheit allgemein fördert. Die Diversity-Strategie des Unternehmens

beinhaltet den Aspekt der Inklusionsförderung und wird aber als noch umfassender verstanden, ausgerichtet am allgemeinen Gleichstellungsgesetz. Demnach behandelt die Strategie die Schwerpunktthemen Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft und Religion oder Weltanschauung.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des Diversity Managements der Berliner Wasserbetriebe laufend umgesetzt:

- Teilnahmen am Deutschen Diversity Tag der Charta der Vielfalt.
- Durchführung des Führungskräfteentwicklungsprogramms „Seitenwechsel“. Das Programm fördert die Kommunikations- und Empathiefähigkeit durch Bewältigung besonderer Situationen, lehrt neue Führungstools zum Umgang mit Krisen und Hilflosigkeit und verbessert die Menschenkenntnis, Teamfähigkeit und Konfliktkompetenz.
- Durchführung einer Diversity-Schulung in der Ausbildung.
- Durchführung des Aktionstages „Schichtwechsel“, bei welchem Menschen aus Schwerbehindertenwerkstätten für einen Tag bei den Wasserbetrieben arbeiten können und Beschäftigte der Wasserbetriebe in einer Einrichtung der Werkstätten ihrer Wahl gehen. Die Maßnahme entspricht Artikel 27 Absatz 1j) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK.

Neben den laufenden Maßnahmen haben sich die Berliner Wasserbetriebe speziell im Jahr 2018 stark für das Thema Diversity eingesetzt. So wurde beispielsweise ein Imagefilm zu dem Thema gedreht und ein Diversity Parcours am Standort der Unternehmenszentrale für alle Beschäftigten organisiert. Das Thema wurde durch eine interne und externe Kommunikation begleitet. Die

¹¹ Gleichstellung: Behinderte Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB, vergleiche Schwerbehinderung) von weniger als 50, aber mindestens 30, können den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Wasserbetriebe arbeiten kontinuierlich daran ihre Beschäftigten hinsichtlich Vielfalt und Chancengleichheit zu sensibilisieren.

Speziell im Hinblick auf Inklusion sind weitere Maßnahmen standardisiert und im Unternehmen implementiert:

- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1a) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK haben die Berliner Wasserbetriebe eine Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten“, welche alle Beschäftigten des Unternehmens zu partnerschaftlichem Verhalten verpflichtet und den Umgang mit Ungleichbehandlung sowie Diskriminierung regelt. Die Wasserbetriebe stellen mit dieser Dienstvereinbarung den direkten Bezug zum Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) her.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1a) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK werden schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen und Frauen bei gleicher Eignung außerdem bevorzugt im Bewerbungsprozess berücksichtigt. Dies ist explizit in den Stellenausschreibungen des Unternehmens vermerkt und soll zur Bewerbung der betroffenen Personengruppen ermutigen.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1b) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK regelt der bei den Berliner Wasserbetrieben angewandte TV-V die faire Bezahlung der Beschäftigten. Diese erfolgt unabhängig von Behinderungen der Beschäftigten.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1c) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK können Menschen mit Behinderungen bei den Berliner Wasserbetrieben ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt ausüben. Das Unternehmen hat zu diesem Zweck u. a. eine aktive Schwerbehindertenvertretung.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1d) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK erhalten die Beschäftigten der Berliner Wasserbetriebe, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, den gleichen Zugang zu Weiterbildungsangeboten und Entwicklungsmöglichkeiten. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche werden für alle Beschäftigten entsprechende Weiterbildungen mit der jeweiligen Führungskraft geplant.
- Allgemein bieten die Berliner Wasserbetriebe ein umfassendes Beratungsangebot für Beschäftigte. So gibt es z. B. eine interne und externe Mitarbeiterberatung, die sogenannte kollegiale Beratung, verschiedene Arbeitnehmervertretungen des Unternehmens und gemäß § 181 SGB IX einen arbeitgeberseitigen Inklusionsbeauftragten.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1i) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK wird im Rahmen von allen neuen Bauprojekten der Berliner Wasserbetriebe die Barrierefreiheit planerisch berücksichtigt. Darüber hinaus werden Arbeitsplätze bei Bedarf entsprechend individuell auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Beschäftigter des Unternehmens angepasst. Regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen durch die Arbeitssicherheit und unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung stellen sicher, dass die Bedürfnisse von Beschäftigten mit Behinderungen voll erfüllt und sichergestellt werden.
- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1j) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK unterhalten die Berliner Wasserbetriebe speziell zur Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen seit Jahren eine Kooperation mit der Annedore-Leber-Stiftung. Die Kooperation ermöglicht jungen Menschen aus der Stiftung eine verzahnte Ausbildung. Konkret

absolvieren die Auszubildenden mehrmonatige Praktika bei den Wasserbetrieben um die betriebliche Praxis kennenzulernen. Die Berliner Wasserbetriebe stehen über die Kooperation außerdem dauerhaft zu dem Thema inkludierte Ausbildung im fachlichen Austausch mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk.

- Bezugnehmend auf Artikel 27 Absatz 1k) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK verfügen die Berliner Wasserbetriebe über ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Das BEM kümmert sich um die Betreuung von allen Beschäftigten nach langer Krankheit und häufiger Kurzerkrankung. Ziel ist der Erhalt, die Förderung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bezugnehmen auf Artikel 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK ist auch der Kundenservice der Wasserbetriebe bereits weitgehend barrierefrei.
- Der Zugang zum Kundenzentrum ist ebenerdig und erfolgt durch eine mit Taster zu betätigende Automatiktür, was für gehbehinderte Kunden und Kundinnen oder auch für Eltern mit Kinderwagen wichtig ist.
- Im Kundenzentrum existiert ein mobiles Ringschleifensystem, das die Signale für Hörbehinderte verstärkt. Am Eingang ist diese Möglichkeit durch ein europaweit gültiges Symbol gekennzeichnet. Da das System nicht fest installiert ist, können Kundenbetreuerinnen und -betreuer für Besprechungen mit Hörbehinderten oder Kundenbesuche diesen Verstärker auch ausleihen.
- Bezugnehmend auf Artikel 28 Absatz 2a) UN-BRK (Angemessener Lebensstandard) i. V. m. Artikel 9 (Zugänglichkeit) verfolgen die BWB weiterhin das Ziel, das Arbeitsumfeld für den Einsatz von Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer gelingenden Inklusion zu verbessern. Vor diesem

Hintergrund werden die o. g. umfangreichen Maßnahmen fortgeführt sowie die bauliche Barrierefreiheit der öffentlichen Trinkwasserbrunnen noch verbessert. Im Jahr 2019 wurden daher ein neues barrierefreies Modell eines Trinkwasserbrunnens identifiziert und ist seit 2020 im Portfolio der BWB. Dieses wird seitens der Kunden sehr gut angenommen und stark nachgefragt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Berliner Wasserbetriebe werden weiterhin das Ziel, das Arbeitsumfeld für den Einsatz von Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer gelingenden Inklusion zu verbessern, verfolgen. Des Weiteren werden die o. g. umfangreichen Maßnahmen fortgeführt werden.

Die Berliner Wasserbetriebe werden ihr neues Kundenportal barrierefrei gestalten (Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK. Die Barrierefreiheit der Software wird die IT-Abteilung überprüfen und die Überprüfung bis Ende 2020 abschließen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB)						
1	Öffentliche Trinkwasserbrunnen baulich barrierefrei Art. 28 Abs. 2a) (Angemessener Lebensstandard) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Die öffentlichen Trinkwasserbrunnen der BWB werden barrierefreier durch die Aufnahme eines neuen Brunnenmodells ab 2020 in das Portfolio der BWB.	Auswahl eines neuen Trinkwasserbrunnenmodells bis Ende 2019	SenWEB i. V. m. SenUVK BWB / Bereich Wasserversorgung	2025, laufend	bis Ende 2021 durch das Land Berlin
2	Barrierefreie Gestaltung des neuen Kundenportals Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Implementierung des neuen Kundenportals bis 2020.	Prüfung der Barrierefreiheit der Software durch die IT-Abteilung	SenWEB i. V. m. BWB / Bereiche Kundenservice und Informationstechnologie	2020, laufend	Im Rahmen der verfügbaren Mittel BWB

2.4.2 Teilbereich: Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR)

A) Ist- Situation

Im Jahr 2017 hatten die Berliner Stadtreinigungsbetriebe durchschnittlich 5570 Beschäftigte und im Jahr 2018 waren es 5713 (jeweils einschl. Auszubildende). Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen liegt bei der BSR seit vielen Jahren bei 14,5 bis 15 % und damit weit über der Beschäftigungspflichtquote von 5 %. Die Meldung an die Agentur für Arbeit nach SGB IX weist für 2017 eine Quote von 14,9 % und für 2018 von 14,6 % aus.

Aufgrund eines bereits langfristigen und nachhaltigen Engagements für Menschen mit Behinderungen hat die BSR im Jahr 2012 den Integrationspreis (Sonderpreis) von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bekommen. 2013 ist die Berliner Stadtreinigung mit dem bundesweiten Inklusionspreis für öffentliche Unternehmen ausgezeichnet worden. Folgende Maßnahmen werden fortlaufend zur Umsetzung der UN-BRK durchgeführt:

Maßnahmen und Aktivitäten in Hinblick auf Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK:

Bei der BSR gibt es seit Jahren und in enger Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen eine sehr aktive und erfolgreiche Politik zur Förderung von Chancengleichheit und Inklusion im Unternehmen sowie darüber hinaus. Durch die hohe Zahl Beschäftigter mit Behinderungen sind sie in allen Arbeitsbereichen aktiv und werden als integrierter Teil der Belegschaft wahrgenommen. In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und in Workshops ist das Thema Behinderung ebenfalls Inhalt. Über die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen erfolgt in der Mitarbeiterzeitung „Intern“ und auch im Intranet eine regelmäßige Berichterstattung über die Projekte für

behinderte, schwerbehinderte und leistungsgeminderte Menschen.

Es wird eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben, z. B. durch die Mitwirkung an Veranstaltungen und Kongressen und als Experten im Ausschuss der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, um über die Arbeit der BSR zu berichten. Auf der europäischen Konferenz der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales am 3. September 2018 „Inklusion: Wege in Gute Arbeit – eine europäische Konferenz“ in Berlin war eine Vertreterin der BSR auf dem Podium, um die Arbeit und Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Beschäftigung und Inklusion behinderter Menschen im Betrieb den ca. 280 Teilnehmenden aus verschiedenen Ländern zu schildern.

Die BSR ist in verschiedenen Netzwerken aktiv und stellt dort ihre Politik für Menschen mit Behinderungen vor. Im Jahr 2018 haben sie als AG „Inklusion on Tour“ von Life e. V. als Vorzeigeunternehmen mitgemacht, um anderen Arbeitsgruppen überzeugend zu helfen, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Ausstellung war auch im Haus der BSR im Rahmen der Schwerbehindertenversammlung ausgestellt. Die Arbeit für behinderte Menschen bei der BSR ist bereits in verschiedensten Publikationen und der Presse vorgestellt worden.

Die BSR hat seit Einführung des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine paritätisch besetzte AGG Kommission. Alle Führungskräfte wurden zum AGG geschult. Es gibt Unterweisungen und Informationen im Intranet zum AGG. Seit 2012 gibt es ein Diversity Management mit einer Diversity Beauftragten und einen Arbeitskreis Diversity. Seit 2009 hat die BSR die Charta der Vielfalt unterzeichnet und ist jährlich beim Diversity Tag mit Aktionen dabei, die Bewusstsein schaffen und einen Perspektivwechsel ermöglichen. Im Rahmen des Diversity Tages 2019 der Charta der Vielfalt beteiligt sich die BSR.

Außerdem gibt es Fortbildungsangebote und Workshops zum Thema. Als Beispiel sind hier regelmäßige Seminare zum Thema SGB IX, AGG und Diversity genannt. Seit 2018 gibt es auch Workshops für Auszubildende und Dualstudierende zum Thema Diversity. Zudem gibt es bereichsspezifische Workshops zum Thema Vielfalt und partnerschaftlichen Umgang. Die Fortbildungsangebote sind in den letzten Jahren auf hohem Niveau weiter ausgebaut worden. Die Fortbildungsangebote fokussieren auf Themen der Arbeitstechniken, Fortbildungstechniken und persönliche Kompetenzen. In den Jahren 2012 und 2014 hat es gesonderte Arbeitsschutzunterweisungen gehörloser Beschäftigter in der Reinigung mit Hilfe eines Gebärdendolmetschers gegeben. Auch im Jahr 2019 werden unternehmensweit ehrenamtliche Gesundheitslotsen ausgebildet, die Ansprechpartner für das Gesundheitsmanagement der Beschäftigten sind und als Multiplikatoren wirken.

Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Artikel 9 (Zugänglichkeit) sowie Artikel 21 (Zugang zu Informationen) UN-BRK:

Das Spektrum an Maßnahmen reicht von individuellen Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung über bauliche Angebote für Müllstandplätze bei Kunden und Barrierefreiheit für Beschäftigte wie auch für Kundinnen und Kunden bezogen auf das Internet.

Individuelle Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung werden bei der BSR permanent betrieben. Die Umgestaltung reicht von der Beschaffung eines ergonomischen Fahrersitzes für Kraftfahrer mit Wirbelsäulenschäden bis hin zur Gestaltung kompletter Büros, einschließlich Hardware (Bildschirme) und Software für sehbehinderte Beschäftigte. Gesondert ausgewiesene Parkplätze gibt es auf fast allen Liegenschaften. Auf einzelnen Liegenschaften werden die Zugänge barrierefrei durch Automatiktüren gestartet. Behindertengerechte WCs wurden auf verschiedenen Liegenschaften einge-

richtet. Bei der Neugestaltung von Arbeitsplätzen wird standardmäßig auf ergonomische Gesichtspunkte geachtet.

Bei baulichen Maßnahmen wird auf Barrierefreiheit geachtet. Grenzen ergeben sich u. a. daraus, dass die BSR teilweise denkmalgeschützte Häuser hat. Die Schwerbehindertenvertretungen, Personalvertretungen und die Arbeitssicherheit achten ebenfalls auf Barrierefreiheit. Es gibt regelmäßig jährliche Begehungen der Arbeitssicherheit unter Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen, Führungskräften und teilweise des Betriebsärztlichen Dienstes, bei denen Änderungsbedarfe in Hinblick auf die Barrierefreiheit erfasst werden.

Auch in Hinsicht auf alltägliche Dinge wie das Müllrausbringen ist ein barrierefreies Leben heute oft nur in eingeschränktem Maße möglich. Der Müllplatz steht bislang eher selten im Fokus der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwalterinnen und Verwalter, zumal Müllplätze in Bauvorschriften bisher nicht explizit als für Barrierefreiheit mit zu berücksichtigender Zone genannt werden. Die BSR hat daher im Jahr 2015 ein Pilotprojekt gestartet mit dem Ziel handelsübliche Mülltonnen mit moderatem Aufwand für eine barrierefreie Nutzung fit zu machen. Gemeinsam mit Menschen mit Handicap wurde in Folge der Einwurfs Helfer arc32 entwickelt.

Der arc32 ist ein spezielles Gestell für 240-l-Mülltonnen, die in geeigneter Position bereitgehalten werden. Die Einwurfhöhe wird dabei unter das barrierefreie Maß von 85 cm abgesenkt. Die Tonne ist durch die Neigung für Rollstuhlfahrer unterfahrbar und der Deckel kann mit nur einer Hand bedient werden. Diese Lösung wurde vom Deutschen Rat für Formgebung honoriert als „best of best“ beim ICONIC AWARDS 2018: Innovative Interieur. Bislang (Stand März 2019) wurden 37 arc32 in Berlin verkauft und installiert. Kunden sind Bauherren, die Wert auf inklusives Wohnen legen, Gemeinde, Städte, Wohnungswirtschaftskunden bis hin zu Sozialträgern.

Bei der (Weiter)Entwicklung des Internetauftritts der BSR ist eine barrierearme Darstellung von großer Wichtigkeit. So ist z. B. die Seitenstruktur sowie die Navigation über Tastaturnavigation steuerbar. Inhalt der Webseite BSR.de lassen sich mit entsprechenden Geräten oder entsprechender Software vorlesen. Das Layout passt sich automatisch flexibel an die Gerätegröße an (Responsive Design) an und ist damit geräteunabhängig nutzbar.

Zudem gibt es auf der Startseite von BSR.de einen Menü-Punkt „Leichte Sprache“ (<https://www.bsr.de/die-berliner-stadtreinigung-in-leichter-sprache-24048.php>). Dahinter verbirgt sich eine Seite, auf der sich die BSR in sehr einfachen Worten für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung vorstellt. Im Übrigen waren bei Personalversammlungen – soweit notwendig – Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher anwesend.

Maßnahmen und Aktivitäten in Bezug auf Artikel 25 (Gesundheit im Zusammenhang) i. V. m. Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK:

Aufgabe der BSR ist es, schwerbehinderten, behinderten und leistungsgeminderten Beschäftigten ein gutes und gesichertes Arbeitsumfeld zu bieten. Um zielgerichteter und wirkungsvoller zum Thema Gesundheit agieren zu können, wurde eine Geschäftseinheit Gesundheitsmanagement im Jahr 2017 gegründet. Hier werden Konzepte und Ideen für die BSR entwickelt, teilweise in Kooperation mit Sozialträgern. Das Thema Rehabilitation von Beschäftigten ist in der Strategie der BSR fest verankert. Ziel ist die Unterstützung und Begleitung von Beschäftigten in verschiedenen Lebensphasen und die Übernahme von Verantwortung vom Eintritt bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen. In dieser Geschäftseinheit ist auch das Betriebliche Eingliederungsmanagement angesiedelt. Zudem gibt es ein Team mit einer zentralen Koordinierungsstelle zur Integration

leistungsgeminderter Beschäftigter. Es trägt dafür Sorge, dass leistungsgeminderte Beschäftigte wieder sinnstiftend und wertschöpfend in den Arbeitsprozess integriert werden. Zuletzt wurde ein Liegenschaftsprojekt ins Leben gerufen, in dem leistungsgeminderte Beschäftigte eine neue Tätigkeit finden.

Eine Dienstvereinbarung zur Förderung und Integration von Leistungsgeminderten regelt seit 2016 die Rahmenbedingungen zum Einsatz auf leidensgerechte Stellen und die Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle. In der Organisationseinheit werden z. B. Projekte wie das Liegenschaftsprojekt, die Papierkorbwerkstatt oder die Scout-Touren in Kooperation mit den Integrationsämtern gefördert und betreut, um die Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu erhalten und wertschätzende und wertschöpfende Tätigkeiten zu finden. Es werden Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden durchgeführt, die Ihre ursprüngliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, um sie so lang wie möglich im Arbeitsprozess zu halten. Zur Geschäftseinheit gehören auch die Gesundheits- und Sozialberatung, die Arbeitssicherheit, der Betriebsärztliche Dienst und die Betriebsgastronomie. Somit wird das Thema Gesundheit umfassend und ganzheitlich betreut. Zudem gibt es vielerlei Beratungsangebote in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Krisensituationen, Konflikte und Stress.

In die betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsmaßnahmen wird viel investiert. Themen wie altersgerechtes Arbeiten, Ernährung und Gesundheitsberatung, aber auch Pflege und Betreuung spielen eine große Rolle. Es gibt z. B. auch einen Pflegezirkel, der sich mit Themen beschäftigt, die zu pflegende Angehörige haben. Außerdem gibt es ein umfangreiches Betriebssportprogramm. Darüber hinaus gibt es Dienstvereinbarungen zum Nichtraucher-schutz, zum Umgang mit Suchtmitteln, zur betrieblichen Gesundheitsförderung, eine

Dienstvereinbarung 63+, Vereinbarungen zur Gesundheitsförderung und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Im Rahmen des BEM-Verfahrens sollen alle Beschäftigten, die nach langer Krankheit zurückkehren, bestmöglich unterstützt und so wieder am Arbeitsplatz integriert werden.

Außerdem gibt es eine Dienstvereinbarung zum partnerschaftlichen Verhalten und eine Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeiten. Letztere ermöglicht ein Jahresarbeitszeitkonto, ein Langzeitkonto und ein Lebensarbeitszeitkonto. Die Beschäftigten können sich damit „Auszeiten“ nehmen. Das Lebensarbeitszeitkonto ermöglicht den früheren Ausstieg, ebenso wie eine betriebliche Altersteilzeitregelung. Diese Regelungen kommen insbesondere auch Menschen mit Behinderungen zu Gute.

Maßnahmen und Aktivitäten in Hinblick auf Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK:

Die BSR bevorzugt die Einstellungen von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung. Die Schwerbehindertenvertretungen sind von Anfang an im Personalbeschaffungsprozess einbezogen. In Hinsicht auf Dienstleistungsverträge zur Personalberatung bei Nachbesetzungsverfahren gilt darüber hinaus, dass die Verfahren vom Arbeitnehmer insbesondere unter Beachtung des LGG, AGG und SGB IX zu begleiten sind.

Bei den Auszubildenden lag die Quote der schwerbehinderten Menschen 2017 bei 2,3 % und 2018 bei 1,6 % (jeweils zum 31.12.). Zwei Ausbildungsplätze werden für berufliche Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit „DGUV-Job“ (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) pro Ausbildungsjahrgang bereitgestellt. Daneben werden über das „normale“ Verfahren Auszubildende mit Behinderungen eingestellt. Bezüglich der Neueinstellungen und den Azubis folgender Hinweis: Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, sich zu offenbaren. Es

steht Ihnen frei, die Schwerbehinderung bzw. Behinderung anzugeben. Wenn sie es nicht von sich aus mitteilen (nachweisen), werden sie auch nicht als behinderte bzw. schwerbehinderte Beschäftigte erfasst. Das Fragerecht des Arbeitgebers zur Behinderung ist in Hinblick auf das AGG eingeschränkt. Es wird aktiv – auch auf Messen und Veranstaltungen – zu Bewerbung aufgefordert und die Inklusionsarbeit des Unternehmens vorgestellt.

Es gibt Schwerbehindertenvertretungen im Haus, die in allen Fragen einbezogen werden. Vorschläge von den Schwerbehindertenvertretungen werden aufgenommen. Es gibt einen regelmäßig tagenden Arbeitskreis der Schwerbehindertenvertretungen und Beauftragten des Arbeitgebers und BEM Koordinators zur Abstimmung von Themen. Zudem wird mit dem Integrationsamt zusammengearbeitet.

Die Schwerbehindertenvertretungen verfügen zudem über eigene Netzwerke, die für die betriebliche Arbeit genutzt werden. Es gibt einen regelmäßigen Arbeitskreis in dem die Inklusionsbeauftragten, der BEM Koordinator und die Schwerbehindertenvertretungen zusammenkommen, um betriebliche Probleme zu besprechen und eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

Zudem gibt es bei der BSR verschiedenste Projekte für behinderte und leistungsgeminderte Beschäftigte. Es gibt das „Scout Projekt“ und das Projekt „Papierkorbwerkstatt“ in der Reinigung. Die Projekte „Deckel in Deckel“ und „Altkleidersammlung“ sind geförderte Projekte aus der Abfallwirtschaft. Es gibt weitere kleine Projekte, in denen leistungsgeminderte Beschäftigte, die häufig auch schwerbehindert sind, in den betrieblichen Ablauf integriert sind. Es gibt darüber hinaus seit 2003 das Integrationsprojekt „Gemeinsam schaffen wir das!“ und seit 2013 „SISA“ (sicher abfahren, sauber ankommen).

B) Ziele im Kontext mit der UN – BRK

Die BSR beschäftigt sehr viele Menschen mit Behinderungen. Gegebenenfalls wird der Anteil aus demographischen Gründen in den nächsten Jahren noch größer werden. Daher besteht die Herausforderung darin, für alle eine sinnvolle, gesundheitserhaltende und wertschöpfende Arbeit zu finden. Dabei ist auch weiterhin die Erfüllung der uns vom Land übertragenen Aufgaben in der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sicherzustellen. Gleichzeitig müssen alle Leistungen auch refinanziert werden, hier gilt es die Gebühren im Blick zu haben.

Die oben aufgeführten umfangreichen Maßnahmen werden in den kommenden Jahren fortgeführt und ausgebaut.

C) Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR)						
1	Fortführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Die bereits etablierten Maßnahmen und Aktivitäten über diverse Gremien, Ausschüssen oder Arbeits-/Steuerkreisen, aktive Öffentlichkeitsarbeit sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. durch die Mitwirkung an Veranstaltungen und Kongressen, Durchführung von Schulungen und Schwerbehinderten-versammlungen.	Jährliche Fortbildung und Unterweisung um möglichst viele Mitarbeitende zu erreichen.	SenWEB i. V. m. BSR	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
2	Fortführung und Weiterentwicklung des barrierefreien Zugangs zu Informationen Art. 21 (Zugang zu Informationen) UN-BRK	Die bereits etablierten Maßnahmen und Aktivitäten für einen barrierefreien Zugang zu Informationen sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. „barrierearmer“ Ausbau IT.	Barrierefreiheit ist ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Auswahl zukünftiger Anwendungen / Lösungen, aktuell u. a. Microsoft O365, Fiori Relaunch Pad für das barrierefreie Anwendungsportal.	SenWEB i. V. m. BSR	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
3	Fortführung und Weiterentwicklung barrierefreier Zugänge Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Bereits etablierte Maßnahmen und Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt Zugänglichkeit sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden u.a. Berücksichtigung des Kriteriums „Barrierefreiheit“ in Bau(planung). <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung baulicher Rahmenbedingungen zur barrierefreien Entsorgung auf dem Recycling-Center Plus Gradestraße. ○ Umsetzung Kriterium der Barrierefreiheit bei Planung weiterer Recycling-Center Plus 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Laufzeit 2020 ○ Kriterium der Barrierefreiheit wird aktuell in Vorplanung bzgl. RCH Hegauer Weg berücksichtigt. 	SenWEB i. V. m. BSR	<p>Fertigstellung voraussichtlich I Quartal 2021</p> <p>2022-24</p>	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Berücksichtigung der Kriterien des Barrierefreien Bauens bei Neubau-Planungen. ○ Vertrieb ARC 32 als Angebot zur Einrichtung eines barrierefreien Müllbehälterstandplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Berücksichtigung bei Planung bzgl. Neubau Hauptverwaltung – Fertigstellung ist 2026 geplant. ○ Die BSR-Entwicklung eines barrierefreien Abfallsammel-systems wird in der BSR produziert und von der BSR und der FBS vertrieben. Auf Basis der Aktivitäten konnte der Bekanntheitsgrad deutlich gesteigert werden. Die Absatz-zahlen haben sich 2019 gegenüber 2018 verdoppelt. Es zeichnet sich auch für 2020 eine dynamische Entwicklung der Verkaufszahlen ab. Erste arc32 Systeme sollen in diesem Jahr in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert werden. Die langfristig angelegte Vertriebsstrategie hat sich bewährt und wird fortgeführt. 		<p>laufend</p> <p>laufend</p>	
4	Fortführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Gesundheitsförderung Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art.25 (Gesundheit) UN-BRK	Bereits etablierte Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. Optimierung der in einer separaten Geschäftseinheit gebündelten Aktivitäten (Schulungen, Unterweisungen etc.).	<p>Regelmäßige Analyse bzgl. Krankenständen, Unfällen, BEM Fällen etc. und Ableitung von Maßnahmen in Arbeitsgruppen.</p> <p>Übergreifende BSR weite Abstimmung im Steuerkreis Gesundheit, Steuerkreis Beruf und Familie sowie der Zentral ASA.</p> <p>Frühzeitiges Einbinden in strategische Projekte BSR weit, wie beispielsweise der Bau der neuen Zentrale oder Umgang mit schweren Ladestellen bis hin zu individuellen Angeboten über die Gesundheitsplattform „Humanoo“ oder die während der Pandemie entstandenen „Coronalotsen“ in dem das Gesundheitsmanagement auf</p>	SenWEB i. V. m. BSR	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

			Ganzheitlichkeit abzielt und neuste wissenschaftliche Erkenntnisse für die Beschäftigten aufbereitet.			
5	Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten im Umgang mit leistungsgeminderten Mitarbeitenden Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	Umgang mit leistungsgeminderten Mitarbeitenden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dienstvereinbarungen zur Förderung und Integration von leistungsgeminderten Mitarbeitenden bei der BSR (DV Film) sind angepasst und überarbeitet. ○ Die Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Eröffnung neuer Aufgabengebiete sind verbessert z. B. Umsetzung Projekt „Liegenschaften“, Realisierung Konzepte zur Kompetenzermittlung und Qualifizierung für den arbeitsplatzspezifischen Einsatz. 	Teilziele zur linken Spalte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue Dienstvereinbarung soll bis 09/2020 verhandelt sein. ○ Das Projekt Umgang mit leistungsgewandelten Mitarbeitenden ist bis auf die Verhandlung der neuen Dienstvereinbarung abgeschlossen, neue Einsatzmöglichkeiten wurden erarbeitet und werden fortlaufend implementiert. Aktuell liegt der Fokus im Einsatz der leistungsgeminderten Mitarbeitenden auf den Recyclinghöfen zur Abnahme der „NochMal – Waren“. Weitere Aufgaben sind in Planung. Der Prozess Vermittlung GMI wurde um den Teil „Entwicklungsgespräche“ erweitert 	SenWEB i. V. m. BSR	2020/21 2019 laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
6	Optimierung Arbeitsorganisation in Hinsicht auf lebensphasenorientiertes Arbeiten Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	Die Arbeitsorganisation ist in Hinsicht auf lebensphasenorientiertes Arbeiten optimiert, z. B. reduziertes Gedinge für Mitarbeitende der Abfallwirtschaft, Anpassung von Arbeitszeitmodellen, u. a. in der Straßenreinigung.	Verbesserung der Arbeitsorganisation in der Müllabfuhr: Erprobung von Mini-Abfallsammelfahrzeugen und Ziehhilfen (elektrisch oder handgeführt), um an besonders schwierigen Ladestellen eine Belastungsreduzierung für die Beschäftigten herbeiführen zu können.	SenWeb i. V. m. BSR	2020/21	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

			<p>Derzeit sind 5 Mini-Abfallsammelfahrzeuge im Einsatz, bei positiver Erprobungsbilanz sollen 2021 weitere Fahrzeuge zugeführt werden. Test von Ziehhilfen hat gerade begonnen. Mittels der Aufstellung von Transportüberwegen (Genehmigung durch Bezirksamt) können lange Ziehwege verkürzt und Verparkung umgangen werden.</p> <p>In der Reinigung unterstützt die Arbeitsorganisation Gruppenarbeit die Integration von Menschen mit Behinderungen in Leistungsprozesse. Im Rahmen ihrer selbstorganisierten Leistungserbringung können die Mitarbeitenden Tätigkeiten optimal auf die individuellen Fertigkeiten und Möglichkeiten verteilen.</p>			
7	Fortführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Arbeits- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderungen Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK	Bereits etablierte Maßnahmen wie „Papierkorbwerkstatt“ und „BSR-Scout“ sowie soziale Projekte z. B. „SiSa“, „Gemeinsam schaffen wir das“ sind fortgesetzt und weiterentwickelt wurden soweit die Zusammenarbeit mit den Trägern und die Finanzierbarkeit gesichert ist.	<p>Soziale Projekte werden laufend fortgeführt.</p> <p>„SiSa“: 8. Durchgang startet in 2020 „Gemeinsam schaffen wir das“: 15-jähriges Jubiläum in 2019, 17. Durchlauf startet im Herbst 2020</p>	SenWEB i. V. m. BSR und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leistungserbringern	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

2.4.3 Teilbereich: Tourismus

A) Ist-Situation

Für rund sieben Millionen Menschen in Deutschland beziehungsweise rund 50 Millionen Menschen in Europa stellt das Reisen eine besondere Herausforderung dar. Angesichts des demografischen Wandels werden zukünftig immer mehr Menschen unserer Gesellschaft auf Komfort angewiesen sein. Dies bezieht sich insbesondere auf verlässliche Informationen, Mobilität, Zugänglichkeit und Komfort innerhalb der touristischen Reisekette. In Berlin ist die generelle Barrierefreiheit für 10 % der Bevölkerung zwingend erforderlich, für 40 % hilfreich und für 100 % komfortabel. Barrierefreiheit im Sinne des Inklusionsgedankens bedeutet die Schaffung von höchstmöglicher Barrierefreiheit und ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel.

Handlungsbedarf nach der UN-BRK im Tourismus sind vor allem:

- Art. 8 Bewusstseinsbildung
- Art. 9 Zugänglichkeit
- Art. 20 Persönliche Mobilität
- Art. 21 Zugang zu Informationen
- Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
- Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
- Art. 31 Statistik und Datensammlung

Projekt „Reisen für Alle“

<https://www.reisen-fuer-alle.de/>

Tourismus für Alle ist die Herausforderung der sich visitBerlin seit 2011 stellt und darauf mit dem bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" reagiert, welches vom Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) in Kooperation mit dem Tourismus für Alle Deutschland e. V. (Natko) als Projektträger initiiert wurde. Erstmals werden für die Gäste notwendige Informationen durch ausgebildete Daten-Erheber erfasst und mit klaren

Qualitätskriterien bewertet. Allen Reisenden ist es somit möglich, verlässliche Informationen über die touristischen Anbieter zu erhalten und diese für ihre Reiseentscheidung zu nutzen.

Inzwischen setzen 14 Bundesländer und einige Regionen das Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ ein. visitBerlin ist alleiniger Lizenznehmer des Projektes für Berlin. Über Mittel aus dem Berliner Landeshaushalt konnten Innovationen (Barrierefrei App) im Bereich der Kommunikation für barrierefreies Reisen zur Verfügung gestellt werden.

Vorteile für den Gast:

- vertrauensvolle, transparente, bundesweit einheitliche und glaubwürdige Kennzeichnung.
- Betriebe können ihren Gästen erstmals bundesweit verlässliche und geprüfte Informationen (d. h. keine Selbsteinschätzung) für barrierefreie Angebote bereitstellen.
- Einbindung des zertifizierten Betriebes auf der Barrierefrei Zielgruppenseite (<http://www.visitberlin.de/de/barrierefrei>) sowie auf der bundesweiten Projekthomepage (<http://www.reisen-fuer-alle.de/>) und Erwähnung in den Publikationen.

Zielgruppen:

- Menschen mit Gehbehinderung
- Rollstuhlfahrer / Rollstuhlfahrerinnen
- Gehörlose Menschen
- Menschen mit Hörbehinderung
- Menschen mit Sehbehinderung
- Blinde Menschen
- Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen

Aktivitäten/Maßnahmen von visitBerlin

- Präsenz auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB) seit 2014 mit eigenem Counter.
- Partner des „Tag des barrierefreien Tourismus“ im Rahmen der Internationalen Tourismusbörse (Deutsche Zentrale für Tourismus).
- Teilnahme u. a. im Länderarbeitskreis „Tourismus für Alle“ und an den Sitzungen des Projektbeirats und der Projektarbeitsgruppe des Deutsche Seminar für Tourismus Berlin e. V. (DSFT).
- Einführung der Berlin-Barrierfrei Zielgruppenseite Anfang 2015, die zielgruppenspezifische barrierefreie Angebote wie Hotelübernachtungen, touristische Attraktionen und Informationen zu touristischen Dienstleistungen bietet (visitberlin.de/de/barrierefrei-berlin). Stetiger Ausbau der Zielgruppenseite.
- Regelmäßige Erhebungen der touristischen Betriebe und Organisationen sowie Aufbereitung der Daten in die webbasierte Datenbank (pflege.reisen-fuer-alle.de).
- Akquise der Betriebe für eine größtmögliche Beteiligung an dem Projekt, um den Gästen ein umfangreiches Angebot mit Informationen zur Barrierefreiheit offerieren zu können.

Nach dem Projekt „Reisen für Alle“ derzeit erhobene Betriebe/Organisationen (Stand: 150 erhobene Betriebe, Juni 2020):

- 7 Tourist Informationen
- 28 Hotels
- 29 Kultureinrichtungen und touristische Attraktionen

- 6 Veranstaltungsorte
- 2 Reedereien mit insgesamt 10 Schiffen
- 10 Gastronomieeinrichtungen
- 7 öffentliche Plätze, Parks & Gärten
- 54 City-Toiletten

Die (Re-)Zertifizierung wurde aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden veränderten inhaltlichen und budgetären Prioritäten bei *visitBerlin* bis zum jetzigen Zeitpunkt ausgesetzt (Stand: 15.06.2020). Eine Fortführung ist für die 2. Jahreshälfte 2020 in Planung.

accessBerlin App – Berlin barrierefrei erleben

- Launch der App: März 2017 zur Internationale Tourismusbörse (ITB) als ein digitales Angebot zur Kommunikation barrierefreier Angebote im Rahmen eines nachhaltigen und stadtverträglichen Tourismuskonzeptes (Entwicklung der App stammt aus City-Tax Mitteln).
- Vorstellung der englischen Version im Juni 2017.
- Funktion der App: *accessBerlin* ermöglicht der mobilitätseingeschränkten Nutzerinnen- und Nutzergruppen, sich verlässlich anhand von sechs Routenvorschlägen entlang der touristischen Servicekette durch Berlin zu bewegen. Die Orte und touristischen Betriebe an diesen Routen sind größtenteils nach „Reisen für Alle“ erhoben und zertifiziert. Das bedeutet, dass der Nutzer bzw. dem Nutzer ein Höchstmaß an verlässlichen Informationen vorliegt – u. a. in Form von Prüfberichten zum Download.
- Die touristischen Angebote mit Informationen zur Barrierefreiheit werden mit vielen Zusatzinfos wie z. B.

eine Liste von „Wall-Toiletten“ oder eine Übersicht der Fahrstühle im Öffentlichen Personennahverkehr sowie Wegebeziehungen ergänzt.

- Aktuell sechs Routen mit 60 touristischen Highlights von An- bis Abreise: 4 x Bus, 1 x U-Bahn, 1 x S-Bahn
- Erweiterung des Routen-Angebotes um die S-Bahnlinie 9 mit weiteren touristischen Angeboten und der Information zur Barrierefreiheit.
- Erweiterung der Zielgruppe um die sehingeschränkte und blinde Nutzergruppe → Nutzergruppe wurde im Dezember 2018 integriert.

Durch die Insolvenz des App-Dienstleisters in 2019 ist das Projekt stagniert. Die Inhalte konnten nicht gepflegt und aktualisiert werden. Die Neuausschreibung des Dienstleisters wurde durch die Corona-Pandemie unterbrochen und wird derzeit erneut geprüft.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems bzw. Kennzeichnung für mehr Transparenz und Orientierung sowie Sensibilisierung und Qualifizierung entlang der gesamten Servicekette mit dem Projekt „Reisen für Alle“ von Deutsches Seminar für Tourismus Berlin e. V. (DSFT). Berlin als deutsche Hauptstadt und internationale Top-Destination muss hier Vorbildfunktion haben und den Ansprüchen und Erwartungen der Gäste gerecht werden.

Einbindung in die Tourismuskonzeption des Landes Berlin „Tourismuskonzept 2018+“

Umsetzung der Barrierefreiheit analog der touristischen Servicekette von An- bis zur Abreise: Die Aufgabe von visitBerlin ist die

Bündelung und die Kommunikation der barrierefreien Angebote im Rahmen der Gesamtaufgabe touristischer Wirtschaftsförderung. Das bedeutet in erster Linie verlässliche Informationen zu barrierefreien touristischen Angeboten in den gängigen Kommunikationskanälen zur Verfügung zu stellen. Menschen mit eingeschränkter Mobilität sollen befähigt werden, sich autonom durch Berlin zu bewegen und das Angebot der Stadt selbstbestimmt wahrzunehmen.

- Governance – Tourismus als Querschnittsaufgabe anerkennen
 - Barrierefreiheit als typisches Querschnittsthema
 - Benefit für Gäste und Einheimische
- Qualitative Wertschöpfung – Tourismus qualitativ weiterentwickeln
 - Barrierefreiheit = Service + Komfort = Qualität
 - Barrierefreiheit als key factor für soziale Nachhaltigkeit in Unternehmens- und Personal-konzepten
 - Nutzung von Marktpotenzialen durch demographischen Wandel und Internationalisierung
 - Anforderungen an Barrierefreiheit als zusätzliches Segmentierungskriterium
- Partizipation – Stadtverträglichkeit gemeinsam gestalten
 - Akzeptanzsteigerung für Investitionen durch Mehrwert auch für Einheimische
 - Tourismus für Alle = Einbeziehung aller wichtigen Stakeholder
- Monitoring – Berlin-Tourismus besser verstehen
 - Wünsche und Anforderungen der Gäste kennenlernen als wichtige Voraussetzung für Erfolg im Tourismus für Alle

- Kiez-basierte Tourismussteuerung – räumliche Differenzierung ernst genommen
 - Vielfalt berücksichtigen: ohne individuelle Lösungen geht es nicht
 - Barrierefreie „Point of Interest“ außerhalb ausgetretener Pfade in den Mittelpunkt stellen
Digitalisierung und Inklusion / Barrierefreiheit als Querschnittsthemen
 - Digitalisierung als wichtiger Innovator der Barrierefreiheit (z. B. mobile Lösungen, responsive design, Sprachfunktionalität etc.)
 - Geschlossene Serviceketten (für alle Gäste) in den Fokus rücken.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Tourismus						
1	Reisen für Alle: Ausbau des touristischen Angebotes in Form von Erhebungen und RE-Zertifizierungen Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 31 (Statistik und Datenschutz) UN-BRK	touristisches Angebot und Angebotsnutzung sind um 30-40 weitere Points of interest (POI) gesteigert.	Zertifizierung von 5 touristischen Angeboten in der zweiten Jahreshälfte 2020	SenWeb i. V. m. vB (visitBerlin) / Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Verantwortlich für die Förderung von visitBerlin: SenWiEnBe, Referat II B	2020 - 2022	Für 2020 im Rahmen der Zuwendungen an visitBerlin: 25.000 € für Thema Barrierefreiheit (gilt für gesamte Tabelle)
2	accessBerlin App: Entwicklung einer Alternative zu den Routen (U-Bahn, S-Bahn u. Buslinien) Art. 4h (Allgemeine Grundsätze), Art. 9 (Zugänglichkeit) Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Angebote u. Leistungsträger innerhalb des Berliner-S-Bahnringes sind erfasst und können über die accessBerlin App eingesehen, sowie barrierefreie Routen abgerufen werden.	Durch die Stagnation der App folgend der Insolvenz des Dienstleisters wird die App evaluiert und das weitere Vorgehen im Rahmen des eingeschränkten Budgets geplant (2020).	SenWeb i. V. m. vB	2020 - 2022	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
3	Tourismuskonzept 2018+ Art. 4c (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Erhöhung der Anzahl von Kooperationspartnern	Integration von barrierefreien Gastronomie-, Shopping,- und Kulturangeboten	SenWeb i. V. m. vB	2020 - 2022	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
4	Überarbeitung der vB-Homepage: „Barrierefrei in Berlin“	Komplett barrierefrei für alle Nutzergruppen	Kontinuierlicher Ausbau des Info-Angebotes	SenWeb i. V. m. vB	laufend	Im Rahmen der

	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK					verfügbaren Ressourcen
5	Markttage / Fachinformation für die Branche und touristische Partner Art. 4i (Allgemeine Grundsätze) UN-BRK	Weitere Anbieter gewinnen → coronabedingt können die Veranstaltungen nicht stattfinden. Eine digitale Alternative wird ausgelotet.	Angebotsausweitung im Gastronomiebereich	SenWeb i. V. m. vB	2020	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
6	Messe-Beteiligung z. B. auf der ITB, der Rehacare und der Messe „Miteinander Leben“ Art. 4 (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) Art. 9 (Zugänglichkeit), UN-BRK	Darstellung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel → coronabedingt wurden die Veranstaltungen für das Jahr 2020 abgesagt.	Darstellung Berlins als attraktives Reiseziel für Menschen mit Behinderungen auf der ITB Tages des barrierefreien Tourismus (in Kooperation mit der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT)), der über die Arbeit zum Thema Barrierefreiheit sowie die accessBerlin App. Networking & Austausch mit anderen Experten informiert.	SenWeb i. V. m. vB DZT	2020	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
7	Betreuung von internationalen Presse- und Expertengruppen (Site Inspection) Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Bewusstsein generieren, Bekanntmachung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel	Betreuung einer Presse-/Expertengruppe in 2020	SenWeb i. V. m. vB	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
8	Kommunikation Presse-Basistexte zum Thema, Einladung von Fachjournalisten Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Bewusstsein generieren, Bekanntmachung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel	Kontinuierliche Aktualisierung	SenWeb i. V. m. vB	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
9	Vertretung in der AG Barrierefrei u. Kultur des Landes Berlin Art. 30 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	Erfahrungsaustausch und Darstellung/Diskussion relevanter Themen		SenWeb i. V. m. SenKultEu	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

10	Vertretung in der AG der Landesmarketinggesellschaften (LMO) bundesweiter Austausch Art. 30 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	Erfahrungsaustausch und Darstellung/Diskussion relevanter Themen wie Optimierung des Datenerhebungsprozesses	Optimierung des Datenerhebungsprozesses	SenWeb i. V. m. allen LMO's	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
11	Kooperation mit dem Verein Sozialhelden (Wheelmap) Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Schaffung eines einfachen Zugangs zu Informationen der Rollstuhlgerichtigkeit von Orten.		SenWeb i. V. m. Verein Sozialhelden	2020	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
12	Schulung und intensive Abstimmung mit der Marketings- und Kommunikationsabteilung (unternehmensintern) Art. 4i (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Ausbau der Marketingaktivitäten im Thema Inklusion/Barrierefreiheit, Sensibilisierung für das Thema im Unternehmen selbst. → bedingt durch Covid-19 können die Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht stattfinden. Eine digitale Alternative wird ausgelotet.	Durchführung einer digitalen Schulung in 2020	SenWeb i. V. m. vB	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

2.5. Handlungsfeld: Mobilität

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr, dem Bahn- und Fernverkehr und sonstigen Transportmitteln zu gewährleisten, um eine möglichst uneingeschränkte Mobilität zu erreichen.

2.5.1 Teilbereich: Mobilitätskonzept und Mobilitätsgesetz

A) Ist-Situation

Im Sommer 2018 ist das Berliner Mobilitätsgesetz in Kraft getreten, bundesweit beispiellos und in einem einmaligen Verfahren unter Einbeziehung von Mobilitätsverbänden, den Bezirken, den zuständigen Senatsverwaltungen und Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Abgeordnetenhauses.

Das Mobilitätsgesetz besteht aus mehreren Bausteinen und betrachtet dabei alle Verkehrsmittel integriert. Die einzelnen Elemente entstehen nach und nach. Sie ermöglichen in ihrer Gesamtheit eine zukunftsorientierte Mobilität: Die ersten drei Bausteine beschreiben allgemeine, verkehrsträgerübergreifende Ziele sowie den ÖPNV und den Radverkehr. Anfang 2021 folgt der Abschnitt „Fußverkehr“ und Mitte 2021 die Abschnitte „Neue Mobilität“ und „Wirtschaftsverkehr“.

Bisher war der Stadtentwicklungsplan Verkehr mit dem Zieljahr 2025 das "Kursbuch der Berliner Verkehrspolitik". Seit dem Beschluss ist eine große Zahl von Maßnahmen umgesetzt worden, andere wurden initiiert bzw. laufen kontinuierlich weiter. Priorität in der Umsetzung hatten die Maßnahmen des "Mobilitätsprogramms 2016". Dieses wurde als Aktionsplan für fünf Jahre aus dem Stadtentwicklungsplan

Verkehr heraus entwickelt und sah mehr als 40 Einzelmaßnahmen vor. Zu den zum Jahresende 2016 abgeschlossenen Maßnahmen gehörten unter anderem die Erstellung und Umsetzung konzeptioneller Planungen, wie beispielsweise die Erarbeitung der Fußverkehrsstrategie, die Fortschreibung der Radverkehrsstrategie oder die Erarbeitung des Verkehrssicherheitsprogramms.

Auf der praktischen, für die Berlinerinnen und Berliner unmittelbar erlebbaren Ebene, wurde ebenfalls zahlreiche Fortschritte erzielt. Im Fußverkehr wurden verschiedene Modellprojekte gestartet, circa 140 Bordabsenkungsmaßnahmen pro Jahr dienen der Barrierefreiheit, das Netz des Radverkehrs wurde erweitert und Netzlücken geschlossen, nach europaweiter Ausschreibung konnte ein Fahrradverleihsystem in Betrieb genommen werden. Im ÖPNV wurde das Netz der Straßenbahn mit der Anbindung des Hauptbahnhofs erweitert, die Planung für weitere Neubaustrecken wurde vorangetrieben, bei U-Bahn, Straßenbahn und Bus wurde das Taktangebot seit 2014 deutlich verdichtet und neue Angebote für die wachsende Stadt geschaffen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Berlin soll mobiler, sicherer und klimafreundlicher werden. In einer wachsenden Millionenstadt wie Berlin gelingt das nur, wenn alle Verkehrsmittel – also Bus, Bahn, Fahrrad, Auto, Fußverkehr – mit ihren Stärken berücksichtigt werden und eine barrierefreie Infrastruktur gewährleistet ist.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) hat in der Vergangenheit Gesetzesinitiativen und Projekte initiiert, damit diese Ziele erreicht werden und Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher auf möglichst umwelt- und stadtverträgliche Art bequem, sicher und zuverlässig an ihr Ziel kommen – unabhängig von der

Verfügbarkeit eines eigenen Verkehrsmittels oder körperlichen Einschränkungen. Diese Zielsetzung gilt es in Zukunft fortzusetzen.

Das Mobilitätsgesetz sorgt dafür, dass alle – Alte und Junge Menschen mit und ohne Behinderungen – sicher und selbstbestimmt mobil sein können. Die Außenbezirke und die Metropolregion Berlin-Brandenburg sollen noch besser mit Bussen, Bahnen und dem Radverkehr erschlossen und neue Quartiere sollen auch ohne Auto bequem und barrierefrei erreichbar sein. Ziel ist es mit dem Mobilitätsgesetz die Vorgaben aus Artikel 9 (Barrierefreiheit) der UN-BRK zu verwirklichen.

Mobilitätskonzept: Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, hat sich der Senat die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für die Mobilitäts-sicherung von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz übernimmt als federführende Verwaltung die Koordination und Entwicklung des Mobilitätskonzeptes. Die Herausforderung des Gesamtkonzepts liegt darin, Angebote außerhalb des ÖPNV aus einer Hand anbieten zu können, wie z. B. der Sonderfahrdienst und weitere vorhandene Fahr- oder Mobilitätsangebote für Menschen mit Behinderungen auf bezirklicher Ebene, durch Krankenkassen oder Sozialträger. Eine Koordination dieser offenbar ganz unterschiedlichen Angebote ist eine Frage der Vereinbarkeit unterschiedlichster Zielstellungen, Zielgruppen, Rechtsgrundlagen und Finanzierungsregelungen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Mobilitätskonzept und Mobilitätsgesetz						
1	<p>Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mobilitätsgewährleistung vom 05.07.2018, in Kraft getreten am 31.07.2018 („Mobilitätsgesetz“)</p> <p>Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK</p>	<p>Der Stadtentwicklungsplan (StEP) Mobilität und Verkehr sowie die separaten verkehrsspezifischen Planwerke werden entwickelt und umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fußverkehrsplan ○ Radverkehrsplan ○ Nahverkehrsplan 	<p>Das Mobilitätsgesetz besteht aus mehreren Bausteinen und betrachtet dabei alle Verkehrsmittel. Die einzelnen Elemente entstehen nach und nach. Sie ermöglichen in ihrer Gesamtheit eine zukunftsorientierte Mobilität: Die ersten drei Bausteine beschreiben allgemeine, verkehrsträgerübergreifende Ziele sowie Regelungen für den ÖPNV und den Radverkehr.</p> <p>2021 folgen die Bausteine zum Fußverkehr und zur Neuen Mobilität (Carsharing, Digitalisierung und andere Zukunftsthemen) und zum Wirtschaftsverkehr.</p> <p>26. Februar 2019: Beschluss des Nahverkehrsplans durch den Senat.</p> <p>Beginn des Jahres 2021: Beschluss StEP Mobilität und Verkehr durch den Senat.</p>	SenUVK, Fachressort Verkehr	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.5.2 Teilbereich: Öffentlicher Nahverkehr

A) Ist-Situation

Im Februar 2019 wurde der Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023 (NVP) vom Senat beschlossen. In Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK hat der NVP entsprechend der seit 01.01.2013 gültigen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, grundsätzlich eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu erreichen (§ 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG). Im NVP werden daher die konkreten, sehr hohen Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV formuliert (z. B. hinsichtlich Ausbaustandards, Erreichbarkeit, Platzangebot, Fahrzeugausstattung, Ein- und Ausstiegssituation und Information) und in geringem Umfang zeitlich begrenzte Ausnahmen benannt.¹²

Wesentliche Eckpunkte der Barrierefreiheit des BVG-Angebots Stand 31.12.2019:

Von 173 U-Bahnhöfen in Berlin sind 129 (75 %) stufenfrei mit Aufzügen oder Rampen zugänglich, 123 (71 %) haben Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen. Alle Straßenbahnlinien werden seit 2017 mit barrierefreien Fahrzeugen befahren, ergänzend werden 40 hochflurige Tatra-Bahnen eingesetzt. 557 von 803 Straßenbahnhaltestellen (69 %) sind barrierefrei ausgebaut. Die Busflotte ist seit 2009 barrierefrei, der barrierefreie Ausbau der rd. 6500 Bushaltestellen in Berlin ist von den Straßenbaulastträgern erst zu einem geringen Teil erfolgt (siehe NVP). 5 der 6 Fährlinien der BVG einschl. Steg-Anlagen sind seit 2014 barrierefrei (Ausnahme: traditionelle Ruderfähre F24).

Informationen werden möglichst nach dem 2-Sinne-Prinzip vermittelt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Das Ziel ist ein gut ausgebauter und vollständig barrierefreier öffentlicher Personenverkehr für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher unserer Stadt, um damit Artikel 9 der UN-BRK gerecht zu werden.

Bei Neubau, Grundsanierung, Umbau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme von U-, S-, Regional- und Fernbahnhöfen, bei der Gestaltung neuer Bus- und Tramhaltestellen sowie bei umfangreichen baulichen Maßnahmen an bestehenden Haltestellen sind diese so zu bauen, dass sie ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe durch die Menschen mit Behinderungen oder ihr Begleitpersonal erreicht und genutzt werden können.

Die BVG strebt gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die vollständige Barrierefreiheit von U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähren bis 2020/2022 an.

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei der BVG

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen ist die normale Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben oft erschwert. Die Berliner Verkehrsbetriebe legt daher großen Wert darauf, Menschen mit Behinderungen eine Perspektive zu bieten und ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Beruf auszuüben. Dies spiegelt sich auch in der Schwerbehindertenquote des Unternehmens wider, die in der BVG derzeit (Stichtag: 28.02.19) bei 11,69 % (2017 bei rund 13,42 %) liegt.

¹² Details zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV befinden sich im aktuellen NVP unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/oepnv/nahverkehrsplan/download/nvp2019-2023/NVP_2019-2023.pdf

Die Inklusion von Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen wird bei der BVG strukturell und durch geeignete individuelle Maßnahmen gefördert. Auf der

Grundlage des geltenden Personalvertretungsgesetzes Berlin (PersVG Berlin) gliedert sich die BVG derzeit in neun örtliche Dienststellen. Auf jeder Dienststelle wird neben dem Personalrat und der Frauenvertretung insbesondere auch eine Schwerbehindertenvertretung gewählt, die die Rechte der vor Ort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall vertreten. Auf Arbeitgeberseite achten Inklusionsbeauftragte und Dienststellenleitungen darauf, dass die Inklusion am Arbeitsplatz von Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen nach den jeweiligen individuellen Anforderungen gelingen kann. Hierbei unterstützen auch der Betriebliche Gesundheitsdienst und der Arbeitsschutz, um vor allem bei der Arbeitsplatzgestaltung die erforderlichen und betrieblich sinnvollen Maßnahmen zu finden und etwaige Zugangshindernisse zu den Arbeitsmitteln zu beseitigen. So wird eine möglichst wertschöpfende Tätigkeit und damit ein wertschätzender Einsatz bei der BVG ermöglicht.

Die BVG führt insbesondere in Anlehnung an Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK regelmäßig diverse Maßnahmen durch.

- Die Kooperation mit dem Verein „Schichtwechsel“ und die Teilnahme am Aktionstag „Schichtwechsel – Seitenwechsel“ ermöglicht den Menschen mit Behinderungen einen Einblick in das berufliche Leben zu bekommen und hilft den Führungskräften, die Herausforderungen von Menschen mit Behinderungen besser zu verstehen.
- Im Rahmen der Kooperation mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk

absolvieren die Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei der BVG.

- Bei dem Bau des neuen Ausbildungszentrums der BVG wird auf die Barrierefreiheit geachtet, damit auch in der Zukunft die Ausbildung für Auszubildende mit Behinderungen möglich bleibt.
- Eine betriebliche Integrationseinrichtung der BVG, die Sonderwerkstatt in der U-Bahn Hauptwerkstatt Seestraße, ist für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.
- Die Betriebswerkstatt der BVG in Lichtenberg ist ein Beispiel für eine besonders gelungene Inklusion von leistungsgewandelten Beschäftigten – mit und ohne Schwerbehinderung. Seit 2014 wurden hier drei neue Werkstattbereiche geschaffen, in denen Beschäftigte mit Beeinträchtigungen nach ihren Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden.
- Für altbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, wird eine neue dauerhafte Tätigkeit innerhalb des Unternehmens gesucht und angeboten. Damit sie weiterhin wirtschaftlich und bedarfsgerecht für die BVG eingesetzt werden können. Dabei stehen die langfristige Gesundheit und die Zufriedenheit der Beschäftigten an erster Stelle.
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei der BVG: Die BVG ist sehr aktiv, wenn es darum geht, Erkrankungen am Arbeitsplatz vorzubeugen oder erkrankten Mitarbeitenden nach erfolgreicher Rehabilitation in das Unternehmen

wieder einzugliedern. Hierzu gibt es ein eigenes BEM-Team welches die BEM-Verfahren nach den gesetzlichen Anforderungen durchführt. Ein mehrstufiges Verfahren sorgt für die schnelle und erfolgreiche Rückkehr der Beschäftigten auf den Arbeitsplatz und trägt längerfristig zur Gesundheitsförderung bei.

- Das BVG Intranet beinhaltet die Möglichkeit eine Kontrastversion der Intranetseiten einzustellen. Auch der Quellcode der Seiten ist so gestaltet, dass dieser von einem Screen-Reader gelesen werden kann.

Weiterhin setzt sich die BVG dafür ein, leistungsgewandelte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte im Unternehmen leidens- und leistungsgerecht, gesundheitsstabilisierend, persönlichkeitsförderlich und wertschöpfend einzusetzen. Die BVG fördert darüber hinaus im Sinne des Artikel 8 das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen mit regelmäßigen medialen Beiträgen in internen und externen Kommunikationskanälen.

Die hier aufgeführten umfangreichen Maßnahmen werden fortgeführt und ausgebaut.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Öffentlicher Nahverkehr						
1	Vollständiger barrierefreier Ausbau aller U-Bahnhöfe Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Weiterer barrierefreier Ausbau der Berliner U-Bahnhöfe, d. h. stufenlose Zugänglichkeit und Blindenleitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen.	Jährliche Fortschritte beim barrierefreien Ausbau der U-Bahnhöfe, weitgehende Zielerreichung bis 2022.	SenUVK, Fachressort Verkehr	bis 2022	Landeshaushaltsmittel DHH2020/21 0730/89102 (Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) 29,1 Mio. € und 23,9 Mio. € Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds IV (SIWANA IV) 9810/81001 (Einbau von Aufzügen zum behindertengerechten Ausbau von U-Bahnhöfen) 4,0 Mio. €

2	<p>Barrierefreier Umbau aller Straßenbahnhaltstellen</p> <p>Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK</p>	<p>Mit Hilfe der Rampen bzw. Hubliften in den Niederflurfahrzeugen ist die barrierefreie Mobilität gesichert. Der zusätzliche Umbau der Haltestellen im öffentlichen Straßenland wird voraussichtlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen.</p>	<p>Mit Ausnahmen sind alle Straßenbahnhaltstellen barrierefrei, für die verbleibenden Haltestellen liegen Ausbaupläne vor oder befinden sich in Erstellung.</p>	<p>SenUVK, Fachressort Verkehr</p>	<p>bis 2022</p>	<p>Landeshaushaltsmittel DHH2020/21 0730/89102</p> <p>(Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) 1,19 Mio. € und 4,26 Mio. €</p> <p>Kommunalinvestitionsförderungs-fonds (KInvF)</p> <p>2920/89112 (Zuschuss an die BVG für den barrierefreien Ausbau von Straßenbahnhaltstellen) 1,0 Mio. € und 1,0 Mio. €</p>
3	<p>Barrierefreier Umbau aller Bushaltestellen</p> <p>Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK</p>	<p>Mit den Klapprampen in dem vollständig barrierefreien Fuhrpark der BVG ist die barrierefreie Mobilität grundsätzlich gesichert.</p> <p>Eine möglichst vollständige Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist bis zum 01.01.2022 erreicht (gesetzl. Vorgabe gem. PBefG). Aktuell sind</p>	<p>Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit bei den für den Ausbau der Haltestellen zuständigen Straßenbaulastträgern.</p> <p>Von einem Bezirk wurde eine Zentralisierung dieser Aufgabe vorgeschlagen, was SenUVK für richtig</p>	<p>SenUVK, Fachressort Verkehr</p>	<p>bis 2022</p>	<p>Landhaushaltsmittel, Bundhaushaltsmittel DHH2020/21 0730/52115</p>

		<p>nur rund 10 % von 6.500 Bushaltestellen barrierefrei.</p>	<p>hält, aber wegen der Abgabe von Aufgaben von den zuständigen Baulastträgern initiiert werden muss.</p> <p>Der Nahverkehrsplan hat mit Anlage 6 Werte für freizuhaltende Flächen an Haltestellen vorgegeben, die das vorgegebene Mindestmaß an Bewegungsfläche definieren. Auch die straßenseitig notwendigen, freizuhaltenden Flächen für die ungestörte Anfahbarkeit der Haltestellen sind definiert. Die vorgegebene Umsetzung in Ausführungsvorschriften steht noch aus.</p> <p>„Zweitnutzen“ von Kaphaltestellen und höheren Borden für die ÖPNV-Beschleunigung.</p> <p>Erarbeitung eines Haltestellenkatasters durch Zusammenführung von Informationen der Verkehrsunternehmen und Neuerhebung im Rahmen der regelmäßigen Aufnahme zur Straßendatenbank des Landes Berlin, sobald die tatsächliche Bearbeitung der Haltestellen durch die Baulastträger und die Pflege des geplanten Katasters möglich ist.</p>		<p>(Unterhaltungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen) 650 T€ und 650 T€</p> <p>0730/72018 (Verbesserungen der Umsteigebeziehungen im ÖPNV) 200 T€ und 200 T€</p> <p>0730/72019 (Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen) 3 Mio. € und 5 Mio. €</p> <p>Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeit sfonds IV (SIWANA IV)</p> <p>9810/73000</p>
--	--	--	---	--	--

						(Barrierefreier Neu- und Ausbau von Bushalte- stellen) 4,5 Mio. € Kommunal- investitions- förderungs- fonds (KInvF) ¹³ 2920/72019 (Barrierefreier Ausbau von Bushalte- stellen) bis 2020/21 1,5 Mio. € und 133 T€ 2920/89113 (Zuschuss an die BVG für den barrierefreien Ausbau von Bushalte- stellen) 1,0 Mio. € und 1,0 Mio. €
--	--	--	--	--	--	--

¹³ Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInv) ist begrenzt und läuft 2020 aus, 2021 werden nur mehr Reste abgerechnet.

4	<p>Barrierefreie Fahrzeuge für S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn und Bus</p> <p>Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK</p>	<p>Generelle Vorgabe: Umsetzung der NVP-Standards zur Barrierefreiheit über die Lastenhefte der jeweiligen Fahrzeugbeschaffung</p> <p>Der bereits etablierte Prozess der Beschaffung unter Beteiligung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und anderer Fahrgäste wurde im Nahverkehrsplan auch formal verankert.</p> <p>Komentierung und Durchsicht der entsprechenden Auszüge der Lastenhefte</p> <p>Abstimmungstermine und Workshops mit Verbänden und Landesbeauftragter zu allen Fahrzeugtypen</p> <p>Protokollierung und Veröffentlichung der Ergebnisse</p> <p>Auswertung zusätzlicher schriftlicher Stellungnahmen,</p> <p>Begehung und Überprüfung anhand von Mock-up-Ausführungen der Innenräume</p> <p>Der Abstimmungsprozess soll Bestandteil des neuen BVG-Verkehrsvertrags werden und in den S-Bahn-Vergaben berücksichtigt werden</p>		SenUVK, Fachressort Verkehr	bis 2020	<p>Land</p> <p>Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeit sfonds IV (SIWANA IV)</p> <p>9810/80005 (Zuschuss an die BVG zur Beschaffung von 11 Zügen à 4 Waggonen im Kleinprofil)</p> <p>58,0 Mio. €</p>
---	---	--	--	-----------------------------	----------	---

2.5.3 Teilbereich: Bahn- und Fernverkehr

A) Ist-Situation

90 % aller Bahnhöfe des S-Bahnnetzes sind barrierefrei zugänglich. Alle Regionalbahnhöfe in Berlin sind stufenfrei erreichbar. Alle in und durch Berlin verkehrenden Regionalzüge sind barrierefrei zugänglich (durch Überfahrrampen, Aufstellplätze in den Fahrzeugen). Einzige Ausnahme bilden zwei Zugpaare auf der Strecke Berlin (Stettin sowie der Kulturzug Berlin–Breslau).

An Bahnhöfen, die permanent mit Servicepersonal von DB Station&Service besetzt sind, und weitgehend auch an allen Regionalbahnhöfen ohne Personal ist die Zugänglichkeit für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen in die Regionalzüge durch die Bereitstellung geeigneter Vorrichtungen einschließlich personeller Hilfestellung gewährleistet. Voraussetzung ist eine Voranmeldung der Fahrt bis um 20 Uhr am Vortag bei der Mobilitätsservice-Zentrale. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilitätsservice - Zentrale prüfen die angegebene Reiseverbindung auf Durchführbarkeit - bei einer Rollstuhlfahrerin / einem Rollstuhlfahrer insbesondere auf den stufenlosen Zugang des Bahnhofes und auf die Eignung des Bahnsteiges für den entsprechenden Nahverkehrszug. Ist die Reiseverbindung geeignet, wird die Fahrt angemeldet und das Personal im Zug entsprechend informiert. Somit sind Triebfahrzeugführer oder Kundenbetreuer im Nahverkehr rechtzeitig vor Ort, wenn der mobilitätseingeschränkte Fahrgast ein-, aus- oder umsteigt und können schnell und fachkundig unterstützen.

Alle Berliner Fernbahnhöfe sind barrierefrei zugänglich. Sie sind mit mobilen Einstiegshilfen und Servicepersonal von DB Station&Service ausgestattet.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist es, dass alle Bahnhöfe und Regionalverkehrshalte in Berlin einen barrierefreien Zugang erhalten.

Menschen mit Behinderungen sollen den gleichen Zugang zum Bahn- und Fernverkehr haben, wie Menschen ohne Behinderungen, dies entspricht Artikel 9 (Zugänglichkeit) der UN-BRK.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Bahn- und Fernverkehr						
1	Stufenfreier Zugang zu allen S-Bahnhöfen Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Stufenfreier Zugang zu den S-Bahnhöfen Nöldnerplatz, S-Bahnhof Yorckstraße, S-Bahnhof Hirschgarten	Die Planungen für die S-Bf Hirschgarten und Nöldnerplatz wurden seitens des Landes angestoßen	SenUVK, Fachressort Verkehr	2035	Land, Bund DHH2020/21 0730/89102 (Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) Bund Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der DB AG (LuFV)
2	Vollständige Barrierefreiheit des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Vollständige Barrierefreiheit von Haltestellen und Gebäuden des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) bis 2022 (Abschluss der Umbaumaßnahme) durch Umbau und Kapazitätserweiterung.		SenUVK, Fachressort Verkehr	2022	Land DHH2020/21 0730/72005 (Umbau und Kapazitätserweiterung des Zentralen Omnibusbahnhofs)

2.5.5 Teilbereich: Öffentlicher Raum

von Menschen ohne Behinderung
gewährleisten soll.

A) Ist-Situation

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt als integrierte Maßnahmen im Rahmen von Landschaftsbauprojekten. Sowohl beim Neubau als auch bei Erneuerungen von Grünanlagen und anderen Freiräumen wird gemäß Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau) Barrierefreiheit hergestellt.

Zudem ist es seit dem Jahr 2014 den Bezirken – zusätzlich zu ihren eigenen Aktivitäten – möglich, im Rahmen des Sonderprogramms Straßensanierung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auch die Sanierung von Gehwegen durchzuführen. Gehwegsanierungen tragen mit der Beseitigung von Schadstellen maßgeblich zur Barrierefreiheit bei.

Mit dem Sonderprogramm Bordsteinabsenkung wird an Kreuzungen und Einmündungen, die nicht mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind, die Barrierefreiheit hergestellt. Eine explizite inklusive Maßnahme wird im Natur-Park Schöneberger Südgelände realisiert, indem das gesamte Gelände barrierefrei zugänglich gemacht werden soll.

Aus dem Haushaltstitel „Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“ werden die Bezirke seit 2001 zudem finanziell bei der Einrichtung barrierefreier Querungsstellen unterstützt. Die vorhandenen Finanzmittel wurden in den vergangenen Jahren stetig erhöht.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Der öffentliche Raum in Berlin soll weiter barrierefrei ausgestaltet werden. Das Land ergreift hierfür eine Reihe von Maßnahmen, die entsprechend Artikel 9 UN-BRK die Zugänglichkeit des öffentlichen Raums von Menschen mit Behinderungen genauso wie

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Öffentlicher Raum						
1	Barrierefreier Ausbau von Kreuzungen durch Bordsteinabsenkungen Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Jährlich werden circa 140 Bordsteinsenkungen in allen Bezirken durchgeführt. Mit dem Sonderprogramm Bordsteinabsenkung wird an Kreuzungen und Einmündungen, die nicht mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind, die Barrierefreiheit hergestellt werden.		SenUVK, Fachressort Verkehr i. V. m. den Bezirken	laufend	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Gehwegsanierungen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs Art. 9 Barrierefreiheit i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Weiterführung des Programms, das es den Bezirken seit dem Jahr 2014 ermöglicht, im Rahmen des Sonderprogramms Straßensanierung auch die Sanierung von Gehwegen durchzuführen. Gehwegsanierungen tragen mit der Beseitigung von Schadstellen maßgeblich zur Barrierefreiheit bei.		SenUVK, Fachressort Verkehr i. V. m. den Bezirken	laufend	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Bau von sicheren, barrierefreien Querungsstellen Art. 9 Barrierefreiheit i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Weiterführung des Programms, das die Bezirken seit 2001 bei der Einrichtung von Querungsstellen unterstützt.		SenUVK, Fachressort Verkehr i. V. m. den Bezirken	laufend	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Freiraumplanung und Stadtgrün barrierefrei ausrichten Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Barrierefreiheit wird sowohl beim Neubau als auch bei Erneuerungen von Grünanlagen und anderen Freiräumen gemäß Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau) hergestellt. Die erforderlichen Mittel sind Bestandteil der Projektkosten.	Eine explizite inklusive Maßnahme ist im Natur-Park Schöneberger Südgelände realisiert. In 2020 soll die dort 2017 eröffnete Freilandausstellung bahnbrechende Natur durch entsprechende Elemente und Maßnahmen inklusiv und barrierefrei – insbesondere in Hinblick auf Menschen mit Seheinschränkungen – erlebbar machen.	SenUVK, Fachressort Umwelt und Klimaschutz	laufend	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.6. Handlungsfeld: Sport und Freizeit

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Freizeit- und Sportaktivitäten durch barrierefreien Zugang zu Sport- und Erholungsstätten zu ermöglichen und gleichzeitig spezifische Qualifizierungs- und Beratungsmodule zu fördern.

2.6.1 Teilbereich: Special Olympics Wertsommerspiele (SOWG) in Berlin

A) Ist-Situation

Mit der Mission, Menschen mit geistiger Behinderung durch Sport zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen, veranstaltet Special Olympics International (SOI) alle zwei Jahre die Special Olympics Wertsommerspiele (SOWG), die im Wechsel als Sommer- und Winterspiele ausgetragen werden. Die Special Olympics Wertsommerspiele sind die weltweit größte und bedeutendste inklusive Sportveranstaltung. An neun Wettbewerbstagen begegnen sich 7.000 Athletinnen und Athleten, 3.000 Trainerinnen und Trainer und Betreuende sowie 3.500 Offizielle und 12.000 Familienmitglieder. 20.000 Volunteers unterstützen die Veranstaltung. In einem vorgelagerten drei bis viertägigen Host Town Programm akklimatisieren sich die teilnehmenden Delegationen. Es finden kulturelle und inklusive sowie sportliche Begegnungen dezentral im gesamten Ausrichterland statt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die SOWG 2023 bieten herausragende Chancen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung nach Art 8 und 30 UN-BRK in Deutschland und damit den Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Zur

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der SOWG 2023 wird eine ressortübergreifende, vernetzte und auf Nachhaltigkeit angelegte Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger initiiert, die exemplarisch und methodisch auch für die Bewältigung weiterer gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben in den Bereichen Inklusion und Teilhabe langfristige Impulse setzen kann. Mit der Vision einer „Unified Revolution“ kann Deutschland mit Berlin eine internationale Vorreiterrolle für eine inklusive Gesellschaft einnehmen. Davon profitieren alle. Die im Bewerbungsprozess erarbeitete Vision für die SOWG 2023, weitere Informationen zum Sport- und Rahmenprogramm sowie die Meilensteine der Bewerbung können der Bewerbungsbroschüre entnommen werden (<https://specialolympics.de/veranstaltungen/weltweit/bewerbung-wertsommerspiele-berlin-2023/>).

Vor diesem Hintergrund sind im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Special Olympics Wertsommerspiele 2023 in der Sportmetropole Berlin folgende Absätze in den Senatsbeschluss aufgenommen worden:

Der Senat sieht in der Ausrichtung der Special Olympics Wertsommerspiele 2023 herausragende Potentiale zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung als Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und beschließt die Special Olympics Wertsommerspiele 2023 als übergreifende und herausgehobene Aktivität im Maßnahmenplan des Landes Berlins zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu verankern.

Der Senat beschließt zur Verwirklichung der Potentiale der Special Olympics Wertsommerspiele 2023 unter der Federführung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der für Antidiskriminierung, Bildung, Gesundheit, Kultur, Soziales, Sport, Stadtentwicklung,

Verkehr und Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen sowie die Einrichtung einer diesbezüglichen bedarfsgerechten Arbeitsstruktur ab dem Jahr 2019. Diese ressortübergreifende Zusammenarbeit zielt darauf ab, im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023 in Berlin, langfristig wirksame Strukturen zu etablieren, welche die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung, in der Gesellschaft, insbesondere im Sport, ermöglichen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Special Olympics Weltsommerspiele (SOWG) in Berlin						
1	Nutzung der Special Olympics Weltsommerspiele für die Implementierung der UN-BRK Art. 8 (Bewusstseinsbildung), 9 (Barrierefreiheit), 25 (Gesundheit), 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und 32 (Internationale Zusammenarbeit) UN-BRK	Aufbau langfristig wirksamer Strukturen in Berlin zur dauerhaften Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft, insbesondere im Sport.	<p>Zuwendung zur Organisation und Durchführung der SOWG 2023</p> <p>Entwicklung des Berliner Rahmenprogramms und Aufbau einer bedarfsgerechten ressortübergreifenden Arbeitsstruktur</p> <p>Erstellung geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung des Berliner Rahmenprogramms. Hier werden die Maßnahmen des Berliner Rahmenprogramms zu gegebener Zeit ergänzt</p>	<p>SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. Special Olympics Deutschland (SOD), Bundesministerium des Inneren (BMI)</p> <p>SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. SOD</p> <p>SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. SOD</p>	<p>Bis 2023</p> <p>Bis 2023</p> <p>Bis 2023</p>	<p>35,7 Millionen EUR</p> <p>4,2 Millionen EUR</p>

2.6.2 Teilbereich: Sportstätten

A) Ist-Situation

In der „Sportmetropole Berlin“ gibt es vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Sportformen an unterschiedlichsten Orten. So stehen neben den Kernsportanlagen (Rundlaufbahnen, Spielfelder, Sporthallen, Tennisanlagen und Bäder) und den sogenannten „speziellen“ Sportanlagen (Reit-, Schieß-, Wasser-, Golf- und Kegelsportanlagen) vielfältige Sportgelegenheiten und Bewegungsräume in Parks, auf Spielplätzen, in Grünanlagen und auch auf dem öffentlichen Straßenland zur Verfügung. Hinzu kommen die zahlreichen kommerziellen Sportangebote der Stadt (wie z. B. Spaßbäder und Trampolinanlagen). Die Anzahl der Sport- und Bewegungsorte, die in Berlin barrierefrei zugänglich sind, ist derzeit nicht bekannt.

Es gibt eine Checkliste, mit der die Barrierefreiheit der öffentlichen Sportplätze, Sporthallen und Sportplatzfunktionsgebäude erfasst wird. Diese Checkliste wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung der AG „Menschen mit Behinderungen“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erarbeitet. Die Checkliste zur Erfassung der Barrierefreiheit beinhaltet sowohl die Erreichbarkeit, die Möglichkeiten zur barrierefreien Ausübung von Sportarten als auch die Barrierefreiheit für Zuschauerinnen und Zuschauer. In allen Bezirken und bei den zentral verwalteten Sportstätten Olympiapark, Sportforum Hohenschönhausen und Friedrich-Jahn-Sportpark werden die Daten zur Barrierefreiheit derzeit erfasst, so dass voraussichtlich 2021 eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit für die öffentlichen Sportstätten vorliegt. Diese Daten sollen zukünftig bei der Investitions- und Sanierungsplanung genutzt werden, um die Barrierefreiheit der bezirklichen und landeseigenen Sportstätten zu verbessern. Die Daten dienen ebenfalls als Grundlage

der bezirklichen Sportentwicklungsplanung.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Entsprechend des in Art. 30 UN-BRK festgelegten Ziels, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Erholung, Freizeit und Sport und damit die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen (Art. 9 (Barrierefreiheit) UN-BRK) zu ermöglichen, beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen der Laufzeit des Aktionsprogrammes zwischen 2020 und 2025 den Status der Barrierefreiheit der öffentlichen Sportanlagen inkl. der Bäder zu erheben (Art. 31 (Statistik u. Datensammlung) UN-BRK) und auf den Erkenntnissen aufbauend im Rahmen von Pilotprojekten aufzuzeigen, wie der umfassend barrierefreie und bedarfsgerechte Zugang zu Sport- und Erholungsstätten erreicht werden kann.

Gemäß Koalitionsvereinbarung 2016-2021 sind alle neuen Sportstätten als barrierefreie Sportanlagen herzurichten (Standard der Barrierefreiheit gemäß Normen / gesetzl. Regelungen z. B. DIN 18040-1). Bei Umbaumaßnahmen und Sanierungen von Bestandsbauten ist eine barrierefreie Umgestaltung zu gewährleisten, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Im Rahmen der bezirklichen Sportentwicklungsplanungen, die für ganz Berlin bis 2021 aufgestellt werden sollen, ist es eine Teilaufgabe, mindestens zwei geeignete und bedarfsgerechte Standorte für den Bau von umfassend barrierefreien Sportanlagen zu benennen. In der anschließenden Investitionsperiode ab 2022 soll je Bezirk mindestens eine dieser Planungen umgesetzt werden.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Sportstätten						
1	Barrierefreiheit von Sport- und Freizeitstätten durch transparente Sportstättenvergabe Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und Art. 31 (Statistik u. Datensammlung) UN-BRK	Es erfolgt eine transparente Sportstättenvergabe, bei der die Informationen über die Barrierefreiheit der Sportstätten öffentlich zugänglich sind.	Der Status der Barrierefreiheit in den bestehenden öffentlichen Sportanlagen ist komplett erhoben.	SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. den Bezirken	bis 2021	SenInnDS im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Verbesserung der Barrierefreiheit zentral verwalteter Sportanlagen Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Die barrierefreie Herrichtung bestehender und neuer Sportanlagen erfolgt unter Beachtung des Kriterienkatalogs des Netzwerks Inklusion	Der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark ist eine Inklusionssportanlage.	SenInnDS Fachressort Sport	2020 – 2025	SenInnDS im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Die Barrierefreiheit von bezirklichen Sportanlagen wird hergestellt Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Die Errichtung bedarfsgerechter, umfassend barrierefreier Sportanlagen erfolgt unter Beachtung des Kriterienkataloges des Netzwerks Inklusion.	Benennung von mind. zwei Standorten je Bezirk für den Bau von umfassend barrierefreien, bedarfsgerechten Sportanlagen. Umsetzung von je einem Pilotprojekt je Bezirk.	SenInnDS i. V. m. Bezirke	2019 – 2021 2022 ff.	SenInnDS (bezirkliche Sportentwicklungsplanungen) im Rahmen verfügbarer Ressourcen Haushalt
4	Das bestehende Bäder-Konzept wird unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit überprüft Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen	Neubauten von Schwimmbädern werden barrierefrei errichtet. Im Zuge von grundhaften Sanierungen werden Schwimmbäder barrierefrei gestaltet, soweit dies	Berücksichtigung bei der Erarbeitung der Bedarfsprogramme für Bädereubauten, z. B. der Multifunktionsbäder Herstellung von Barrierefreiheit im Zuge der grundhaften Sanierung des	SenInnDS i. V. m. Berliner Bäderbetriebe (BBB) bzw. BBB Infra	ab 2020 und über 2025 hinaus	SIWANA bzw. Investiver Zuschuss

	Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist	Wellenbades am Spreewaldbad (vorbehaltlich der Ausfinanzierung der erforderlichen Maßnahmen).			
--	---	--	---	--	--	--

2.6.3 Teilbereich: Olympia- und Bundesstützpunkte: Paralympischer Leistungssport

A) Ist-Situation

Der paralympische Leistungssport wird im Haushaltsjahr 2018/2019 im Rahmen des Berliner Landeshaushalts jährlich mit 250.000 € gefördert, um paralympischen Sportlerinnen und Sportlern eine gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit an den Veranstaltungen des Spitzensports zu ermöglichen. Die Förderung erfolgte in den paralympischen Sportarten Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis und Tennis für Sportlerinnen und Sportler, die nach den Kriterien des Internationalen Paralympischen Komitees klassifiziert sind. Die Mittel werden für die Betreuung von paralympischen Leistungssportlerinnen und -sportlern, Wettkämpfe, Trainingslager und physiotherapeutische Maßnahmen verwendet.

Talente für den paralympischen Sport werden u. a. an Sonder- bzw. Förderschulen gefunden. In zukünftigen Inklusionsschulen ist die Talentsuche aufwändiger. Der Landessportbund erstellt derzeit ein Konzept zur sportartenunabhängigen Talentsuche im paralympischen Bereich.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Entsprechend des in Art. 24 der UN-BRK festgelegten Ziels, die Begabungen, die Kreativität und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen voll zur Entfaltung bringen zu lassen, soll während der Laufzeit des Aktionsprogrammes zwischen 2020 und 2025 die Talentsichtung und -förderung im paralympischen Bereich verbessert werden.

Zur verbesserten Bewusstseinsbildung (Querschnittsziel) (Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK) und zur Erleichterung der Talentsuche für paralympische Sportarten sollen an allen Schulen paralympische Tage durchgeführt

werden, an denen Behindertensportarten und Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen vorgestellt werden und an denen allen Schülerinnen und Schüler durch eigenes Mitmachen (Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK) sowie begleitende Bildungsmaßnahmen das Einfühlen in den Sport von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Olympia- und Bundesstützpunkte hier: Paralympischer Leistungssport						
1	Verbesserung der paralympischen Talentsichtung Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) i. V. m. Art 24 (Bildung), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Die Talentsichtung für den paralympischen Sport ist verbessert, das gesellschaftliche Bewusstsein für Sport von Menschen mit Behinderungen gestärkt	Durchführung paralympischer Tage an allen Schulen. Pilotprojekte in 2022 zu den nationalen Special Olympics	SenBildJugFam i. V. m. SenInnDS, Fachressort Sport	2020 - 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen SenBildJugFam Haushaltsmittel

2.6.4 Teilbereich: Partizipation und Teilhabe im Sport

A) Ist-Situation

Gemäß des 2. Teilhabeberichts der Bundesregierung (BMAS 2016) treiben 57 % der Menschen ohne Behinderung und nur 41 % der Menschen mit Behinderungen in ihrer Freizeit mindestens einmal im Monat Sport. Während nur 28 % der Menschen ohne Behinderung nie Sport treiben, sind es bei den Menschen mit Behinderungen.

46 %. Für Berlin liegen diesbezüglich keine genaueren Daten vor.

Der Berliner Senat fördert den Behindertensport durch einen im Landeshaushalt verankerten Personalkostenzuschuss in Höhe von 110.000 € in den Jahren 2020/2021 an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. (BSB), im Rahmen des Teilhabeprogramms (Anteil von 350.000 € nach Antragslage). Außerdem fördert das Land Berlin inklusive Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungen für Gehörlose und Blinde.

Im BSB haben sich über 200 Vereine zusammengeschlossen, die sich mit ihren Angeboten zum größten Teil an Menschen mit einer körperlichen Behinderung richten. Hinzu kommen Angebote von Vereinen und Trägern, die sich an Menschen mit einer geistigen Behinderung richten und sich Special Olympics angeschlossen haben. Menschen mit Sinnesbehinderung finden bei Vereinen des Berliner Blinden- und Sehbehindertensportvereins von 1928 e. V. beziehungsweise des Berliner Gehörlosen Sportvereins 1900 e. V. speziell auf sie ausgerichtete Angebote. Neben den speziell auf die Gruppe der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Angeboten bestehen auch inklusive Sportgruppen in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam teilnehmen.

Über die genaue Anzahl der inaktiven Menschen mit Behinderungen, die gerne Sport machen würden und über die genaue

Anzahl der (inkluisiven) Sportangebote für Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen in Berlin gibt es keine Daten. Es gibt auch keine Daten, welche Sportangebote von Menschen mit Behinderungen gewünscht wären. Insgesamt ist festzustellen, dass es für Menschen mit Behinderungen bereits eine Vielzahl von Sportangebote gibt. Über die Frage, inwiefern mit diesen Sportangeboten die Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen (zum Beispiel Kinder, Alleinerziehende, Frauen) abgedeckt werden, kann aufgrund fehlender Daten keine Aussage getroffen werden.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Entsprechend des in Art. 30 UN-BRK festgelegten Ziels, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Erholung, Freizeit und Sport und damit die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen (Art. 9 (Barrierefreiheit) UN-BRK) zu ermöglichen, beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen der Laufzeit des Aktionsprogrammes zwischen 2020 und 2025 mehr Sportangebote für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die Sportanlagennutzungsvorschriften des Landes Berlin verlangen bei der Vergabe von Sportanlagen, dass „die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden.“ Um einen bedarfsgerechten Ausbau gewährleisten zu können, werden neue Angebote im Hinblick auf schon vorhandene bewertet. Als Grundlage für die Bewertung dient der Angebotskatalog über Sportangebote für Menschen mit Behinderungen des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. (<https://bsberlin.de/sportarten-151.html>), der die Angebote des organisierten Sports abbildet.

Zudem soll die Partizipation und Teilhabe auf allen Ebenen und in allen Strukturen im Sport unterstützt werden. Sie sollen in den Sportverwaltungen auf Landes- und

Bezirksebene, in Sportverbänden und in Vereinen (in haupt- und ehrenamtlichen Funktionen) mitarbeiten können. Menschen mit Behinderungen sollen nicht „nur“ Teilnehmende in Sportgruppen sein dürfen, sie sollen auch als Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer in den TrainerInnen-Ausbildungen mitarbeiten können. Für alle diese verschiedenen Bereiche sollen Qualifizierungs- und Beratungsmodule entwickelt werden.

Die zu bearbeitenden Ebenen werden mithilfe des „Index für Inklusion im und durch Sport“ konkret identifiziert (um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an Trainingsangeboten und in Leitungsfunktionen bis 2021 zu verbessern). Die verschiedenen Sportebenen (mindestens eine) werden zu deren Struktur befragt (Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK).

Es werden Qualifizierungs- und Beratungsmodule für alle Ebenen entwickelt bis 2023, so dass bis 2025 die Module angewendet und getestet werden können. Die Module sollen von Menschen mit Behinderungen leicht zu finden sein und sie sollen für alle Ebenen mindestens einmal zur Anwendung gekommen sein.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Partizipation und Teilhabe im Sport						
1	Sportangebote für Menschen mit Behinderungen werden zielgerichtet gefördert Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Die Nachfrage an Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen ist durch die Schaffung von mehr Angeboten abgedeckt.	Förderung des BSB und Projektförderung im Teilhabeprogramm	SenInnDS, Fachressort Sport	2020 - 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Zur Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen als Trainerinnen und Trainer werden spezifische Qualifizierungs- und Beratungsmodule entwickelt Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 9 (Zugänglichkeit) und Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK	Partizipation und Teilhabe ist auf allen Ebenen und in allen Strukturen des Sports gestärkt.	Identifikation von Ebenen und Strukturen der Mitwirkung (Verwaltungen, Verbände, Vereine) sowie Bestandsaufnahme des jeweiligen Status in puncto Inklusion Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK. Entwicklung von Qualifizierungs- und Beratungsmodulen für alle Ebenen und Strukturen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Erprobung der Module im Praxistest auf allen Ebenen.	SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. BSB SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. BSB SenInnDS, Fachressort Sport i.V. m. Bezirke, Sportorganisationen	bis 2021 bis 2023 Ab 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.7. Handlungsfeld: Politische Partizipation und Teilhabe

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte durch inklusive Wahlen – sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht betreffend - zu ermöglichen.

2.7.1 Teilbereich: Inklusive Wahlen

A) Ist-Situation

Dem Senat ist es ein wichtiges politisches Anliegen, allen Menschen unabhängig von dem Vorliegen von Behinderungen die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte zu ermöglichen. Hierzu gehört das Bekenntnis der Koalition zum Ziel eines inklusiven Wahlrechts. Daraus folgt auch die fortwährende Verpflichtung zum konsequenten Abbau von bestehenden oder neu auftretenden Barrieren und dem Ausbau des Angebots geeigneter individueller Unterstützungsangebote.

Die barrierefreie Zugänglichkeit bezogen auf Wahllokale wird traditionsgemäß abweichend vom Begriff der Barrierefreiheit nach § 4a des Landesgleichberechtigungsgesetzes, der alle Behinderungsarten in den Blick nimmt, abgebildet. Der Ausweis der barrierefreien Zugänglichkeit bei Wahllokalen zielt im Wesentlichen auf Mobilitätsbeeinträchtigungen, andere Beeinträchtigungsformen werden dabei nicht berücksichtigt. Da sich eine verständliche und vollständige Abbildung aller Merkmale unterschiedlicher Behinderungen nicht übersichtlich und angemessen darstellen lässt, bietet die Landeswahlleitung in ihrem Internetauftritt detaillierte Informationen zur Zugänglichkeit der Wahllokale an. Die Informationen werden auch über das Servicetelefon Wahlen bereitgestellt.

Informationen und Beratungen können dadurch jeweils individuell bedarfsgerecht erfolgen. Auf die insoweit nur ausschnittsweise Darstellung von für mobilitätseingeschränkte Menschen barrierefreie Wahllokale wird zur Vermeidung von Fehlschlüssen im vorliegenden Rahmen verzichtet, zumal die Angaben fortlaufend mit jedem Wahlereignis weiteren positiven Entwicklungen unterliegen. Eine seriöse Prognose hinsichtlich des diesbezüglichen Anteils bei den nächsten planmäßigen Ereignissen 2021 ist nicht möglich.

Zur Verwirklichung eines inklusiven Wahlrechts wurden die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse in § 2 Nummer 2 und 3 des Landeswahlgesetzes für Menschen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist oder die sich nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, mit Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) aufgehoben. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht am 21. Februar 2019 Regelungen des Bundeswahlgesetzes über Wahlrechtsausschlüsse für teilweise verfassungswidrig erklärt hatte, wurden auch das Bundeswahl- und das Europawahlgesetz mit Gesetz vom 18. Juni 2019 (BGBl. I, S. 834) in ähnlicher Weise geändert. Von den betreffenden Wahlrechtsausschlüssen waren in Berlin rund 650 Menschen betroffen.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnten Personen, die von entsprechenden Wahlrechtsausschlüssen getroffen waren, für eine Wahlteilnahme an der Europawahl am 26. Mai 2019 ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis beantragen.

Am 5. November 2019 fand ein Erfahrungsaustausch der Landeswahlleitung mit Interessenvertretungen behinderter Menschen und mehreren Bezirkswahlämtern statt. Insgesamt wurde eine durchweg positive Bilanz hinsichtlich der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen bei Wahlen und

Abstimmungen gezogen. Für künftige Wahlen wurden punktuelle Verbesserungen vorgeschlagen. Es wurde u. a. erörtert, dass für Wahlberechtigte in psychiatrischen Einrichtungen besondere Hilfestellungen angeboten werden, wie sie für andere Personengruppen bereits etabliert sind.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist es, grundsätzlich für alle Wahl- und Abstimmungsberechtigten barrierefreie Wahllokale anzubieten sowie Barrieren bei der Gestaltung der Verfahren und der eingesetzten Materialien zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Einschränkungen für Wahlberechtigte sind sachgerechte Ausgleichsmaßnahmen, mit Bezug auf Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) UN-BRK, zu entwickeln. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung, mit dem Ziel Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) in Verbindung mit Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) und Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) Absatz 3 UN-BRK umzusetzen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Inklusive Wahlen						
1	Ergänzung des Abstimmungsgesetzes Art. 29a), i) (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21a) (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang) UN-BRK	Das Abstimmungsgesetz ist um eine Verpflichtung ergänzt, die amtliche Information über einen Volksentscheid auch in leicht verständlicher Sprache bekannt zu machen.		SenInnDS	2020	jeweils anlassbezogen aus dem Haushaltstitel für Abstimmungen

2.7.2 Teilbereich: Zugang zu Information und Kommunikation

A) Ist-Situation

Obwohl das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln, 2016) bereits die Berücksichtigung der digitalen Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung einfordert, ist dieses bisher unzureichend umgesetzt worden. Daher wurde 2018 eine Kompetenzstelle zur digitalen Barrierefreiheit mit zwei Stellen geschaffen. Sie ist angesiedelt bei der Informations- und Kommunikationstechnik-Steuerung (IKT-Steuerung) der Senatsverwaltung für Inneres, Digitales und Sport. Die Stelle arbeitet mit der Berliner Verwaltung, mittelbare Berliner Verwaltung, Nicht-Regierungs-Organisationen und Länder- und Bundstellen zusammen.

Im Jahr 2019 wurde das Berliner Landesgesetz zur Umsetzung der Barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik (Berlin – BIKTG Bln) verabschiedet. Aufgrund dieses Gesetzes ist die Stelle der Beauftragten für digitale Barrierefreiheit bei der Kompetenzstelle eingerichtet worden.

Die Kompetenzstelle hat Standards für digitale Barrierefreiheit für das Land Berlin festgelegt. Sie hat mit Schulungsträgern, Schulungskonzepte zur digitalen Barrierefreiheit ausgearbeitet. Sie bietet strategische Beratungsangebote für öffentliche Stellen, wie diese, die Barrierefreiheit umsetzen können. Die Kompetenzstelle sensibilisiert die öffentlichen Stellen durch Vorträge und Inhalte auf ihrer Webseite zum Thema Barrierefreiheit.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Kompetenzstelle gewährleistet die Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit der Informationstechnik durch Festsetzen von verbindlichen Standards und Regelungen. Menschen mit Behinderungen soll die Zugänglichkeit zu Informationen und Kommunikation, wie in

der UN-BRK Artikel 9 und UN-BRK Artikel 21 gefordert, ermöglicht werde. Um dieses zu erreichen, werden Standards zu barrierefreien Webseiten, Software Applikationen, Mobil Applikationen digitalen Dokumenten und verständlicher Sprache erstellt und veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Kompetenzstelle Schulungen, Netzwerke und Informationsmaterial entwickeln bzw. diese steuern.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Zugang zu Information und Kommunikation						
1	Umsetzung des Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik-Gesetz Berlin – BIKTG Bln Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 1b), 2a), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Webseiten des öffentlichen Sektors (Richtlinie über den barrierefreien Webzugang) ist umgesetzt.	2020 Einrichtung der Überwachungsstelle	SenInnDS, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung	2020	Haushaltsmittel
2	Umsetzung der BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 1b), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Die Webseiten, Software Applikationen, Mobil Applikationen und Dokumente der Ministerien und anderen öffentlichen Stellen sind gemäß der BITV barrierefrei gestaltet.	Unterstützung der Landesredaktion bei der barrierefreien Erstellung des Landesauftrittes (Berlin.de) Zusammenarbeit mit der Hauptschwerbehindertenvertretung um digitale Barrierefreiheit in der internen Verwaltung umzusetzen Strategische Unterstützung von öffentlichen Stellen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin)	SenInnDS Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung i. V. m. allen Ressorts, BerlinOnline, ITDZ	laufend	Haushaltsmittel
3	Standards zu digitaler Barrierefreiheit Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 2a), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Standards zu barrierefreien Webseiten, Software Applikationen, Mobil Applikationen digitalen Dokumenten und verständlicher Sprache sind erstellt und veröffentlicht.	2021 Standards zu barrierefreien Webseiten, Software Applikationen, digitalen Dokumenten und verständlicher Sprache sind erstellt 2022 werden sie veröffentlicht 2022 Standards zu Mobil Applikationen werden erstellt und veröffentlicht Alle Standards werden fortlaufend angepasst, wenn neue Erkenntnisse	SenInnDS, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung	laufend	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

			und neue Technologie es erforderlich machen			
4	Schulungen zu digitaler Barrierefreiheit Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 2c), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Schulungen in unterschiedlichen Formaten zur digitalen Barrierefreiheit sind umgesetzt.	2020 Themen sind integriert in die zentralen Schulungen durch die Verwaltungsakademie (VAK) 2021 Schulungskonzept ist erstellt für öffentliche Ressorts, die keinen Zugang zur Verwaltungsakademie haben	SenInnDS, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung i. V. m. VAK	laufend	Haushaltsmittel

2.7.3 Teilbereich: Notruf und Warnung der Bevölkerung

2.7.3.1 Unterthema: Notruf

A) Ist-Situation

Derzeit wird durch technische Geräte wie das Schreibtelefon oder das Faxgerät, den Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung der Zugang zum Notruf 112 oder 110 ermöglicht.

In Berlin sind für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung ein Notruffaxsystem in den Leitstellen der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr nutzbar. Darüber hinaus ist eine SMS-Notrufnummer eingerichtet, die den Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung über die jeweiligen Verbände kommuniziert wurde.

Seit 2018 ist die Nutzung eines Dolmetscherdienstes zwischen der Gebärdensprache und der Lautsprache als Video oder Script-Dienst durch die Leitstellen der Polizei und Feuerwehr möglich.

Die Innenministerkonferenz hat im April 2019 die bundesweite Einführung einer Notruf-App beschlossen, damit insbesondere hör- und sprachbehinderte Menschen einen dem Sprachnotruf möglichst gleichwertigen Zugang zu den Notrufdiensten 112 und 110 erhalten.

Die dazu gefasste Ländervereinbarung wurde vom Land Berlin im September 2019 gezeichnet. Diese Vereinbarung dient verbindlich der Schaffung der Voraussetzungen und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheitlichen Notruf-App-Systems erforderlichen Infrastruktur. Das federführende Land Nordrhein-Westfalen ist mit der Ausschreibung und anschließenden Vergabe des Projekts beauftragt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Ziele sind u. a. die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu den

Notrufdiensten sowie die Förderung des Zugangs zu den Kommunikationssystemen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, gemäß Artikel 3f) (Allgemeine Grundsätze) i. V. m. Artikel 9 Absatz 2g) (Zugänglichkeit), Artikel 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) der UN-BRK, zu gewährleisten.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Notruf						
1	Einführung einer bundesweit einheitlichen Notruf-App für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen Art. 3f) (Allgemeine Grundsätze) i. V. m. Art. 9 Abs. 2g) (Zugänglichkeit), Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) UN-BRK	Barrierefreier Notrufzugang	Abschluss des Vergabeverfahrens mit anschließender Realisierungsphase.	SenInnDS i. V. m. Arbeitskreis V der IMK	laufend	Alle Länder über Königsteiner Schlüssel

2.7.3.2 Unterthema: Warnung der Bevölkerung

A) Ist-Situation

Zur Steigerung der Warneffektivität unter Berücksichtigung des psychosozialen Krisenmanagements fließen unter Projektleitung des BBK aus dem Internal Security Fond (ISF) Fördermittel in ein nationales Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“. Die Finanzierungsperiode läuft von 2016 bis einschließlich 2020. Das Gesamtprojektvolumen beträgt 14 Mio. € bei einer Fördersumme von 10,5 Mio. €. Der von Bund und Ländern zu tragende Eigenanteil i.H. V. 75 % ergibt eine jährliche Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin i. H. v. rd. 40.000 € aus dem Haushalt der Berliner Feuerwehr. Teilprojekte haben insbesondere einen Bezug zum „Modularen Warnsystems“ des Bundes (MoWaS) und der WarnApp „NINA“. Die Projektleitung wird durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wahrgenommen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin ist in der projektbegleitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertreten.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Steigerung der Warneffektivität unter Berücksichtigung eines psychosozialen Krisenmanagements, das durch geeignete Darstellung der Warnmeldungen für Menschen mit Behinderungen u.a. den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, Autonomie und Sicherheit gewährleistet. Insbesondere werden damit die Ziele gem. Artikel 1, 2, 3 f), 4 f) bis h), 9 (1) b), 10, 11, 14 a), 17, 19 bis 21 UN-BRK verfolgt. Durch die Evaluation der Warnbedarfe von Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen wird außerdem dem Artikel 8 (1) a) anteilig Rechnung getragen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Warnung der Bevölkerung						
1	<p>Das nationale Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ wird durchgeführt.</p> <p>Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) i. V. m. Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK</p>	<p>Steigerung der Warneffektivität unter Berücksichtigung des psychosozialen Krisenmanagements*</p> <p>* Details und Teilziele unterliegen ggf. Anpassungen durch die Projektleitung.</p>	<p>Übersetzung der ständigen Texte in der amtlichen WarnApp NINA in folgende Sprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Türkisch und Leichte Sprache;</p> <p>Implementierung der unterschiedlichen Sprachversionen in die App sowie Anforderungskatalog für die zukünftige mehrsprachige Darstellung der aktuellen Warnmeldungen;</p> <p>Evaluation der Warnbedarfe von Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen;</p> <p>Gebärdensprache-Videos auf www.warnung.bund.de zur Erklärung der Seite und des Themas Warnung;</p> <p>Konzept zur Auslieferung von Warnmeldungen an nicht-deutsche Presseagenturen und Medienhäuser mit Empfangsmöglichkeit in Deutschland;</p> <p>Evaluation der deutschen und internationalen Forschung und Praxis in den Themenbereichen Warn- und Informationsbedarf bzw. -verhalten und multikulturelle Krisenkommunikation</p>	<p>SenInnDS i. V. m. Bund / BBK ISF-BLP-Warnung@bbk.bund.de</p>	<p>2016-2020</p>	<p>Bund und Länder</p>

2.8. Handlungsfeld: Kultur und Freizeit

Strategische Ziele:

Ziel ist es, die Teilhabe von Kunst- und Kulturschaffenden mit Behinderungen als auch von Menschen mit Behinderungen als Rezipientinnen und Rezipienten von Kultur zu stärken.

2.8.1 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

A) Ist-Situation

Die zwei Mal jährlich tagende AG „Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ dient der frühzeitigen Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeit der SenKultEuropa und deren Beratung.

Das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity Arts Culture“ begleitet die Kulturverwaltung bei der diversitätsorientierten Weiterentwicklung. „Diversity Arts Culture“ hat die Aufgabe in diesem Sinne, nachhaltige, strukturelle Veränderungen auf allen Ebenen des Kulturbetriebs anzustoßen. Dabei werden Hürden und Benachteiligungen aus Gründen von Behinderungen, rassistischer Diskriminierungserfahrung, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und des sozioökonomischen Status in den Fokus genommen. Der intersektionale Ansatz nimmt somit auch Personen in verschiedenen Lebenssituationen, wie Frauen, Kinder oder geflüchtete Menschen mit Behinderungen in den Blick.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Zur Diversitätsentwicklung der SenKultEuropa gehört u.a., die Sensibilisierung und Qualifizierung im eigenen Haus, wie bereits durch

hausinterne Schulungen angestoßen, fortzuführen und vermehrt Inhalte in zugänglichen Formaten für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Dabei ist besonders zu beachten, dass Barrierefreiheit nicht nur den Zugang, sondern auch die Auffindbarkeit und die Nutzbarkeit ohne Hilfe umfasst und diese aus der Perspektive unterschiedlicher Beeinträchtigungsformen stets auch etwas anderes bedeuten kann. Diese Zielsetzung entspricht Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Artikel 8 (Bewusstseinsbildung), Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 30 Absatz 4. (Bewusstseinsbildung), Artikel 30 Absatz 4 (Anspruch auf Anerkennung) UN-BRK.

Repräsentative, kontinuierlich erhobene und vergleichbare Daten zur Kulturnutzung und Kultur-Nichtnutzung (Art. 31 Statistik und Datensammlung) sind wesentliche Indikatoren des Erfolgs kulturpolitischer Ziele, Strategien und Maßnahmen. Erhebungen erfolgen im Rahmen der Grundlagenforschung des Berliner Projektbüros für Diversitätsentwicklung, der Nutzer- und Nutzerinnenbefragung an öffentlich geförderten Kultureinrichtungen (KulMon) sowie der Bevölkerungsbefragung zur Nicht-Nutzung von Kulturangeboten. Die Instrumente werden dahingehend überprüft und qualifiziert, bzw. erweitert um Nutzungsdaten von Menschen mit Behinderungen adäquat erfassen zu können.

Darüber hinaus fehlen Daten zur Teilhabe von Kunst- und Kulturschaffenden mit Behinderungen in Berlin, von Studierenden mit Behinderungen in Studiengängen der Bereiche Kunst und Kultur sowie im Bereich der Ausbildung. Hierfür wird der ressortübergreifende Austausch gesucht (u.a. mit Bildung und Wissenschaft). Möglichkeiten der Datenerhebung sollen in geeignete Instrumente systematisch überführt und implementiert werden.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreiheit und Inklusion der Senatsverwaltung für Kultur und Europa						
1	Diversitätsorientierte Weiterentwicklung der SenKultEuropa Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Die Qualifizierung ist verstetigt und die Benachteiligung aufgrund von Behinderungen ist abgebaut.	<p>a. Überprüfung der Dienstgebäude auf Barrierefreiheit im Rahmen der Sanierung; voraussichtlich bis 2023.</p> <p>b. Die Barrierefreiheit der Website der SenKultEuropa wurde verbessert.</p> <p>c. Fortführung bzw. Ausbau der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende; für alle Mitarbeitenden von SenKultEuropa unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache; laufend.</p> <p>d. Alle Beschäftigten der SenKultEuropa erhalten die Gelegenheit an entsprechenden Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangeboten teilzunehmen. Dazu können sie</p>	<p>SenKultEuropa i. V. m.</p> <p>a. Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)</p> <p>b. Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit SenKultEuropa</p> <p>c. alle Fachreferate</p> <p>d. allen Beschäftigten</p>	<p>a. bis 2023</p> <p>b. bis 2021</p> <p>c. Kontinuierlich bis 2025</p> <p>d. Kontinuierlich bis 2025</p>	Laufende Finanzierung

			<p>sich jederzeit an die zuständigen Stellen wenden, um sich grundsätzlich über Weiterbildung und Qualifizierung zu informieren und sich beraten zu lassen.</p> <p>e. Nutzer- und Nutzerinnenbefragung von Kultureinrichtungen gem. Art. 31 UN-BRK.</p> <p>f. Möglichkeiten zur Datenerhebung bzgl. der Teilhabe von Kulturschaffenden und Studierenden mit Behinderungen.</p>			
2	<p>Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity Arts Culture“</p> <p>Art. 24 Abs. 1b (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d (Bewusstseinsbildung), Art. 4 Abs. 3 (Partizipation), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK</p>	<p>Unterstützung der Kulturverwaltung und Kultureinrichtungen bei der Verbesserung der Barrierefreiheit und Inklusion sowie Empowerment von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen.</p>	<p>a. Begleitung der Kulturverwaltung bei o.g. Maßnahmen unter Einbeziehung des Denkmalschutzes.</p> <p>b. Begleitung von zwei modellhaften Kultureinrichtungen bei der diversitätsorientierten Organisationsentwicklung.</p> <p>c. Erkenntnistransfers: ab 2023 sollen Ergebnisse auf institutionell geförderte Einrichtungen übertragen werden; keine Mehrkosten sonst ab 2023 zu prüfen.</p> <p>d. Jährlich modulare Qualifizierungsangebote für Kultureinrichtungen u.a. mit Blick auf die Themen Barrierefreiheit und Inklusion, hierfür sind insbesondere Fortbilderinnen und Fortbilder mit Behinderung zu akquirieren bzw. ist</p>	<p>SenKultEuropa i. V. m.</p> <p>a. Fachressort Kultur</p> <p>b. Diversity Arts Culture – Projektbüro für Diversitätsentwicklung (DAC)</p> <p>c. DAC</p> <p>d. DAC</p>	<p>a. kontinuierlich bis 2025</p> <p>b. bis 2023</p> <p>c. 2023 bis 2025</p> <p>d. kontinuierlich bis 2025</p>	<p>Doppelhaushalt 2020/2021: 500.000 EUR</p>

			<p>(auch) mit Betroffenenverbänden zu kooperieren.</p> <p>e. Jährlich stattfindende Empowerment-Workshops für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen bzw. ist (auch) mit Betroffenenverbänden zu kooperieren.</p>	e. DAC	e. kontinuierlich bis 2025	
--	--	--	---	--------	----------------------------	--

2.8.2 Teilbereich: Denkmalschutz

A) Ist-Situation

Bereits von Verfassungen wegen müssen gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden. Überdies hat das Berliner Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) bereits 1999 als erstes deutsches Denkmalschutzgesetz ergänzend in § 11 Abs. 6 DSchG Bln klargestellt, dass die Denkmalbehörden bei ihren Entscheidungen die Belange mobilitätsbehinderter Personen berücksichtigen. Die Norm soll dahingehend modifiziert werden, dass nicht nur die Belange mobilitätsbehinderter Personen berücksichtigt werden, sondern die Belange von „Menschen mit Behinderungen“.

Im Bewusstsein dieser verfassungsrechtlichen und denkmalschutzgesetzlichen Verpflichtung engagieren sich die Berliner Denkmalschutzbehörden aktiv bei der Umsetzung bzw. Implementierung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Baumaßnahmen an und in Denkmälern.

Dies gilt sowohl für private als auch für öffentlich genutzte Gebäude und Freiräume. Die Mitarbeitenden der Denkmalbehörden bilden sich im Hinblick auf Barrierefreiheit im Bau- und Gartendenkmal regelmäßig fort. 2015 hat das Landesdenkmalamt in Zusammenarbeit mit der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Fach „Modell + Design“ der Technischen Universität Berlin ein Projekt mit Studierenden zur Barrierefreiheit in Denkmälern durchgeführt, dass in einer Ausstellung gezeigt wird.

Die Internetseite mit dem vollständigen Informationsangebot des Landesdenkmalamtes entspricht den aktuellen für ganz Berlin geltenden Vorgaben für Barrierefreiheit von Internetseiten.

In seiner Öffentlichkeitsarbeit handelt das Landesdenkmalamt gemäß den Vorgaben des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln), den Verwaltungsvorschriften zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (VVBIT) im Land Berlin sowie den allgemeinen Bestimmungen und Vorgaben

im Berlin.de-CMS Imperia im Sinne der Barrierefreiheit.

Die Büros des Landesdenkmalamts sind barrierefrei zu erreichen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die UN-BRK sieht in Artikel 30 Absatz 1c) (siehe auch: Artikel 9, Artikel 21 und Artikel 30 UN-BRK) vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler Bedeutung haben. Diese Vorgabe wird durch die Formulierung „soweit wie möglich“ eingeschränkt. Dies ist im Sinne eines denkmalfachlichen

Machbarkeitsvorbehalts zu verstehen (soweit Zugänglichkeit unter Beibehaltung des denkmalwerten Erscheinungsbildes bzw. der denkmalwerten Substanz realisiert werden kann). Dementsprechend beraten das Landesdenkmalamt und die unteren Denkmalschutzbehörden Bauherinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümer weiterhin bei der Suche nach intelligenten, kreativen Lösungen und helfen Planungen zu optimieren. Die Veröffentlichungen des Landesdenkmalamtes sind barrierefrei herzustellen.

Im Zuge der Einführung des elektronischen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (eDG) wird das Antragsmanagement des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens barrierefrei gestaltet.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Denkmalschutz						
1	Beratung von Bauherrinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Suche nach gut gestalteten und kreativen Lösungen für die barrierefreie Nutzung von Denkmalen. Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Fortführung der Beratung von Bauherrinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümern mit dem Ziel der barrierefreien Nutzung von Denkmalen.		SenKultEuropa i. V. m. Landesdenkmalamt (LDA)	bis 2025	Tagesgeschäft des LDA, kein Projekt mit separaten Haushaltsmitteln
2	Anpassung der neuen Internetseite an das aktuell für Berlin geltende Recht. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Die Datenbank und Veröffentlichungen sind barrierefrei zugänglich, auffindbar und ohne fremde Hilfe nutzbar.		SenKultEuropa i. V. m. Landesdenkmalamt	bis 2025	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
3	Implementierung des barrierefreien Genehmigungsverfahrens Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Der barrierefreie Zugang zum elektronischen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (eDG) ist hergestellt.		SenKultEuropa i. V. m. Oberste Denkmalschutzbehörde (OD)	bis 2025	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020: 200.000 EUR 2021: 350.000 EUR

2.8.3 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion von Kultureinrichtungen

A) Ist-Situation

Das Ziel Barrierefreiheit und Inklusion stärker als Querschnittsaufgaben, für alle Kultureinrichtungen zu implementieren, ergibt sich sowohl aus rechtlichen Verpflichtungen (bspw. durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen) als auch durch die steigende politische Erwartungshaltung, dass allen Menschen die chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird (European Accessibility Act (EAA); Vertrag von Marrakesch). Die Öffnung für diese Zielgruppen ist – vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der sich auch in den Besuchsstatistiken widerspiegelt – zudem ein ökonomischer Faktor. Es ist jedoch zu beachten, dass die privatrechtlichen Einrichtungen aufgrund ihrer inhaltlichen Autonomie nur begrenzt auf bestimmte Maßnahmen verpflichtet werden können. Der Einfluss des Landes im Bereich der privatrechtlich organisierten Kultureinrichtungen erfolgt im Rahmen von Zuwendungsverfahren.

Mit der UN-BRK ist auch das Land Berlin verpflichtet, durch entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen (z. B. Förderrichtlinien, Zuwendungsverfahren) Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen sicherzustellen. Viele Museen und Gedenkstätten setzen ohnehin Maßnahmen der Barrierefreiheit seit langer Zeit eigenständig um und bauen ihre diesbezüglichen Angebote immer weiter aus. Gleiches gilt für die bezirklichen Kultureinrichtungen (Musikschulen, Öffentliche Bibliotheken, Jugendkunstschulen, Regionalmuseen, Kommunale Galerien, Kulturhäusern sowie bezirkliche Spielstätten), die inklusive Angebote – in der Regel in Kooperation mit Initiativen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – entwickeln bzw. entsprechende Medien vorhalten.

Die Sensibilisierung der vom Land Berlin finanziell geförderten Kultureinrichtungen im Hinblick auf die Identifizierung und den kontinuierlichen Abbau von Barrieren erfolgt im Rahmen von Zielvereinbarungen und Quartalsgesprächen mit den Einrichtungsleitungen sowie ggf. in Gremiensitzungen.

In den landesgeförderten Museen und Gedenkstätten erarbeiten seit 2018 Outreach-Kuratorinnen und Kuratoren systematisch Strategien der Inklusion, die zentral auch Menschen mit Behinderungen adressieren

Wichtige Bestandteile einer inklusiven Strategie sind Preisgestaltung und Willkommenskultur der Kulturinstitutionen. Durch die Förderung von KulturLeben e. V., der mit Kultur-einrichtungen aller Sparten und Genres kooperiert, werden Menschen mit Behinderungen und geringem Einkommen individuell Veranstaltungen von Kultureinrichtungen vermittelt. Darüber hinaus fördert die SenKultEuropa die inklusiven Theater RambaZamba und Thikwa sowie die Blindenhörbücherei.

Die AG „Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ der SenKultEuropa tagt in der Regel zweimal jährlich in Berliner Kultureinrichtungen und nimmt dabei bestehende Barrieren in den Häusern genauer in Augenschein. Die von der AG ausgehenden Impulse fließen kontinuierlich in die Arbeit der SenKultEuropa ein, so bspw. mit Blick auf die Verbesserung der Konditionen für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen an den Berliner Bühnen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Im Sinne der UN-BRK (siehe Artikel 9, Artikel 24, Artikel 27 UN-BRK) gilt es, den Zugang zu Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen. Im Rahmen eines Modellvorhabens unterstützt das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung Diversity Arts Culture zwei Kultureinrichtungen bei der diversitätsorientierten Organisationsentwicklung. Zudem werden modulare Qualifizierungsangebote für Kultureinrichtungen u. a. mit Blick auf die Themen Barrierefreiheit und Inklusion angeboten.

Eine Regelaufgabe von SenKultEuropa ist es, die von der AG „Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ geäußerten Bedarfe zu überprüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu unterstützen. So wird gemeinsam mit den Berliner Bühnen kontinuierlich daran gearbeitet, gewisse Standards, wie die Bereitstellung von Rollstuhlplätzen (möglichst spontan buchbar, in allen oder mehreren Preiskategorien, möglichst ohne Sicht-/Höreinschränkung und in mindestens 1 % der vorhandenen Sitzplätze), die Ermäßigung von Tickets für Begleitpersonen und die Sicherstellung dieser Konditionen bei Vermietung an Dritte, zu etablieren. Ebenso wird darauf hingewirkt, dass die vorhandenen Angebote für Barrierefreiheit/Zugang leicht auffindbar, aktuell und vollständig auf einer barrierefreien Webseite und ggf. anderen Medien aufgelistet sind und das Personal zu diesen Themen kompetent Auskunft geben kann. Hingegen bedarf es bei anderen Themen eines längeren Atems – so bei zwei Zielen, die SenKultEuropa ausdrücklich unterstützt: die Implementierung von Möglichkeiten der Online-Ticketbuchung von Rollstuhlplätzen und die Bereitstellung von Audiodeskriptionsangeboten an den Berliner Bühnen. Die Audiodeskription wird ab 2019 modellhaft an einigen Berliner Bühnen erprobt. Es wird angestrebt, dieses Angebot bei einer erfolgreichen Erprobung ab 2022/23 auszuweiten.

Neben einer anzustrebenden Möglichkeit der Online-Ticketbuchung für Menschen mit Behinderungen und ihre Begleitung wird ebenfalls darauf hingewirkt, dass weitere Services wie Begleitung zum Platz, Anmeldung eines Führhundes etc. zumindest barrierefrei in einer Online-Maske möglich sind (Bestätigung erfolgt durch die Institution).

Die einzelnen Kulturinstitutionen werden ermutigt, die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung (z. B. Virtual Reality, digitale Besucherleitsysteme wie mindtags) zur Verbesserung der Zugänglichkeit und kulturellen Teilhabe zu erproben und zu implementieren.

Inhaltlich wird die SenKultEuropa im Rahmen der Zielvereinbarungen darauf hinwirken, dass öffentlich geförderte Kulturinstitutionen sich zunehmend mit der Frage der geeigneten Formate (auch der Vermittlung) auseinandersetzen, um beispielsweise auch Menschen mit Autismus, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder Demenz Teilhabe am regelhaften kulturellen Leben zu ermöglichen. Dies kann vor Ort in den Institutionen, aber auch vor Ort im Sozialraum in Outreach-Aktionen stattfinden. Ebenso werden geförderte Kulturinstitutionen kontinuierlich in der Arbeit von SenKultEuropa ermutigt, sich inhaltlich mit Themen von Diversität – und Behinderung – auseinander zu setzen und mit möglichen Projekten/Produktionen auch Engagements für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung zu schaffen.

Die Kulturinstitutionen werden darüber hinaus in den Zielgesprächen ermutigt, sich unter Inklusionsaspekten auch für Bundesprogramme wie den diversitätsfördernden Fonds 360 ° der Bundeskulturstiftung zu bewerben (https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/nachhaltigkeit_und_zukunft/detail/360_fonds_fuer_kulturen_der_neuen_stadtgesellschaft.html) bzw. auf der Berliner und nationalen Ebene Drittmittel für Inklusion und Teilhabe (z. B. Aktion Mensch) und zur Herstellung von Barrierefreiheit einzuwerben.

Es ist zu prüfen, inwieweit über europäische Förderprogramme kulturelle Teilhabe gestärkt und auch ein Wissenstransfer stattfinden kann. Erfolgreiches Vorbild ist hierfür z. B. die Teilnahme des Theaterensembles „piloti storti“ der Spastikerhilfe/Cooperative Mensch (https://www.spastikerhilfe.de/piloti-storti/depth/erstes_treffen.html).

Kulturelle Teilhabe betrifft auch Kulturinstitutionen in der Rolle als Arbeitgeber für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung. Es ist anzustreben, dass auch größere und mittlere Bühnen bzw. Museen inklusive Produktionen jenseits der kulturellen Bildung realisierten.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreiheit und Inklusion von Kultureinrichtungen						
1	Förderung inklusiver Projekte der Theater RambaZamba und Thikwa Art. 24 Abs. 1b) (Bildung), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Förderung des künstlerisch-kreativen Potentials von Menschen mit Behinderungen.	Förderung der Theaterarbeit für Menschen mit intellektuellen und anderen Beeinträchtigungen.	SenKultEuropa Fachressort Kultur	Kontinuierlich bis 2025	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020 (Plan): 971.184 EUR und 500.000 EUR 2021 (Plan): 1.178.874 EUR und 503.810 EUR
2	Zuschuss für Personal-, Sach- und Betriebskosten der Blindenhörbücherei Art. 9 (Zugänglichkeit) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Literatur- und Hörfilmversorgung für blinde Menschen und Menschen mit Seheinschränkungen in Berlin.	Sicherstellung des Betriebes der Blindenhörbücherei.	SenKultEuropa Fachressort Kultur	Kontinuierlich bis 2025	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020 (Plan): 189.000 EUR 2021 (Plan): 192.000 EUR
3	KulturLeben Berlin e. V. Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Verbesserung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit psychischen, intellektuellen und/oder physischen Beeinträchtigungen sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen.	a) Steigerung der kooperierenden sozialen Einrichtungen und damit Steigerung der Anzahl von Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen mit psychischen, intellektuellen und/oder physischen Beeinträchtigungen. b) Prüfung inwieweit Leistungen aus dem BTHG, BuT und BerlinPass zur Steigerung der kulturellen Teilhabe herangezogen werden können.	SenKultEuropa Fachressort Kultur	a. 2020 bis 2021 b. 2020 bis 2021	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020/2021 (Plan): Jeweils 50.000 EUR

2.8.4 Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion in der Förderung von Kunstschaffenden, freien Gruppen und Projekten

A) Ist-Situation

Barrierefreiheit und Inklusion werden als Querschnittsthemen im Antrags- und Abrechnungsverfahren der großen Förderprogramme (insbesondere der Spartenoffenen Förderung, dem Hauptstadt Kulturfonds, der Förderung von Vernetzung und Professionalisierung im Rahmen des EFRE¹⁴ [Programm INP II]) und der Förderung aus Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin, berücksichtigt und statistisch ausgewertet. Die 2020 erstmals ausgeschriebene, intersektional ausgerichtete IMPACT-Förderung richtet sich an bisher im Kulturbetrieb unterrepräsentierte Künstlerinnen und Künstler und Perspektiven und damit auch an Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung.

Die landeseigene Musicboard Berlin GmbH setzt seit 2018 einen Schwerpunkt auf Barrierefreiheit und Inklusion, um Menschen mit und ohne Behinderungen im Berliner Club- und Konzertalltag zusammen zu bringen.

Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert nicht nur inklusive Projekte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen, sondern schafft im Rahmen des Fördermoduls „Durchstarten“ auch niedrigschwellige und barrierefreie Fördermöglichkeiten (z. B. kein Eigenanteil oder vereinfachtes Antragsverfahren).

Das Fördermodul richtet sich explizit an Akteurinnen und Akteure der Kulturellen Bildung, die bislang als Antragstellende unterrepräsentiert sind, wie bspw. junge Menschen, Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung und Menschen mit Behinderungen, unter Beachtung von Spezifika der jeweiligen Lebenssituation.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Im Sinne der Umsetzung der UN-BRK (siehe Artikel 5, Artikel 24, Artikel 30), gilt es, das künstlerisch-kreative Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu fördern (Artikel 30, Absatz 2). Dabei gilt es auch, Anerkennung und Unterstützung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität von Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck zu bringen (Artikel 30, Absatz 4).

Vor dem Hintergrund des Disability Mainstreamings sollen Barrierefreiheit und Inklusion als Querschnittsaufgabe in den Förderprogrammen implementiert werden.

Ziel ist es, ab 2021 den prozentualen Anteil von Menschen mit Behinderungen in den o. g. modellhaften Förderprogrammen zu steigern und Maßnahmen der Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion auch in andere Förderprogramme zu übertragen. Inwieweit die Diversität bei den Jurys diesem Ziel gerecht werden, wird auch zu prüfen sein.

Ziel der Förderung des Berliner Projektbüros für Diversitätsentwicklung „Diversity Arts Culture“ ist es, kontinuierlich Empowerment-Workshops für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen anzubieten.

¹⁴ EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreiheit und Inklusion in der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, Freien Gruppen und Projekten						
1	Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung Art. 24 (Bildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben), Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) UN-BRK	Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe der Kultur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen wurde verbessert (der Abbau der Altersbeschränkung wird angestrebt).	<p>a. Abbau der bestehenden Barrieren durch die kontinuierliche diversitätsorientierte Weiterentwicklung des Fonds, darunter Abbau von Barrieren in der Kommunikation des Fonds, Übersetzung der Veranstaltungen, Kooperation mit Betroffenenverbänden.</p> <p>b. Förderung inklusiver Projekte der Kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen.</p> <p>c. Förderung von Akteurinnen und Akteuren der Kulturellen Bildung mit Behinderungen.</p>	<p>SenKultEuropa, i. V. m.</p> <p>a. Stiftung Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SKWK)</p> <p>b. SKWK</p> <p>c. SKWK</p>	<p>a. bis 2025</p> <p>b. bis 2025</p> <p>c. bis 2025</p>	<p>Doppelhaushalt 2020/2021: 2.840.000 EUR</p> <p>(Gesamtansatz, davon mind. 58.000 EUR für Mittelnehmende mit Behinderungen)</p>
2	Spartenoffene Förderung Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Verbesserung der Zugänglichkeit zum Kulturangebot der Freien Szene	<p>Steigerung barrierefreier Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung.</p> <p>Sensibilisierung der Antragsteller und Antragsstellerinnen, Verbände und Jurys.</p>	SenKultEuropa, Fachressort Kultur	<p>o bis 2025</p> <p>o bis 2025</p>	Im Rahmen der regulären Projektförderung
3	IMPACT-Förderung Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Förderung von im Kulturbetrieb unterrepräsentierten Künstlerinnen und Künstlern, dazu gehören auch Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung	a. Diversitätskompetente, diskriminierungssensible und diverse Besetzung der Jury	SenKultEuropa, Fachressort Kultur	o bis 2025	Im Rahmen der regulären Projektförderung

			b. Abbau von Barrieren bei Informationsveranstaltungen zum Förderprogramm			
4	<p>Förderung von Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft im Bereich der Popmusik durch die Musicboard Berlin GmbH</p> <p>Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 24 (Bildung) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK</p>	<p>Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe des Berliner Club- und Konzertalltages für Menschen mit Behinderungen ist sichergestellt.</p>	<p>Steigerung der Anzahl geförderter Projekte und Stipendien im Bereich Popmusik.</p> <p>Stärkere Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion bei der Vermittlung zwischen Musikszene, -branche, Wirtschaft und Verwaltung.</p>	<p>SenKultEuropa, Fachressort Kultur</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ bis 2025 ○ bis 2025 	<p>Im Rahmen der regulären Projektförderung</p>

2.8.5 Teilbereich: Öffentliche Bauangelegenheiten

A) Ist-Situation

Die Liegenschaften von Kultureinrichtungen unterteilen sich in drei Arten:

- Liegenschaften von Kultureinrichtungen im Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) und im Sondervermögen Daseinsvorsorge (SODA)
- Liegenschaften in Trägerschaft und Betrieb der Bezirke
- Liegenschaften freier Träger (und weitere Liegenschaften außerhalb des SILB)

Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) setzt auch Maßnahmen zur sukzessiven Verbesserung der Barrierefreiheit um.

Neben kleineren Aufgaben, wie dem Einbau von Aufzügen, behindertengerechten WC-Anlagen, Automatiktüren oder auch barrierefreien Leit- und Orientierungssystemen, gibt es eine Reihe von baulichen Maßnahmen wie auch technischen Lösungen, die mit beträchtlichem finanziellem Aufwand verbunden sind. Hier können Verbesserungen der Bedingungen nur schrittweise erreicht werden.

Bezüglich der Barrierefreiheit in bezirklichen und privaten Liegenschaften sind die Träger auf ihre eigenen Etats verwiesen. Der Leitfaden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen „Barrierefreies Berlin“ findet für sämtliche öffentliche Hochbaumaßnahmen und auch bei Kulturbauten Anwendung (Schnittstelle zur Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen).

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Grundlage für die Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit (Artikel 5 und 9 UN-BRK) ist eine Bestandsanalyse. Dazu gehört u. a. die Erstellung einer Gesamt-

konzeption, die alle drei Arten von Liegenschaften (barrierefrei gemäß Anweisung Bau, welches mit den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abzustimmen ist) einbezieht. Parallel wurde für den Bezirkskulturbericht 2016/17, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt wurde (Drucksache Nr. 18/1883) der Status quo zur Barrierefreiheit in Regionalmuseen, Musikschulen, Kommunalen Galerien und Jugendkunstschulen abgefragt. Hierbei wurde zwischen der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen unterschieden. Aus den Anlagen zum Bericht wird deutlich, dass hier großer Handlungsbedarf besteht.

Ein landesweiter Scan (siehe Artikel 31 und Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) der bezirklichen kulturell genutzten Liegenschaften unter einheitlichen Maßstäben, der einen konsistenten Überblick über die Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe der Gebäude u. a. im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit gibt und in der Folge eine Maßnahmenpriorisierung ermöglicht, wird daher dringend benötigt. Ein solcher Scan sollte die unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung sowie die dementsprechend unterschiedlichen Aspekte der gebäudebezogenen Barrierefreiheit zu berücksichtigen sein. Eine entsprechend einschlägige Expertise ist bei der Erstellung des notwendigen Kriterienkataloges einzubeziehen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Öffentliche Bauangelegenheiten						
1	Gemäß Hochbaumaßnahmen im Kapitel 1208, werden Bauunterhalt und Zuschüsse in und für Grundstücke mit kultureller Nutzung erteilt Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 7 (Kinder mit Behinderungen), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK	Zugänglichkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe der Grundstücke für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen wurde verbessert.	Vorsorge im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durch Etatisierung bei BIM und SenSW.	SenSW i. V. m. BIM	bis 2025	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen

2.9. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum

Strategische Ziele:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstständige und spontane Lebensführung durch die vermehrte Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum zu sichern.

2.9.1 Teilbereich: Privater Wohnungsbau

A) Ist-Situation

Das 3. Änderungsgesetz der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) schreibt in § 50 Absatz 1 bei Beantragung vor, dass ab dem 1. Januar 2020 die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein müssen. Die Anzahl barrierefreier Wohneinheiten werden seit April 2019 im elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG) erfasst.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist die Bereitstellung von mehr barrierefreien Wohnungen. Die Regelungen zur Barrierefreiheit gemäß Bauordnung für Berlin müssen umgesetzt werden. Die Auswirkungen werden analysiert um die Regelungen ggf. entsprechend fortzuentwickeln. Damit wird Artikel 9 (Barrierefreiheit), Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Artikel 31 (Statistik und Datensammlung) der UN-BRK entsprochen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Privater Wohnungsbau						
1	Auswertung der im elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG) erfassten Daten von barrierefreien Wohneinheiten Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	Evaluation der vorhandenen Regelungen.		SenSW i. V. m. Geschäftsstelle elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.9.2 Teilbereich: Wohnraumförderung

A) Ist-Situation

Neben den Anforderungen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) dürfen im Rahmen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2018 (WFB 2018) wegen der erforderlichen Bewegungsflächen insbesondere im Flur und im Bad die förderfähigen Wohnflächen bei barrierefrei nutzbaren Wohnungen um maximal 4 m² überschritten werden. Für barrierefrei und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbare Wohnungen („rb“) können hiervon abweichende Wohnflächen genehmigt werden. Eine pauschale Förderung von 14.000 € pro barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnung gemäß DIN 18040-2 („R“) kann zusätzlich beantragt werden.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist ein bedarfsgerechter barrierefreier Wohnungsbau: Die Regelungen zur Barrierefreiheit gemäß Bauordnung für Berlin müssen umgesetzt werden. Die Wohnraumförderung unterstützt die Schaffung von bedarfsgerechtem barrierefreiem Wohnraum. Auswirkungen werden analysiert, um die Regelungen ggf. entsprechend fortzuentwickeln. Dies entspricht der Umsetzung des Artikel 9, (Barrierefreiheit), Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Artikel 31 (Statistik und Datensammlung) der UN-BRK.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Wohnraumförderung						
1	Fortschreibung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Umsetzung eines bedarfsgerechten barrierefreien Wohnungsbaus.	Anpassung und Verbesserung der Förderungsdeterminanten zur Schaffung von bedarfsgerechten barrierefreien Wohnraum Zusätzliche Förderung zur Schaffung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum	SenSW, Fachressort Wohnen	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Verstetigung der Vergünstigung der Inanspruchnahme des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Bedarfsgerechte Förderung des Umbaus im Bestand.		SenSW, Fachressort Wohnen	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

A) Ist-Situation

Die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen legt schon heute großen Wert auf Barrierefreiheit, bspw. wird bei der Veranstaltungsplanung auf rollstuhlgerechte Bedingungen geachtet. Publikationen werden auf Barrierefreiheit z. B. für Menschen mit Sehbehinderungen geprüft. Defizite bestehen insbesondere im Online-Auftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf, wobei die Sicherstellung der Barrierefreiheit eine zentrale Herausforderung sein wird.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Barrierefreiheit bei Veranstaltungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen soll weiter verbessert werden, etwa bzgl. des Angebots von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie weiteren Angeboten in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten. Diese Zielsetzung soll im Rahmen der Haushaltsplanung mitberücksichtigt werden, sowie Prozesse und hausinterne Richtlinien etabliert werden. Das gilt auch für die Bereitstellung von Publikationen in einfacher Sprache, welche es vermehrt geben soll. Diese Vorhaben entsprechen der UN-BRK, Artikel 9 (Barrierefreiheit), Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen).

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreie Kommunikation						
1	Barrierefreie Benutzeroberflächen im Fachverfahren elektronisches Baugenehmigungsverfahren (eBG) Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 4 Abs. 1g) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK)	Begleitung, Testung und Begutachtung der Barrierefreiheit der Softwareentwicklung für barrierefreie Benutzeroberflächen im Fachverfahren elektronisches Baugenehmigungsverfahren (eBG).		SenSW i. V. m. Geschäftsstelle elektronisches Baugenehmigungsverfahren (eBG)	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Informationen in „einfacher Sprache“ Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Bereitstellung von Informationen in "einfacher Sprache" erfolgt.	1) Finanzierung ermöglicht (bis 2022) 2) Rahmenvertrag für Lektorat erstellt (bis 2022) 3) Auf alle relevanten Publikationen mit der Zielgruppe ausgeweitet (bis 2025)	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Barrierefreiheit in Online-Angeboten Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Tests nach der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) für neue Webangebote sind etabliert.	In der Projektplanung für Werberelaunch berücksichtigt (bis 2022) Im Werberelaunch umgesetzt (ab 2022)	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Barrierefreies Veranstaltungsmanagement Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Barrierefreiheit bei Veranstaltung nach dem Leitfaden der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist etabliert.	Personelle und finanzielle Ressourcen sichern (2020 - 2022) Allgemeine Checklisten für Veranstaltungsplanung um Vorgaben ergänzen und Prüfung etablieren	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung	2020 bis 2023	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.9.3 Teilbereich: Öffentliches Bauen

A) Ist-Situation

Mit dem öffentlichen Bauen sollen alle Lebensbereiche für die Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt weiter barrierefrei ausgebaut werden, um eine möglichst selbstständige und spontane Lebensführung sichern zu können.

Um das zu erreichen, wurde folgendes Gesamtpaket von Gesetzen, Verwaltungsverordnungen, Ausführungsvorschriften und Planungshilfen zur Anwendung verbreitet und grundsätzlich umgesetzt.

- Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)
- Bauordnung von Berlin, 3. Änderungsgesetz 2017
- Standards, Normenreihe DIN 18040
- Handbücher Berlin - Design for all
- "Konzept Barrierefrei"

Für landeseigene Projekte werden die einschlägigen Vorgaben über ein zu erstellendes „Konzept Barrierefrei“ obligatorisch im Planungsprozess seit 2014 angesteuert.

Die zuvor genannten Grundlagen werden permanent weiterentwickelt und im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Vorgaben und deren Änderungen aktualisiert und aufeinander abgestimmt. Ziel dabei ist es, sowohl die Anwendung als auch die Kontrolle der Vorgaben soweit wie möglich zu vereinfachen. Weiteres Ziel ist es, bundesweite Vorgaben soweit als möglich zu übernehmen bzw. ihren positiven Einfluss zu nutzen (bundesweite Projektgruppe Bauordnungsrecht unter Leitung II E).

Im Einzelnen werden derzeit folgende Berliner Bauvorschriften unter folgender Zielstellung bearbeitet:

- *Beherbergungsstätten*
Forderungen sind zur Vereinfachung der Anwendung/Kontrolle in nur einer Rechtsvorschrift (VVTB oder Betriebsverordnung) zusammenzufassen.
- *Stellplätze*
Evaluierung auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Untersuchung und Anpassung an aktuelle Verkehrsstrategien, Diskussionsraum AG „Bauen- und Verkehr-barrierefrei“.
- *Barrierefreie Wohnen Verordnung Berlin*
Erarbeitung einer Verordnung mit Benennung und Darstellung konkreter Qualitätsvorgaben zur Umsetzung der im 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin deutlich erhöhten Anzahl barrierefreier Wohnungen. Damit sollen Erleichterungen bei der Anwendung und Kontrolle im Planungsprozess gegeben werden. In Arbeit sind weitere Werkzeuge wie z. B. Checklisten, die dies unterstützen.
- *Weiterentwicklung Konzept Barrierefrei*
Bewusstseinsbildung wird als wichtiger Baustein in der Umsetzung der geltenden Regelungen und der Anwendung des vorhandenen Informations- und Hilfsmaterial angesehen. Die Bauverfahrensverordnung wird dementsprechend geändert, dass eine sowohl textliche als auch zeichnerische Beschreibung der Maßnahmen der Barrierefreiheit mit dem Bauantrag, ähnlich dem Konzept „Barrierefrei“, bei allen öffentlich zugänglichen Gebäuden verpflichtend wird.

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen wird in der AG „Bauen barrierefrei“ der Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

Zudem ist es wichtig im Sinne der Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Bauens weiterhin Bewusstseinsbildung zu fördern. Weiter-

bildungsveranstaltungen, die hierzu einen Beitrag leisten wie Schulungen 2016 und 2017 in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sollen fortgeführt werden. Mit ihrer jüngsten Veröffentlichung „Berlin - Design for all - Projektbeispiele“ hat die Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erneut einen wertvollen Beitrag geleistet.

Das Handbuch „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ wird 2019 überarbeitet und aktualisiert. Auch im Rahmen dieser Neuauflage sollen Weiterbildungsangebote für Planende und Prüfende ausgebaut werden.

Die in der Vergangenheit erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Berlin wird ebenso gefestigt und wird auch künftig ihren Niederschlag in Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit finden.

Die internationale Zusammenarbeit besonders in der internationalen Arbeitsgruppe „Barrierfree Cities for All“ im Rahmen von EUROCITIES stärkt die eigene Entwicklung ebenso wie die Berliner Außenwirkung sowie den Austausch wichtiger Erfahrungen. Die Arbeitsgruppe nimmt mit ihrer Arbeit Einfluss auf Entscheidungen der Europäischen Kommission.

Berlin soll auch weiter internationaler Austauschpartner bleiben und den zahlreichen Interessenten und Delegationen mit Information, Erfahrung und Neugierde begegnen.

Bei vielen Maßnahmen der sozialen Infrastruktur und im öffentlichen Raum –wie z. B. Straßenumgestaltung – ist Barrierefreiheit bei Konzepten und Maßnahmen ein wichtiges Thema. Es wird als wichtiges Querschnittsthema in die bezirklichen Steuerungsrunden eingebracht.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Permanentes Ziel des öffentlichen Bauens ist es, alle Lebensbereiche für die Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt weiter barrierefrei

auszubauen. (Damit muss verstärkt eine gezielte Bewusstseinsbildung einhergehen. Mit dieser Zielsetzung entspricht das Land Berlin sowohl Artikel 9 (Barrierefreiheit) als auch Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) der UN-BRK.

Programmleitfäden der Städtebauförderprogramme nehmen Bezug zu verschiedenen Projektzielen. Die Finanzierungszusagen der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen an die Bezirke listen jedoch i.d.R. keine projektbezogenen Anforderungen auf. In den Programmleitfäden wird die explizite Berücksichtigung von Barrierefreiheit mit den Berliner Praxisregeln im Handbuch „Berlin – Design for all“ grundsätzlich aufgenommen. Auch bei der Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadterneuerungsverfahren soll dieses wichtige Ziel künftig deutlicher transportiert werden.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Öffentliches Bauen						
1	Anpassung der Vorschriften an aktuelle Verkehrsstrategien Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK	Effiziente und ausreichende Versorgung mit Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.	Aufstellung einer neuen Ausführungsvorschrift Stellplätze	SenSW i. V. m. Oberste Bauaufsicht	bis 2020	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Städtebauförderung Beachtung Grundsätze „Berlin – Design for all“ (Handbücher) bei Maßnahmen der sozialen Infrastruktur und im öffentlichen Raum Art. 9(Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist verbessert.	Fortführung der bestehenden Maßnahmen	SenSW, Fachressort Wohnen i. V. m. den Bezirken	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Kooperationen mit Berliner Universitäten im Rahmen von Fortbildungen, Seminaren, Vorträgen etc. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt auf mit den Berliner Universitäten und der Abteilung Wissenschaft der Senatskanzlei und bemüht sich weiterhin um Kooperationen in Form von Seminaren, Vorträgen etc.. Erneutes Einbringen in den „Runden Tisch Barrierefreie Stadt“ Barrierefreies Bauen wird als Thema in der Ausbildung von Architektinnen und Architekten verankert.		SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt mit Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung auf um das Thema Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen (z. B. Arztpraxen) erneut zu platzieren. Einbringung des Themas in den „Runden Tisch Barrierefreie Stadt“.		SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

				Barrierefreies Bauen		
5	Anregung eines Förderprogramms zum Abbau von Barrieren im Bestand Art. 8 (Bewusstseinsbildung), i. V. m. Art. 9 (Barrierefreiheit) UN-BRK	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt mit der Senatsverwaltung für Finanzen auf, um ein Förderprogramm zum Abbau von Barrieren im Bestand anzuregen.		SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.10. Handlungsfeld: Rehabilitation und Teilhabe

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Soziale Leistungen werden personenzentriert und sozialräumlich erbracht.

2.10.1 Teilbereich: Betreutes Wohnen und Wohnteilhabegesetz

A) Ist-Situation

In den unterschiedlichen Wohnformen des betreuten Wohnens einschließlich der stationären Angebote werden in Berlin ca. 10.000 Plätze vorgehalten. Dies betrifft rd. 3500 Plätze im stationären Wohnen, etwa 4500 im betreuten Einzelwohnen und ca. 1700 Plätze in Wohngemeinschaften. Dazu kommen weitere rd. 300 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In verschiedenen Modellprojekten wurden/werden intensive Anstrengungen unternommen, um neue Wohnformen zu erproben bzw. zu trainieren. Dazu gehören das integrierte Intensivwohnen im Mühlenteich in Steglitz-Zehlendorf, die WG-Projekte der Fürst Donnersmarck-Stiftung in Pankow und in Tempelhof-Schöneberg mit ca. 32 Plätzen (ehemals Heim), das Appartement-Wohnen der Cooperative Mensch und der Lebenshilfe in der Schöneicher Straße in Pankow, das integrierte Wohnprojekt in Steglitz-Zehlendorf sowie weitere kleinere Projekte, z. B. in Form von sogenannten Außenwohngruppen der Wohnheime.

Darüber hinaus wurde in gemeinsamer Verantwortung mit Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie mehreren beteiligten Trägern bzw. Leistungsanbietern in der Vergangenheit versucht, Wohnplätze für

schwerst-verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche zu realisieren. Im Austausch mit anderen Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe wurde hier deutlich, dass diese Problematik überall virulent ist.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Mit Blick auf die Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im neuem SGB IX wird das gesamte System der Eingliederungshilfe überarbeitet und neu strukturiert. Zum 01.01.2020 werden mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG die Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX überführt. Danach wird es eine Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Wohnformen künftig nicht mehr geben. Dessen ungeachtet, werden im Land Berlin bereits gegenwärtig mehr als 60 % der betreuten Wohnplätze im ambulanten Bereich vorgehalten. Im Zuge der Umsetzung des BTHG ist es ein Ziel, dass neue Wohnformen entstehen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dies entspricht Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) der UN-BRK.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Betreutes Wohnen und Wohnteilhabegesetz						
1	Errichtung einer inklusiven Wohngemeinschaft Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Eine inklusive Wohngemeinschaft wurde errichtet. Ziel ist die Förderung der Verselbständigung von jungen Menschen. In der Wohngemeinschaft werden sechs Menschen mit geistiger Behinderung und sechs Studierenden gemeinsam in zwei Wohnungen leben.	Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft helfen sich gegenseitig bei der Loslösung vom Elternhaus.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Reha	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.10.2 Teilbereich: Gewaltschutz

A) Ist-Situation

Mit Beschluss Nr. 8/2018 der Berliner Vertragskommission für Soziales (KO75)¹⁵ vom 22.08.2018 wurde im Kontext der gesetzlichen Neuregelungen der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) auch das Thema Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umgesetzt.

In Umsetzung des o.g. Beschlusses wurde bei der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Berliner WfbM (LAG WfbM Berlin e. V.) eine „Fachberatungsstelle für Gewaltprävention“ eingerichtet. Deren Aufgabe besteht in der Beratung der Berliner WfbM beim Aufbau, der Implementierung und Weiterentwicklung von eigenen Gewaltpräventionskonzepten in den jeweiligen Werkstätten und daran angegliederten tagesstrukturierenden Angeboten (Beschäftigungs- und Förderbereich – BFBTS).

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Zur Umsetzung des Artikel 16 der UN-BRK, nämlich der Sicherstellung von Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch und dem Schutz der Unversehrtheit der Person, ist die Evaluation der Arbeit der „Fachberatungsstelle für Gewaltprävention“ angedacht. Die Evaluation soll mittelfristig, das heißt in 4 bis 5 Jahren realisiert werden und die gewonnenen Erkenntnisse in die Maßnahmenplanung ab 2026 implementiert werden.

¹⁵ Im Land Berlin gibt es eine ständige Kommission für den Bereich Soziales, die zuständig ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen nach § 75 SGB XII. Gemeint ist die Berliner Vertragskommission für Soziales – kurz KO131 (ehemals KO75). Sie setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Leistungserbringer und des Sozialhilfeträgers zusammen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gewaltschutz						
1	Einführung von Schutzkonzepten in betreute Wohnangebote Art. 16 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) UN-BRK	Schutzkonzepte und deren Begleitung in betreuten Wohnangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung werden eingeführt (Beschl. Nr. 11/2018 KO75))	Regelungen und Empfehlungen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor sexualisierter Gewalt.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Träger der Behindertenhilfe	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Evaluation der Arbeit der Fachberatungsstelle für Gewaltprävention Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch)	Die Arbeit der Fachberatungsstelle für Gewaltprävention wird bis 2024 evaluiert.		SenIAS	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.10.3 Teilbereich: Sozialraum, Stadtteilzentren und Integriertes Sozialprogramm

A) Ist-Zustand

In Berlin existieren eine Vielzahl an nachbarschaftlichen Einrichtungen. Dies können Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs, Kiezclubs, Mehrgenerationenhäuser, soziale Treffpunkte und Stadtteilzentren sein. Diese Einrichtungen werden in der Regel aus verschiedenen Quellen (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel) unterstützt.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung unterstützt aktuell mit dem Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) insgesamt 30 gesamtstädtische Stadtteilzentren und acht soziale Treffpunkte.

Das IFP STZ ist Teil des Rahmenfördervertrages, der die gesundheitliche und soziale Infrastruktur im Land Berlin fördert. Der Rahmenfördervertrag läuft derzeit noch bis Ende 2020, Verhandlungen für einen erneuten Rahmenfördervertrag bis Ende 2025 laufen derzeit mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Bis Ende 2018 wurden sechs Stadtteilzentren im Rahmen des Projektes „Stadtteilzentren inklusiv“ umfassend nach dem System nueva (Nutzer evaluieren Einrichtungen) evaluiert. Hierzu gehörte die Beratung und Sensibilisierung von Stadtteilzentren durch den „RealitätsCheck Inklusion“, im Rahmen dessen Befragungen zum Thema Inklusion und Checks der Barrierefreiheit in den Bereichen Hören, Sehen, Lernen und Mobilität durchgeführt wurden.

Im Anschluss an die Evaluationen wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an den für alle Menschen offenen stehenden Angeboten der Stadtteilzentren umgesetzt. Dazu gehören u. a. die Verbesserung der Zugänglichkeit, Öffentlichkeitsarbeit in leichter Sprache und themenbezogene

Angebotserweiterungen. Fünf der sechs Stadtteilzentren sind noch aktiv.

In Berlin werden Beratungs- und Freizeitprojekte im Wege der Zuwendungsfinanzierung im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) gefördert. Das ISP ist ebenfalls Teil des Rahmenfördervertrages (s. o.).

Mit dem ISP werden Maßnahmen und Projekte zur Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur im Land Berlin gefördert. Einer der geförderten Angebotsbereiche ist der für Menschen mit Behinderungen. Derzeit werden 32 Projekte gefördert, die niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung darstellen, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte inklusive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies beinhaltet zielgruppenspezifische Beratungsangebote in allen Lebensbereichen – und somit auch über Beratung hinsichtlich der Eingliederungshilfe hinaus – für Menschen mit jeglicher Art von Behinderung und für deren Angehörige bzw. deren Betreuerinnen und Betreuer sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Organisationen sowie Fachkräfte. Die Beratungsangebote zeichnen sich durch spezifische Fachlichkeit hinsichtlich bestimmter Behinderungen und anderer zu berücksichtigender Umstände (wie beispielsweise Migrationshintergrund, Geschlecht oder Gewalterfahrungen) aus. Die Freizeitprojekte stellen breit gefächerte Freizeitangebote in einem niedrigschwelligen, inklusiven Sozialraum bereit, die sich gleichermaßen an Menschen mit und ohne Behinderungen richten. Außerdem erfolgt neben den jährlichen Sachberichten der Projekte eine jährliche Evaluation der Projekte durch die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. (QSD) hinsichtlich der Nutzung der Projekte.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Bis Ende März 2021 ist in Zusammenarbeit mit dem Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. und der GETEQ (Gesellschaft für

teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH) eine Fortentwicklung des Projektes „Stadtteilzentren inklusiv“ vorgesehen. Hierbei sollen die bisherigen Erfahrungen in die Breite getragen werden. Insgesamt 15 Stadtteilzentren sollen erstmalig evaluiert und fünf bereits evaluierte Stadtteilzentren re-evaluiert werden. Die evaluierten Stadtteilzentren werden grundsätzlich aus dem IFP STZ gefördert, einzelne begründete Ausnahmen sind jedoch möglich.

Der „RealitätsCheck Inklusion“ baut auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen auf. Die Ziele entsprechen der UN-BRK Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze), Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Artikel 8 (Bewusstseinsbildung), Artikel 24 (Bildung), Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und Artikel 31 (Statistik und Datensammlung). Die Ziele sollen in Zukunft weiterverfolgt und in der künftigen Angebotsplanung der Stadtteilzentren berücksichtigt werden:

- Schulung und Beratung von Mitarbeitenden der Nachbarschaftseinrichtungen und Finanzierung von Assistenzdienstleistungen (Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Artikel 8 (Bewusstseinsbildung), Artikel 24 (Bildung) und Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK).
- Fortlaufende Verbesserung der baulichen barrierefreien Zugänglichkeit und Einrichtung inklusiver Beschilderungen und Leitsysteme in den Nachbarschaftseinrichtungen (Artikel 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK)

Im Doppelhaushalt 2020/21 werden die koordinierenden Leistungen als qualitätsunterstützende Daueraufgabe fachverbandlich verstetigt. Dies geschieht in enger Rücksprache mit dem Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA).

Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Berlin werden sich die Angebote in Berlin verändern. Die bisherigen Angebotsstrukturen sollen weiterhin gestärkt, evaluiert und angepasst werden, um den im BTHG zum Ausdruck gebrachten Paradigmenwechsel hinsichtlich der Öffnung für einen inklusiven Sozialraum umzusetzen. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie die anderen oben genannten Zielgruppen werden ein breites und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot erhalten (Art. 3 (Allgemeine Grundsätze), Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), 9 (Zugänglichkeit), 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK). Außerdem wird in regelmäßigen Vernetzungstreffen der Projekte der Austausch und die Vernetzung gefördert. Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen den Projekten und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung stattfinden, um Problematiken hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK und des BTHG feststellen zu können und gemeinsame Strategien zu deren Lösung zu entwickeln, wobei auch die Evaluationen bezüglich der Nutzung der Projekte Berücksichtigung finden (Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK).

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Sozialraum, Stadtteilzentren und Integriertes Sozialprogramm						
1	<p>Verbesserung der Barrierefreiheit der Nachbarschaftshäuser und Stadtteilzentren durch das Projekt „Stadtteilzentren inklusiv“</p> <p>Art. 9 Abs. 1a) und 2d) (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK</p>	<p>Die Barrierefreiheit der Nachbarschaftshäuser und Stadtteilzentren wird durch das Projekt „Stadtteilzentren inklusiv“ verbessert.</p> <p>Die Verbesserung betrifft die Zugänglichkeit und weitere barrierefreie Angebote, z. B. technische Barrierefreiheit)</p>	<p>Mit dem Projekt „Stadtteilzentren inklusiv!“ werden 2017-2020 insgesamt 20 Nachbarschaftshäuser und Stadtteilzentren, offen und nutzbar für wirklich alle im Stadtteil lebenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Die Mitarbeitenden und Nutzenden der 20 beteiligten Stadtteilzentren und Nachbarschaftshäuser werden im Projekt eng durch die Inklusionsfirma GETEQ und den VskA begleitet und individuell beraten.</p> <p>Mit dem Projekt „Stadtteilzentren inklusiv!“ wird auf den Vorerfahrungen aufbauend eine Breitenwirkung und eine Vorbildfunktion als gutes Beispiel erzielt.</p> <p>Nach Ablauf der Projektphase werden Finanzierungsquellen zur Fortsetzung der Maßnahmen für weitere Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfekontaktstellen geprüft.</p>	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V.	<p>2017 bis 2020</p> <p>Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant</p>	<p>498.000 € aus Fördermitteln der DKLB</p> <p>Weitere Förderung im Rahmen verfügbarer Mittel</p>
2	<p>Herstellung einer inklusiven Öffnung von Stadtteilzentren</p> <p>Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung), Art. 24 Abs. 4 (Bildung) und Art. 19</p>	<p>Durch barrierefreie Information, Kommunikation und inklusive Veranstaltungen und Angebote wird eine inklusive Öffnung von Stadtteilzentren hergestellt.</p>	<p>Schulungen von Mitarbeitenden der aus dem IFP STZ geförderten Einrichtungen zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich</p>	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Träger der Nachbarschaftseinrichtungen,	<p>2020/2021</p> <p>Fortführung der Maßnah</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen (zuwendungsfinanzierte Träger)</p>

	(Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.	Schulung und Beratung von Mitarbeitenden der Nachbarschaftseinrichtungen zu dem Thema Inklusion und Finanzierung von Assistenzdienstleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation und Durchführung von inklusiven Veranstaltungen und Angeboten.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung von Übersetzungen in leichte Sprache ○ Unterstützung von Gebärdensprachgrundkursen 	Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/Landesverband Berlin e. V.	men in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant	
3	Inklusion als dauerhafter Bestandteil der Nachbarschaftsarbeit. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 Abs.1 (Zugänglichkeit), Art. 24 Abs. 4 (Bildung) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK.	Die Querschnittsaufgabe Inklusion wird dauerhafter Bestandteil der Nachbarschaftsarbeit. Hierfür werden zusätzliche personelle Ressourcen für jeweils eine hauptamtliche Mitarbeitenden oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter in den einzelnen Nachbarschaftseinrichtungen eingestellt, die oder der sich ausschließlich der inklusiven Öffnung des jeweiligen Hauses widmet.	Festlegung der dauerhaften Querschnittsaufgabe „Inklusion“ im Bereich der Nachbarschaftsarbeit. Stundenaufstockung der Nachbarschaftseinrichtungen in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln.	SenIAS, Fachressort Soziales	2020/2021 Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
4	Fortführung des Programms „RealitätsCheck Inklusion“ Art. 4 Abs.1i) (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung), Art. 24 (Bildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	Fortführung der Beratung und Sensibilisierung sowie Evaluation und Re-Evaluation von Stadtteilzentren durch den „RealitätsCheck Inklusion“, in Rahmen dessen werden Befragungen zum Thema Inklusion und Checks zur Barrierefreiheit in den Bereichen Hören, Sehen, Lernen und Mobilität durchgeführt.	Fortführung des Projekts über 2021 hinaus in Abhängigkeit von der Akquisition von Sondermitteln. Einbindung der Selbsthilfekontaktstellen. Verstetigung der qualitätsunterstützenden Koordinationsdienstleistungen im Fachverband.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA)	2020/2021 Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbar	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

					er Mittel geplant	
5	Verstärkung der Gremienarbeit im Bereich Inklusion Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.	Stärkere politische und bezirkliche Vernetzung, u.a. durch Etablierung von Runden Tischen zum Thema Inklusion über die Behindertenbeauftragten der Bezirke sowie durch Einbeziehung der Akteure aus den Nachbarschaftseinrichtungen in politische Gremien und Vertretungen, wie der Bezirksverordnetenversammlung (BVV).	Ausschließlich Kooperation mit bezirksübergreifenden Stadtteilkoordinationsgremien (keine Unterstützung gesonderter Einzelgremien).	SenIAS i. V. m. Träger der Nachbarschaftseinrichtungen, Bezirke	2020/ 2021	Keine zusätzlichen Finanzmittel erforderlich
6	Förderung von Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen Art. 3 (Allgemeine Grundsätze), Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Organisationen sowie Fachkräfte werden hinsichtlich sämtlicher durch Behinderung berührte Lebenslagen niedrigschwellige Beratungen erhalten.	Austausch und Vernetzung der geförderten Projekte, um Beratungssuchende die passgenaue Beratung und gegebenenfalls Weitervermittlung zu bieten. Diversity-Gesichtspunkte werden berücksichtigt, um insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und deren behinderungsspezifische kulturelle Hintergründe stärker zu erreichen.	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
7	Fortführung der Förderung der Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK	Menschen mit und ohne Behinderungen werden weiterhin ein breit gefächertes kulturelles Freizeitangebot gemeinsam in Anspruch nehmen können.	Austausch und Vernetzung der geförderten Projekte. Diversity-Gesichtspunkte werden berücksichtigt, um insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und deren behinderungsspezifische kulturelle Hintergründe stärker zu erreichen.	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
8	Weiterentwicklung der Projekte insbesondere im Hinblick auf durch das BTHG bedingte Veränderungen Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird Problematiken und Herausforderungen im Sinne der Umsetzung des BTHG feststellen und gemeinsam mit den Projekten Strategien zu deren Lösung entwickeln.	Evaluation der Projekte. Regelmäßiger Austausch mit den Projektgruppen zur Erörterung von Problematiken und Herausforderungen sowie gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien.	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände	bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.10.4 Teilbereich: Teilhabe und Eingliederungshilfe

A) Ist-Situation

Am 29. Dezember 2016 wurde nach den Beschlüssen im Bundestag und Bundesrat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Mit dem BTHG wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neugestaltet. Damit werden grundlegende Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) umgesetzt.

Die Umsetzung umfasst unter anderem die Neufassung des Behinderungsbegriffs im Sinn der UN-BRK, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einem Fürsorgerecht zu einem modernen Teilhaberecht, eine konsequente Personenzentrierung und Sozialraumorientierung sowie die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen. Die Reformschritte sollten nach dem Gesetzgeber vollzogen werden, ohne damit eine neue Ausgabendynamik zu erzeugen.

Die Umsetzung des BTHG umfasst mehrere Aufgabenschwerpunkte.

1. Einführung eines neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung „Teilhabe-Instrument Berlin“ (TIB).

Die zur Erlangung der Leistung vorgeschaltete Ermittlung des Teilhabebedarfes hat sich künftig nach den Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu orientieren. Die bislang im Land Berlin eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrumente entsprechen nicht diesen Kriterien. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 118 SGB IX wurde somit das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) entwickelt, welches derzeit pilotiert und im Laufe des Jahres 2020 eingeführt wird.

2. Umsetzung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem AG SGB IX (Berliner Teilhabegesetz).

Hinsichtlich der Administration der Eingliederungshilfe im Land Berlin durch die Bezirksamter hat ein externes Gutachten einen erheblichen Optimierungsbedarf bezüglich des Organisationsaufbaus der Eingliederungshilfe in Berlin festgestellt. Dem wurde durch das Berliner Teilhabegesetz Rechnung getragen, welches die Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe in Berlin neu festlegt. Die Gründung von Arbeitsbündnissen sogenannten „Häuser der Teilhabe“ sind beschlossen.

3. Einführung eines neuen Leistungs- und Vergütungssystems auf Basis des neuen Berliner Rahmenvertrages.

Mit Abschluss des Berliner Rahmenvertrags (BRV) gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe wurde die Rahmenbedingungen für die notwendigen Änderungen beschlossen. Am 1.1.2020 ist das neue Leistungsrecht (hier: Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX) in Kraft getreten. Leistungen der „Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf“ wurden im BRV nach § 131 SGB IX aufgenommen. Es wurde hierbei ein Übergangszeitraum bis 31.12.21 vereinbart, in welchem die Ausgestaltung des neuen Leistungssystems konkretisiert wird.

4. Ergänzung des Gesamtplanverfahrens nach den Anforderungen des BTHG, Einführung eines Teilhabeplanverfahrens.

Eine weitere Ziel- und Aufgabenstellung des BTHG ist eine strukturierte Anpassung der Prozesse des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens an die neue Gesetzeslage hin zu einer personenzentrierten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe. Diese Anpassungen werden zeitgleich mit den gesetzlichen Vorgaben §

10 Abs. 2 EGovG Bln zur
Geschäftsprozessoptimierung
vorgenommen.

Leistungserbringern
Leistungssettings.

vereinbarten

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die reformierte Eingliederungshilfe dient im Kern der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten (§ 90 Abs.1 SGB IX). Die UN-BRK hat die übergeordnete Zielstellung, dass inklusive Strukturen in den Vertragsstaaten geschaffen werden. Wo solche Strukturen noch nicht oder noch nicht in ausreichender Qualität aufgebaut sind, können durch Eingliederungshilfe Teilhabelücken geschlossen werden. Die Leistungen können neben dem Bezug zu Artikel 19 UN-BRK (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) auch der Umsetzung der Artikel 20 (Persönliche Mobilität), Artikel 23 (Achtung der Wohnung und der Familie), Artikel 24 (Bildung), Artikel 26 (Rehabilitation), Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung), Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK dienen.

Bis zum Jahr 2025 sollen folgende Ziele erreicht werden:

Die vertragsgebundenen und nichtvertragsgebundenen Leistungen der Teilhabe im Land Berlin sollen auf ein personenzentriertes, am Willen des Menschen ausgerichtetes und an den Ressourcen des Sozialraumes orientiertes Angebot umgestellt sein.

Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage einer Teilhabe- bzw. Gesamtplanung und einer im Rahmen des Teilhabeinstrumentes Berlin (TIB) ermittelten sowie eines im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung mit der leistungsberechtigten Person und den

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Teilhabe und Eingliederungshilfe						
1	Menschen mit Behinderungen werden die Möglichkeit zur Auswahl von passgenauen Leistungen haben. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Das angebots- und einrichtungszentrierte Leistungssystem der Eingliederungshilfe (24 Leistungstypen) ist auf ein teilhabeorientiertes System von persönlichen Assistenzleistungen umgestellt und evaluiert.	Die Übergangsregelungen aus § 39 Berliner Rahmenvertrag (BRV) sind durch Regelung zu einem neuen Leistungs- und Vergütungssystem abgelöst. Die Einzelverträge zu den neuen Leistungen sind abgeschlossen. Die Umstellung auf das neue Leistungssystem nach Maßgabe vertraglich noch zu vereinbarenden Verfahren ist erfolgt. Eine Evaluation des neuen Leistungssystems ist erfolgt.	SenIAS, Fachressort Soziales	2020 bis 2025	Landeshaushaltsmittel Berlin (gesetzliche Pflichtaufgabe)
2	Bedarfsermittlung nach dem neuen Teilhabe-Instrument-Berlin (TIB) Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs der Eingliederungshilfe erfolgt durch das neue ICF-orientierte Teilhabe-Instrument-Berlin, das eingeführt und evaluiert ist.	Die Erkenntnisse der Pilotierung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) sind qualitätsgesichert in das Instrument eingearbeitet. Den Fachkräften kann eine qualitativ hochwertige Schulung zum TIB angeboten werden. Es stehen eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Fachkräfte zur Verfügung. Hierfür wird der Zeitaufwand für die Nutzung des TIB im Echtbetrieb evaluiert. Das Instrument wird berlinweit einheitlich angewandt. Die Fachkräfte erhalten Unterstützung bei der Einführung des Instrumentes Es wird periodisch erfragt, wie die Anwendung des TIB verbessert werden kann.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. Teilhabe-fach- diensten Soziales	2020 bis 2025	Landeshaushaltsmittel Berlin (gesetzliche Pflichtaufgabe)

3	<p>Menschen mit Behinderungen werden in den Häusern der Teilhabe neue kompetente und vernetzte Anlaufstellen für alle Fragen rund um das Thema Eingliederungshilfe finden.</p> <p>Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK</p>	<p>Die „Häuser der Teilhabe“ (HdT) sind in den Berliner Bezirksämtern zur Sicherstellung einer neuen Qualität vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit der Partner der Eingliederungshilfe innerhalb der Berliner Verwaltung errichtet und evaluiert.</p>	<p>Gemeinsame Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung konkretisieren die Aufgaben und die Arbeitsweise des Arbeitsbündnisses Haus der Teilhabe.</p> <p>Ein gemeinsames Logo und ggf. weitere gemeinsame Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. gemeinsames Web-Portal fördern die gemeinsame Identitätsbildung.</p> <p>Die verantwortlichen Personen in den Bezirken sind bekannt.</p> <p>Die regionalen Arbeitsbündnisse klären den Einbezug weiterer Akteure.</p> <p>Der Aufbauprozess wird durch ein schlankes Monitoring berlinweit begleitet.</p> <p>Themenspezifische Evaluationen, z. B. Thema Übergangmanagement, fördern den überregionalen Austausch.</p> <p>Der Austausch zwischen den Arbeitsbündnissen wird gefördert.</p> <p>Evaluation des Arbeitsbündnisses nach Maßgabe der Verfügbarkeit diesbezüglicher Haushaltsmittel (ab 2023)</p>	<p>SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. den Teilhabefachdiensten</p>	<p>2019 bis 2025</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Landeshaushaltsmittel Berlin</p>
4	<p>Engere Zusammenarbeit der Reha-Träger in Berlin</p> <p>Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK</p>	<p>Es ist mind. eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Land Berlin gebildet bzw. Verwaltungsvereinbarungen zur Verbesserung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene abgeschlossen.</p>	<p>Die Reha-Träger sind in einen regelmäßigen Austausch getreten.</p> <p>Die Reha-Träger haben sich zur Art der Zusammenarbeit (AG oder Verwaltungsvereinbarung) vereinbart.</p>	<p>SenIAS, Fachressort Soziales</p>	<p>2020 bis 2025</p>	<p>nicht gesondert haushaltswirksam</p>
5	<p>Alle Dienstkräfte der Teilhabefachdienste in den Bezirken und im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSO) werden</p>	<p>Die Dienstkräfte der Teilhabefachdienste sind über das Thema Elternassistenz aufgeklärt, geschult und weitergebildet und können die</p>	<p>Die Thematik ist in die Konzeption des Schulungsprogramms aller Dienstkräfte der Teilhabefachdienste ab 2020 eingeflossen.</p>	<p>SenIAS, Fachressort Soziales</p>	<p>2020 / 2021</p>	<p>Landeshaushaltsmittel Berlin</p>

	zum Thema Elternassistenz geschult. Art. 23 insb. Art. 2 Satz 2 (Achtung der Wohnung und der Familie) und Art. 4 Abs. 1i) (Verpflichtung zur Schulung von Fachkräften zur UN-BRK) sowie Art. 8 Abs. 2d) (Förderung von Schulungsprogrammen) UN-BRK	Informationen kompetent an leistungsberechtigte Personen weitergeben.	Die konkrete Ausgestaltung der Schulungsinhalte im Schulungsprogramm ab 2020 wurde mit den maßgeblichen Interessensvertretungen rückgekoppelt. Die Mitarbeiter sind flächendeckend geschult.			
6	Informationsmaterial zum Thema Elternassistenz Art. 23 insb. Art. 2 Satz 2 (Achtung der Wohnung und der Familie) UN-BRK	Es steht geeignetes Informationsmaterial für Betroffenen über ihre Rechte, Unterstützungsmöglichkeiten und Antragsverfahren im Bereich der Elternassistenz bereit. Dieses wurde unter Einbeziehung von Verbänden und Teilhabefachdiensten erstellt.	Ein Info-Flyer wurde gemeinsam mit Verbänden und den Teilhabefachdiensten entwickelt.	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. dem Teilhabefachdienst Soziales	Nach Einrichtung der Teilhabefachdienste bis 2021	Landeshaushaltsmittel Berlin

2.10.5 Teilbereich: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

A) Ist-Situation

Menschen mit Behinderungen, die als Geflüchtete nach Berlin gekommen sind, sehen sich noch einmal besonderen Herausforderungen gegenüber. Ihre Situation ist durch mehrere Faktoren zusätzlich erschwert: Sie haben zunächst keine Kenntnisse über das deutsche Unterstützungssystem und kennen ihre Rechte nicht. Das ist in ihrer Situation auch besonders kompliziert, denn sie bewegen sich an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Rechtsgebieten (Aufenthaltsrecht, Sozialrecht) und Leistungsträgern. Dies erschwert ihnen, die zuständige Stelle zu finden und verzögert somit die Antragstellung. Überdies existieren leistungsrechtliche Ausschlüsse für Geflüchtete (insb. von Leistungen der Eingliederungshilfe) in den ersten Monaten ihres Asylverfahrens bzw. für Geflüchtete, die in Besitz einer Duldung sind.

Geflüchtete mit einer Behinderung sind angesichts dieser Herausforderungen auf Beraterinnen und Berater bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen, die sie in ihrer Sprache aufklären – und das meist länger als andere Geflüchtete, da es bisher kaum an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasste Deutschkurse gibt. Die bundesgeförderten Berufssprachkurse können besondere Bedarfe nicht berücksichtigen und die bundesgeförderten Integrationskurse werden zwar vereinzelt auch für Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung angeboten, aber nicht für Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Das Recht auf Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK) erhält besondere Relevanz angesichts der Hürden, denen sich Geflüchtete mit Behinderung gegenüberüberstehen (s. o.). Relevant ist in diesem

Kontext zudem die EU-RL 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, hier Artikel 21: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie (...) Behinderten, (...), Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen (...)“ und Artikel 22: „(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. (...) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird. (...)“.

Um die Umsetzung dieser Vorgabe voranzutreiben, fördert die Berliner Integrationsbeauftragte das „Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ (BNS). Geflüchtete mit Behinderungen haben besondere Bedürfnisse; diese sollen ermittelt werden und dazu führen, dass sie während ihres Asylverfahrens besondere Unterstützung erhalten. Im Rahmen des BNS fungiert das „Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.“ (BZSL) zu diesem Zweck als Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderung, ältere und chronisch kranke Flüchtlinge.

Auch jenseits des Asylverfahrens sollen Geflüchtete mit Behinderungen und ihre Angehörigen Unterstützung beim Zugang zu Regelleistungen und Maßnahmen erhalten, die die Teilhabe ermöglichen. Im Rahmen des Partizipations- und

Integrationsprogramms fördert die Integrationsbeauftragte deshalb die Träger InterAktiv e. V. und MINA e. V. mit dem Ziel, Geflüchtete mit Behinderungen mehrsprachig und zielgruppengerecht beim Zugang zum Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem sowie zu Angeboten der Behindertenhilfe zu unterstützen.

Geflüchtete mit Behinderungen sollen wie andere Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit erhalten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse die deutsche Sprache zu erlernen. Da Geflüchtete im Asylverfahren bzw. mit einer Duldung von bundesgeförderten Deutschkursen weitestgehend ausgeschlossen sind, sollen landesgeförderte Deutschkurse für Geflüchtete auch für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung (jeweils bei spezialisierten Trägern) entwickelt und angeboten werden.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Geflüchtete Menschen mit Behinderungen						
1	Hilfe und Unterstützung für Geflüchtete mit Behinderungen im Asylverfahren Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Berücksichtigung der Situation Geflüchteter mit Behinderung (Untergruppe der besonders schutzbedürftigen Personen): Bedarfsermittlung und Unterstützung während der gesamten Dauer des Asylverfahrens (Umsetzung der Vorgaben der EU-RL 2013/33/EU)	Geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten durch die Fachstelle beim „Berliner Zentrum für ein selbstbestimmtes Leben BZSL e. V.“ insb. Informationen und Unterstützung zu: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzbedürftigkeit i. S. d RL ○ Ansprüche auf besondere Unterbringung ○ Asylverfahrensgarantien i. S. d RL ○ ärztliche und psychosoziale Versorgung ○ behördliche Attestierungen ○ Teilhaberechte wie Wohnfeldmaßnahmen, Kita/Schule 	SenIAS, Abt. I Das BZSL e. V. wird gefördert als Teil des „Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ (BNS); das BNS erhält über den Träger und Zuwendungsempfänger Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH Fördermittel der Abteilung	seit 2009 aktuelle Förderung für den HH 20/21	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 7
2	Unterstützung Geflüchteter mit Behinderungen und ihrer Angehörigen beim Zugang zu Regelleistungen und Maßnahmen, die Teilhabe ermöglichen Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung), Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) Art. 25 (Gesundheit) Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) Art. 29b) (Teilhabe am politischen und öffentlichen	Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung für Geflüchtete mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen mit dem Ziel umfänglicher gesellschaftlicher Teilhabe.	Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem, Hilfe und ggf. Begleitung bei Antragstellung/Anmeldung (Hauptamtliche Beraterinnen und Berater, größtenteils ehrenamtliche mehrsprachige Sprachmittlerinnen und –mittler sowie Unterstützerinnen und Unterstützer). Unterstützung junger Geflüchteter mit kognitiven Beeinträchtigungen bei der Freizeitgestaltung durch	SenIAS, Abt. I Förderung im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms Ausführender Träger: InterAktiv e. V.	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 – Dezember 2021)	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 271

	Leben), Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK		Freizeitbegleiterinnen und -begleitern (Honorarkräfte). Sensibilisierung von Verwaltungen, Trägern und politischen Akteuren für Zugangsbarrieren für Geflüchtete mit Behinderungen (Gremienarbeit). Förderung der Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderungen (Info-Cafés).			
3	Unterstützung Geflüchteter mit Behinderungen und ihrer Angehörigen beim Zugang zu Regelleistungen und Maßnahmen, die Teilhabe ermöglichen Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung) UN-BRK	Unterstützung von geflüchteten Familien mit Kindern mit Behinderung bei der Integration in Angebote der Behindertenhilfe (Sozialdienste, Schulen, Werkstätten)	Information über Ansprüche und Angebote durch aufsuchende, muttersprachliche Beratung (ggf. mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern) in Gemeinschaftsunterkünften. Etablierung eines Treffpunkts und perspektivisch muttersprachliche Selbsthilfegruppen für geflüchtete Familien, insb. Väter von Kindern mit Behinderungen.	SenIAS, Abt. I Förderung im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms Ausführender Träger: MINA – Leben in Vielfalt e. V.	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 – Dezember 2021)	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 271
4	Deutschkurse für Geflüchtete mit Behinderungen (Basis- sowie Aufbausprachförderung) Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung) UN-BRK	Angebot an Deutschkursen für Geflüchtete mit Behinderungen, die aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation von den Integrationskursen des Bundes ausgeschlossen sind.	In 2020 Umsetzung eines Deutschkurses in Höhe von 500 Unterrichtseinheiten für Geflüchtete mit Sehbehinderungen in Kooperation mit den Volkshochschulen und dem Sehzentrum Berlin. In 2020 Kooperation mit einem weiteren Träger, um für Gehörgeschädigte landesfinanzierte Deutschkurse ab 2021 anbieten zu können.	SenIAS, Abt. I Arbeitsgruppe Flüchtlingspolitik ID 7 + ID 74	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 – Dezember 2021)	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68406, Nr. 5

2.11. Handlungsfeld: Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Strategische Ziele:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang gilt es Barrieren gleichermaßen für Krankenhäuser, Arztpraxen, die außerklinischen Beratungs- und Unterstützungsangebote und im Bereich der Pflege abzubauen und Versorgungsangebote für Menschen mit Behinderungen quantitativ und qualitativ zu verbessern. Ziel ist es auch, der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen entgegenzuwirken und sie vor Gewalt zu schützen.

2.11.1 Teilbereich: Krankenhäuser

A) Ist-Situation

Im Krankenhausplan 2016 ist unter Punkt 3. Planungsverfahren der Passus aufgenommen, dass bei künftigen Plänen u. a. auch der für Behindertenpolitik zuständige Fachbereich und der oder die Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in das Planungsverfahren eingebunden wird. Dementsprechend ist ein Mitglied des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen in den Krankenhausbeirat berufen worden. Die konstituierende Sitzung des Krankenhausbeirates fand am 22. September 2017 statt.

Hinsichtlich der baulichen Gestaltung ist für Menschen mit Bewegungseinschränkungen die Barrierefreiheit in den Krankenhäusern partiell gewährleistet („rollstuhlgerecht“). Räumliche Anforderungen regelt die Krankenhausverordnung (KhsVO). Verbesserungsbedarf besteht in vielen Krankenhäusern bzgl. Informationen und Leitsystemen für gehörlose und blinde Menschen sowie für

Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen.

Die Berliner Krankenhausgesellschaft (BKG) und der Landesbehindertenbeirat haben bereits in den Jahren 2013 und 2014 eine Arbeitsgruppe „Barrierefreies Berliner Gesundheitswesen“ ins Leben gerufen, in der konkrete Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Hier gilt es, die Gespräche zu intensivieren und in Maßnahmen münden zu lassen.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung soll ausgebaut werden. Insbesondere müssen die unterschiedlichen Aktivitäten gebündelt und bereits vorhandene Analysen ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden geprüft und mit der Berliner Krankenhausgesellschaft und den Krankenhäusern besprochen. Gegebenenfalls fließen sie in die Krankenhausverordnung (KhsVO) ein, die die Anforderungen an den Betrieb von Krankenhäusern regelt. Mit diesen Vorhaben wird Artikel 31 UN-BRK (Statistik und Datensammlung) i. V. m. Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 25 (Gesundheit) und Artikel 26 (Habilitation u. Rehabilitation) der UN-BRK entsprochen.

Zusammen mit den Krankenhäusern muss auch der Bedarf an Informationen für die Beschäftigten geprüft werden, da gemäß Artikel 26 Absatz 2 UN-BRK die Vertragsstaaten die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten fördern sollten. Da die Plankrankenhäuser weder unter der Rechts- noch der Fachaufsicht der Landesbehörde stehen, ist vor dem Hintergrund des Artikels 31 UN-BRK (Statistik u. Datensammlung) i. V. m. Artikel 26 Absatz 2 (Habilitation u. Rehabilitation) und Artikel 25 (Gesundheit) die Erstellung und Verteilung von spezifischem Informationsmaterial mit den Krankenhäusern zu besprechen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Krankenhäuser						
1	Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit in den Berliner Krankenhäusern Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art 26 (Habilitation u. Rehabilitation) UN-BRK	Konkretisierende Bestandsaufnahme liegt vor; Definition von Maßnahmen.	Analyse der bereits vorliegenden Bestandsaufnahmen (Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Gesundheitswesen“). Kooperation mit der Unterarbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V des Landes Berlins bzw. mit dem Arbeitskreis „Barrierefreies Gesundheitswesen“ des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen bei der Festlegung zusätzlichen Erhebungsbedarfs. Prüfung und ggf. Umsetzung des Änderungsbedarfs im Rahmen der Krankenhausverordnung.	SenGPG, Fachressort Gesundheit i. V. m. Berliner Krankenhausgesellschaft, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen	laufend	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
2	Informationsmaterialien für das Krankenhauspersonal Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 31 (Statistik u. Datensammlung), Art 26 Abs. 2 (Habilitation u. Rehabilitation) UN-BRK	Bestandsaufnahme des Bedarfs an spezifischen Informationsmaterialien für das Krankenhauspersonal und Erstellung im Sinne von Bewusstseinsbildung, Information, Schulung	1. Bestandsaufnahme 2. Materialerstellung 3. Verteilung	SenGPG, Fachressort Gesundheit i. V. m. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Arbeitskreis „barrierefreies Gesundheitswesen“ des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen	laufend	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes

2.11.2 Teilbereich: Arztpraxen

A) Ist-Situation

Auf nationaler Ebene hat die 91. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) 2018 folgende Empfehlung ausgesprochen: Die GMK sieht in der Barrierefreiheit für alle Patientengruppen einen wesentlichen Beitrag zum gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und den Angeboten des Gesundheitswesens. Die Barrierefreiheit erstreckt sich dabei nicht nur auf die baulichen, sondern u. a. auch auf die intellektuellen, sprachlichen, optischen und akustischen Anforderungen sowie Aspekte der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Auch sind die spezifischen Zugangsbarrieren in Bezug auf psychische Erkrankungen in den Blick zu nehmen.

Die GMK bittet insbesondere die Verantwortlichen in der stationären und ambulanten Versorgung, für eine Barrierefreiheit ihrer Einrichtungen Sorge zu tragen. Um das Ziel einer vollständigen baulichen Barrierefreiheit zu realisieren, begrüßt es die GMK, wenn auch Bestandseinrichtungen die geltenden und anerkannten Normen für barrierefreies Bauen beachten und umsetzen.

Derzeit liegen kaum verifizierbare Daten zur Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarztpraxen in Berlin vor. Eine wesentliche Problemstellung besteht darin, dass der Begriff der Barrierefreiheit für Arztpraxen nicht konsensual definiert wurde. So bezieht sich die Barrierefreiheit in der Funktion „Arztsuche“ auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung lediglich auf das Kriterium des Rollstuhlzugangs. Andere Behinderungsarten sollen in erweiterten Funktionen ermittelt werden können, doch sind diese Funktionen nicht auffindbar. Je nach Beeinträchtigung des Patienten (Hör-, Seh- oder Gehbehinderung, aber auch kognitive Einschränkungen) sind die Anforderungen höchst unterschiedlich. Die Kriterien sollten sich neben der reinen Zugänglichkeit der Praxis z. B. auch auf Barrierefreiheit innerhalb der Praxis wie Toiletten, taktile

Leitsysteme, Behandlungsmöbel, besondere Unterstützungsleistungen und Qualifikationen erstrecken (z. B. Kommunikation in Leichter Sprache oder Gebärdensprachdolmetschung). Der zahnärztliche Praxisführer der Zahnärztekammer Berlin aus dem Jahr 2016 listet dagegen bereits 13 Kategorien hinsichtlich der Fähigkeit einer Praxis auf, auf die speziellen Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Behinderungsarten einzugehen. Er ist jedoch nicht ohne Schwierigkeiten auf der Homepage der Zahnärztekammer Berlin zu finden. Die dort verfügbare Arztsuche berücksichtigt „Barrierefreiheit“ nicht als Suchoption, die Suchoption „Behindertenbehandlung“ generiert lediglich zwei Treffer.

Zum Aspekt der Rollstuhlgerichtigkeit gibt es aus verschiedenen Quellen gesicherte Informationen (z. B. Selbstauskunft der Vertragsärzte, nationale Datenbank der Stiftung Gesundheit, Selbsthilfeorganisationen). In Berlin waren ohne Zahnarztpraxen 2016 insgesamt 1.742 Arztpraxen uneingeschränkt rollstuhlgerichtet (neuere Daten liegen nicht vor). Damit sind etwa 25 % der Praxen laut Selbstauskunft der Ärztinnen und Ärzte rollstuhlgerichtet, wodurch eine Versorgung im erheblichen Umfang gewährleistet ist, die aber weiter optimiert werden muss.

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V des Landes Berlins beschloss bereits 2015, eine Arbeitsgruppe zur Barrierefreiheit in Berliner Arztpraxen und Krankenhäusern bestehend aus Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin, der Ärztekammer Berlin, der Berliner Krankenhausgesellschaft und der Psychotherapeutenkammer Berlin sowie der Patientenvertretung einzurichten. Die Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ des gemeinsamen Landesgremiums in Berlin plante mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung, der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer eine umfassende Befragung zur Barrierefreiheit Berliner Arztpraxen. Der Fragebogen basierte auf dem Kriterienkatalog der vom Senat

geförderten Initiative „Mobidat“ und berücksichtigte insgesamt 19 Kriterien zur Barrierefreiheit einer Praxis hinsichtlich der vier Beeinträchtigungsarten Sehen-Hören-Bewegung-Kognition.

Mit dem am 11.05.2019 in Kraft getretenem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen generell verpflichtet, über die Barrierefreiheit der Praxen ihrer Mitglieder im Internet allgemein zugänglich und kontinuierlich zu informieren, sodass darauf zu achten sein wird, dass diese rechtliche Verpflichtung unter Berücksichtigung der für Menschen mit Behinderungen relevanten Kriterien wahrgenommen wird und sich auch auf das Praxisinnere sowie die Serviceleistungen erstreckt.

In Folge sollte in der AG „Barrierefreiheit“ des gemeinsamen Landesgremiums auch diskutiert werden, welche Konsequenzen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf Basis der Bestandserhebung gezogen werden.

Die in Arztpraxen nicht ausreichend vorhandene Barrierefreiheit beruht jedoch z. T. auch auf der geltenden Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln). Zwar müssen nach § 50 Absatz 2 BauO Bln „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Arztpraxen liegen jedoch nicht stets in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Zudem besteht diese Anforderung erst seit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung der BauO Bln vom 17.06.2016. Eine bereichsbezogene Erweiterung der Pflicht zur Herstellung einer baulichen Barrierefreiheit auf Bestandsbauten, in denen Arztpraxen ihren Sitz haben, ist bislang nicht vorgesehen und auch vor dem Hintergrund des Artikel 14 des Grundgesetzes nicht unproblematisch, gleichwohl aber vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausgeschlossen.

Auch dürfen nach § 50 Absatz 5 BauO Bln in Gestalt von Ausnahmegenehmigungen Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BauO Bln von den Anforderungen nach § 50 Abs. 2 erteilt werden, soweit die erforderlichen Maßnahmen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Dies wirft generell die bisher ungeklärte Frage nach Finanzierung eventuell nötiger oder möglicher baulicher Anpassungsmaßnahmen auf. Entsprechende Umbaumaßnahmen erfordern häufig Investitionen im Umfang von mehreren 10.000 Euro und könnten angesichts der Gesamtvergütung derzeit kaum über Wettbewerbsvorteile amortisiert werden, so dass eine Finanzierung aus Eigenmitteln durch Praxisinhaberinnen und -inhaber nicht realistisch erscheint. Hier scheinen Förderprogramme sinnvoll, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass entstehende Wertsteigerungen der Bausubstanz in der Folge nicht privatisiert werden können (z. B. durch höhere Mieten bzw. Veräußerung der Praxis).

Zudem ist eine Anbindung der Praxen insbesondere an öffentliche Verkehrsmittel anzustreben. Das Problem besteht somit nicht nur in der barrierefreien Einrichtung der Praxen alleine. Im Koalitionsvertrag 2016-2021 ist ein übergreifendes Mobilitäts-konzept für Menschen mit Behinderungen vorgesehen (Federführung: SenUVK). Im Nahverkehrsplan ist die Herstellung von Barrierefreiheit bis 2021 vorgesehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch Hausbesuche die Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen erheblich verbessern könnten. Die Bereitschaft zu Hausbesuchen scheint innerhalb der Ärzteschaft jedoch zurückzugehen. Des Weiteren eröffnet das Terminservice- und Versorgungsgesetz mit dem Passus „strukturschwache Gebiete“ Handlungsspielräume, um die Versorgung im Rahmen der Bedarfsplanung stärker zu regionalisieren. Dies ist eine Möglichkeit, eine wohnortnahe Versorgung mit Haus- und wichtigen Facharzt-disziplinen u. a. für chronisch kranke Menschen oder ältere Menschen, flächendeckend für Berlin sicherzustellen.

Bei der Neuregelung der Notfallversorgung ist die Barrierefreiheit ebenfalls sicher zu stellen (z. B. barrierefreie Internetseite und Web App der Kassenärztlichen Vereinigung, mögliche Zuschaltung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei der integrierten Leitstelle, Integrierte Notfallzentren (INZ)).

Hinsichtlich der Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist festzuhalten, dass in Berlin zwar drei Ermächtigungen für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) nach § 119c SGB V durch den Zulassungsausschuss erteilt wurden, bisher jedoch lediglich ein Behandlungszentrum den Betrieb aufnehmen konnte. Ebenso erscheint die ambulante spezial-fachärztliche Versorgung von Personen mit schweren Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen durch übergreifende Versorgungsmodelle gemäß § 116b SGB V noch ausbaufähig.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Das ambulante Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu verbessern. Dabei soll sowohl die Anzahl der barrierefreien Arztpraxen um mindestens 10 % gegenüber 2016 gesteigert werden und verschiedene Arten der Beeinträchtigungen adressiert werden sowie das Bewusstsein der Leistungserbringer für verschiedene Formen der Barrierefreiheit erhöht werden.

Die Zugänglichkeit von Arztpraxen ist strategisch weiterzuentwickeln unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes. Hier ist insbesondere durch die Landesausschüsse zu prüfen, inwieweit die Definition „strukturschwacher Gebiete“ gemäß § 105 SGB V die Möglichkeit eröffnet, in die Bedarfsplanung auch den Aspekt der Barrierefreiheit zu integrieren.

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen durch Hausbesuche ist zu

verbessern. Dies setzt insbesondere eine gesteigerte Bereitschaft der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte voraus, Hausbesuche (wieder) durchzuführen. In diesem Falle erscheinen bewusstseins-schaffende Maßnahmen unabdingbar. Ferner gilt es zu prüfen, welche Aufgaben auch durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal im Rahmen von Hausbesuchen abgedeckt werden könnten.

Mit den hier aufgeführten Vorhaben würde Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 25 (Gesundheit) und Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) der UN-BRK entsprochen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Arztpraxen						
1	Information über die Anzahl der Berliner Arztpraxen mit barrierefreien Zugängen Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK	Information über die Anzahl der Berliner Arztpraxen mit barrierefreien Zugängen für verschiedenen Arten der Behinderung sind über verschiedene Medien verfügbar. Das ambulante Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen ist quantitativ und qualitativ erfasst.	Erfassung der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen für verschiedene Formen der Barrierefreiheit bei allen Berliner Arztpraxen.	SenGPG (im Rahmen der Rechtsaufsicht und als Vorsitzende des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V i. V. m. Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin	2020 bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
2	Konzept zur Verbesserung der Barrierefreiheit Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK	Erstellung eines Berliner Konzepts zur Verbesserung der Barrierefreiheit, ausgehend von der Bestandserhebung. Die Zugänglichkeit von Arztpraxen ist strategisch weiterentwickelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG).	Prüfung des rechtlichen Rahmens (Landesausschuss), inwieweit die Definition „strukturschwacher Gebiete“ im TSVG die Möglichkeit eröffnen, die Bedarfsplanung (auch) für den Aspekt Barrierefreiheit zu fokussieren.	SenGPG	2020 bis 2025	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Bedarfsgerechte Hausbesuche bei Menschen mit Behinderungen Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK	Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen durch Hausbesuche ist verbessert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bewusstseinsförderung von Hausbesuchen in der Ärzteschaft steigern. 2. Bereitschaft für Hausbesuche in der Ärzteschaft steigern. 3. Prüfung der Möglichkeit der Delegation/Substitution von Hausbesuchen durch Medizinische Fachangestellte (MFA) - 	SenGPG (im Rahmen der Rechtsaufsicht und als Vorsitzende des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V) i. V. m. Kassenärztliche Vereinigung	2020 bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes

			„Gemeindeschwestern“.	Berlin, Kassenzahn- ärztliche Vereinigung Berlin		
--	--	--	-----------------------	--	--	--

2.11.3 Teilbereich: Medizinische Rehabilitation

A) Ist-Situation

Die stationäre medizinische Rehabilitation wird historisch in Absprache mit Brandenburg in erster Linie in den dort ansässigen Kliniken (auch für Berlin) betrieben. Der Senat hat sich wiederholt in gemeinsamen Kabinett-Sitzungen dazu bekannt, nicht aus eigenem Antrieb stationäre Reha-Angebote in Berlin anzusiedeln. Derzeit werden mit der Medical-Park Humboldtmühle und der Median Klinik Berlin-Kladow zwei stationäre Rehabilitationseinrichtungen in Berlin betrieben.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel ist eine Stärkung der stationären Angebote für medizinische Reha auch in Berlin. Eine entsprechende Ausweitung von stationären Reha-Angeboten in Berlin kann politisch nur in Abstimmung mit Brandenburg erfolgen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Medizinische Rehabilitation						
1	Stationäre Angebote für medizinische Reha in Berlin Art. 26 (Habilitation u. Rehabilitation) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Stärkung der stationären Angebote für medizinische Reha auch in Berlin	Aufnahme von Gesprächen mit Brandenburg über die Etablierung von ersten Modellprojekten für „Reha made in Berlin“, ggf. auch unter Einbeziehung telemedizinischer Versorgungsangebote (länderübergreifend).	SenGPG	Bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes

2.11.4 Teilbereich: Psychiatrisches Hilfesystem

A) Ist-Situation

Das psychiatrische Hilfesystem ist insbesondere durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.6.2016 geregelt. Hervorgehoben wird hier die Stärkung der Patientenrechte durch die gesetzliche Normierung von Beschwerde- und Informationsstellen gemäß § 11, den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen eines Krankenhauses gemäß § 12 und der Etablierung der Besuchskommissionen nach § 13 PsychKG:

- Die psychiatrischen Besuchskommissionen sind im Land Berlin etabliert und besuchen regelhaft die psychiatrischen Krankenhäuser, Fachabteilungen in Krankenhäusern, die zur Unterbringung nach § 18 PsychKG verpflichtet sind. Der erste Jahresbericht der Besuchskommissionen wird 2020 erwartet. Bis zum 15.07.2019 wurden 13 Einrichtungen besucht.
- In allen psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen eines Krankenhauses (das heißt, auch für alle 23 pflichtversorgenden Krankenhäuser inklusive des Krankenhauses des Maßregelvollzugs) wurden nach § 30 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher gewählt. Sie wirken über die in § 30 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes genannten Aufgaben hinaus beratend mit und unterstützen die Krankenhäuser durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich des therapeutischen Klimas. Sie helfen

bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung und bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über psychische Erkrankungen.

- Die Zahl der stationären Betten (i. e. aufgestellte Betten entsprechend der Grunddaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg) hat sich wie folgt entwickelt:

2001:	2.164 Betten
2002:	2.138, Betten
2003:	2.077 Betten
2004:	2.016 Betten
2005:	2.042 Betten
2006:	2.040 Betten
2007:	2.107 Betten
2008:	2.056 Betten
2009:	2.131 Betten
2010:	2.169 Betten
2011:	2.203 Betten
2012:	2.196 Betten
2013:	2.210 Betten
2014:	2.207 Betten
2015:	2.176 Betten
2016:	2.202 Betten
2017:	2.230 Betten

Für 2018 und 2019 liegen noch keine Daten vor. Zudem stehen Plätze zur teil-stationären Behandlung im Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie für psychisch erkrankte Menschen zur Verfügung (siehe Krankenhausplan 2010 und Krankenhausplan 2016 des Landes Berlin).

- Die durchschnittliche Behandlungsdauer im Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie entsprechend der Grunddaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Verweildauer) hat sich wie folgt entwickelt:

2001:	21,7 Tage
2002:	20,0 Tage
2003:	19,7 Tage
2004:	18,8 Tage
2005:	18,5 Tage
2006:	19,0 Tage
2007:	19,4 Tage
2008:	19,1 Tage
2009:	18,8 Tage

2010: 18,9 Tage
 2011: 19,5 Tage
 2012: 19,4 Tage
 2013: 19,5 Tage
 2014: 19,2 Tage
 2015: 21,2 Tage
 2016: 21,8 Tage
 2017: 22,5 Tage

Für die Jahre 2018 und 2019 liegen noch keine Daten vor.

Die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die Beschwerde- und Informationsstelle zu wenden, wird gut genutzt. Die Zahl der bei der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie eingehenden Beschwerden ist leicht rückläufig:

Tabelle 1: Beschwerdeaufkommen								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
alt		115	259	400	547	294	281	291
neu	468	397	438	421	481	402	506	456
gesamt	468	512	697	821	1028	696	787	747
durchschnittlich	39	33	36,5	35	40	33,5	42	38

Die Zahl der Plätze im System der Eingliederungshilfe ist deutlich ansteigend, insbesondere im betreuten Einzelwohnen (Berlin ist das Bundesland mit der höchsten Ambulantisierungsquote):

Wohnen (amb. und stat.)	Plätze 2000	Plätze 2001	Plätze 2002	Plätze 2003	Plätze 2004	Plätze 2005	Plätze 2006	Plätze 2007	Plätze 2008	Plätze 2009
Tagesstätten	3.079	3.446	3.559	3.610	3.718	3.764	3.823	3.910	3.946	4.096
Gesamtplätze	687	702	760	764	772	773	779	774	774	768
	3.766	4.148	4.319	4.374	4.490	4.537	4.602	4.684	4.720	4.864

Plätze 2010	Plätze 2011	Plätze 2012	Plätze 2013	Plätze 2014	Plätze 2015	Plätze 2016	Plätze 2017	Plätze 2018	Plätze 2019
4.411	4.824	7.657	7.572	8.351	8.927	9.324	9.917	10.245	10.431
768	772	969	998	1066	1090	1097	1111	1115	1107
5.179	5.596	8.626	8.570	9.417	10.017	10.421	11.028	11.360	11.538

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ziel der Aufnahme von Besuchskommissionen, der gesetzlichen Verankerung der Beschwerde- und Informationsstelle sowie die gesetzliche Verankerung von deren Zusammenarbeit – auch mit den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern – ist die umfangreiche Stärkung der Patientinnen- und Patientenrechten. Hierfür werden einige Maßnahmen ergriffen:

Datenerhebung:

Nach § 18 und 48 PsychKG übermitteln die Einrichtungen, in denen Unterbringungen nach PsychKG durchgeführt werden, Daten über Aufnahmen und Entlassungen, Grund und Dauer der Unterbringung, Art, Anzahl und Dauer von Zwangsbehandlungen sowie die Anzahl besonderer Sicherungsmaßnahmen. Ziel ist die Schaffung einer validen Datenbasis sowie die Durchführung Evaluation nach § 105 PsychKG. Ein Bezug zu Artikel 31 Statistik und Datensammlung UN-BRK ist gegeben.

Maßnahmen im Bereich der Bewusstseinsbildung und Anti-Stigma-Arbeit:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind in besonderem Maße von Stigmatisierungen betroffen. Daher unterstützt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die "Berliner Woche der seelischen Gesundheit" seit über 10 Jahren und übernimmt seit mehreren Jahren die Schirmherrschaft. Alle im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktive Entstigmatisierung. Darüber hinaus verfügt Berlin als einziges Bundesland über einen Landesbeauftragten für Psychiatrie, der die Relevanz psychischer Gesundheit und psychischer Beeinträchtigung in die Politik und Öffentlichkeit aktiv vermittelt. Ein Bezug zu Artikel 8, Bewusstseinsbildung,

besonders Absatz 2c UN-BRK ist dadurch gegeben.

Zugang und Information:

Eine im Internet zugängliche ausführliche Information über das psychiatrische Hilfesystem wird erstellt und erleichtert die Zugänglichkeit zum System. Dies entspricht einen Bezug zu Artikel 8, Bewusstseinsbildung, besonders Absatz 2c UN-BRK.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe:

Einführung des Richtervorbehalts bei 5- bzw. 7-Punkt-Fixierungen¹⁶ im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen in das PsychKG. Ein Bezug zu Artikel 15 ist gegeben.

Gesundheit:

- Die Förderung "ambulant vor stationär" wird begrüßt. Genauso wichtig ist die Sektoren-übergreifende Zusammenarbeit sowohl innerhalb des SGB V als auch die SGB-übergreifende Zusammenarbeit. Dies gilt besonders für Menschen, die immer wieder zwischen Klinik und Betreuungseinrichtung wechseln.
- Weiterhin sollten als besondere Form der stationären klinischen Behandlungsangebote auch Soteria-Stationen unterstützt werden.
- Die Mitarbeit von Peers in stationären Einrichtungen ist anzustreben, z. B. durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen. Die Ex-In-Ausbildung von Peers sollte gefördert werden, z. B. als Maßnahmen-Anerkennung im Jobcenter und durch die Übernahme der Kosten, wie sie in einigen anderen Kommunen/ Landkreisen praktiziert wird. Damit ist ein Bezug zu Artikel 25 UN-BRK gegeben.

¹⁶ 5- bzw. 7-Punkt-Fixierungen meint das Festbinden aller Extremitäten und zusätzlicher Bauchgurt bzw. Festbinden aller Extremitäten, zusätzliche Fixierung der Oberschenkel und /oder Bauch-/Thoraxgurt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Psychiatrisches Hilfesystem						
1	Novelle des PsychKG Art. 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) i. V. m. Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK	Das PsychKG wurde hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BVR 309 / 15) novelliert.		SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2020	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Erweiterung teilstationärer und vor allem ambulanten aufsuchender Behandlung (home treatment) Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK	Die Richtlinie der Regierungspolitik ambulante Versorgung bei psychischer Erkrankung zu stärken wurde umgesetzt. Die Erweiterung der klinischen Kapazitäten im Bereich der Psychiatrie wird vornehmlich für die Erweiterung teilstationärer und vor allem ambulanten aufsuchender Behandlung (home treatment) genutzt.	Der Leitsatz „ambulant vor Stationär“ 2021/2022 wird in das Regierungsprogramm der nächsten Legislatur aufgenommen.	SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
3	Unterstützung der Einrichtung von Soteria-Stationen Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK	Es gibt mehr als eine Soteria-Station in Berlin	Ein Konzept für eine weitere Soteria-Station wird entwickelt.	SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
4	Peers in stationären Einrichtungen Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK	Peers arbeiten in stationären Einrichtungen mit. Die Ausbildung ist von den Job-Centern als Maßnahme anerkannt.		SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2025	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
5	Evaluation des PsychKG (§ 105 PsychKG) Art. 31 (Statistik und Datensammlung) i. V. m. 25 (Gesundheit), Art. 14 (Freiheit und	Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der menschenrechtskonformen Gestaltung, insbesondere hinsichtlich einer stärkeren Ausrichtung des Gesetzes vorrangig auf Hilfen und hinsichtlich der Vermeidung einer	Vergabe des Auftrags in 2020	SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2020	HPL 2020 bei Kapitel 0920/Titel 52610 50.000 €

	Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) UN-BRK	zwangsweisen Unterbringung und Behandlung von psychisch erkrankten Personen liegen vor.				
6	Novelle des PsychKG auf Basis der Evaluation Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) i. V. m. Art 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK	Weiterentwicklung des PsychKG hinsichtlich der menschenrechtskonformen Gestaltung		SenGPG, Fachressort Gesundheit	bis 2024	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.11.5 Teilbereich: Pflege

A) Ist-Situation

Ein Großteil der Menschen mit Behinderungen sind auch pflegebedürftige Personen nach dem SGB XI. Mit Stand 15.12.2017 gibt es im Land Berlin 135.680 Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB XI, davon

- 29.246 vollstationär Pflegebedürftige,
- 34.550 Personen benötigen ambulanten Pflegedienst und
- 71.860 Personen werden ausschließlich durch ihre Angehörigen zu Hause gepflegt.

Es wird geschätzt, dass es im Jahr 2030 nach bisherigen Erkenntnissen ca. 170.000 pflegebedürftigen Personen gibt, davon nach den aktuellen Verhältniszahlen der Leistungsstruktur voraussichtlich

- rund 22 % in vollstationärer Pflege (ca. 36.600 Personen),
- rund 25 %, die einen ambulanten Pflegedienst benötigen werden (ca. 43.300 Personen) und
- rund 53 % mit ausschließlicher Pflege durch ihre Angehörigen zu Hause (ca. 90.000 Personen).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs laut Zweitem Pflegestärkungsgesetz vom 21.12.2015 ist allerdings zu erwarten, dass sich die Anzahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 noch mal stärker als bislang berechnet erhöhen wird.

Von zentraler Bedeutung für den genannten Personenkreis ist sowohl eine gute pflegerische Versorgung als auch eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Wesentliche Instrumente zur Sicherstellung dieser Ziele sind:

- die Sicherung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an

- Dialogprozessen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung
- barrierefreier Zugang sowie eine
- barrierefreie Nutzung von Unterstützungsangeboten im Land Berlin
- barrierefreie Gestaltung der Information und Beratung zu Unterstützungsangeboten im Land Berlin.

Zur Sicherstellung der baulichen Barrierefreiheit in stationären und teilstationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gibt es im Land Berlin über das Heimrecht eine verbindliche gesetzliche Regelung. In der Wohnteilhabegesetz-Bauverordnung (WTG-BauV) wird die barrierefreie Ausstattung und Gestaltung von stationären Einrichtungen (nach § 1 WTG-BauV) als allgemeine Anforderung gesetzlich verankert (§ 2 WTG-BauV).

Für die zentralen Beratungsstellen in Berlin, die 36 Pflegestützpunkte, wurde die Barrierefreiheit vertraglich geregelt. Im Landesrahmenvertrag gemäß § 7c Abs. 6 SGB XI zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte vom 7. Mai 2009 wurde zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen unter der Federführung der AOK und dem Land Berlin vereinbart, dass „ein barrierefreier Zugang und Infrastruktur in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen ist“ (Anlage 3 o. g. Landesrahmenvertrag).

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

In ihrem Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-

Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.

Für den Bereich Pflege ist es daher Ziel, bei allen neuen Angeboten der Pflege, den Zugang sowie die Nutzung im umfassenden Sinne barrierefrei auszugestalten. In der bestehenden Struktur sind bei Angeboten, die noch nicht barrierefrei sind, bestehende Potenziale zur Nachrüstung auszunutzen. So sollen insbesondere die Informationsangebote der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der Berliner Pflegestützpunkte in barrierefreier Form zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Dialogs 2030 werden Menschen mit Behinderungen an der Planung, Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Pflegeinfrastruktur und bedarfsorientierter Angebote beteiligt und damit Artikel. 29b bzw. Artikel 4 Absatz 3 entsprochen.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Pflege						
1	Zugang zu Unterstützungsangeboten Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Barrierefreier Zugang sowie barrierefreie Nutzung der Beratungs- und Versorgungsstrukturen in Berlin sind sichergestellt.	Sicherstellung der Barrierefreiheit bei neuen Angebotsstrukturen; Optimierung von bestehenden Angebotsstrukturen	SenGPG, Fachressort Pflege i. V. m. Pflegekassen, der Anbieterseite, SenIAS	laufend	Kapitel 0930, Titel 68406
2	Barrierefreie Informationsangebote zu den Pflegestützpunkten (PSP) Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Informationen zu den Pflegestützpunkten (PSP) liegen in barrierefreier Form vor.	Regelmäßige Abstimmung mit Interessenvertretungen in der AG Menschen mit Behinderungen erfolgt. Gebärdensprachvideo (allg. Input) für Homepage der PSP ist realisiert.	SenGPG, Fachressort Pflege; Steuerungs- gremium PSP; AG Menschen mit Behinderungen der SenGPG	Realisie- rung in 2020; Einver- nehmen der Kassen wurde in 07/2019 herge- stellt	Kapitel 0930, Titel 68406
3	Erweiterung der Broschürenreihe „Gut altern in Berlin“ um barrierefreie Angebote Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK	Die Broschürenreihe „Gut altern in Berlin“ wurde um Angebote in barrierefreier Form erweitert. Deutschsprachige Onlineversionen der Broschüren liegen in barrierefreier Internetversion vor.	Abstimmung mit Interessenvertretungen in der AG Menschen mit Behinderungen ist erfolgt: Entscheidung zur Übersetzung der Broschüre „Was ist wenn...“ in leichte Sprache	SenGPG, Fachressort Pflege i. V. m. AG Menschen mit Behinderungen der SenGPG	Realisie- rung bis Ende 2021 vorbehalt lich der zur Ver- fügung stehen- den Mittel im HH	Kapitel 0930, Titel 53101 und 54010
4	Berücksichtigung der Belange pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen bei der Maßnahmenentwicklung im Rahmen der Initiative „Pflege 4.0 –	Die Belange pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen wurden bei der Maßnahmenentwicklung im Rahmen der Initiative „Pflege 4.0 – Made in Berlin“ und deren Umsetzung berücksichtigt.	Vertreterinnen und Vertreter des Landeseniorenbeirates, der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und die Patientenbeauftragte wurden sowohl in dem Begleitgremium der	SenGPG, Fachressort Pflege	01/2018 bis 12/2021	Kapitel 0930, Titel 54010 und 68406, Erl. 9

	<p>Made in Berlin“ und deren Umsetzung.</p> <p>Art. 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 Abs. 1b und Abs. 3 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK</p>	<p>Die Selbstständigkeit und Teilhabe von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen wurde durch den Einsatz neuartiger Pflgetechnologien gestärkt.</p>	<p>Initiative als auch in Workshops zur weitergehenden Bearbeitung einzelner Schwerpunktthemen aktiv eingebunden. Auch wirkten sie ab Mitte 2020 in dem Netzwerk „Digitale Lösungen für die Pflege“ (Arbeitstitel) mit.</p>			
5	<p>Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Dialogs 2030.</p> <p>Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) bzw. Art. 4 Abs. 3 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK</p>	<p>Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Pflegeinfrastruktur und bedarfsorientierter Angebote mitspracheberechtigt.</p>	<p>Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung einer Erreichbarkeits- und Kommunikationsstrategie. Alle notwendigen Zugänge zur Beteiligung am Dialogprozess Pflege 2030 sind barrierefrei gestaltet</p>	<p>SenGPG, Fachressort Pflege</p>	<p>bis Ende 2020 (Dialog endet 2020)</p>	<p>Kapitel 0930, Titel 54010, Erl. 2</p>

2.11.6 Teilbereich: Frauen und Mädchen mit Behinderungen

A) Ist-Situation

Die Gleichstellung behinderter Frauen und Mädchen ist ein Querschnittsthema der Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Frauen mit Behinderungen erleben Mehrfachdiskriminierungen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen und aufgrund ihres Geschlechts als Frau, insbesondere als Opfer von Gewalt, in der Mutterschaft, bei der ambulanten gynäkologischen ärztlichen Versorgung, im Bereich der beruflichen Bildung und des Arbeitsmarktes. Die Fachabteilung setzt sich bei allen Gesetzesvorhaben und Programmen auf Bundes- und Landesebene für die Berücksichtigung der besonderen Situation behinderter Frauen und den Abbau von Diskriminierungen ein. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit der Fachabteilung liegt auf dem Schutz von Frauen vor (insbesondere häuslicher und sexualisierter) Gewalt (siehe hierzu auch Kapitel 2.11.7).

Frauen mit Behinderungen sind Zielgruppe des „Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms - Strategien für ein geschlechtergerechtes Berlin (GPR)“, das der Berliner Senat erstmals im April 2008 verabschiedet hat und welches die Politikfelder Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, demografischer Wandel, soziale Gerechtigkeit und Integration als Schwerpunkte enthält. Im aktuellen GPR III für die 18. Legislaturperiode (2016-2021) ist der Abbau von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen durch Maßnahmen wie der Ausbau der Wohnangebote für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie der Ausbau des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen durch entsprechend ausgestattete Frauenhausplätze hinterlegt.

Im Rahmen des 2016 beschlossenen Masterplans Integration und Sicherheit

sowie des im Dezember 2018 verabschiedeten Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter werden auch Maßnahmen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen beschrieben. Diese beziehen sich nach der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) auf Personen mit besonderem Schutzbedarf, die bei der Aufnahme einen Anspruch auf entsprechend erforderliche Unterstützung, Hilfeleistung oder den notwendigen Schutz auch im Rahmen einer entsprechenden Unterbringung haben. Die für Frauen zuständige Senatsverwaltung hat deshalb in Zusammenarbeit mit der LADS (Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung), dem Büro des Integrationsbeauftragten des Berliner Senats, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und dem Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge einen Gesprächsleitfaden zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter erarbeitet. Dieser soll im Sozialdienst des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) erprobt werden und später in anderen Einrichtungen zum Einsatz kommen. Der Leitfaden soll die Mitarbeitenden des LAF bei der Identifizierung besonderer Bedarfe unterstützen und beinhaltet Hinweise auf mögliche Bedarfe und Handlungsempfehlungen, bspw. hinsichtlich Menschen mit Behinderungen oder von Gewalt betroffenen Frauen.

Beim alljährlich stattfindenden Girls' Day und Boys' Day, dem Zukunftstag für Mädchen und Jungen, haben Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit, für einen Tag in einen Beruf „hinein zu schnuppern“, der sie interessiert, d. h. sich zu informieren und sich auszuprobieren. Die rollstuhl- bzw. behindertengerechten Angebote steigen von Jahr zu Jahr an. Im Jahr 2018 waren bereits 41,2 % der Angebote am Girls' Day rollstuhl- bzw. behindertengerecht und 39,3 % der Angebote am Boys' Day. Das Bewusstsein für Diversity in den Unternehmen steigt und Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Beeinträchtigungen und Behinderungen profitieren davon. Sie erhalten am Girls' Day verstärkt die Möglichkeit, diese besondere Form der

Berufs- und Studienorientierung zu nutzen. Gehörlosen Schülerinnen stellt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung an diesem Tag Gebärdensprachdolmetscherinnen zur Verfügung. Die jeweiligen Webseiten zum Girls´Day und Boys´Day sind barrierefrei gestaltet (<https://www.girls-day.de/>, <https://www.boys-day.de/>). Die Angebote werden in Leichter Sprache und Gebärdensprache erklärt und die Veranstaltungen entsprechend kenntlich gemacht.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die UN-BRK setzt deutliche Maßstäbe zur Gleichstellung behinderter Mädchen und Frauen, zum Schutz vor Diskriminierungen, zum Gewaltschutz und zur umfassenden Teilhabe behinderter Frauen. Die UN-BRK verpflichtet in Artikel 6 die Vertragsstaaten, Mehrfachdiskriminierungen behinderter Frauen entgegen zu wirken und Maßnahmen zur Förderung und zum Empowerment vorzunehmen, um zu garantieren, dass behinderte Frauen die in der UN-BRK genannten Rechte ausüben und genießen können.

Die in der Federführung für den Girls´-Day zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung fördert die Teilnahme von Schülerinnen mit Beeinträchtigungen am geschlechts-homogenen Angebot zur Berufs- und Studienorientierung. Diese Maßnahme entspricht sowohl Artikel 6 als auch Artikel 24 der UN-BRK.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Frauen und Mädchen mit Behinderungen						
1	Girls' Day barrierefrei ausgestalten Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) i. V. m. Art. 24 (Bildung) UN-BRK	Die Veranstaltungen am Girls' Day sind barrierefrei	Unterstützung der Schulen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen- und -dolmetscher	SenGPG, Fachressort Frauen und Gleichstellung	laufend	Kapitel 0950, Titel 68459

2.11.7 Teilbereich: Gewaltschutz

A) Ist-Situation

Frauen mit Behinderungen sind deutlich häufiger Opfer sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt ohne Behinderungen. Die Täter sind meist im sozialen Nahraum zu finden, in der Familie und Partnerschaft, Arbeitskollegen, Mitbewohner, Mitarbeiter in Einrichtungen, Gesundheitsdiensten und Behörden. Nach einer Studie der Universität Bielefeld, die im Jahr 2013 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ entstanden ist, erleben Frauen mit Behinderungen zwei bis drei Mal häufiger Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, als nicht behinderte Frauen.¹⁷ Auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe erfahren Frauen mit Behinderungen häufig sexualisierte, psychische oder physische Gewalt. Zudem gibt es einen wechselseitigen Zusammenhang zwischen Gewalt und Gesundheit: „Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen haben nicht nur ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden; auch umgekehrt tragen (frühere) Gewalterfahrungen im Leben der Frauen häufig zu späteren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen bei.“¹⁸

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat für gewaltbetroffene Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen in der Vergangenheit verschiedene Angebote geschaffen, um den barrierefreien Zugang zu Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten sowie zu barrierefreien Informationen über häusliche und sexualisierte Gewalt zu verbessern.

Die Beratungs-, Schutz- und Hilfeangebote für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt beinhalten für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl ein barrierefreies Zimmer in einem Frauenhaus (1 Platz) sowie eine barrierefrei nutzbare Zufluchtswohnung (2 Plätze). Für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl sind drei Beratungsstellen barrierefrei nutzbar.

Für gehörlose Frauen wurden zwei Frauenhäuser, zwei Zufluchtswohnungen und eine Beratungsstelle mit Gehörlosentechnik (Lichtklingel und Rüttelkissen) ausgerüstet. Die Beratungen finden mittels Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern statt. Speziell für gehörlose Frauen ist die DVD „Häusliche Gewalt ist nicht in Ordnung“ entstanden, mit Informationen zu Häuslicher Gewalt sowie zu Schutz- und Beratungsangeboten. Die DVD wurde gemeinsam mit der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e. V.) entwickelt. Darüber hinaus hat BIG e. V. das Beratungsangebot für gehörlose Frauen auf die Beratung in Gebärdensprache erweitert.

Für blinde und sehbehinderte Frauen ist eine Zufluchtswohnung mit Punktmarkierungen zur Orientierung ausgerüstet und kann auch von Frauen mit Führungshund genutzt werden. Zudem ist für blinde Frauen bei der BIG e. V. ein Hörspot zum Thema Häusliche Gewalt und Hilfeangebote entwickelt worden, der über den Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverband (ABSv) verbreitet wird.

Zur Überprüfung des Ist-Zustands der Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und der konkreten Bedarfe gewaltbetroffener Frauen hat die damalige Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Jahr 2014 eine Studie zur „Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen“ in Auftrag

¹⁷ Vgl. Schröttle, Monika u.a.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Bielefeld, München, Köln, Frankfurt 2013.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 101.

gegeben.¹⁹ Diese stellte im Hinblick auf die Zielgruppe der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Bedarfslücken fest. Trotz der hohen Gewaltbetroffenheit behinderter Frauen kommen zu wenige von ihnen im Berliner Hilfesystem an. Als ein Ergebnis der Studie wurden für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen die Unterstützungsangebote in zwei Frauenhäusern weiter ausgebaut.

Für Frauen mit Lernschwierigkeiten ist im Jahr 2012 die Broschüre „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ erschienen, mit Informationen über häusliche Gewalt sowie zu den bestehenden Berliner Beratungs- und Schutzangeboten. Die Broschüre wurde ebenfalls gemeinsam mit der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e. V.) entwickelt und von „Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e. V.“ in die Leichte Sprache übersetzt. Diese Broschüre wurde 2017 überarbeitet und in die Sprachen Arabisch, Farsi, Englisch, Somali und Tigrinya übersetzt und gedruckt. Auf der Grundlage dieser Broschüre wurde eine Website in Leichter Sprache erstellt, die auch für die Ausgabe über Smartphones und Tablets optimiert ist. Die Website ist in insgesamt zehn Sprachen übersetzt und mit einer Vorlesefunktion (ReadSpeaker, bisher für sechs Sprachen) ausgestattet. Somit können geflüchtete Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und Menschen mit Leseschwächen mit umfassenden Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt versorgt werden. Die Website ist seit dem 01.11.2017 freigeschaltet und unter folgendem Link abrufbar: www.liebe-mit-respekt.de.

Ebenfalls für Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten wurde bereits im Jahr 2010 von der damaligen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Kooperation mit dem Netzwerk behinderter Frauen Berlin e. V. und LARA - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen e. V. die Broschüre „Was tun bei sexueller Gewalt? Wichtige Informationen für Frauen und Mädchen in Leichter Sprache“ erstellt

und großflächig in Berlin verteilt (28.000 Exemplare). Aufgrund der hohen Nachfrage ist die Broschüre 2018 überarbeitet und mit 10.000 Exemplaren neu aufgelegt worden. Sie wird insbesondere über die Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Berlin an Frauen mit Behinderungen und über die für Soziales zuständige Senatsverwaltung an Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe verteilt.

2018 standen Frauen mit Behinderungen im Fokus der „Kampagne Nein-heit-Nein“, die die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Kooperation mit der Fachstelle LARA, seit Dezember 2016 in Berlin durchführt. Ziel der Kampagne ist es, über das neue Sexualstrafrecht und das Beratungsangebot der Fachstelle LARA zu informieren. Dazu wurde die Webseite der Kampagne (www.nein-heit-nein-berlin.de) 2018 barrierefrei gestaltet, mit Informationen in Leichter Sprache, einem Gebärdensprachvideo sowie einem Flyer in Leichter Sprache. Der Flyer wurde gemeinsam mit Postkarten, Plakaten und Give-Aways zur Kampagne an Betroffene, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Antigewaltbereich, an Frauenbeauftragte in Werkstätten, an die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Behindertenverbände, Bezirksbehindertenbeauftragte und an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen verteilt, um das neue Sexualstrafrecht und das Beratungsangebot der Fachstelle LARA bekannt zu machen.

Menschen mit Behinderungen sind auch Zielgruppe der „Integrierten Maßnahmenplanung (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt“. Das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt ist aufgrund des Beschlusses der Landeskommission Berlin gegen Gewalt vom Juni 2012 unter Federführung der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit eingerichtet worden. An der

¹⁹ Der Endbericht der Studie zur „Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen“ steht zum Download zur Verfügung: <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/artikel.4058.php> (letzter Abruf 20.06.2020).

IMP des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt haben über 30 Institutionen, Initiativen und Vereine sowie mehrere Senatsverwaltungen mitgearbeitet, um zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt aufzuzeigen, Parallelstrukturen abzubauen sowie die Versorgung von Opfern sexualisierter Gewalt in Berlin zu bündeln und nachhaltig zu verbessern. Die Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt beinhaltet über 100 Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention, Intervention und des Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und gegen Erwachsene. Menschen mit Behinderungen sind eine eigene Zielgruppe in der IMP, so dass spezifische Maßnahmen auf die Verbesserung des Schutzes und des Zugangs zur Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zielen. Hierunter fallen u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Versorgung in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Gleichzeitig verfolgt die IMP ein inklusives Vorgehen, das die stetige Berücksichtigung der Barrierefreiheit vorsieht. Die Maßnahmen berücksichtigen die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen und beziehen sich sowohl auf die Etablierung verbindlicher Rahmenkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe als auch auf die Bereitstellung von Sofortmaßnahmen zum Schutz des persönlichen Wohnumfelds bei sexualisierter Gewalt. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen obliegt den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen. Seit September 2018 koordiniert die Abteilung Frauen und Gleichstellung die gesamtstädtische Steuerung der Umsetzung der IMP, wobei die Umsetzung der Einzelmaßnahmen den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen obliegt.

Zur Unterstützung geflüchteter, von Gewalt betroffener Frauen setzt die für Frauen zuständige Senatsverwaltung mehrere Maßnahmen um, die sich auch an geflüchtete Frauen mit Behinderungen richten. So wurden zur adäquaten Unterbringung für von häuslicher Gewalt

betroffene geflüchtete Frauen, die nach einem Aufenthalt im Frauenhaus noch längerfristig weiteren Unterstützungsbedarf haben, 14 Trägerwohnungen angemietet. Zwei der Wohnungen sind barrierefrei, dort sind Frauen mit entsprechendem Bedarf untergebracht. Dadurch wird ein Angebot für eine Zielgruppe bereitgestellt, die häufig mehr Schwierigkeiten als andere Geflüchtete hat, Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden.

Um den Zugang zum Hilfesystem bei Gewalt für geflüchtete Frauen zu verbessern, werden außerdem Mittel für Sprachmittlung bei der Beratung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen bereitgestellt. Die Mittel stehen allen Projekten aus dem Anti-Gewalt-Bereich zur Verfügung und werden auch für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen in Anspruch genommen.

Die Fachabteilung hat sich in der Vergangenheit für die Einrichtung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingesetzt. Mittlerweile ist das Amt der Frauenbeauftragten in Werkstätten gesetzlich normiert (§ 222 Absatz 5 BTHG). Die Frauenvertreterinnen sorgen in den Werkstätten für ein Mehr an Informationen für Beschäftigte über die Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie in Bezug auf den Schutz und Hilfemöglichkeiten bei körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Im Kontext zu Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen) und Artikel 16 (Gewaltschutz) der UN-BRK sowie im Rahmen der Weiterentwicklung des Hilfesystems ist es ein frauenpolitisches Ziel der nächsten Jahre, die sukzessive Barrierefreiheit der Schutz- und Hilfeangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen nach erlebter Gewalt voranzubringen.

Durch ein Mehr an barrierefreien Schutzangeboten und barrierefreien Informationen wird Frauen mit Behinderungen der Zugang zu dem Hilfesystem nach

Gewalt erleichtert, sodass mit einem Nachfrageanstieg behinderter Frauen zu rechnen ist.

Im Rahmen des Umzugs eines Frauenhauses in ein grundsätzlich rollstuhlgerechtes Objekt wird zeitnah das erste barrierefreie Frauenhaus eröffnet werden. Geplant sind dort fünf Plätze, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl und gehbehinderte Frauen, aber auch für gewaltbetroffene Frauen mit anderen Behinderungsformen.

Daneben setzt sich die Abteilung Frauen und Gleichstellung dafür ein, dass der Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbessert wird. Dazu ist es notwendig, dass auch strukturelle Maßnahmen zum Gewaltschutz in den stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vertraglich festgelegt werden, zum Beispiel die Verpflichtung der Einrichtungsträger zum Gewaltschutz und zur Entwicklung von Schutzkonzepten durch eine entsprechende Änderung des Berliner Rahmenvertrages nach § 75 SGB XII sowie die verpflichtende Überprüfung der Maßnahmen durch die Heimaufsicht durch entsprechende Änderungen des Wohnteilhabegesetzes. Bereits 2015 forderte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Deutschland in Bezug auf Artikel 16 der UN-BRK eine umfassende und wirksame Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt.

Um die Nachfrage seitens der gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen zu erhöhen ist nicht nur der weitere barrierefreie Ausbau der Schutz- und Hilfeangebote notwendig, sondern auch die Verbesserung der barrierefreien Informationen für Betroffene sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch barrierefreie Webseiten und Informationen der Antigewalt-Projekte.

Für die Informationsweitergabe an Frauen mit Behinderungen in WfMB ist der Kontakt über die zum Herbst 2017 erstmalig in allen Werkstätten gewählten Frauenbeauftragten sehr wichtig. Frauenbeauftragte in Werkstätten leisten sehr wertvolle Informations- und Gewaltschutzarbeit. Als Frauenbeauftragte stehen sie den

weiblichen Beschäftigten in den Werkstätten bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite und informieren sie über ihre Rechte in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie in Bezug auf Gewaltschutz und Hilfemöglichkeiten. Sie sind die ersten Ansprechpersonen von weiblichen Beschäftigten nach erlebter Gewalt in und außerhalb der Werkstätten. Seitens der Fachabteilung Frauen und Gleichstellung wird darüber hinaus der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zum Thema Gewalt gegen Frauen zwischen Unterstützerinnen und Frauenbeauftragten in Werkstätten angestrebt, zur Informationsweitergabe und zum Austausch.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahme/ Konkrete Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gewaltschutz						
1	Ausbau der Schutz- und Hilfeangebote für Frauen mit Behinderungen Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK	Die barrierefreien Schutz- und Hilfeangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen (mobilitätseingeschränkt im Rollstuhl/Gehbehinderung, sehbehindert/blind, gehörlos/schwerhörig, Lernschwierigkeiten) wurden sukzessive in Berlin erhöht.	Eröffnung eines barrierefreien Frauenhauses.	SenGPG, Fachressort Frauen und Gleichstellung	laufend	Kapitel 0950, Titel 68406, Erl. 26
2	Erleichterung des Zugangs zum Hilfesystem für Frauen mit Behinderungen Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK	Die Verfügbarkeit von barrierefreien Informationen über sexuelle und häusliche Gewalt sowie über Schutz- und Hilfsangebote für Betroffene, Anwender und Anwenderinnen sowie Interessenvertretungen ist erhöht.	Die Neuauflage der Broschüre „Was tun bei sexueller Gewalt? Wichtige Informationen für Frauen und Mädchen in Leichter Sprache“ wird verteilt Webseiten über Schutz- und Hilfeangebote werden barrierefrei gestaltet	SenGPG, Fachressort Frauen und Gleichstellung	laufend	Kapitel 0950, Titel 53101
3	Unterstützung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen der Frauenbeauftragten in den WfMB Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK	Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zum Thema Gewalt gegen Frauen zwischen Unterstützerinnen und den Frauenbeauftragten in den WfMB sind aufgebaut und weiterentwickelt.	Das Netzwerk der Frauenbeauftragten in den WfMB ist aufgebaut.	SenGPG, Fachressort Frauen und Gleichstellung i. V. m. Unterstützerinnen	laufend	Kapitel 0950, Titel 68406, Erl. 33

2.12. Handlungsfeld: Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu verschaffen. Im Fokus stehen dabei die Themen Barrierefreiheit für Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben sowie die Bewusstseinsbildung. Maßnahmen der Antidiskriminierung zielen auf die Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes sowie auf den Ausbau von barrierefreien Beratungsangeboten unter Beachtung der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen. Maßnahmen des Verbraucherschutzes sollen insbesondere den Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sicherstellen.

2.12.1 Teilbereich: Verbraucherschutz

A) Ist-Situation

Verbraucherschutz ist ein Querschnittsthema, das in allen Fachpolitiken mitgedacht und beachtet werden muss. Die verschiedenen Verbraucherinnen- und Verbrauchergruppen stellen hierbei unterschiedliche Anforderungen, diese gilt es zu berücksichtigen. Im Bereich der allgemeinen Verbraucherberatung und -information müssen die spezifischen Anforderungen der Verbraucherinnen- und Verbrauchergruppe immer mitgedacht werden. Die Verbraucherzentrale Berlin versucht daher bei Ihrem Beratungs- und Informationsangebot gezielt die verschiedenen Interessen aller Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Auch Menschen mit Behinderungen haben spezifische Herausforderungen und Sichtweise als Verbraucherinnen und Verbraucher. Dies gilt es bei den Beratungsangeboten und bei

der Berücksichtigung von Verbraucherschutzbelangen in den Fachpolitiken gezielt zu berücksichtigen.

Ein Schwerpunktthema des Bereiches Verbraucherschutz ist derzeit die Ernährung, insbesondere in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Außer-Haus-Versorgung. Hier wurde Handlungsbedarf in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse, die in den jeweiligen physischen, psychischen und/oder kognitiven Einschränkungen der Menschen begründet sind, erkannt.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Ein Ziel ist der soziale Schutz im Sinne des Artikel 28 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie ein angemessener Lebensstandard durch ausgewogene Ernährung unter Erhaltung höchstmöglicher Selbstständigkeit. Dies betrifft nicht nur die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten mit geeigneten Geräten und anderen Hilfsmitteln, sondern auch den Zugang zu qualitativ hochwertigen Produkten insbesondere in den Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung und der Außer-Haus-Versorgung. Eine gezielte Unterstützung diesbezüglicher Maßnahmen anderer Fachverwaltungen in der ressortübergreifenden Zusammenarbeit bei den Themen Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung und Verbraucherschutz wird zugesichert.

Artikel 21 Nummer a) der UN-BRK sieht vor, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen. In Verbindung mit Artikel 9 der UN-BRK wird versucht, die höchstmögliche Barrierefreiheit beim Zugang zu Informationen zum Verbraucherschutz sicherzustellen, indem Informationen auf den Internetseiten der Senatsverwaltung

für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um Querschnittsinformationsbereiche, wird auf die Websites spezifisch zuständiger Behörden verwiesen bzw. sind Texte verlinkt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Verbraucherschutz						
1	Ernährungsstrategie Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK	Zielgruppenspezifische Umstellung der Gemeinschaftsverpflegung und Ernährungsbildung. Förderung der Projekte der Verbraucherzentrale Berlin.	Beschluss Ernährungsstrategie. Einrichtung des „House of Food“ zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung.	SenJustVA	2020-2025	Im Rahmen der verfügbaren Mittel
2	Stärkung Pflegebereich Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK	Stärkung von Information/Transparenz im Bereich Pflege. Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.		SenJustVA	2020-2025	Im Rahmen der verfügbaren Mittel

2.12.2 Teilbereich: Diskriminierungsschutz und Inklusion

A) Ist-Situation

Im Bereich des rechtlichen Diskriminierungsschutzes wurden die vier Antidiskriminierungsrichtlinien (Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG und 2006/54/EG) für den Zivilrechtsverkehr und im Bereich der Beschäftigung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt. Das Land Berlin geht mit dem am 21. Juni 2020 in Kraft getretenen Landesantidiskriminierungsgesetz über die Richtlinienvorgaben der EU hinaus und schützt unter anderem Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vor Diskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns.

Niedrigschwellige Beratungsstellen im Falle einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sind zwar vorhanden. Das Ziel, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, ist jedoch noch nicht flächendeckend umgesetzt, auch wenn in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet wurde. Dies ist ein Grund dafür, dass Trainings mit dem Ziel der Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Unterschiedlichkeit angeboten werden. In diesen Trainings geht es unter anderem um eine Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und um die Förderung von Akzeptanz und von Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt. Die Barrierefreiheit i.S.v. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und § 4a Landesgleichbehandlungsgesetz (LGBG) als gleichstellungsrechtliche Anforderung und der Wert einer vielfältigen Gesellschaft sind nicht flächendeckend im Bewusstsein der Akteurinnen und Akteure verankert. Im Bereich der Mehrfachdiskriminierung, etwa Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) mit Behinderungen besteht Bedarf

nach effektiverer rechtlicher Handhabe. In der LSBTI-Community bestehen Potenziale bei der Inklusionsausgestaltung.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Maßnahmen zielen grundsätzlich darauf, nach Artikel 3 UN-BRK Chancengleichheit sicherzustellen und vor Diskriminierung zu schützen. Gemäß Artikel 5 der UN-BRK geht es darum, Gleichberechtigung zu fördern und vorhandene Barrieren abzubauen. Ein wichtiger Baustein zum Abbau von Diskriminierungen besteht darin, im Sinne des Artikel 8 UN-BRK das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die Lebenssituationen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erweitern. Dies bedeutet, stereotype Darstellungen von Menschen mit Behinderungen zu thematisieren, Vielfalt unter Menschen mit Behinderungen abzubilden indem intersektionale Aspekte berücksichtigt werden, und das Recht auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung deutlich zu machen.

Ein weiterer wichtiger Baustein auf dem Weg zur Gleichberechtigung ist die Gewährleistung von Teilhabe. Gemäß Artikel 21 UN-BRK werden insoweit geeignete Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, barrierefreie Zugänge zu Informationen sicherzustellen.

Ferner sind Ziele der Maßnahmen: Die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden gestärkt, bestehende Rechtspositionen sind leichter anhand einfacher rechtlicher Strukturen darstellbar. Die fakultative Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung sowie das Selbsthilfe- und Beratungsangebot sind institutionalisiert (Art. 5, 19 UN-BRK). Die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist im Bewusstsein der Akteurinnen und Akteure aller Ebenen verankert. Angebote der

LSBTI-Community sind inklusiv gestaltet
(Art. 19 UN-BRK).

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Diskriminierungsschutz						
1	Einführung und Umsetzung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) UN-BRK	Das LADG bietet wirksamen rechtlichen Schutz gegen Diskriminierung u. a. aufgrund einer Behinderung oder Mehrfachdiskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns.	Einführung des LADG, fortlaufende Umsetzung der Neuregelungen. Anerkennung von Berechtigten für Verbandsklagen. Arbeitsaufnahme der Ombudsstelle nach § 14 LADG	SenJustVA,	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Umsetzung einer Diversity Gesamtstrategie (Landesprogramm Diversity) Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Mit dem Landesprogramm Diversity ist eine Gesamtstrategie eingeführt, die zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt beiträgt. Barrierefreiheit im umfassenden Sinn ist im Landesprogramm durchgängig berücksichtigt.	Gemeinsam mit Führungskräften aus der Berliner Verwaltung wurde ein Leitbild für eine weltoffene und chancengerechte Berliner Verwaltung entwickelt. Maßnahmen zum Umgang mit Vielfalt im Personalwesen und zur diversity sensiblen Sprache/Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung aus dem Landesprogramm werden umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Das Landesprogramm wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.	SenJustVA	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
3	Aufbau eines zuwendungsgeförderten Projektes zur Umsetzung von Maßnahmen im Kontext LSBTI und Inklusion unter dem Namen „Inklusive LSBTIQ* Infrastruktur“ angesiedelt bei RuT - Rad und Tat e. V.	Durch das Projekt „Inklusive LSBTIQ* Infrastruktur“ ist das Bewusstsein für die Belange von LSBTI mit Behinderung und das Wissen über Inklusion in der LSBTI-Community gestiegen. In Kombination mit den durch den LSBTI-Inklusionsfonds zusätzlich	Fachgespräche zwischen Träger, Organisationen der allg. Behindertenhilfe, ihrer Selbstorganisationen und LSBTI-Organisationen werden geführt.	SenJustVA	laufend	Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der IGSV (Initiative „Berlin tritt ein

	Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	verfügbaren Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen, sind die Angebote der Projektlandschaft inklusiver ausgestaltet. Die Teilhabe von LSBTI mit Behinderung an der Community und der Zugang zu ihren Angeboten haben sich verbessert. Dieser Zugang bezieht die Aspekte der Auffindbarkeit und Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe mit ein.	Vorstellung des Projekts vor Fachpublikum aus Verwaltung und Zivilgesellschaft durch Trägerin. Bedarfe der Community sind eruiert, geeignete Maßnahmen entwickelt. Das Projekt ist in den LSBTI Communities und bei LSBTI Personen mit und ohne Behinderung bekannt. Konzipierung und Einrichtung eines LSBTI-Inklusionsfonds bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bei den Projekten und Trägerorganisationen Mittel beantragen können, um ihre Angebote und Räumlichkeiten inklusiver zu gestalten. Voraussetzung für die Beantragung ist ein durchgeführter Barrierecheck durch das Projekt „Inklusive LSBTIQ*-Infrastruktur“.			für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“)
4	Erarbeitung und Implementierung eines „Qualitätssiegels Inklusion“ für die Projektlandschaft bzw. die Angebote der LSBTI-Community Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) i. V. m. 9 (Zugänglichkeit), 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK	Projekte und Angebote der LSBTI-Community sind durch das „Qualitätssiegel Inklusion“ hinsichtlich verschiedener Aspekte der Inklusion (insbes. der Barrierefreiheit) weiterentwickelt und qualitätsgesichert. Das Ergebnis der Qualitätssicherung ist kommuniziert.	Konzept für ein „Qualitätssiegel Inklusion“ und seiner Implementierung ist unter Einbeziehung der LSBTI Communities und Organisationen der Behindertenhilfe und Selbstorganisationen ist entwickelt. Umsetzung von Maßnahmen zur Implementierung des Qualitätssiegels	SenJustVA	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
5	Weiterentwicklung und Steuerung einer netzwerkorientierten und bedarfsgerechten Selbsthilfe- und Beratungsinfrastruktur für von	Schutz vor Diskriminierung wird durch Unterstützung und Beratung sowohl präventiv als auch im Diskriminierungsfall gewährleistet.	Bereithaltung und Ausbau eines speziellen Beratungsangebots für Personen, die aufgrund einer Behinderung Diskriminierung erfahren - in Zusammenarbeit mit freien Trägern. (Weiter-)gewährung von Zuwendungen	SenJustVA	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

	<p>Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung Betroffener</p> <p>Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK</p>		<p>für das Projekt „Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung“ (Träger: Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.)</p>			
6	<p>Sicherstellung von barrierefreien Zugängen i.S.v. § 4 BGG und § 4a LGBG zu Informationen und Teilhabe</p> <p>Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK</p>	<p>Barrierefreier Zugang zu Informationen wird sichergestellt.</p>	<p>Abschluss eines Rahmenvertrags zur Überarbeitung und Erstellung von barrierefreien PDF-Dokumenten.</p> <p>Angebote in Leichter Sprache sowie in deutscher Gebärdensprache (DGS) auf der Webseite der „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ (LADS)</p> <p>Gebärdensprachdolmetschen bei LADS-Veranstaltungen.</p>	SenJustVA	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.12.3 Teilbereich: Zugang zu Recht und Justiz

A) Ist-Situation

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung befinden sich insgesamt 19 Gerichte und drei Strafverfolgungsbehörden. Die Gerichtsgebäude bieten im Rahmen der vorgeschriebenen Rahmenbedingungen (DIN 18040-1) bereits ein hohes Niveau der Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude. Die vorhandene Altbausubstanz und die Sicherheitsanforderungen setzen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Einzelfällen jedoch Grenzen. Alle Gerichtsgebäude im Geschäftsbereich sind für Rollstuhlbewerber zugänglich. Bei den überwiegend denkmalgeschützten Gebäuden besteht zumeist die Möglichkeit des Zugangs über einen Seiteneingang. Sämtliche Gebäude verfügen über mindestens ein behindertengerechtes WC und rollstuhlgerechte Aufzüge. Alle Gerichte haben auf Ihren Internetseiten die jeweiligen Informationen unter dem Stichwort „Barrierefreiheit“ veröffentlicht.

Die Informationen zur Barrierefreiheit auf den jeweiligen Gerichtsseiten, die über das Internet aufrufbar sind, bieten insgesamt – je nach Gericht – ein unterschiedliches Bild, das zeitnah zu vereinheitlichen ist. Barrierefreie Dokumente (z. B.: PDF-Dateien) sind noch nicht eingestellt, so dass die Informationen insbesondere für Sehbehinderte Menschen nur schwer zugänglich sind und in jedem Fall noch fremde Hilfe benötigen werden. Am Gerichtsgebäude des Kammergerichts wurde ein behindertengerechter Nachbriefkasten errichtet. Im Sitzungssaal des Amtsgerichts Tiergarten erfolgt der Einbau einer induktiven Hörgeschädigten- und Beschallungsanlage. Im Gebäude der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurden alle

Automatiktüren im Dienstgebäude gleichmäßig eingestellt Öffnungsgeschwindigkeit und Öffnungszeitpunkt. Dort wurden außerdem die Beleuchtungsstärke der innen liegenden Treppenhäuser im Auftrag der BIM GmbH erhöht und das Haupttreppenhaus mit selbstreflektierenden Stufenmarkierungen ausgestattet.

Bei der Einführung und Aktualisierung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) werden Herstellerunabhängigkeit, IKT-Barrierefreiheit und ökologische Nachhaltigkeit (Green IT) beachtet. Bei der Entwicklung und Einführung neuer Fachverfahren werden entsprechende gesetzliche Vorgaben (Berliner Landesrecht: E-Governmentgesetz Berlin, Landesgleichberechtigungsgesetz; Bundesrecht:

Behindertengleichstellungsgesetz, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie Europarecht: EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen; EN 301 549; ferner die DIN-Vorgaben: EN ISO 14289-1 und EN ISO 9241) zur Barrierefreiheit eingehalten. Für Mitarbeitende mit motorischen Einschränkungen besteht die Möglichkeit, Spracherkennungsprogramme für die Textverarbeitung zu nutzen.

Das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts bietet für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit verschiedenste Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und zur Bewusstseinsbildung für ihre Belange und Rechte an. Die verschiedenen Fortbildungseinrichtungen für den höheren Justizdienst veranstalten ebenfalls Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur UN-BRK. Sowohl verhaltensorientierte als auch fachliche Fortbildungen zum Thema Menschen mit Behinderungen leisten einerseits einen bedeutsamen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und sichern Menschen mit Behinderungen andererseits einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Die Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst

sieht seit 2015 Unterweisungen für den Umgang mit Gehörlosen bzw. hörbehinderten Menschen vor. Es werden Schulungen zur Gebärdensprache angeboten.

Das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird regelmäßig in verschiedenen Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte behandelt. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist wie in allen anderen Bereichen auch aber grundsätzlich freiwillig. Die Durchführung von Veranstaltungen setzt daher immer auch eine entsprechende Anmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern voraus. Für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden dabei zum einen Fortbildungen an der landeseigenen Justizakademie in Königs Wusterhausen (JAK) angeboten, wo unter Berücksichtigung des von den Gerichten und Staatsanwaltschaften übermittelten Schulungsbedarfs vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) entsprechende Fortbildungen organisiert werden. Zum anderen haben die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Möglichkeit, an den von der Deutschen Richterakademie sowie der Europäischen Rechtsakademie (ERA) und dem European Judicial Training Network (EJTN) angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu dem Thema teilzunehmen. Vom GJPA werden dabei Veranstaltungen zum Teil ausschließlich zu diesem Thema angeboten, z. B. 2017 das Seminar „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialrechtlichen Praxis“ oder die am 27. November 2019 die Fortbildung „Selbstbestimmung stärken: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der betreuungsgerichtlichen Praxis“.

Darüber hinaus wird das Thema aber auch immer wieder in fachübergreifenden und laufbahnübergreifenden Veranstaltungen

sowie speziell in Veranstaltungen für Führungskräfte behandelt. Laufbahnübergreifend werden beispielsweise jährlich die Veranstaltungen „Schwerbehindertenrecht für Mitarbeitende der Verwaltungen“ sowie „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ an der JAK angeboten. Das Thema war zudem auch Bestandteil der vom GJPA organisierten Fortbildungen „Führungskräfte in der Justiz – Verwaltungsaufgaben bei Gericht und Staatsanwaltschaften“ in 2018 und 2019 an der Deutschen Richterakademie in Wustrau. Auch im Rahmen der jährlich stattfindenden Gemeinsamen Tagung der Sozialrichter der Länder Berlin und Brandenburg ist u. a. zur UN-Behindertenrechtskonvention referiert worden. Schließlich werden vom GJPA auch die von ERA sowie dem EJTN angebotenen Veranstaltungen für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgeschrieben, die sich für eine Teilnahme an diesen anmelden können. So wurden beispielsweise zuletzt zur Teilnahme im Geschäftsbereich die Veranstaltungen der ERA „Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Zivil- und Arbeitsrechtsverhältnisse“ (7. bis 9. November 2018 in Trier), „Access to Justice for Persons with Disabilities - Criminal and Administrative Context“ (13. bis 15. Juni 2018 in Trier) sowie „EU Disability Law and the UNCRPD: Access to justice for persons with disabilities“ (5. bis 7. Juni 2019) bekannt gegeben.

Der Umgang mit Behinderungen ist darüber hinaus jährlich Teil der Module im Führungskräfte-Programm Justizmanagement sowie Modul einer mehrtägigen Fortbildung an der Deutschen Richterakademie „Führungskräfte in der Justiz - Verwaltungsaufgaben bei Gericht und Staatsanwaltschaft“ (s. o.). Diese Veranstaltungen werden auch in Zukunft fortgeführt. Außerdem hat im vierten Quartal 2019 erstmals eine Veranstaltung

stattgefunden, die sich ausschließlich mit dem Umgang mit Behinderungen und Krankheiten als Führungsaufgabe beschäftigt. Die Fortbildung zur gesundheitsorientierten Führung ist nunmehr dauerhaft Bestandteil der allgemeinen Führungskräftefortbildung.

Das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts bietet für alle Mitarbeitenden des nichtrichterlichen Dienstes seit 2015 regelmäßig die Fortbildung zum Thema „SCHALL & BRAUCH - Umgang mit in der Hörfähigkeit beeinträchtigtem Publikum“ an.

Insgesamt haben in den letzten Jahren 9 Fortbildungen zu diesem Thema stattgefunden, eine weitere ist für 2019 geplant. Bisher konnten insgesamt 129 Mitarbeitende des nichtrichterlichen Dienstes in dieser Thematik geschult werden. Auch innerhalb der Ausbildung der Justizhauptwachtmeister und Justizhauptwachtmeisterinnen gibt es den Kurs „SCHALL & BRAUCH – Umgang mit in der Hörfähigkeit beeinträchtigtem Publikum“.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung lag die Schwerbehindertenquote (§ 154 Abs. 1 SGB IX) im Jahre 2018 bei 6,63 %, somit über der gesetzlichen Verpflichtung des § 164 SGB IX. Die Pflichtquote des § 154 SGB IX stellt den Mindestanteil fest. Das Erfüllen der Quote entbindet mithin nicht von der Pflicht zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). In Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Dieser Hinweis ist Bestandteil jeder Ausschreibung. Im Rahmen der verschiedenen Auswahlverfahren beim Kammergericht können im Bewerbungsformular freiwillig Angaben zum Vorliegen und Grad der Behinderung gemacht werden. Bewerberinnen und

Bewerber mit Behinderung erhalten ein Informationsblatt zu ihren Rechten. Sie können für das Auswahlverfahren einen Nachteilsausgleich beantragen. Die verwendete Software für die Eignungsdiagnostik ist barrierefrei gemäß der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik vom 12. September 2011 (Bundesgesetzblatt I S. 1843) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (Bundesgesetzblatt I S. 738) nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden elektrisch höhenverstellbare Schreibtische oder auch Sondermöbel für besondere Anforderungen zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon können bei Bedarf der betriebsärztliche Dienst sowie der Fachdienst des Integrationsamtes genutzt werden. In jedem Gericht gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Gesundheitskoordinatorin bzw. ein Gesundheitskoordinator. Im Aus- und Fortbildungsbereich des juristischen Dienstes wird der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu juristischen Berufen und ihre Förderung als Beschäftigte in der Justiz durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

So regelt § 5 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (JAO), dass Menschen mit Behinderungen, die dem GJPA ihre Prüfungsbehinderung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. Von den Prüfungsanforderungen darf dabei nicht abgewichen werden. Die Art möglicher Prüfungserleichterungen wird unter Punkt 5 der landesweiten Verwaltungsvorschriften „Integration behinderter Menschen“ exemplarisch u. a. mit Zeitverlängerungen, Hinzuziehung einer Diktatperson sowie die Nutzung anderer Hilfsmittel aufgelistet.

Im Rahmen der Hinweise zum Ablauf der Prüfung werden alle potenziellen

Kandidatinnen und Kandidaten auf der Internetseite auf verschiedene Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs hingewiesen. Antragstellerinnen und Antragsteller zur Anerkennung des Nachteilsausgleichs erhalten den Hinweis ebenfalls nochmals ausdrücklich in einem eigenen Anschreiben:

„Sollten Sie zu den Personen der Menschen mit Behinderungen gehören, so weisen Sie dies bitte frühzeitig durch geeignete Unterlagen (z. B. Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest, o. ä.) nach. Gerne werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Durchführung der Prüfung unterstützen und beraten. Bitte teilen Sie auch mit, welche Hilfsmittel Sie gegebenenfalls bisher für die Abfassung längerer Prüfungsaufgaben in Anspruch genommen haben, damit dies hier bei der Prüfung möglicher Nachteilsausgleiche Berücksichtigung finden kann.“

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der barrierefreie Zugang zur Justiz sind wichtige Voraussetzungen für die Ausübung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen.

Als Handlungserfordernis ist immer die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden und Führungskräfte zu sehen, Artikel 8, 13 Absatz 2 UN-BRK. Insbesondere die Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst und in den Rechtsantragstellen sind an den einzelnen Gerichtsstandorten in der Regel die ersten Ansprechpartner, die in Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen treten. Bereits in der Ausbildung für die Justiz soll auf die Belange von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden. Das fortlaufende Ziel ist die Stärkung des Bewusstseins in der Justiz für Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die

Entwicklung und Durchführung eines praxisnahen Fortbildungsangebotes zum Thema „UN-BRK“.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen hat bereits im Jahr 2014 eine Normprüfung durch die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-BRK stattgefunden. In der dazu geführten Erörterungsrunde ist die Verwaltungspraxis des GJPA von der Monitoring-Stelle nicht beanstandet worden. Die seitens der Monitoring-Stelle vorgeschlagene Änderung des § 5 Absatz 6 der Juristenausbildungsordnung (JAO) soll im Rahmen der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Berliner Juristenausbildungsordnung parallel mit der Änderung der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 UN-BRK ist der Zugang zu Recht und Justiz sicherzustellen und damit die vollständige barrierefreie Erschließung aller Gebäude im Geschäftsbereich erforderlich. Beispielsweise lassen sich im Altbau des Kriminalgerichts die Brandschutztüren im Erdgeschoss nur per Hand öffnen. Die Türen sind nicht automatisch bedienbar und daher für bestimmte Personengruppen (Gehbehinderte, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer) schwer passierbar. Außerdem ist beispielsweise im Erdgeschoss der Turmstraße 91 bis zum Jahre 2025 der Einbau von automatisch öffnenden und schließenden Brandschutztüren und eines barrierefreien Leitsystems beabsichtigt.

Um gemäß Artikel 9 UN-BRK die Zugänglichkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sukzessive sicherzustellen, werden justizbezogene Texte in Leichte Sprache übersetzt und als barrierefreie PDF-Dokumente und Handreichungen (ggfs. in der Rechtsantragstelle) zur Verfügung gestellt. Bis zum Jahre 2021 werden beispielsweise Merkblätter zum Thema „Rechte und Pflichten als Zeuge“ und „Opferschutz“ in Leichte Sprache übersetzt und veröffentlicht. Weiterhin erfolgt im Jahre 2020 die Darstellung der Aufgaben und

Strukturen der Senatsverwaltung für Justiz auf der Internetseite in Leichte Sprache. Informationen für sehbehinderte Menschen müssen in deutlich erkennbarer Schrift bzw. Großschrift dargestellt werden, so dass diese nicht vorgelesen werden müssen (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe). Die Leichte Sprache soll die selbstständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Schwierigkeiten mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Bei der Übertragung von Texten in Leichte Sprache werden die Originaltexte gemäß den Regeln für Leichte Sprache umformuliert. Es soll sichergestellt werden, dass die Texte von der Zielgruppe sinngemäß und ohne fremde Hilfe verstanden werden, Ein schnelles und einfaches Auffinden soll mit Hilfe einer entsprechenden Kennzeichnung bzw. eines [Logos für Leichte Sprache](#) ermöglicht werden.

Artikel 27 UN-BRK beschreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen und spricht die staatliche Pflicht aus, durch geeignete Schritte die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern. Fortlaufendes Ziel ist es somit, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Justizdienst zu fördern. Für die Ausbildungsberufe in der Justiz sind auf der Internetseite <https://www.berlin.de/rechthaber-gesucht> gezielt Informationen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von „guten Beispielen“ zur Verfügung zu stellen. Um die Anzahl der Auszubildenden mit Behinderungen zu erhöhen, ist es erforderlich, dass diese sich in Werbekampagnen repräsentiert sehen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist gemeinsam mit dem Referat für Aus- und Fortbildung beim Kammergericht zu verstärken.

Das GJPA verpflichtet sich weiterhin Menschen mit Behinderungen im Rahmen der juristischen Prüfungen durch einzelfallbezogene besondere Beratung und Gewährung eines individuellen

Nachteilsausgleichs den gleichen Zugang zu den juristischen Prüfungen zu ermöglichen. Dies entspricht der Zielstellung aus den Artikel 24 und 27 UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen der gleiche Zugang zur Berufsausbildung, zum Arbeitsmarkt sowie zu gleichen Aufstiegschancen zugesichert werden soll sowie sichere, förderliche und gesunde Arbeitsbedingungen bestehen sollen.

Ziel ist es zudem die Fortbildungsangebote dauerhaft im Rahmen der bereits eingerichteten Evaluationsmaßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob die nunmehr im Rahmen der Führungskräftefortbildung etablierten Fortbildungen zum Umgang mit Behinderung und Krankheit (von Beschäftigten und ihren Angehörigen) innerhalb der Belegschaft einem noch weiteren Kreis als bisher als Angebot des fachübergreifenden Fortbildungsbereichs aufgenommen und zugänglich gemacht werden sollten.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Zugang zu Recht und Justiz						
1	Fortbildungen zur Sensibilisierung der Justizbeschäftigten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 13 Abs.2 (Zugang zur Justiz) UN-BRK	Sensibilisierung der Justizbeschäftigten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ durch spezifische Fortbildungen: - Laufbahnübergreifende Fortbildung mit dem Schwerpunkt „Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen“. - Gezielte Fortbildung für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister mit dem Schwerpunkt „Umgang mit Menschen mit Behinderungen“.		SenJustVA,	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
2	Barrierefreier Zugang zur Justiz Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 13 (Zugang zur Justiz) UN-BRK	Barrierefreie Erschließung der Gebäude im Geschäftsbereich und Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in unmittelbarer Nähe zu Gerichtsgebäuden ist sukzessive sichergestellt.		SenJustVA, i. V. m. Berliner Immobilienmanagement GmbH	2022 bis 2025	Berliner Immobilienmanagement GmbH
3	Barrierefreie Informationen justizbezogener Texte Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 (Zugang zur Justiz) UN-BRK	Barrierefreier Zugang i. S. v. § 4 BGG und § 4a LGBG zu Informationen im Feld Justiz ist sichergestellt. Bereitstellung von Informationen in deutlich erkennbarer Schrift bzw. Großschrift, so dass diese nicht vorgelesen werden müssen. Ein schnelles und einfaches Auffinden soll mit Hilfe einer entsprechenden Kennzeichnung bzw. eines Logos für Leichte Sprache ermöglicht werden.	1) Veröffentlichung von folgenden Hinweisblättern zu Formularen und Merkblättern in Leichter Sprache: ○ „Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse“ plus dazugehöriges Hinweisblatt ○ „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“	SenJustVA,	2020 bis 2021	Haushaltsmittel i. H. v. 25.000 €

			<ul style="list-style-type: none"> ○ „Rechte und Pflichten als Zeuge“ ○ „Opferschutz“ ○ „Erbrecht“ <p>2) Darstellung der Aufgaben und Strukturen der SenJustVA in Leichter Sprache.</p>			
4	<p>Fortentwicklung einer adäquaten Barrierefreiheit von Gebäuden und Liegenschaften im Sondervermögen des Landes Berlin für Zwecke des Justizvollzuges</p> <p>Art. 9, (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 13 (Zugang zur Justiz) UN-BRK</p>	<p>Die Unterbringungssituation für Menschen mit Behinderungen im Justizvollzug unter Berücksichtigung vollzugsspezifischer Aspekte (u.a. Freiheitsentzug, Gemeinschaftseinrichtung, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Sonderunterbringung, ggf. Trennungs- und Abstandsgebote, etc.) ist verbessert.</p>	<p>Justizvollzugsanstalt (JVA)A des Offenen Vollzuges Berlin, Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee 140 -150, 13578 Berlin-Spandau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von drei behindertengerechten Hafträumen <p>JVA Plötzensee, Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin-Charlottenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von einem behindertengerechten Haftraum <p>JVA für Frauen Berlin, Bereich Lichtenberg, Alfredstraße 11, 10365 Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von einem behindertengerechten Haftraum 	<p>SenJustVA i. V. m. Berliner Immobilienmanagement GmbH</p>	<p>2020 bis 2021</p>	<p>Budget Bauunterhaltung Justizportfolio Berliner Immobilienmanagement GmbH</p>
5	<p>Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Justizdienst</p> <p>Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK</p>	<p>Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Justizdienst ist erhöht. Dieser positive Zustand soll erhalten bleiben.</p>	<p>Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Information über Ausbildungsberufe in der Justiz für Menschen mit Behinderungen (Erstellung eines Gesamtkonzepts zur gezielten Gewinnung von Menschen mit Behinderungen für die Ausbildung im Justizbereich).</p>	<p>SenJustVA, Kammergericht Referat für Aus- und Fortbildung</p>	<p>laufend</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>

			Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen zu erstellender und fortzuschreibender Personalgewinnungskonzepte.			
6	Menschen mit Behinderungen in den staatlichen Prüfungen Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) wird Menschen mit Behinderungen im Rahmen der juristischen Prüfungen dauerhaft durch einzelfallbezogene besondere Beratung und Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs den gleichen Zugang zu den juristischen Prüfungen ermöglichen.	Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (JAO) (insbes. § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2) werden mit der nächsten Änderung entsprechend der Empfehlungen des Normenscreenings angepasst.	SenJustVA, GJPA	Bis Ende 2021	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			Die verwendeten Anschreiben und Hinweise werden regelmäßig mindestens im Zweijahrestakt auf Verständlichkeit und Aufnahme neuer Hilfsmittel überprüft.		Fortlaufend im 2-Jahres-Rhythmus	
			Im Rahmen der technischen Fortentwicklung (eLearning) wird im Zweijahrestakt, erstmalig jedoch wegen des laufenden Umbaus der Prüfungsräume nach Fertigstellung Ende 2020 überprüft, welche technischen Hilfsmittel zum Nachteilsausgleich zusätzlich angeboten werden können.		Ab Ende 2020 fortlaufend	

7	<p>Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen als Führungs-/Personalaufgabe des höheren Justizdienstes</p> <p>Art. 13 Abs. 2 (Zugang zur Justiz) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK</p>	<p>Die entsprechenden Fortbildungsangebote für den höheren Justizdienst werden weitergeführt und bei Bedarf ausgebaut.</p>	<p>Die Fortbildungen werden fortlaufend entsprechend des Bedarfs bei den Programmkonferenzen angemeldet.</p>	<p>SenJustVA, GPJA</p>	<p>Fortlaufend jährlich</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>
---	--	--	--	------------------------	-----------------------------	---

2.12.4 Teilbereich: Gewaltschutz

A) Ist-Situation

Sofern Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen festzustellen sind, die ursächlich aufgrund der Behinderung der betreffenden Personen vorgenommen wurden, befasst sich eine gesonderte Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin (Abt. 2.31 „Hasskriminalität“) mit den Ermittlungen.

Im Justizvollzug des Landes Berlin werden keine Gewaltschutzmaßnahmen vorgehalten, die das Augenmerk ausschließlich auf den Schutz von Menschen mit Behinderungen legen. Die in den Artikeln 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) und 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) der UN-BRK benannten Ziele werden durch die SenJustVA unterstützt und können in den Berliner Justizvollzugsanstalten auf alle dort untergebrachten Gefangenen und Verwahrten übertragen werden. Alle etablierten Gewaltschutzmaßnahmen oder neue zu installierende Maßnahmen haben den Anspruch, alle in Berlin inhaftierten Personen bestmöglich vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen.

Es werden in den Justizvollzugsanstalten keine statistischen Datenerhebungen über die Anzahl oder Art von Behinderung bei Gefangenen durchgeführt, da es sich um medizinische einzelfallbezogene Daten handelt. Die individuelle Behandlung und Betreuung der Gefangenen und Verwahrten sichert auch die Berücksichtigung der Behinderung.

Sofern Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen, werden diese individuell und situationsbedingt ausgestaltet und umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse der zu schützenden Person besondere Rücksicht genommen. Erfordern intellektuelle, physische und psychische

Beeinträchtigungen ein besonderes Maß an individueller Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahme, so wird versucht den Anforderungen gerecht zu werden.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung physischer und psychischer Gewalt unter den Inhaftierten und Verwahrten werden regelmäßig überprüft und optimiert. Zudem wird die Notwendigkeit von zielgruppenspezifischen Maßnahmen regelmäßig geprüft, bei Bedarf entwickelt, standardisiert und evaluiert.

Zielgruppe aller gewalteindämmenden Maßnahmen sind alle inhaftierten Personen im Berliner Justizvollzug. Menschen mit Behinderungen sind konzeptionell einbezogen, wenngleich nicht explizit ausgewiesen.

Zur Verhinderung physischer und psychischer Gewalt unter den Inhaftierten und Verwahrten werden Maßnahmen vorgehalten, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortentwickelt werden. Zudem werden sie nach Bedarf um weitere Maßnahmen ergänzt, evaluiert und soweit möglich standardisiert. Damit wird Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) und 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) der UN-BRK entsprochen. Die Richtlinien zum Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter werden fortlaufend optimiert. Ein standardisierter Umgang mit Tätern und Opfern von Gewalt im Justizvollzug wird angestrebt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Geplante Maßnahmen/ Konkrete Maßnahmen und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gewaltschutz						
1	<p>Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten</p> <p>Art. 16 Abs. 1 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 (Freiheit und Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) UN-BRK</p>	<p>Etablierung von geeigneten Maßnahmen, um die Häufigkeit von gewalttätigen Übergriffen unter Häftlingen zu reduzieren, Richtlinien zum Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter weiter zu optimieren und einen standardisierten Umgang mit Tätern und Opfern von Gewalt im Justizvollzug zu schaffen.</p> <p>Zielgruppe sind alle inhaftierten Personen im Berliner Justizvollzug. Menschen mit Behinderungen sind somit einbezogen, wenngleich nicht explizit ausgewiesen.</p> <p>Die Handlungsempfehlungen streben eine Minimierung der physischen und psychischen Gewalt unter Gefangenen an.</p>	<p>Pilotierungsphase einschließlich einer Datenerhebung bis Ende 06/2019 in zwei Berliner Justizvollzugsanstalten. Auswertung der Pilotphase im 2. Halbjahr 2019. Ggf. sind Maßnahmen sowie die Empfehlungen anzupassen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Auswertung werden ergänzend zu den geltenden Vorgaben geeignete Maßnahmen eingeleitet.</p>	SenJustVA	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen

2.13. Handlungsfeld: Wissenschaft, Forschung und Rundfunk

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten der Wissenschaft und Forschung sowie des Rundfunks zu gewährleisten.

2.13.1 Teilbereich: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

A) Ist-Situation

Der Senat hat in der Ländergemeinschaft Berlin und Brandenburg die Vorgaben zur Verbesserung des barrierefreien Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – und damit auch des rbb – mit eingefordert und staatsvertraglich umgesetzt. Der rbb richtet im Bereich Rundfunk seine Bemühungen vorerst insbesondere auf hör- und sehbehinderte Personen. In den Bereichen Untertitelung und Audiodeskription erfolgte in den vergangenen Jahren ein kontinuierlicher Ausbau des linearen Angebotes, das zugleich positive Auswirkungen auf die nichtlinearen barrierefreien Angebote hatte. Zudem gibt es einen verstärkten Einsatz von gebärdendolmetschenden Personen in den Mediatheken sowie Verbesserungen bei der Barrierefreiheit der Internetangebote.

Seit 2015 wurde z. B. die Untertitelungsquote von 51 Prozent auf 77 Prozent gesteigert, bei der Audiodeskription fand im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 3,6 % auf 11,7 % an. Bei den Online-Angeboten wurden seit 2015 vier Sendungen auch in Gebärdensprache angeboten. Jährlich finden Treffen der Geschäftsleitung mit den Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderungen von Berlin und Brandenburg, sowie halbjährliche Treffen der rbb-Fachabteilungen mit den Gehörlosen- und Schwerhörigenverbänden

von Berlin und Brandenburg statt. Ferner veranstaltet der rbb regelmäßig Inklusionsworkshops für die gesamte Belegschaft.

Die Senatskanzlei und die Staatskanzlei Brandenburg haben sich auf eine Evaluierung des rbb-Staatsvertrages bis 2020 verständigt. Bei der nächsten Novellierung dieses Vertrages wird die Zusammensetzung des rbb-Rundfunkrates überprüft. Dabei wird auch die Frage einer Vertretung von Menschen mit Behinderungen diskutiert.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Im Sinne der Umsetzung der UN-BRK gilt es, Menschen mit Behinderungen u. a. den gleichberechtigten Zugang zu Information zu gewährleisten. Dabei gilt es im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21 der UN-BRK, Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Weiterhin gilt es, geeignete Maßnahmen zu treffen und alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Ziel ist es, das barrierefreie Angebot des rbb über die Möglichkeiten von Hbb TV (Internetgestütztes Fernsehen) auszuweiten.

Im Sinne der UN-BRK Artikel 29 Absatz 1a gilt es, die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sicherzustellen). Ziel der Überprüfung der Zusammensetzung des rbb-Rundfunkrates bei der nächsten Novellierung des Vertrages ist es, die Frage einer Vertretung von Menschen mit Behinderungen zu diskutieren. Ein Zeitpunkt der Novellierung ist nicht bekannt.

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Titel der geplanten Maßnahme und Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk						
1	Ausbau barrierefreies Angebot des rbb Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Artikel 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK	Erweiterung des barrierefreien Angebots des rbb über die Möglichkeiten von Hbb TV (Internetgestütztes Fernsehen)	Jährliche Steigerung des barrierefreien Angebots in Verantwortung des rbb.	Senatskanzlei, Fachressort I C Medien- und Rundfunkangelegenheiten, Netzpolitik	laufend	Keine. Finanzierung des rbb über Rundfunkbeiträge
2	Sitzvergabe Vertretung Menschen mit Behinderungen im rbb-Rundfunkrat Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK	Prüfung der Vergabe eines Sitzes im Rundfunkrat für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen bei der nächsten Novellierung des rbb-Staatsvertrags.	Evaluierung des rbb-Staatsvertrages 2020. Neufassung des rbb-Staatsvertrags nach der Evaluierung.	Senatskanzlei, Fachressort I D Bürgerschaftliches Engagement und Demokratieförderung	Im Rahmen der nächsten Novellierung	Keine. Finanzierung des rbb über Rundfunkbeiträge

2.13.2 Teilbereich: Hochschulen

A) Ist-Situation

Den Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen wird ein barrierefreies Studium ermöglicht.

Laut der Berliner Regionalauswertung der 21. Sozialerhebung geben insgesamt 26 Prozent der befragten Studierenden an, beeinträchtigt oder chronisch erkrankt zu sein. 14 Prozent geben an, dass sich die Beeinträchtigung dabei erschwerend auf das Studium auswirkt. Dahingehend befragt, wie sie von ihrer Beeinträchtigung im Studium beeinflusst werden, geben die Hälfte der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung an, dass es sich um eine starke bzw. sehr starke Beeinträchtigung handelt. Werden alle Beeinträchtigungsformen gleichermaßen berücksichtigt, geben 57 Prozent der Studierenden mit Beeinträchtigung eine psychische Erkrankung/ Beeinträchtigung an. 29 Prozent der beeinträchtigten Studierenden nennen eine chronisch-somatische Erkrankung. 13 Prozent möchten ihre Beeinträchtigungsform nicht nennen. Knapp zehn Prozent haben eine Mobilitätsbeeinträchtigung und/oder sind sehbeeinträchtigt oder blind. Sieben Prozent haben eine nicht genau spezifizierte Studienbeeinträchtigung. Seltener (jeweils 3 Prozent) werden Teilleistungsstörung, Hörbeeinträchtigung beziehungsweise Gehörlosigkeit sowie Sprach- oder Sprechbeeinträchtigung genannt.²⁰

Gemäß § 4 Absatz 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) erfüllen die Hochschulen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. Hierzu werden für die Durchführung des Studiums und von Prüfungen geeignete Maßnahmen

getroffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten. Folgende Maßnahmen sind gesetzlich geregelt:

- Es sind behinderungsbedingte Gründe als Härtefall bei der Hochschulzulassung zu berücksichtigen (§ 7a Absatz 1 BerlHG, § 10 Absatz 1 Satz 4 Berliner Hochschulzulassungsverordnung).
- Es wird ein Teilzeitstudium ermöglicht, wenn dies aus Gründen einer Behinderung erforderlich ist (§ 22 Absatz 4 Nummer 4 BerlHG).
- Ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird bestellt, der oder die neben Beratungsangeboten bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen mitwirkt, das Recht auf Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule erhält (§ 28a BerlHG).
- Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorzusehen (§ 31 Absatz 3 Satz 2 BerlHG).
- § 44 Absatz 1 BerlHG enthält die Maßgabe für alle Mitglieder der Hochschule, dass niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf.

Des Weiteren werden gemäß § 9 Absatz 2 BerlHG den betroffenen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Studierenden die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Absatz 7 BerlHG zur Verfügung gestellt. Daher wurde in den Hochschulverträgen 2018 bis 2022 vereinbart, dass die Vergabe der Integrationshilfen für die Berliner Studierenden zentral erfolgen soll. Hierzu

²⁰ Vgl. Schirmer, H.: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Berlin 2016. Regionalauswertung der 21. Sozialerhebung durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung für das Studierendenwerk Berlin. 2018 Berlin.

schlossen die staatlichen und konfessionellen Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin im September 2018 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ab. Gemäß § 6 Absatz 3 des Studierendenwerksgesetzes gewährleistet das Land Berlin dem Studierendenwerk zur Erfüllung dieser Aufgabe einen pauschalen Zuschuss zu den Integrationshilfen. Der über den Zuschuss hinausgehende Finanzbedarf wird von den Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander erstattet, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind. Zusätzlich wurde im Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk vereinbart, dass neben der Vergabe der Integrationshilfen ein professionelles Beratungsangebot für alle Studierenden zu finanziellen und sozialen Belangen bereitgestellt wird.

Im Jahr 2018 stellten 177 Studierende (Frauen: 97, Männer: 80) insgesamt 247 Anträge auf studienspezifische Integrationshilfen und gaben dabei folgende Arten der Beeinträchtigungen an: Chronische Erkrankung (63), Körperbehinderung (38), Sehbehinderung (36), Gehörlosigkeit (24) bzw. Hörbehinderung (16). Die Gesamtkosten der Integrationshilfen betragen 764.933 €, wobei der Großteil der Ausgaben auf das Gebäuden- und Schriftdolmetschen sowie auf die Studienassistenz entfällt.

Bei der Aufnahme in die Wohnheime des Studierendenwerks Berlin werden Studierende mit Behinderungen bevorzugt behandelt. Das Studierendenwerk Berlin stellt 56 barrierefrei ausgestattete Wohneinheiten zur Verfügung (Stand: 2018).

Um die Umsetzung beobachten und neue Entwicklungen besprechen zu können, tagt auf Einladung der Senatskanzlei – Wissenschaft zweimal jährlich die AG „Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft“. An den Sitzungen nehmen die Beauftragten für Studierende mit Behinderung an den staatlichen und konfessionellen Hochschulen, die Bereichsleitung der

Behinderten- und Sozialberatung des Studierendenwerks Berlin, die / der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Berlin sowie Vertretungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen teil.

B) Ziele im Kontext der UN-BRK

Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte der Behindertenbeauftragten gemäß § 28a des Berliner Hochschulgesetzes sichergestellt. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Maßnahmen orientieren sich insbesondere an den Zielstellungen folgender Artikel der UN-BRK:

- Artikel 5 UN-BRK – Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung
- Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit
- Artikel 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 22 UN-BRK – Achtung der Privatsphäre
- Artikel 24 UN-BRK – Bildung
- Artikel 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

C) Geplante Maßnahmen

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Teilziele	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Hochschulen						
1	Inklusive Hochschule Art. 9 (Zugänglichkeit) Art. 24, insbesondere Abs. 5 (Bildung) V. m. Art. 4 Abs. 1b (Allgemeine Verpflichtung) UN-BRK	Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen ein barrierefreies Studium ermöglichen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung und ggf. Anpassung von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche. 2. Erhebung an den staatlichen Hochschulen zum barrierefreien Zugang zu den Hochschulgebäuden. 3. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. 4. Regelung zur Vergabe von studien-spezifischen Integrationshilfen beim Studierendenwerk Berlin. 5. Prüfung und ggf. Anpassung der Gesetze im Hochschulbereich des Landes Berlin insbesondere auf Grundlage der Normenprüfung zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, insbesondere die Verankerung nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen. 6. Entwicklung eines Workshop-Angebots zum Thema „Inklusive Hochschuldidaktik“ am Berliner Zentrum für Hochschullehre. 	Senatskanzlei, Fachressort Wissenschaft i. V. m. <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschulen des Landes Berlin ○ Studierendenwerk Berlin ○ Berliner Zentrum für Hochschullehre 	laufend	Personalmittel der Senats- kanzlei Landes- zuschuss gemäß den Hochschul- verträgen
2	Stärkung der Stellung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen Art. 24, insbesondere Abs. 5 (Bildung) UN-BRK	Mitwirkung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen bei der Realisierung chancen-gerechter Zugangs- und Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und beim Abbau von Barrieren an der Hochschule.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studierenden mit Behinderungen berühren. 	Senatskanzlei, Fachressort Wissenschaft i. V. m. Hochschulen des Landes Berlin	laufend	Personalmittel der Senats- kanzlei Landes- zuschuss gemäß den

			<p>2. Regelmäßige Berichterstattung der Beauftragten gegenüber der Leitung der Hochschule zu ihren Tätigkeiten.</p> <p>3. Regelmäßig stattfindende Sitzungen der AG „Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft“ unter Mitwirkung insbesondere der Landesbeauftragten und des Landesbeirates.</p> <p>4. Prüfung und ggf. Anpassung des Berliner Hochschulgesetzes hinsichtlich des Aufgabenbereichs der Beauftragten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu den Berichten der Beauftragten (siehe Punkt 2.) ist eine Stellungnahme des Akademischen Senats und der Hochschulleitung erforderlich. ○ Die Charité - Universitätsmedizin Berlin als Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt eine eigene Beauftragte bzw. einen eigenen Beauftragten für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung. ○ Den Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. ○ Die Beauftragten sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert. ○ Die Beauftragten haben das Recht auf Anhörung zu Anträgen auf nachteilausgleichende Regelungen im Bereich der 			<p>Hochschulverträgen</p> <p>Punkt 4.: Die Finanzierung von Personal- und Sachmitteln ist abhängig von zukünftigen Vereinbarungen gemäß den Hochschulverträgen ab 2023.</p>
--	--	--	--	--	--	---

			Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Zulassung zum Studium.			
3	Versorgung mit barrierefreien Wohnheimplätzen Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung), Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK	Gewährleistung der Teilhabe Studierender mit Behinderungen im Bereich des studentischen Wohnens.	Schaffung von mindestens fünf zusätzlichen barrierefreien Wohneinheiten gemäß § 50 der Bauordnung Berlin.	Senatskanzlei, Fachressort Wissenschaft i. V. m. Studierendenwerk Berlin	bis 31.12.2025	Landeszuschuss gemäß dem Rahmenvertrag/ keine staatlichen Zuschüsse für Bau und Unterhalt von Wohnheimen
4	Projekt zur Förderung des Studienerfolgs von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigung Art. 24 (Bildung) UN-BRK	Optimierung der Studiensituation von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen	1. Konzeptionelle Ausweitung und Umgestaltung des Beratungs- und Unterstützungsangebots. 2. Umgestaltung universitätsinterner Strukturen hinsichtlich der Inklusion und Barrierefreiheit.	Senatskanzlei – Fachressort Wissenschaft i. V. m. Humboldt-Universität zu Berlin	01.01.2017-31.12.2020	264.776 € aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive 2016-2020

3. Umsetzung der UN-BRK – Einschätzung der Monitoring- Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Nach Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist damit betraut worden, die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland kritisch zu begleiten. Hierfür hat es die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) eingerichtet. Diese beobachtet und überwacht unabhängig die Umsetzung der Konvention durch Deutschland. Im Rahmen von verschiedenen Projekten begleitet die Monitoring-Stelle vertieft die Umsetzung der UN-BRK in verschiedenen Bundesländern und untersucht dabei unterschiedliche Schwerpunkte. Seit 2012 ist die Monitoring-Stelle im Rahmen des zuwendungsfinanzierten Projektes "Monitoring-Stelle Berlin" vom Land Berlin mit der Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin beauftragt. Das Projekt arbeitet politisch unabhängig.

Im Zentrum der Jahre 2018 bis 2020 stand unter anderem die Beratung bei der Erstellung des Maßnahmenplans 2020-2025 zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin. Die Begleitung erfolgte in verschiedenen Beratungs- und Austauschformaten mit dem Focal Point und den jeweiligen Senatsverwaltungen sowie anhand intensiver Kommentierung der einzelnen Arbeitsstände des Maßnahmenplans. Die Befassung mit den Arbeitsständen erfolgte engmaschig, wobei das Projekt unter anderem in direktem Austausch mit den Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK der zuständigen Senatsverwaltungen stand. Ziel war es, die Beachtung der menschenrechtlichen Anforderungen an einen Aktionsplan im Erstellungsprozess fortlaufend sicherzustellen. Außerdem

wurde, unter anderem in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, um die Verbindlichkeit der Maßnahmen sowie um Festlegungen bezüglich der Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Fortschreibung des Plans geworben. Die Entscheidung ob und inwieweit die Empfehlungen der Monitoring-Stelle Eingang in den Plan gefunden haben, lag bei den einzelnen Senatsverwaltungen des Landes Berlin.

Die Monitoring-Stelle begrüßt das Vorhaben Berlins, die Behindertenpolitischen Leitlinien und ihre Konkretisierungen zu einem Maßnahmenplan weiterzuentwickeln. So können ein Aktionsplan oder eine gleichwertige Strategie die besten Instrumente sein, um die UN-Behindertenrechtskonvention in einem koordinierten und partizipativen Prozess umzusetzen. Der politische Handlungsansatz "Aktionspläne" hat sich im Zusammenhang mit der UN-BRK über eine Dekade hinweg von einer großen Unbekannten zu einem fast landläufig genutzten Instrument entwickelt. Eine Entwicklung, die für die Implementierung von Menschenrechtsübereinkommen in Deutschland bislang einmalig ist. Die Monitoring-Stelle hat diesen Politikansatz von Anfang an unterstützt.

Im Gegensatz zu weniger konkreten Leitlinien können Aktions- oder Maßnahmenpläne die Verbindlichkeit der geplanten behindertenpolitischen Vorhaben einer Regierung erhöhen. Entscheidend bei der Ausgestaltung des Plans ist, dass sich die allgemeinen und menschenrechtlich spezifischen Fragen, die sich bei der Umsetzung der Konvention stellen, darin reflektieren und dass menschenrechtliche Mindeststandards, etwa zu Querschnitt und Prozessgestaltung, hinreichend zum Tragen kommen. Aktions- oder Maßnahmenpläne zur Verwirklichung der UN-BRK sollten das Ziel haben, die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen. Damit dies gelingen kann, müssen Aktions-

oder Maßnahmenpläne aus menschenrechtlicher Sicht bestimmten Anforderungen genügen. Aus Sicht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die weltweite Umsetzung der Konvention überwacht, sollten sie menschenrechtsbasiert sein und von einem klaren Behinderungsbegriff im Rahmen des Menschenrechtsmodells ausgehen. Die Pläne sollen angemessene Maßnahmen enthalten, die zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte beitragen. Darüber hinaus sollen Ziele und Indikatoren entwickelt werden, welche die Überwachung der Umsetzung ermöglichen.

Idealerweise fungieren Aktions- oder Maßnahmenpläne während der Umsetzung als Referenzpunkt, den Menschen mit Behinderungen und andere aufgreifen. Sie bieten auf der Basis der UN-BRK konkretere Ansatzpunkte, um eine staatliche und gesellschaftliche Rechenschaftspflicht noch spezifischer einzufordern sowie staatliches Handeln und Politik an den in den Plänen selbst gesetzten Zielen und Versprechen zu messen.

Das Potenzial zeigt sich auch in den spezifischen Strukturen und erweiterten institutionellen Kompetenzen, die für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines Aktions- oder Maßnahmenplans geschaffen werden sollten. Diese Rahmenbedingungen können die zukünftigen Vorhaben erleichtern und wirksamer machen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Anerkennung einer federführenden Stelle sowie die Benennung von Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK in den einzelnen Ressorts, die gesondert eingerichteten Beratungsstrukturen durch zivilgesellschaftlich besetzte Gremien, die bessere Sicherstellung von barrierefreier Kommunikation und Partizipation und die Schaffung von ressortübergreifenden Verständigungsräumen, in denen

Widersprüche produktiv aufgelöst werden können.

Ob ein Aktions- oder Maßnahmenplan tatsächlich das beste Mittel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist, hängt also von der Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen im Hinblick auf Ergebnis, Struktur und Prozess ab. Eine abschließende Bewertung, ob der vom Senat beschlossene Maßnahmenplan den Qualitätsanforderungen entspricht, kann an dieser Stelle noch nicht erfolgen. Die Monitoring-Stelle behält sich insoweit eine kritische Prüfung vor.

4. Ausblick Focal Point: Vom Berliner Maßnahmenplan zu Berlin inklusiv

Eine Gesellschaft, die auf den Menschenrechten basiert, hat sich unwillkürlich der Inklusion als Leitbild verschrieben. Gemeint ist damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien Zugangs zu allen Angeboten. Diesem Leitbild folgt der Berliner Maßnahmenplan, der als wichtiges Instrument im Hinblick auf die Fortentwicklung inklusiver Strukturen in „allen“ gesellschaftlichen Bereichen in Berlin gilt und die 10 Behinderungspolitischen Leitlinien im Land weiterentwickelt. Er setzt damit entscheidende Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK – um.

Der vorliegende Maßnahmenplan verdeutlicht, was im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft bereits getan wurde, aber auch, was noch getan werden muss. Dabei verzichtet er auf die Ausformulierung nicht greifbarer Visionen und orientiert sich an konkreten Umsetzungsschritten. Er stellt sich der Aufgabe einer Bestandaufnahme in den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen, verbunden mit den zu erreichenden Zielen und durchzuführenden Maßnahmen. Nach dem Prinzip „nichts ohne uns über uns“ wurden von Anfang an Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in die Entwicklung des Berliner Maßnahmenplans mit einbezogen. Ihre Interessen tragen entscheidend zum Gelingen des Aktionsplans bei.

Die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans erfolgt nun im Rahmen der bei der Entwicklung des Aktionsplans bewährten Strukturen. Der bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angesiedelte Focal Point übernimmt dabei eine wichtige Aufgabe in der Steuerung und

Koordination des Umsetzungsprozesses und des Controllings. Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung. Ihnen obliegt es, die Maßnahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in den vorgesehenen Zeitrahmen und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren.

Eine wichtige Rolle bei der dezentralen Umsetzung spielen die Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK in den jeweiligen Ressorts. Sie sorgen für einen regelmäßigen Austausch über den Umsetzungsstand mit der Zivilgesellschaft in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Fachressorts. Die Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Organisationen und die / der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sind damit auch am Umsetzungsprozess beteiligt und können dort eine zielgruppengerechte Umsetzung fördern – und den Prozess transparent gestalten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK tauschen sich regelmäßig in einer vom Focal Point initiierten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zu allgemeinen Fragen zum Maßnahmenplan aus und ermöglichen so eine gesamtstädtische Umsetzungssteuerung.

Zum Überwachungsmechanismus gehört neben der staatlichen Stelle und der Zivilgesellschaft auch ein unabhängiger Akteur, der die korrekte und vollständige Durchführung des Maßnahmenplans überprüft. Diese Aufgabe übernimmt die „Monitoring-Stelle UN-BRK“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die den Prozess von Anfang an eng begleitet hat.

Ziel ist es, nach der Hälfte der Laufzeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Plans anzufertigen. Da sich die Politik von und für Menschen mit Behinderungen in einem stetigen und äußerst dynamischen Prozess befindet, sollten neue Erkenntnisse und Entwicklungen im laufenden Aktionsplan berücksichtigt

werden, damit eine konstante Weiterentwicklung gewährleistet werden kann. Auch soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ressortübergreifend entschieden werden, in welcher Form eine Evaluation als eigener Prozessschritt durchgeführt werden soll.

Alles in allem ist der Berliner Maßnahmenplan ein weiterer Baustein zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft und der Umsetzung der UN-

BRK. Er stellt einen Orientierungsrahmen der Berliner Politik von und für Menschen mit Behinderungen dar und dient mit seinen Zielformulierungen als Perspektive. Die Umsetzung des inklusiven Leitbildes der UN-BRK bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auch in Zukunft müssen alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen, Institutionen und die Zivilgesellschaft mit einbezogen werden, um dieses Leitbild vollumfänglich umzusetzen.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

ABSV *allgemeiner Blinden- und Sehbehinderten Verein*

AG *Arbeitsgemeinschaft*

Art. *Artikel*

BerIHG *Berliner Hochschulgesetz*

BFBTS *Siehe*

BMFSFJ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BRV *Berliner Rahmenvertrag*

BTHG *Siehe Bundesteilhabegesetz, Siehe Bundesteilhabegesetz*

bzw *beziehungsweise*

bzw. *beziehungsweise*

EGovG Bln 139

gem. *gemäß*

GETEQ *Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH*

ggf. *gegebenenfalls*

Ggf. *Gegebenenfalls*

gGmbH *Siehe g Gemeinschaft mit beschränkter Haftung*

GJPA *Siehe Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg*

GPR *Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm*

GVBl. *Siehe*

HH *Haushalt*

i. e. *Siehe*

i. V. m *in Verbindung mit*

i.H.v *in Höhe von*

IBA *Siehe Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung*

ICF 138

insb. *insbesondere*

INZ *Integrierte Notfallzentren*

ISP *integriertes Sozialprogramm*

JBA *Siehe Jugendberufsagenturen*

JVA *Justizvollzugsanstalt*

LADS *Siehe Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung, Landesstelle für Gleichbrechtigung - gegen Diskriminierung*

LAG *Landesarbeitsgemeinschaft*

LAGeSo *Siehe Landesamt für Gesundheit und Soziales*
LDA *Siehe Landesdenkmalamt Berlin*
LfB *Siehe Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung*
LISUM *Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg*
MmB *Menschen mit Behinderung*
MZEB *Siehe*
o.g. *oben genannt*
Pkt. *Punkt*
PsychKG *Siehe*
QSD *Qualitätsebene soziale Dienste*
rd. *rund*
RL *Siehe*
SenBJF *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie*
SenFin *Siehe, Siehe Senatsverwaltung für Finanzen*
SenGPG *Siehe Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung*
SenGPG, *Siehe*
SenJustVA *Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung*
SenSW *Siehe Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen*
SenUVK *Siehe Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz*
SGB IX *neuntes Sozialgesetzbuch*
SGB V *fünftes Sozialgesetzbuch*
SIBUZ *Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und
Unterstützungszentren, Übersetzung?*
TIB *Teilhabeinstrument Berlin*
u. s. w. *und so weiter*
u.g. *Siehe unten genannt*
Vgl *Vergleich*
VHS *Siehe Volkshochschule*
VskA *Verband soziokultureller Arbeit*
WfbM *Werkstätten für behinderte Menschen*
WMVO *Werkstättenmitwirkungsverordnung*
WTG-BauV *Wohneteilhabegesetz-Bauverordnung*

Artikelüberblick UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Art. 1	Zweck	Art. 24	Bildung
Art. 2	Begriffsbestimmungen	Art. 25	Gesundheit
Art. 3	Allgemeine Grundsätze	Art. 26	Habilitation und Rehabilitation
Art. 4	Allgemeine Verpflichtungen	Art. 27	Arbeit und Beschäftigung
Art. 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	Art. 28	Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
Art. 6	Frauen mit Behinderungen	Art. 29	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Art. 7	Kinder mit Behinderungen	Art. 30	Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Art. 8	Bewusstseinsbildung	Art. 31	Statistik und Datensammlung
Art. 9	Zugänglichkeit	Art. 32	Internationale Zusammenarbeit
Art. 10	Recht auf Leben	Art. 33	Innerstaatliche Durchführung und Überwachung
Art. 11	Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	Art. 34	Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Art. 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht	Art. 35	Berichte der Vertragsstaaten
Art. 13	Zugang zur Justiz	Art. 36	Prüfung der Berichte
Art. 14	Freiheit und Sicherheit der Person	Art. 37	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss
Art. 15	Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	Art. 38	Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organisationen
Art. 16	Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	Art. 39	Bericht des Ausschusses
Art. 17	Schutz der Unversehrtheit der Person	Art. 40	Konferenz der Vertragsstaaten
Art. 18	Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	Art. 41	Verwahrer
Art. 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Art. 42	Unterzeichnung
Art. 20	Persönliche Mobilität	Art. 43	Zustimmung, gebunden sein
Art. 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	Art. 44	Organisationen der regionalen Integration
Art. 22	Achtung der Privatsphäre		
Art. 23	Achtung der Wohnung und der Familie		

Art. 45 Inkrafttreten
Art. 46 Vorbehalte
Art. 47 Änderungen

Art. 48 Kündigung
Art. 49 Zugängliches Format
Art. 50 Verbindliche Wortlaute